Studie zum Bankwesen in der Türkei

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Ahmed Halid Ilteber
aus Üsküdar (Türkei)

Tag der Prüfung: 25. Juni 1936
Tag der Promotion: 30. Juni 1937

Jena 1937
Universitäts-Buchdruckerei Gustav Neuenhahn, Jena

P 43

Berichterstatter: Prof. Dr. Prion
Prof. Dr. v. Dietze

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meiner Mutter

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535726_0064

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil. Vorbemerkungen 1

I. Die volkswirtschaftlichen Grundlagen des türkischen Bankwesens . 3
1. Der Raum 3
2. Die Bevölkerung 6
3. Die Kultur 7

II. Geschichtliche Entwicklung des türkischen Bankwesens 8
1. Vor 1453. (Bis zur Eroberung Konstantinopels durch die Türken) 8
2. Von 1453 bis 1856. (Bis zur Charte von „Gülhane“) . . . 9
3. Von 1856 bis 1876. (Von „Tanzimat“ bis zur Verfassung von 1876) 13
4. Von 1876 bis 1908. (Bis zur Wiederherstellung der Verfassung) 19
5. Von 1908 bis 1923. (Bis zum Lausanner Vertrag) 22
Anhang 26

III. Wirtschaftspolitik 26
1. Grundlagen 26
2. Agrarpolitik 29
3. Industriepolitik 30
4. Binnenhandel 31
5. Außenhandel 32
6. Verkehrspolitik 34
Anhang 36

Zweiter Teil. Die Banken in der Türkei. Vorbemerkungen über die Einteilung der Banken 37

I. Die nationalen Banken 38

1. Notenbanken 38
Die Zentralbank der türkischen Republik (Gründung S. 39. — Organe der Bank S. 44. — Geschäfte der Bank S. 44. — Kapital S. 45. — Notenausgabegeschäft S. 46. — Bilanz S. 48. — Guthaben S. 49. — Effektenbestand S. 49. — Wechselportefeuille S. 50. — Passiva S. 51. — Depots S. 52. — Gewinn- und Verlustrechnung S. 53. — Ausblick S. 54.)
Anhang (Übersichtstabellen) 56

2. Agrarbanken 61
Landkassen 61
Ziraat Bankasi (Agrarbank) (Gründung S. 63. — Kapital S. 63. — Aktionäre S. 67. — Einlagen S. 68. — Zeittafel S. 71. — Organisation S. 71.)
Genossenschaften 73
Agrarkreditgenossenschaften 74

3. Kreditbanken 77
Iş Bankasi (Geschäftsbank) (Gründung S. 78. — Entwicklung S. 79. — Filialnetz S. 81. — Beteiligungen S. 81.)
Anhang 82

4. Provinzbanken 85
Handelsbank von Adapazari (Gründung S. 85. — Entwicklung S. 85.)

5. Hypothekenbanken 86
Grundstücks- und Mündelbank (Vorgeschichte S. 86). — Gründung S. 87. — Kapital S. 88. — Tätigkeit der Bank S. 92.)
Anhang 94
6. Sparkassen 97
Istanbuler Spar- und Darlehnskasse (Gründung S. 97. — Tätigkeit S. 98. — Geschäftsausdehnung S. 99.)
7. Gemeindebanken 100
Kommunalbank (Gründung S. 100. — Geschäfte der Bank S. 100. — Bilanz zum 31. 12. 1933 S. 101.)
8. Sonderkreditbanken für Industrie 102
Vorläufer S. 103. — Industriekreditbank S. 104. — Sumer Bank S. 106. — Organe der Bank S. 106. — Bankeigene Fabriken S. 107. — Bilanzen S. 108.)
Anhang 114
Fünfjahresplan 109
Eti Bank (Bank für Berg- u. Elektrizitätswerke) 110
9. Privatbankiers 119
II. Ottoman- und Salonikibank 120
1. Ottomanbank 120
2. Salonikibank 124
III. Ausländische Banken 127
1. Deutsche Bank, Filiale Istanbul 127
2. Deutsche Orientbank, Filiale der Dresdner Bank 127
IV. Gegenüberstellung der einheimischen und ausländischen Banken . 130
V. Beurteilung der Banken 131
VI. Standortfrage 133

Dritter Teil. Geld- und Kapitalmarkt 136
I. Grundlagen (Staatliche Finanzierung der Banken S. 136. — Zinssätze S. 137. — Kreditbedarf S. 138.)
Anhang 140
II. Kreditfragen 142
Vorbemerkungen (Auslandsanleihen S. 142. — Investitionen S. 142. — Spartätigkeit S. 143. — Versicherungswesen S. 144. — Übergangscharakter des Kapitalmarktes S. 145.)
Agrarkredit 147
Industriekredit 149
Handelskredit 152
III. Börsenwesen (Vorgeschichte S. 155. — Organisation S. 155. — Art und Umfang der getätigten Geschäfte S. 157. — Warenbörsen S. 160).
IV. Abrechnungsstelle (Vorgeschichte S. 160. — Tätigkeit S. 160.)
Anlagen:
Das neue Bankgesetz von 1936 163
Schema für Zwischen- und Jahresbilanzen 179
Tabellarische Übersicht über sämtliche Banken 181
Literatur 185
Übersichtskarte

Erster Teil.

Vorbemerkungen.

Die neu gegründeten türkischen Banken spielen gegenwärtig bei der Aufbauarbeit der türkischen Republik eine bedeutende Rolle. Dank ihrer politischen Unabhängigkeit und der endgültigen Aufhebung der Kapitulationen wurden im Jahre 1923 die ersten Schritte zur Errichtung rein nationaler Banken getan. Die Konsolidierung des türkischen Staatskörpers hat trotz der herrschenden Krise so viele Neu- und Umbildungen des heimischen Bankwesens gezeitigt, daß die Aufgabe lohnend sein dürfte, die Bedeutung des Bankwesens innerhalb der türkischen Wirtschaft darzustellen.

Obgleich kein Mangel an Literatur an sich besteht, war die Materialbeschaffung insofern erschwert, als durch die politische Voreingenommenheit der Autoren [1]) die Objektivität nicht immer gewährleistet ist. Viele türkische Arbeiten sind oft mehr zu einem bestimmten praktischen Zwecke als in wissenschaftlichem Geist verfaßt. Die Begriffsbildung ist leider heute noch wenig scharf umrissen. Dieser Nachteil wird allerdings mit der Zeit verschwinden, besonders im Zusammenhang mit der umfassenden Sprachreform [2]).

Die Publizität der Bankberichte ist nicht so weit vorgeschritten wie in Europa. Die Anforderungen, die das türkische Gesetz an die Publizierung der Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften stellt, sind nicht so weitgehend wie in Ländern mit hochentwickeltem Wirtschaftsleben [3]), da der Schutz des Gläubigers und des Aktionärs infolge des verhältnismäßig noch geringen Anteils der großen Masse des Volkes an diesen Unternehmungen für die Staatsführung noch keine erhöhte Bedeutung erlangt hat. Da die Privatbanken ihre Monatsberichte nur einem kleinen Kreise zugänglich machen, und die alle drei Monate erscheinenden Bulletins des neuen Noteninstituts lediglich Ziffern-

1) W. E. Noordman sagt in „Turkije" 1933 dazu: „Nun ist die Türkei vielleicht der Teil des Orients, über den das Meiste geschrieben worden ist, weil sie im Mittelpunkte der europäischen politischen Belange steht. Aber gerade deswegen sind die Autoren selten ganz vorurteilslos. So entstand ein Strom deutscher Literatur über die Türkei während des Weltkrieges, als Deutschland besonders daran interessiert war, die ökonomischen Möglichkeiten des Landes kennenzulernen ... Außerdem war das europäische Kapital stark an der Türkei interessiert, so daß bei der Publikation diese Frage einen viel zu großen Raum einnimmt. Zuverlässige Daten hat man überhaupt erst seit der Enquete von 1927." S. 5 (aus dem Holländischen übersetzt).

2) Reform der türkischen Bankfachausdrücke, „Türkische Post" vom 15. 11. 1928.

3) In dieser Beziehung ist inzwischen insofern eine Änderung eingetreten, als nach dem neuen Bankgesetz vom 5. Juni 1936 (§§ 32—39) die Banken verpflichtet sind, Vierteljahresbilanzen bei den Behörden einzureichen und zu veröffentlichen.

material und tabellarische Übersichten enthalten, so sind weitgehende Aufschlüsse über die Tätigkeit der Banken nur aus den Jahresabschlüssen [4]) zu gewinnen. Hierbei wird aber die Arbeit beträchtlich erschwert durch die allzu summarische Art der erreichbaren Bilanzen in Verbindung mit deren mangelnder Kontinuität [5]). Erst seit dem Jahre 1927 bedienen sich die Erhebungen der Methodik und Verarbeitungstechnik der neueren europäischen Statistik; außerdem ist das Zahlenmaterial mit den statistischen Aufnahmen des osmanischen Reiches nicht vergleichbar, da die Basis der Türkei sich grundlegend geändert hat.

Bei der gesamten auswärtigen Literatur ist zu berücksichtigen, daß ihre Entstehung mit den jeweiligen politischen Machtverhältnissen verknüpft ist. Das französische Material sucht den Einfluß französischer Politik und Kultur auf die Türkei zu zeigen, der bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts vorherrschte. Deutsche Abhandlungen setzten mit dem Expansionsstreben der deutschen Wirtschaft ein, die mit wachsender Bevölkerung und Industrialisierung Absatzmärkte für ihre Waren in der Welt suchen mußte; sie beginnen um 1900, das deutsche Schrifttum brachte während und kurz vor dem Weltkrieg eine Hochflut, die nach Kriegsende abebbte, da die deutschen Finanzprobleme die ganze Kraft der Fachleute beanspruchten. Unter den in deutscher Sprache erscheinenden Veröffentlichungen sind bemerkenswert: Die in Stambul täglich erscheinende „Türkische Post“ mit der halbmonatlichen Wirtschaftsausgabe „Naher Osten“; ferner die regelmäßigen Berichte der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft und die türkischen Wirtschaftsberichte der Deutschen Orient-Bank, Filiale Dresdner Bank und die Mitteilungen der türkischen Handelskammer für Deutschland in Berlin. Die italienische Zeitschrift „Oriente moderno“ unterrichtet laufend in Kurzberichten über die Türkei, die sich auf zuverlässiges Material stützen. Wenn man heute in Deutschland ein wachsendes Interesse an der Wiederaufbauarbeit feststellt, so mag das damit begründet sein, daß die Türkei als erste ein nationales Wirtschaftsprogramm kraftvoll durchsetzte.

---

4) Folgender Ausspruch über die frühere deutsche Bankliteratur galt auch für die türkischen Verhältnisse: „Für Privatbanken seit dem Jahre 1870 fehlte es an amtlichen Sammelstellen für Materialien völlig; für sie flossen die Quellen sehr viel spärlicher, zumal der Konkurrenzkampf und die Geheimniskrämerei anfangs besonders stark waren. Große Schwierigkeiten standen hier der Bearbeitung entgegen. An die Stelle eindringlicher Einzeldarstellungen tritt deshalb zunächst breite Gruppendarstellung.“ Schumacher, Hermann, „Geschichte der Bankliteratur“ S. 35/36.

5) Außerdem werden in den türkischen Bilanzen meist Posten, wie Avale und Verbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln, die in den deutschen Bilanzen vor der Linie stehen, auf beiden Seiten in die Bilanz eingestellt; sie vergrößern die Bilanzsumme.

I. Die volkswirtschaftlichen Grundlagen.

1. Der Raum.

Jeder Versuch, die Eigenart des türkischen Bankwesens darzustellen, muß sich zunächst auf die Kenntnis des türkischen Raumes mit seinen Besonderheiten gründen.

Die Türkei, die natürliche Brücke zwischen Orient und Okzident, ist mit einer Fläche von 762 763 qkm ca. 1½mal so groß wie Deutschland, ca. $^1/_{30}$ der Gesamtfläche gehört zum europäischen Kontinent. Anatolien bildet ein auf drei Seiten umsäumtes gebirgiges Hochland, das schematisch in drei große Teile gegliedert ist [6]).

1. Das Hochland von Ostanatolien (1700 bis 1900 m Höhe) mit zahlreichen Bergen und langen Tälern,
2. das kleinasiatische Hochland (Hochland von Zentralanatolien) hat eine durchschnittliche Höhe von 1000 m; es ist von hohen Gebirgen im Norden und Süden eingefaßt und geschützt,
3. Westanatolien mit über 2000 m hohen Gebirgszügen, die zum Teil fast senkrecht zum Meere abfallen; es weist breite Ebenen und Einsenkungen auf.

Für den Verkehr, die Anlage von Landstraßen und Eisenbahnen, entstehen aus dieser morphologischen Vielgestaltigkeit große Schwierigkeiten: es müssen verhältnismäßig große Kapitalien in diese Bauten investiert werden, eine Aufgabe, die die Banken ohne Staatshilfe oder auswärtige Anleihen bisher nicht ganz bewältigen konnten.

Das Klima ist ausgesprochen uneinheitlich; eine verläßliche und wissenschaftliche Klimabeobachtung und Klimakunde liegt noch in den Anfängen [7]). Es sind drei Klimaprovinzen zu unterscheiden:

1. Die mediterrane Zone im Westen und Süden (mild und regenreich).
2. Die pontinische Zone, die Nordküste (dauernde nördliche bis nordöstliche Winde).
3. Die extreme Zone, Ostanatolien (Kontinentalklima Hochasiens) und türkisches Binnenhochland (auffallend kalte Winde, kurzes Frühjahr, kurzer Herbst). Die Uneinheitlichkeit des Klimas rührt einmal her von der Oberflächengestaltung: hohe Randgebirge verhindern Niederschläge und die ausgleichende Wirkung der Meere — zum anderen bewirkt die Nähe der heißen arabischen Tafel überdurchschnittliche Temperaturen. Die ausgedehnten Meeresküsten der Halbinsel stehen mit ihrem milden ausgeglichenen Meeresklima im

---

6) Raschid, „Die türkische Landwirtschaft...", Dissert., Leipzig 1932, S. 53.

7) Vgl. Frey, U., „Türkei und Cypern" S. 16.

Gegensatz zu dem kleineren, ungewöhnlich kalten kontinentalen Teil. Zum Beispiel hat das Pontusgebiet subtropische Vegetation mit einer Regenmenge bis zu 2500 mm im Durchschnitt, während das am Mittelmeer liegende Lykaonien unter Winterkälte zu leiden hat und in Ostanatolien — trotz der südlichen Breite von Madrid und Portugal — ein 8 Monate dauernder Winter mit sibirischen Kältegraden herrscht.

Die Eigenart des Klimas bringt es mit sich, daß die Wasserwirtschaft im Mittelpunkt der Bodenkultur steht. Die Regierung hat durch großzügige Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen neue Gebiete nutzbar zu machen unternommen, um anbaufähigen Boden zu gewinnen und gleichmäßigere Ernten zu erzielen.

Zur Regulierung des großen Menderes und zwecks Trockenlegung der Sümpfe ist vom Türkischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ein Bodenverbesserungsprogramm aufgestellt worden, für das 1.000.000 T. Pf. aufzubringen sind, und das binnen 10 Jahren erledigt werden soll. Es ist nicht nur geplant, die Regulierung der Flußbetten durch Deichbauten vorzunehmen, sondern die Flüsse sollen, wenigstens an ihren Mündungen, schiffbar gemacht werden [8]).

Für die Bewässerung der Ebene von Konia, die mit staatlicher Unterstützung durchgeführt wird, hielten sich im Jahre 1921 die Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht, während 1926 die Ausgaben fast das Vierfache der Einnahmen ausmachten [9]).

Zur Finanzierung dieser Arbeiten bedient sich die Regierung der Unterstützung der Banken [10]), insbesondere der Agrarbank; zur Melioration des Bodens nehmen die Bauern Kredite ländlicher Kreditgenossenschaften [11]) in Anspruch.

Bergwerke: An Mineralien kommen in der Türkei Kupfer, Blei, Zink, Arsen, Silber, Quecksilber, Kohle, Erdöl, Eisen und Manganerze, Schmirgel, Pandermit, Chrom und Nickel vor.

Die türkische Kohlenindustrie ist zwar im Vergleich zum Auslande gering, sie spielt aber in der türkischen Volkswirtschaft eine erhebliche Rolle. Steinkohle findet sich an der Küste des Schwarzen Meeres;

---

8) Siehe Artikel „Das neue Programm für öffentliche Arbeiten" v. 22. April 1929 in der „Türkischen Post" nach Brock, S. 434.

9) Annuaire Statistique, 1. Band, 1928, S. 92.

10) Die Bauern vom Eskischehir-Gebiet haben, um nicht allein auf Regenfälle angewiesen zu sein, mit Hilfe von Pumpen aus dem durch das Dorf fließenden Porsuch Wasser entnommen, um es auf die Felder zu bringen. Zu diesem Zweck hatte die Agrarbank 200.000 T. Pf. zur Verfügung des Vilayet Eskischehir gestellt. Die künstliche Bewässerung von 80 000 Dönüm Land (7300 ha) ist somit gesichert worden. Siehe Zeitschrift „Hilali Ahmer", Monatsschrift des Roten Halbmond vom Mai 1929. (1 Dönüm = 919,3 qm.)

11) Kreditgenossenschaften, siehe S. 74 dieser Arbeit.

der Kohlegehalt wird auf 15 Milliarden Tonnen geschätzt. Die bedeutendsten Gesellschaften, die den Kohlenbergbau betreiben, sind die französische Société de Mines de Héraclée [13]) (15.000.000 Frcs. Gold) +14.000.000 Frcs. Obligationen, die von der Iş Bankasi gegründeten „Türk Kömür madenleri Anonim Sirketi". „Kozlu kömür sirketi" und die italienische „Kandilli sirketi" (unter der Kontrolle der Banca Commerciale Italiana). 1933 betrug die Produktion 1 860 000 t. Die Braunkohlenproduktion leidet unter dem Mangel an Verkehrswegen; obwohl ca. 90 Fundorte konzessioniert sind, betrug die jährliche Erzeugung an Braunkohle 1931 nur 7775 t.

Für Chrom hatte die Türkei bis Anfang unseres Jahrhunderts ein Monopol [14]); die türkischen Erze wurden aber allmählich durch die neukaledonischen und südafrikanischen Erze verdrängt, da diese verhältnismäßig frachtgünstig gelegen waren und die billigeren Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Der Abbau betrug 1931 25 382 t [12]). Annähernd 4.000.000 T. Pf. sind in den Chrombergwerken investiert [15]).

Die Türkei ist reich an Kupferminen. Die Hauptlagerstätten befinden sich in den Gebieten von Argani und Artvin. Die Iş Bankasi und die Deutsche Bank haben zur Ausbeutung der Arganminen eine Gesellschaft [16]) gegründet mit einem Aktienkapital von 3.000.000 T. Pf., wovon 1.800.000 T. Pf. eingezahlt wurden. Die Arganigesellschaft hat sich verpflichtet, mit der Produktion zwei Jahre, nachdem die Eisenbahnlinie Fevzipascha-Diyarbekir-El'aziz erreicht hat, zu beginnen. Da dies 1934 der Fall war, so wird im Jahre 1936 mit der Förderung begonnen werden, und es wird mit einer jährlichen Ausbeute [17]) von ca. 15 bis 20 000 t gerechnet.

Die Silber- und Bleiminen von Bolkar dag werden durch eine türkische Aktiengesellschaft betrieben, die 1926 eine Konzession erhalten hat, an der die Iş Bankasi und indirekt die Deutsche Bank beteiligt sind [18]). Das Kapital beträgt 1.000.000 T. Pf.

---

12) Im Jahre 1936 ist die Türkei mit ihrer Chromförderung von 145 000 t an die erste Stelle in der Weltproduktion vorgerückt, welche Menge 40% der Weltproduktion ausmacht.

13) Genannte Gesellschaft ist inzwischen von der türkischen Eti Bank käuflich erworben worden.

14) Safvet Réchid, Bilan économique et financier de la Turquie, 1926, S. 63.

15) Sonderheft des „Deutschen Volkswirts", Heft 1 „Deutschland und die Türkei" S. 37.

16) Die Gesellschaft ist inzwischen in den Besitz der Eti Bank übergegangen.

17) Woods, Economic Conditions in Turkey, London 1934, S. 16.

18) Woods, Economic Conditions in Turkey, London 1934, S. 17; ferner Safvet Réchid, Bilan économique et financier de la Turquie, Istanbul 1926, S. 65.

Die Blei- und Zinklager von Balya Maden (westliches Kleinasien) werden von einem französischen Syndikat ausgebeutet. Die Ausfuhr der Türkei an Bleierz betrug 1930 7840 t.

Die nachstehende Tabelle, die wir dem Statistischen Jahrbuch der Türkei, 4. Band, 1930/31 entnommen haben, enthält Angaben über die Gesamtförderung der verschiedenen Mineralien in der Zeit von 1923 bis 1930.

Jahre	Braunkohlen t	Kupfer t	Schmirgel t	Zink t	Bleiglanz t	Antimon t	Chrom t	Mangan t	Borax t	Quecksilber Flasch.	Meerschaum in Kisten	T
1923	253	189	6 896	—	—	—	—	—	—	6	1 538	
1924	—	830	6 108	—	8 400	—	3 400	—	11 000	226	1 779	
1925	4 610	451	7 500	—	1 456	74	7 506	97	16 051	100	—	2
1926	6 812	845	4 574	60	5 509	—	6 670	77	15 574	161	323	7
1927	10 555	—	6 620	—	6 530	25	18 318	11 398	17 881	—	512	7
1928	9 251	13	11 135	5 729	8 062	97	11 849	61	14 943	126	41	5
1929	11 558	65	7 603	11 501	7 324	7	15 078	151	13 528	239	441	5
1930	8 172	—	3 167	5 766	4 664	32	28 326	900	5 456	545	380	7

2. Die Bevölkerung.

In den Rahmen der Naturfaktoren wäre u. a. noch die Bevölkerung einzubeziehen, obwohl sie in ihrem Werden kulturell und historisch bedingt ist. Die Bevölkerung wird nach der neuesten Schätzung [19]) mit 18 Millionen angenommen; die Bevölkerungsdichte beträgt im Durchschnitt 18 Einwohner pro qkm (in Istanbul 43, in Ostanatolien 8 E. pro qkm.). Anatolien stellt 95,85% der Gesamtbevölkerung. Ein Drittel der Bevölkerung ist unter 12 Jahre, annähernd die Hälfte unter 20 Jahre; es herrscht ein Frauenüberschuß von 12%. Der Altersaufbau ist eine Folge der langen Kriege [20]). 81,6% der Bevölkerung sind in der Landwirtschaft beschäftigt [21]), 10,4% in Handel und Industrie. Auf Beamte und freie Berufe entfallen 2,6%; die Armee beansprucht 3,1% der Bevölkerung, 97,36% derselben sind Mohammedaner [22]). Die Türken sind so in der Mehrzahl, daß die anderen

19) Nach dem „Oriente Moderno", November 1934.

20) Vgl. Noordman, „Turkije", Amsterdam 1933, S. 42.

21) Raschid, „Landwirtschaft . . .", Dissert., Leipzig 1932, S. 68, Tabelle.

22) „Annuaire Statistique", Ankara 1931, S. 65.

Elemente kaum ins Gewicht fallen, insbesondere da die Bevölkerungsmasse durch den Austausch von Türken und Griechen einheitlicher gestaltet worden ist [23]).

3. Die Kultur.

In noch stärkerem Maße als von den geographischen Grundlagen der Wirtschaft wird das Bankwesen von allen den Einwirkungen beeinflußt, die man als geschichtliche und kulturelle Faktoren zu bezeichnen pflegt. Nur in einer Planwirtschaft würde theoretisch das geographische Element überwiegen.

Vorerst haben wir uns zu vergegenwärtigen, daß die Türkei als ausgesprochenes Durchgangsland eine besondere Geschichte erfahren hat, die dadurch sogar von weltpolitischer Bedeutung wurde.

Konstantinopel hatte im frühen Mittelalter die Schlüsselstellung für den Handel zwischen Ost und West [24]). Seit dem 6. Jahrhundert n. Chr. bis ins 13. Jahrhundert war Konstantinopel Stapel- und Umschlagsplatz für alle Waren des Orients. Zwischen dem südöstlichen Asien und dem nordöstlichen Europa lag ein ganzes System römischer Land- und Wasserstraßen, deren einheitlicher Mittelpunkt Konstantinopel war [25]). Chinesische Seide und indische Gewürze — auf Jahrhunderte hinaus die typischen Waren des Weltmarkts — wurden auf alten Karawanenwegen durch Vermittlung von Persern und Arabern bis in die Hafenstädte Vorderasiens befördert; auch die Produkte der nordischen Völker wie Tierfelle, Wachs, Ackerbauprodukte u. a. gelangten nach Kleinasien. Alle Waren mußten nach dem Stapelplatz am Bosporus gebracht werden. Es findet aber kein unmittelbarer Verkehr statt. Die Vermittlung war das Monopol des levantinischen Kaufmanns. Auch für die Kaufleute des Westens — also die Venetianer, Genuesen, Pisaner, Normannen — war Konstantinopel der einzige Ort zur Erlangung von Seide und Gewürzen.

In der Geschichte der alten osmanischen Türkei ist wichtig, daß byzantinische Überlieferungen [26]) teilweise lebendig blieben und im

---

23) Von 1921—1928 wanderten 463 534 Türken aus Balkanländern in die Asiatische Türkei ein, 1,1 Millionen Griechen und Armenier wanderten nach Griechenland aus, siehe A. Naim, Die Stellung Smyrnas im Weltverkehr und Welthandel, Dissert., Berlin 1935, S. 14.

24) Hüllmann, Karl Dietrich, „Geschichte des byzantinischen Handels bis zum Ende der Kreuzzüge", Frankfurt a. d. O. 1908.

25) Vgl. Jastrow, J., „Welthandelsstraßen", 1887, S. 18/19. Derselbe in „Die Stellung Konstantinopels in ihrer historischen Entwicklung" S. 7 ff., 1915.

26) Köprülü Zade Mehmed Fuad, Remarques sur l'influence des institutions Byzantines sur les institutions Ottomanes, Istanbul 1931. Die hierauf bezüglichen Probleme sind übrigens bis heute nicht restlos geklärt.

Verein mit den Kultursegnungen des Islam die Grundlagen für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Türkei waren. Der Islam erstarrte jedoch in alten Formen und hemmte die Weiterentwicklung. Die Türkei und der Orient, die bis in das 17. und 18. Jahrhundert in vieler Hinsicht zu den fortgeschrittensten Zonen der alten Welt gehört hatten, wurden von Westeuropa überflügelt. Die Formen europäischer Wirtschaft und Kultur setzten sich mehr oder weniger gewaltsam durch und zwangen die Türkei zu Reformen. Jahrelange innere Unruhen, zahlreiche Kriege im 19. Jahrhundert, dann die Tripolis, die Balkankriege und schließlich der Weltkrieg hätten fast zum völligen Verderb der Türkei geführt (Aufteilungspläne der Alliierten: Friedensdiktat von Sèvres 1920). Mit ungeheuren Anstrengungen riß jedoch Mustafa Kemal Pascha die letzten Kräfte des Landes empor und sicherte im Frieden von Lausanne 1923 ein lebensfähiges Staatsgebiet in Anatolien und einem Teil Thraziens. Die nunmehr wieder völlig souveräne neue Türkei hat die Vorrechte der Westeuropäer (Kapitulationen) endgültig abgeschafft und beseitigt, sogar in neuester Zeit wieder die letzten Überbleibsel der Bevormundung (Abbau der Meerengenbestimmung des Lausanner Vertrags, Rückkauf der ausländischen Konzessionsgesellschaften usw.).

II. Spezieller historischer Überblick über die Banken.

1. Die Zeit vor 1453. (Eroberung Konstantinopels durch die Türken.)

Wahrscheinlich haben schon die griechischen Händler und späterhin die byzantinischen Kaufleute bankartige Geschäfte betrieben; aber die Quellen für die Wirtschaft der Antike und Spätantike sind lückenhaft, und die Auslegung, inwieweit man von „Banken" sprechen darf, ist so umstritten [27]), daß man recht daran tun wird, die Anfänge des Bankwesens erst mit dem Handel der italienischen Stadtstaaten anzusetzen [28]). Gegen Ende des byzantinischen Reiches nahmen Genua und Venedig von den wichtigsten kleinasiatischen Inseln Besitz und errichteten feste Handelskontore am Bosporus; sie gewannen die Vorstädte

27) Ziebarth, Erich, spricht von einer Staatsbank schon in vorhellenistischer Zeit „Der griechische Kaufmann im Altertum", 1934. Dagegen lehnt Hasebroek, J., in seiner „Griechischen Wirtschafts- und Gesellschafts-Geschichte bis Perserzeit", 1931, es ab, in der Antike kompliziertere Wirtschaftsmethoden zu suchen. Er bezeichnet die Studie von Lujo Brentano über „Die Byzantinische Volkswirtschaft" (erstmalig 1917 erschienen, Neudruck 1922) als völlig überholt.

28) Über die Verdrängung Konstantinopels durch die italienischen Stadtstaaten aus seiner Stellung als Handelszentrum vgl. Jastrow, J., „Welthandelsstraßen", 1887, S. 23/28.

Galata und Pera ganz für sich und erschienen zunächst nur als bevorzugte Abnehmer des byzantinischen Großkaufmanns. Allmählich traten Genueser und Venezianer als Konkurrenten auf, gründeten selbständige Handelsgemeinden und verdrängten schließlich den griechischen Kaufmann auch politisch. Der Kreuzzug des Jahres 1201 wird als das Ereignis genannt, das für die Verdrängung des byzantinischen Handelsmanns durch den italienischen bezeichnend ist; denn das Kreuzfahrerheer wurde nicht gegen die Mohammedaner geführt, sondern gegen die Feinde der Republik Venedig, gegen Konstantinopel. Der Griechenkaiser in Konstantinopel fiel, ein lateinischer wurde an seine Stelle gesetzt. Die Republik Venedig und ihr Kolonialreich traten an Stelle von Byzanz als Mittler zwischen Ost und West; daneben Pisa, Genua, Amalfi u. a. Während man über die Tätigkeit der italienischen Handelsherren in ihren Heimatstätten durch Monographien gut unterrichtet ist [29]), fehlen Untersuchungen über ihr Handelsgebaren im byzantinischen Reich [30]) fast ganz; damit ist man auf die Vermutung angewiesen, daß die in Kleinasien angesiedelten Handelsfamilien die Geschäftsmethoden ihrer jeweiligen Heimatstätte fortentwickelten, insbesondere auch die bankmäßigen Transaktionen.

2. Von 1453 bis 1856. (Von der Eroberung Konstantinopels bis zum Erlaß des Hatt-i-Humajun.)

Die vierhundertjährige Periode von 1453 bis 1856 kann als Ganzes zusammengefaßt werden; denn bis in das 19. Jahrhundert hinein beherrscht der Geldwechsler das Feld der Kreditversorgung. Diese Vermittler des Kreditverkehrs heißen S a r a f ; es sind private Bankiers. Die Saraf hatten eine merkwürdige Zwischenstellung zwischen den Regierungsorganen und der Bevölkerung. Da das osmanische Reich seine Finanzeinkünfte überwiegend aus Naturalabgaben [31]) deckte, so

29) Vgl. Sombart, Werner, „Der Bourgeois", München-Leipzig 1923, S. 135 ff. Quellen darüber Anm. 1411 dortselbst.

30) Wichtige Quellen für den Handel zwischen den romanischen Ländern und Byzanz im Mittelalter bringt Schaube, Adolf, in „Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge". Über Venedig, vgl. insb. Kap. XI, S. 15/26 und Kap. XX, Nr. 201, S. 253, wird angeführt, daß die Abgaben von Wechselbänken (banci) Ende des 12. Jahrhunderts in Byzanz zu den staatlichen Abgaben gehörten; also müssen solche Wechselbänke in größerer Zahl vorhanden gewesen sein. Eine Erwähnung des Bankenmonopols in Byzanz finden wir bei Andreades, A. M., „A history of Greek Public finance", S. 180. Er geht aber auf diese Erscheinung nicht näher ein.

31) Über das Steuersystem im osmanischen Reich vgl. Morawitz, Charles (übersetzt von G. Schweitzer), „Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen", 1903, I. Teil: Historischer Überblick I, vor 1854.

war zwischen dem Steuerzahler und dem Staate ein Vermittler notwendig. Das Steuerwesen lag in den Händen von Steuerpächtern, die die Pachtsumme im voraus an den Staat abführten. Da die Naturalabgaben nur saisonmäßig eingingen — abhängig vom Ernteausfall —, so war der Steuerpächter darauf angewiesen, sich die Mittel für seine Zahlungen von dritter Seite zu verschaffen, nämlich von den Saraf. Diese gaben dem Steuerpächter Darlehen gegen hohe Zinsen und zogen dann die ihnen verpfändeten Steuern rücksichtslos ein. Die Saraf waren so unbeliebt, wie sich das aus ihrer Tätigkeit ergeben mußte. Der Begriff ist identisch geworden mit dem des Wucherers [32]). Manche von ihnen sind zu großem Reichtum gelangt; ihr Leben war aber lediglich von der Gnade des Sultans abhängig. Da Vermögenskonfiskationen rechtens waren [33]), so befanden sich die Saraf jedenfalls auf gefährdetem Posten. Der angehäufte Reichtum war die einzige Rückendeckung gegen zu grobe Willkür.

Da die Mohammedaner im Geldgeschäft eine verbotene Handlung erblickten, so lag dieses in den Händen von Juden, christlichen Armeniern und Griechen. Alle Ausländer (Nicht-Mohammedaner) standen unter dem Rechte ihrer jeweiligen Heimatländer. Die Gerichtsbarkeit unterstand den betreffenden Konsuln; staatsrechtlich fällt die Gerichtsbarkeit unter den Begriff der Kapitulationen.

Diese Capitulationen [34]) sind ein Ausfluß des internationalen rechtlichen Grundsatzes des Personalstatuts; das Recht knüpft sich nicht an den Ort, sondern an die Person. Deswegen sind die Capitulationen nicht nur die Folge der Religionsgebundenheit des Staatslebens im osmanischen Reiche. Sie sind zunächst die freiwillige Vereinbarung des Sultans mit den anderen Staaten. Eine Schmälerung der türkischen Souveränität entwickelte sich erst aus dem tatsächlichen Unterliegen der Türkei gegenüber den europäischen Großmächten.

Im Jahre 1842 organisierten sich die meisten armenischen Saraf zu zwei Gesellschaften unter dem Namen „Gesellschaft für Anatolien" und „Gesellschaft für Rumelien"; die Mitglieder hatten das Privileg, ein bestimmtes Abzeichen an ihrem Fez zu tragen [35]). Zwischen diesen Gesellschaften und den Steuerpächtern standen wieder kleine Saraf, die die Forderungen erwarben und sie mit kleinem Nutzen an die großen Saraf weiterveräußerten.

32) Es würde sich lohnen, einmal eine Untersuchung über die Gesamttätigkeit der Saraf anzustellen.

33) Vgl. Morawitz, Charles, S. 16/17.

34) Vgl. Sousa, Nasim, „The capitulatory regime of Turkey", 1933, S. 15 ff.

35) Seit 1768 wurden die Funktionen der Saraf einer bestimmten Familie (Duz-Oglu) übertragen, die diese Tätigkeit fast ein Jahrhundert lang ausübte. Siehe Férid, „Les banques dans l'empire ottomane" S. 3, Zeitschrift.

Es sei ein kurzer Überblick über die Entwicklung des türkischen Münzwesens eingeschaltet:

Die erste Goldmünze, die in Kleinasien kursierte, ist der auf dem römischen solidus fußende Byzantiner[36]), der von den oströmischen Kaisern stetig geprägt worden ist bis in das 14. Jahrhundert hinein, also über 1000 Jahre. Mit der Ausbreitung des Handels der italienischen Städte, insbesondene Venedigs, gelangten Dukaten (Zechinen) mit ihren Varianten in das osmanische Reich. Die erste eigene Goldmünze[37]) wurde während der zweiten Regierungsperiode von Mehmed Fatih, dem Eroberer von Konstantinopel, dortselbst 1478 unter dem Namen „Yaldiz Altunu" (Glanzgold) geprägt, 993/1000 fein mit dem Gewicht von 1 dirhem, 1 kirat, 2½ Bugday; das sind 3,532 g. Ein Jahrhundert lang blieb diese Goldmünze in Gewicht und Feingehalt stabil. Von 1695 ab wird auch sie von der Münzverschlechterung betroffen[37]). Die Hauptsilbermünzen waren die Piaster, türkisch Gurusch[38]), ursprünglich europäische Münzen; insbesondere der Löwenthaler und der deutsche Reichsthaler. Der älteste türkische Piaster stammt aus dem Jahre 1687; er hatte den Wert von 40 Para, der Silbereinheit. Gewicht und Feingehalt schwankten; seit Mitte des 18. Jahrhunderts blieb der Münztyp der gleiche.

Nach der Reform des Sultans Abdulmedjids 1844 bestand eine Doppelwährung; das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber war 1 : 15,5[39]). Es wurden nach europäischem Vorbild folgende Münzen geprägt: in Gold (916²/₃ fein), der Beschyüzlük (500 Piaster), Iki yüz ellilik (250 Piaster), die Osmanly Lirasy (livre turque), auch Medjidiye und Jüslük genannt (100 Piaster), außerdem ½ und ¼ Lira. In Silber (830 fein) die Medjidiye (20 Piaster), Onluk (10 Piaster), Beschlik (5 Piaster), Ikilik (2 Piaster), Gurusch (1 Piaster), Yirmilik (20 Para). Später traten Kupfer- und Nickelmünzen hinzu. Bis gegen Mitte des 19. Jahrhunderts genügte der Münzumlauf. 1840 wurde das erste Papiergeld Kaime, abgekürzt aus Sehim Kaimesi (Rentenscheine) ausgegeben[40]). Sie waren handschriftlich ausgestellt, trugen 12 % Zinsen, sollten bei den öffentlichen Kassen wie Bargeld angenommen werden. Sie wurden im Jahre 1842 durch gedruckte Scheine ersetzt. Die kleineren Scheine trugen keine Zinsen; der Zinsfuß für die übrigen wurde auf 6 % ermäßigt, und ihr Umlauf auf Konstantinopel und seine nähere Umgebung beschränkt. Die erste Emission sollte 60 Millionen Piaster nicht überschreiten, aber nach

---

36) Über den Byzantiner siehe Schrötter, Friedrich v., Artikel „Bésant", S. 73 in: Wörterbuch der Münzkunde.

37) Asim, „Türkisches Metallgeld", im Börsenhandbuch S. 385 (türkisch), Istanbul 1928.

38) v. Schrötter, Artikel „Piaster" im Wörterbuch der Münzkunde.

39) Sudi, Suleyman, Usul-i-Meskûkat-i-Osmaniyye ve ecnebiyye, S. 97 (türkisch), Istanbul 1895.

40) Morawitz, „Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen", Berlin 1903, S. 17; dort gibt der Verfasser als Einführungsjahr des Papiergeldes 1830 an. Über Kaime siehe ferner: Mordtmann, J. H., Artikel „Kaime" in „Encyclopädie des Islam" S. 689, der betont, daß die Literatur widerspruchsvoll ist, die Geschichte der Kaime noch zu beschreiben sei.

20 Jahren war der Umlauf schon auf 1 Milliarde Piaster gestiegen. Mit Hilfe einer auswärtigen Anleihe, die zusammengesetzt war aus 40 % Bargeld und 60 % türkischen Konsols, wurden die Kaime eingelöst und außer Kurs gesetzt.

Eine neue Aufgabe fiel den Saraf zu, als das osmanische Reich infolge der übermäßigen Ausgabe von Kaime in Schwierigkeiten geriet. Wenige Jahre nach der Einführung des Kaime sank dessen Wert [41]), und der Wechselkurs schwankte [42]).

Um den Kurs des Kaimes zu halten, schloß die Pforte eine Konvention mit zwei Bankiers von Galata folgenden Inhalts: die Bankiers verpflichteten sich gegen eine Summe von 2 Millionen Piaster, Wechsel mit einjähriger Laufzeit, auf Frankreich und England zu ziehen auf der Basis von 1 Pf. Sterling = 110 Piaster. Diese Konvention wurde in den folgenden Jahren erneuert und unter dem Namen der Bank von Konstantinopel wurde im Jahre 1847 ein Finanzinstitut errichtet, das den Wechselkurs stabil halten sollte. Dies ist das erste Unternehmen, das den Namen Bank trägt. Morawitz nennt diese Bank von Konstantinopel infolge der Garantien, die der Staat für alle Operationen leistete, ein mit der Regelung des Wechselkurses betrautes Verwaltungsbüro [43]). Die beiden Bankiers von Galata waren die alleinigen Inhaber; sie genossen soviel Kredit auf dem Markte von Konstantinopel, daß ihre Wechsel ohne die geringsten Schwierigkeiten untergebracht wurden. Bis zur Februarrevolution in Frankreich 1848 erreichten diese Finanztransaktionen ihren Zweck; dann aber wurde der Markt infolge der Unsicherheit an der Pariser Börse beunruhigt, und die Bank von Konstantinopel war genötigt, ihre Tätigkeit einzustellen. Es gelang ihr jedoch, sich von der Regierung Geld zu beschaffen und einen Teil ihrer Gläubiger zu befriedigen. Die Gesamtsumme der in den Jahren 1848/49 von der Bank auf London, auf französische Plätze und auf Wien gezogenen Wechsel, betrug reichlich 800 Millionen Piaster [44]).

Während Morawitz und im Anschluß an ihn C. A. Schäfer dieses Unternehmen als eine völlig verfehlte Institution bezeichnen, wertet Férid, Direktor der Münze in Konstantinopel und kaiserlicher Kommissar der Ottomanbank, die Tätigkeit der Bank von Konstantinopel

---

41) Nach Mehmed, Nihad, „Papiergeld in der Finanz- und Währungsgeschichte der Türkei 1839/1909", Istanbul 1930, S. 112, fiel der Kurs der Kaimenoten schon 1839 auf 16,6 % ihres Nominalwertes.

42) Siehe Eichmann, F., „Die Reform des osmanischen Reiches" S. 342 ff.

43) Morawitz, Charles, „Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen", Berlin 1903, S. 19; siehe auch Schäfer, C. A., „Ziele und Wege für die jungtürkische Wirtschaftspolitik", 1913, Kap. III: „Der Wechselkurs" S. 81/82.

44) Férid, Les banques dans l'empire ottomane", 1916, S. 8.

positiver: „Für den Handel in Konstantinopel war die Bank nützlich, ebenso für die Staatseinnahmen; aber sie gab die Möglichkeit zu Geld- und Devisenspekulationen. Die Bank und die Saraf kauften nämlich die Münzen gegen ihr Papiergeld auf; dadurch wurden die Münzen selten und teuer, was die Saraf ausnützten, indem sie das Papiergeld mit einem Disagio zurückerwarben [45]). Nach der Schließung der Bank von Konstantinopel im Jahre 1852 stieg der Preis des englischen Pfundes auf 150 Piaster; d. h. das Papiergeld entwertete sich um 35%. Um die Währung zu stabilisieren, sah sich die Pforte veranlaßt, eine neue Bank zu gründen. Zu diesem Zwecke verhandelte sie mit den Gründern der liquidierten Bank und einem französischen Bankier; jedoch kam es durch den Krimkrieg zu keinem Abschluß. Indessen geriet das Geldwesen vollkommen in Verwirrung; nicht nur die Gold- und Silbermünzen schwanden aus dem Verkehr, sondern auch die Altilik" (das sind stark reduzierte Silbermünzen) und es blieb nur Papier- und einiges Kupfergeld auf dem Markte. Der Wert der Geldeinheit — Piaster — schwankte von Tag zu Tag, so daß im Geschäftsleben jegliche Grundlage fehlte.

Aus eigener Kraft wurde die Türkei dieser Schwierigkeiten nicht Herr. Während schon die Gründer der Bank von Konstantinopel sich auf ihren ausländischen Kredit gestützt hatten, nahm nunmehr die Regierung Vorschüsse und Anleihen von verschiedenen Banken in großem Stile auf, um die Währung zu reformieren und zu stabilisieren. Die Möglichkeit zur Beteiligung europäischer Mächte an der Neuregelung der türkischen Währung und weiterhin der gesamten Finanzwirtschaft des osmanischen Reiches gab die Verfassungsgesetzgebung, die unter dem Namen des „Tanzimat" (Reformen) zusammengefaßt wird.

3. Von 1856 bis 1876. (Von Tanzimat bis zum Staatsbankerott.)

Das Grundgesetz des Tanzimat ist das am 3. November 1839 erlassene „Hatt-i-Scherif von Gülhane", ein Werk des Großvezirs Reschid Pascha unter dem Sultan Abdulmedjid (1839—1861). Es gilt als die konstitutionelle Charte und wird mit den Grundrechten der modernen Verfassungsgesetzgebung verglichen. Die wichtigsten Bestimmungen sind: 1. Die Sicherheit für das Leben, die Ehre und das Vermögen, 2. regelmäßige Steuererhebung, 3. Festlegung der militärischen Dienst-

45) Mehmed, Nihad, „Das Papiergeld in der Finanz- und Währungsgeschichte der Türkei von 1839/1909" S. 142.

zeit [46]). Erst 16 Jahre später eine Regierungserklärung, die konkrete Bestimmungen enthält: das „Hatt-i-Humajun" vom 18. Februar 1856, unter dem Großvezir Mehmed Emin Ali Pascha [47]).

Die Artikel 23, 24 bestimmen:

„Banken und ähnliche Institute werden gegründet, um dem Reiche Kredit zu verschaffen und das Münzwesen zu verbessern. Es werden die notwendigen Gelder flüssig gemacht, um die Quellen des materiellen Reichtums unseres Reiches zu vermehren und durch Eröffnung von Straßen und Kanälen, die für die Erzeugnisse unseres kaiserlichen Landes notwendig sind, und durch Beseitigung aller Hindernisse, die einer Entwicklung der Landwirtschaft und des Handels entgegenstehen, die allgemeinen Interessen in wirksamer Weise zu fördern.
Zu diesem Zwecke wird man jene Mittel genau im Auge behalten und allmählich zur Anwendung bringen, die darauf hinzielen, von dem Wissen, den Kenntnissen und den Kapitalien Europas Nutzen zu ziehen."

Die Richtlinien blieben aber lange nur Programm, und insbesondere auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft mußte erst schwerer politischer Druck auf dem osmanischen Reich lasten, bis es zu einem geordneten Staatshaushalt kam. Er war teuer erkauft mit einer völligen Kontrolle der europäischen Mächte durch Schaffung der „Dette publiques Ottomane" im Muharrem-Dekret [48]).

Ehe wir auf die wichtigste Bankgründung, die Ottomanbank, zu sprechen kommen, seien einige kurzlebige Bankschöpfungen angeführt.

1860 entstand ein der Bank von Konstantinopel ähnliches Institut, die Union financière, die wiederum den Wechselkurs stützen sollte. Der Staat gab einen Zuschuß von 150.000 T. Pf.; das Kapital betrug 320.000 T. Pf., das in 64 Anteile zu je 5000 T. Pf. eingeteilt war. Im gleichen Jahre schloß ein Pariser Bankier namens Mires eine Konvention zwecks Abschlusses einer Anleihe von 4.000.000 Frcs. zu einem Emissionskurs von 53%. Das gesamte Papiergeld sollte aus dem Verkehr gezogen und eine Schuld von etwa 6.000.000 T. Pf. des Staatsschatzes an die Bankiers von Galata zurückgezahlt werden. Mires, ein Spekulant großen Stils, versprach, bedeutende Unternehmungen ins Leben zu rufen, Banken zu gründen und Eisenbahnen zu bauen und

46) Siehe Lamouche, „L'histoire de la Turquie, Paris 1934, S. 265/66, und Rosen, G., „Geschichte der Türkei", Teil 2, Leipzig 1867, S. 14 ff., sowie Albrecht, W., „Grundriß des osmanischen Staatsrechts", Berlin 1905, S. 15; Jäschke, „Die Entwicklung der osmanischen Verfassung", Berlin 1917, S. 6 f.

47) v. Kraelitz-Greifenhorst, F., „Die Verfassungsgesetze des osmanischen Reiches", Wien 1919.

48) Abgedruckt in: „Young, Corps de droit ottoman", 7 Bände, Oxford 1905/06, Bd. 5.

hoffte, hierdurch große Gewinne zu erzielen. Von dieser Anleihe von 400.000.000 T. Pf. erhielt der Staatsschatz nach Abzug des Disagios der Provisionen und der Zinsen für das erste Jahr lediglich 64.000.000 T. Pf., deren Einzahlung noch dazu von Mires auf 18 Monate verteilt wurde. Um die damals in der Gründung befindliche Banque de Turquie für sein Anleiheprojekt zu interessieren, zeichnete Mires 20% ihrer Aktien. Innerhalb eines Jahres zahlte sie an den Staat auf die Anleihe des Mires 10 Monatsraten. Als jedoch die großen Banken Englands und Frankreichs, wie Rothschild, Perrière et Lafitte und der Crédit Immobilier sich weigerten, die Anleihe zu zeichnen, wurde Mires wegen Betruges angeklagt und verhaftet; sein Projekt brach zusammen. Die Banque de Turquie stellte die Zahlungen ein und wurde 1861 liquidiert [49]).

In den Jahren 1862 bis 1875 wurde eine Reihe weiterer Banken gegründet, deren Hauptgeschäftszweck in der Hergabe von Vorschüssen und Darlehen an die Pforte bestand; sie verschwanden im Zusammenhang mit dem Staatsbankerott von 1875 [50]). Die erste derartige Gründung war die Société Générale de l'Empire Ottoman, die sich sogar bis zum Jahre 1893 halten konnte. Zu ihren Gründern gehörte neben einer Reihe von Privatbankiers die Ottomanbank. Das Aktienkapital von 2.000.000 T. Pf. wurde zur Hälfte eingezahlt; die während der ersten Geschäftsjahre dem Staate zur Verfügung gestellten Geldmittel beliefen sich auf ca. 2.500.000 T. Pf. Außerdem beteiligte sich die Bank im Jahre 1865 zusammen mit der Ottomanbank an einer türkischen Staatsanleihe von 150.000.000 Frcs., die zur Ablösung auswärtiger Anleiheschulden diente. Ferner begab die Société Générale 1869 zusammen mit dem Comptoir d'Escompte de Paris eine türkische Staatsanleihe in Höhe von 555.000.000 Frcs. Die 1866 mit englischem Kapital (1.000.000 Pf. Sterling) errichtete Ottoman Financial Association sollte die Baumwollproduktion in der Türkei fördern. Durch den amerikanischen Bürgerkrieg war die Ausfuhr von Baumwolle aus den Südstaaten unterbunden; England hatte daher besonderes Interesse an ihrer Förderung [51]). Die Bank wurde jedoch nach wenigen Jahren mit der Banque Impériale Ottoman fusioniert. Ferner entstand 1869 der Crédit Général Ottoman, eine Bank, die von der Société Général de Paris und dem

---

49) Férid, „Les Banques dans l'Empire Ottoman", 1916, S. 5/6.

50) In den Jahren 1876 und 1877, veranlaßt durch den Staatsbankerott und den Ausbruch des Krimkrieges, griff die Pforte noch einmal zur Papiergeldherausgabe. Die 1600 Millionen Piaster Kaime waren nach kurzer Zeit stark entwertet und wurden Anfang der achtziger Jahre nebst dem entwerteten Kupfergelde eingezogen.

51) Férid, „Les Banques dans l'Empire Ottoman", 1916, S. 6.

„General Credit and finance of London" gegründet wurde. Diese Banken hatten schon im Jahre 1865 der Pforte eine Anleihe zur Konsolidierung der schwebenden Schuld und zur Verringerung der Zinsen zugesagt. Das Kapital der Neugründung, 50.000.000 Frcs., wurde nur zur Hälfte eingezahlt. Die Bank gewährte der Regierung eine Anleihe von 5.700.000 Pf. Sterling; im gleichen Jahre beteiligte sich der Crédit Général Ottoman an dem Konsortium des österreichischen Barons von Hirsch zur Übernahme von Aktien orientalischer Eisenbahnen. 1872 übernahm die Bank zusammen mit der Banque austro-ottomane türkische Schatzanweisungen im Betrage von 278.000.000 Frcs. Ein Jahr später gab sie in Verbindung mit dem „Crédit Mobilier" der Pforte wiederum eine Anleihe von 694.500.000 Frcs.; aus dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß die Bank zunächst mit ausgezeichneten Gewinnergebnissen arbeitete, so verteilte sie im Jahre 1873 eine Dividende von 27%. Dieser Nutzen war nicht das Ergebnis industrieller Betätigung, sondern nur der Gewinn aus den Anleihen und Vorschüssen an den Staatsschatz [52]). Alle diese Banken, die von der Not des Staates lebten, verschwanden, als die osmanische Regierung ihre Zahlungen einstellte.

Die Gründung der Ottomanbank [53]) erfolgte im Jahre 1856 im wesentlichen mit englischem Kapital, das sich schon während des Krimkrieges an einer türkischen Anleihe beteiligt hatte. Sie hatte ihren Sitz in London, die Hauptniederlassung in Instanbul und durfte in allen Teilen des osmanischen Reiches, außer in Ägypten, Filialen errichten, was in Smyrna, Saloniki, Beirut und Galatz geschah. Das Kapital betrug 2.000.000 Pf. Sterling, wovon 500.000 Pf. Sterling eingezahlt wurden. Die Bank sollte sich mit dem Wechsel- und Diskontgeschäft befassen. Sie entwickelte sich zunächst günstig und zahlte bis zu 20% Dividende an die Aktionäre. Die Hoffnung der Pforte, daß sich aus der Tätigkeit der Ottomanbank eine Gesundung der Geldverhältnisse ergeben würde, erfüllte sich nicht; vielmehr befaßte sich die Ottomanbank hauptsächlich mit der Förderung des Handelsverkehrs zwischen England und der Türkei. Diese Erfahrung führte zu einer grundlegenden Satzungsänderung der Bank im Jahre 1863, für die folgende Bestimmungen maßgebend waren:

> Die Bank steht unter dem Protektorat des Sultans und unter der Kontrolle seiner Regierung (Art. 2). Die Kontrolle wird durch einen Staatskommissar ausgeübt, der von der Regierung nach vorheriger Zustimmung

---

52) Férid, „Les Banques dans l'Empire Ottoman", Istanbul 1916, S. 6.

53) Biliotti, Adrienne, „La banque impériale ottomane", Paris 1909, und Schäfer, C. A., „Ziele und Wege für die jungtürkische Wirtschaftspolitik". Stuttgart 1913.

des Verwaltungsrates und der Komitees der Bank ernannt wird. Er hat das Recht, sich über die Geschäfte der Bank zu informieren und die Befolgung der Konventionen zu überwachen, darf sich jedoch nicht in die Verwaltung der Bank einmischen (Art. 3). Die Organe der Bank in Istanbul bestanden aus der Direktion und dem Verwaltungsrat, der von den Gründern in Paris und London gewählt wurde (Art. 7). Die Banque Impériale Ottomane erhielt das Notenprivileg; der Regierung wurde eine gewisse Kontrolle über die Notenausgabe insofern eingeräumt, als der Staatskommissar durch Beifügung seines Siegels mitwirken mußte (Art. 9 und 10). Die Regierung verpflichtete sich, für die Dauer der Konzession, die nach 30 Jahren abläuft (Art. 5) keinerlei eigenes Papiergeld auszugeben und auch keiner anderen Bank ein ähnliches Privileg einzuräumen (Art. 12). Die Staatseinnahmen in Konstantinopel und in den Filialorten der Bank gehen an deren Kassen; dagegen leisten die Kassen Zahlungen nach Anweisung des Finanzministers. Soweit die Einnahmen zu diesen Zahlungen nicht ausreichen, gewährt die Bank dem Staat Darlehen, und zwar bis zu 50.000.000 T. Pf. Dies geschieht in der Weise, daß der Finanzminister sog. „Serghis" (Schatzanweisungen) der Bank überläßt, die eine Laufzeit von höchstens 3 Monaten haben und nur bis 6 % jährlich verzinst werden dürfen. Die Bank hat sich insbesondere mit der Verzinsung und Amortisation der inneren und äußeren Staatsschuld zu befassen, ebenso mit der Einziehung der Beschliks (Scheidemünzen) aus der Zeit des Sultan Abdulmedjid (Art. 13—16). Die Bank ist von Steuerzahlungen befreit.

Das Kapital der Bank wurde durch Beteiligung französischer Geldgeber erhöht und sie erhielt den Charakter einer Staatsbank [54]). Der neue Name war Banque Impériale Ottomane. Auch diese Bank hatte ihren Geschäftssitz in Istanbul, während die Verwaltung von zwei Komitees — in Paris und London — ausgeübt wurde. Das Kapital wurde auf 10.000.000 Pf. Sterling erhöht, wovon die Hälfte eingezahlt wurde.

Die Entwicklung der Ottomanbank war 10 Jahre hindurch günstig; sie konnte Dividenden ausschütten. Dem Staat eröffnete sich durch diese Umgründung der internationale Kapitalmarkt. Es gelang ihm, den Papiergeldumlauf einzudämmen und sich dem Einfluß der inländischen Bankiers zu entziehen. Das Kreditgebäude brach jedoch anläßlich des Wiener Bankkrachs vom 9. Mai 1873 zusammen.

---

54) In den Statuten ist die Bezeichnung „Staatsbank" erwähnt, siehe Young, Corps de droit ottoman, Oxford 1905/06, S. 32, Art. I: „créer une banque d'Etat". De facto konnte sich die Ottomanbank als Staatsbank im eigentlichen Sinne nicht entwickeln, denn durch politische Bindungen arbeitete sie nicht nur im Interesse des türkischen Staates. Ferner siehe dazu: Schäfer, C. A., „Geldwesen und Staatsbankwesen in der Türkei" S. 34 ff. Außerdem Şükrü, R., „La Banque Centrale de la République Turque", Istanbul 1933, S. 11.

Während des Deutsch-Französischen Krieges (1870/71) und danach interessierten sich die österreichischen Kapitalisten lebhaft für die Finanzierung der Eisenbahnbauten in der europäischen Türkei (Rumelien) und die geschäftlichen und finanziellen Transaktionen auf dem Istanbuler Markte. Auf Grund dieses Interesses an türkischen Angelegenheiten wurden im Jahre 1871 unter Beteiligung österreichischer Kapitalisten zwei Banken, die Banque austro-ottomane und die Banque austro-turque, deren Verwaltungssitze in Wien waren, während die Geschäftssitze sich in Istanbul befanden. Diese beiden Banken führten sich in Istanbul gut ein; die Aktien stiegen auch in Wien bis 80 %. Im Januar 1872 liehen sie dem türkischen Staate 600.000 T. Pf. und im März desselben Jahres wiederum 300.000 T. Pf.
Nach dem Deutsch-Französischen Kriege hatte die Wiener Börse, die sich den Stillstand an der Pariser Börse zunutze gemacht hatte, große Bedeutung erlangt. Da aber die dort getätigten Spekulationsgeschäfte ins Ungemessene gingen, brach im Jahre 1873 eine große Krise aus, die nicht ohne Rückwirkung auf den Istanbuler blieb, wodurch der Zusammenbruch der beiden erwähnten Banken erfolgte. Im Jahre 1873 wurde die Bank austro-ottomane liquidiert, während im Jahre 1874 die Banque austro-turque von der Banque Impériale Ottomane übernommen wurde[55]).

Die türkische Regierung führte dann in Paris Verhandlungen, um die Schuldenlast zu konsolidieren. Die Regierung nahm die Bedingungen, welche die Gläubiger stellten, zunächst nicht an; jedoch kam es im Februar 1875 zu einer grundlegenden Statutenänderung der Banque Impériale Ottomane, die dieser Bank die von den Gläubigern geforderten erweiterten Befugnisse gab. Der Artikel 13 der Satzung wurde dahin abgeändert, daß die Bank das Recht erhielt, in der Budgetkommission der Regierung durch ein Mitglied ihres Direktoriums oder Verwaltungsrats vertreten zu sein. Dieses Mitglied hatte dafür zu sorgen, daß die gesamten Staatseinnahmen in die Kassen der Bank flossen. Die Bank sollte einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres einen ins Einzelne gehenden Haushaltsplan erhalten. Sie hatte dagegen die inneren und äußeren Schulden im Rahmen dieses Budgets zu bezahlen. Innerhalb des Verwaltungsrats und des Direktoriums erhielten ferner die europäischen Mitglieder die absolute Mehrheit[56]). Mit dieser Konvention schien die Grundlage einer Konsolidierung gegeben, jedoch war die Pforte durch politische Wirren genötigt, im Oktober 1875 die Zahlung von Zinsen und Amortisationen um die Hälfte zu vermindern. Nicht einmal diese Verpflichtung konnte eingehalten werden, vielmehr stellte die Pforte im Jahre 1878 den Zinsendienst völlig ein[57]).

55) Siehe Férid, „Geld und Kredit" (in türkischer Sprache), 3. Band, Istanbul 1918, S. 49.

56) Ein Abdruck der Statuten der Banque Impériale Ottomane findet sich in Young, George, „Corps de droit ottoman", Band 5, Titel 83, S. 30—53.

57) Die neuere Entwicklung der Ottomanbank wird auf S. 121 dieser Arbeit behandelt.

Die in die Tanzimatperiode (1839—1879) fallenden wirtschaftlich wichtigen Ereignisse [58]:

3. Nov.	1839	Verkündung des Hatt-i-Scherif von Gülhane.
	1840	Einrichtung eines Handelsgerichts beim Handelsministerium.
28. Juli	1850	Verkündung eines Handelsgesetzbuches.
18. Febr.	1856	Verkündung des Hatt-i-Humajun.
30. März	1856	Pariser Vertrag.
	1856	Gründung der Ottomanbank.
21. April	1858	Verkündung eines Agrargesetzes.
30. April	1860	Anhang zum Handelsgesetzbuch über die Handelsgerichte, die mit den gemischten Gerichten vereinigt werden.
14. Nov.	1861	Handelsprozeßordnung.
4. Febr.	1863	Konzession der „Banque Impériale Ottomane".
20. Aug.	1863	Seehandelsgesetzbuch.
	1869	Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Medjelle); die 16 Bücher dieses Gesetzbuches wurden zwischen 1869 und 1876 verkündet.
	1873	Gesetz über die Säkularisation der „Ewkaf".
	1875	Firman über die Reorganisation des Justizwesens; die Handelsgerichte werden dem Justizministerium unterstellt.
23. Dez.	1876	Verkündung der Osmanischen Verfassung (Kanun-i-Esasi).
17. Juni	1879	Gesetz über die Urteilsvollstreckung.
22. Juni	1879	Zivilprozeßordnung.

4. Von 1876 bis 1908.

Die Aufnahme immer neuer Anleihen durch die Pforte bei privaten Kapitalisten mußte einer Sanierung der Staatsfinanzen abträglich sein. Die übermäßigen Ausgaben des Serails für Repräsentationszwecke waren berüchtigt [59]. Eine amtliche Bekanntmachung vom 6. Oktober 1875 gab das Defizit für das laufende Jahr mit mehr als 5.000.000 T. Pf. an [60]. Wenn die Zuführung neuer Geldmittel nachhaltigen Erfolg haben

58) Aus der Enzyklopädie des Islam, Leipzig 1927, S. 713.

59) Mordtmann, „Stambul und das moderne Türkentum", 1877, S. 188. — Allein die Kosten des Dolma-Bagtsche-Palastes am Ufer des Bosporus beliefen sich auf 110 Mill. Goldfrancs.

60) Young, Corps de droit ottoman, Titel 85b, „dettes publiques ottomans" S. 55.

sollte, so mußten Einnahmen und Ausgaben des Staates in ein rechtes Verhältnis zueinander gebracht werden. Die Pforte selbst hatte dazu nicht die Kraft; eine unabhängige Instanz mußte hierauf einwirken. Eine derartige Kontrolle bedeutet aber einen solchen Eingriff in die Souveränität des Staates, daß das osmanische Reich sich hierzu erst bereit fand, als es nach verlorenen Kriegen und schweren Gebietsverlusten sich gegen dieses Verlangen der Gläubiger nicht mehr wehren konnte. Die europäischen Großmächte übernahmen den Schutz der von ihren Staatsangehörigen in der Türkei angelegten Kapitalien. Auf dem Berliner Kongreß 1878, der den Russisch-Türkischen Krieg beendete, blieb das osmanische Reich zwar als selbständiger Staat bestehen; es mußte aber seine Finanzhoheit durch weitgehende Kontrollbefugnisse von Deutschland, England, Frankreich, Italien, Österreich und Rußland einschränken lassen. Ihren Ausdruck fanden diese internationalen Vereinbarungen im Dekret vom Muharrem, 28. Dezember 1881.

Es wird durch diese Konvention ein „Verwaltungsrat der öffentlichen Schuld" (Dettes Publiques Ottomanes) eingesetzt, der aus 7 Mitgliedern besteht, einem englischen Bankier, der zugleich die holländischen und belgischen Anleihebesitzer vertritt, einem Franzosen, einem Deutschen, einem Italiener, einem Vertreter der österreichisch-ungarischen und einem solchen der türkischen Besitzer, sowie einem Vertreter für im Jahre 1879 geschaffene privilegierte Obligationen. Die Ernennung obliegt den in den verschiedenen Ländern gebildeten Komitees. Diese Komitees bestanden jeweils aus einer Anzahl besonders interessierter Großbanken oder Privatbankiers. Der Verwaltungsrat hatte bestimmte Steuern und Zölle einzuziehen und sie für die Verzinsung und Amortisation der öffentlichen türkischen Staatsschulden zu verwenden. Die türkische Regierung übte ihr Kontrollrecht durch einen Kommissar mit nur beratender Stimme aus. Ein Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung es keine Berufung gab, war für Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Verwaltungsrat zuständig.

Im Anschluß an die Schaffung der Dettes Publiques und die beginnende Eisenbahnära kann man eine Bankenentwicklung im westeuropäisch-modernen Sinne feststellen [61]). Durch die langsame Erholung des darniederliegenden türkischen Wirtschaftslebens angezogen, beginnen die fremden Kapitalien von neuem in die Türkei einzuströmen [62]).

Die Durchführung der verschiedenen industriellen Arbeiten seit den achtziger Jahren, wie z. B. der Bau von Eisenbahnen, die Errich-

61) Schäfer, C. A., „Jungtürkische Wirtschaftspolitik", Karlsruhe 1913. S. 97.

62) Férid, Hasan, „Les banques dans l'Empire Ottoman", Istanbul 1917, S. 8 und 9.

tung von Kaigesellschaften, die Gründung von Gaswerken, der Bau von Straßenbahnen in Istanbul, Izmir, Saloniki, Beirut, Aleppo usw. führten auch dazu, daß ausländische Banken in der Türkei Filialen errichteten. So eröffnete eine der größten Banken Frankreichs, der Crédit Lyonnais, im Jahre 1875 eine Filiale in Istanbul und anderen Plätzen.

Im Jahre 1888 wurde die Bank von Saloniki mit französischem, österreichischem und einheimischem Kapital gegründet. Die Bank befaßte sich mit Finanzgeschäften aller Art; sie beteiligte sich an industriellen und Handelsunternehmen und pachtete Zehnte und Steuern. Ferner interessierte sie sich auch für öffentliche Arbeiten. In das Jahr 1881 fällt auch die Gründung der türkischen Agrarbank [63]). Sie trat an Stelle der 1877 errichteten sog. „Nutzkassen", die unter einheitlicher Leitung nunmehr die Agrarbank bildeten.

Die Bank von Mytilene wurde am 24. Februar 1891 in Form einer türkischen Aktiengesellschaft für einen Zeitraum von 50 Jahren mit einheimischem Kapital gegründet. Das Kapital betrug zunächst 264.000 T. Pf., eingeteilt in 24 000 Aktien à 11 T. Pf. Bei ihrer Gründung gingen die Schiffahrtsgesellschaft „Gurdji" und die Kohlengrubengesellschaft von Zonguldak auf sie über, so daß sie mehr den Charakter einer Industrieunternehmung erhielt; aber die beiden Gesellschaften verursachten der Bank Verluste, so daß sie im Jahre 1905 diese beiden Geschäftszweige liquidierte, um sich nur noch mit reinen Bankgeschäften zu befassen. Diese Liquidation brachte für die Bank erhebliche Opfer mit sich: ihre Aktien fielen auf 7 T. Pf. und ihr Kapital wurde auf 168.000 T. Pf. herabgesetzt. Um sich neues Kapital zu beschaffen, beschloß der Verwaltungsrat im Jahre 1909, 26 000 Aktien à 7 T. Pf. auszugeben; da aber die neuen Aktien nicht untergebracht werden konnten, sah sich die Bank zur Liquidation und Schließung gezwungen.

Im Jahre 1885 ergriff die Ottomanbank die Initiative auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues. So gründete sie mit der französischen Großbank „Comptoir national d'escompte de Paris", die „Société de construction des chemins de fer de raccordement de la Turquie d'Europe" mit einem Kapital von 30 Millionen Francs.

Vom Jahre 1890 an standen aber kreditpolitische Aufgaben im Vordergrunde und die Bank vermehrte ihre Filialen:

im Jahre	1863	4	Filialen
„ „	1883	14	„
„ „	1893	28	„

außerdem richtete sie die „caisse de famille", ein Art Sparkasse ein (1891).

63) Über den Aufbau der Agrarbank Näheres S. 71 dieser Arbeit.

Der Wiener Bankverein gründete im Jahre 1905 eine Filiale in Konstantinopel und im Jahre 1912 eine solche in Izmir [64]). Die Bank pflegte reguläre Bankgeschäfte und beteiligte sich nicht an industriellen Unternehmungen.

Die Deutsche Palästina-Bank, die im Jahre 1899 mit einem Kapital von 20.000.000 Mark gegründet worden war [65]), um in der Türkei und besonders in Syrien zu arbeiten, richtete Filialen in Aleppo, Beirut, Tripolis, Haifa, Jaffa, Jerusalem, Nablus und Basra ein.

Im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nahm auch das aufstrebende Deutschland Gelegenheit, sein Interesse am türkischen Wirtschaftsleben zu bekunden. Am 4. Oktober 1888 wurde eine Finanzgruppe unter Leitung der Deutschen Bank die Konzession für den Bau und Betrieb der Eisenbahnstrecke „Izmit—Ankara" erteilt, und damit der Grundstein zum Bau der Bagdad-Bahn gelegt.

Im Jahre 1906 wurde von der Dresdner Bank gemeinsam mit dem „Schaaffhausenschen Bankverein" und der „Nationalbank für Deutschland" die Deutsche Orientbank gegründet, um mit den Ländern des Nahen Ostens und insbesondere mit der Türkei zu arbeiten [66]). Im Jahre 1908 versuchte auch Italien dort Einfluß zu gewinnen, so errichtete Banco di Roma Filialen in Ägypten, Syrien, später in Istanbul (1911), Izmir und Jerusalem. Außerdem gründete die Banca Commerciale Italiana eine Tochtergesellschaft in Istanbul unter dem Namen Societa Commerciale D'Oriente. Während diese sich ausschließlich auf Finanzierungsgeschäfte beschränkte, sollte die Banco di Roma reguläre Bankgeschäfte betreiben.

5. Von 1908 bis 1923. (Von der Wiederherstellung der Konstitution von 1876 bis zum Lausanner Vertrag.)

Unter dem absolutistischen Regime des Sultans Abdulhamid (1876 bis 1909) wurden gerade die Türken selbst an der aktiven Teilnahme am Wirtschaftsleben dieser Epoche gehindert, indem dieser Herrscher das seitherige Staatssystem (ein Staatswesen theokratischen Gepräges mit zu großem Beamtenapparat) künstlich aufrechtzuerhalten suchte und die vollkommene Modernisierung des Landes im europäischen

64) Im weiteren Verlauf dieser Arbeit ist für die Bezeichnung der Städte usw. die entsprechende türkische Schreibweise der Namen verwendet worden.

65) Die Bank entstand durch Umwandlung der Deutschen Palästina- und Orientgesellschaft m. b. H., die einige Jahre vor der Palästinareise Kaiser Wilhelms II. durch Persönlichkeiten, die dem Kreise der protestantischen Missionen angehörten, gegründet worden war und die den nicht sehr erheblichen Handel Deutschlands mit Palästina pflegte.

66) Hierzu siehe S. 127.

Sinne beträchtlich verzögerte, was ihm auch 30 Jahre lang gelang. Die Abschaffung dieses Regimes und die Wiedereinführung der von Abdulhamid im Jahre 1877 eigenmächtig aufgehobenen Verfassung von 1876 im Jahre 1908 war von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Banken, als sich jetzt die Türken reger am Wirtschaftsleben beteiligten [67]).

Die Regierung ging in jungtürkische Hände über. Der Umschwung hatte einen günstigen Einfluß auf den türkischen Kapitalmarkt. Zunächst erfolgten wichtige Gründungen von ausländischer Seite. So wurde die Türkiye Milli Bankasi (National Bank of Turkey) im Jahre 1909 in Form einer Aktiengesellschaft gegründet. Ihr Geschäftszweck war, sich mit Unternehmungen zu befassen, die zur Förderung des Handels, der Landwirtschaft, des Bergbaues und der öffentlichen Arbeiten beitragen konnten und sich an Regierungs- sowie städtischen Anleihen zu beteiligen. Ihr Hauptbegründer war der englische Bankier Sir Ernest Cassel. Auch die Bankfirma Baring Brothers in London gehörte zu ihren Gründern. Ihr Kapital betrug 1 Million £, eingeteilt in 100 000 Aktien à 10 £. Im Jahre 1910 lieh sie der Stadtverwaltung von Istanbul 1 Million T. Pf., die ihr dafür die Einkünfte aus den Petroleumdepots und Brückengeldern zedierte. Sie leistete auch im Namen der Regierung Zahlungen an die Firma Armstrong für ein Panzerschiff, das jedoch von der englischen Regierung bei Kriegsbeginn (1914) beschlagnahmt wurde. Im Jahre 1914, zur Zeit als die Bank liquidierte und ihre Geschäfte auf die „Banque de Salonique" übergehen sollten, brach der Weltkrieg aus.

Im Jahre 1910 eröffnete die Deutsche Bank in Istanbul eine Filiale zwecks Wahrung ihrer bedeutenden türkischen Interessen, nachdem sie schon 1909 dort eine Agentur unterhalten hatte.

Ein Jahr später setzte eine lebhafte Bewegung ein, mit türkischem Kapital reintürkische Bankunternehmungen ins Leben zu rufen, so in Istanbul und in verschiedenen Städten Kleinasiens, wie Konya (1912), Karaman (1913), Aydin (1914), Adapazari (1914), Akschehir (1916), Manisa (1917) und Bor (1920). Diese Kreditinstitute betreiben reguläre Bankgeschäfte; einige von ihnen sind auf die Kreditbedürfnisse besonderer Interessentenkreise zugeschnitten, wie z. B. die Bank der Winzer von Manisa.

Als die Türkei in den Krieg eintrat, ersetzte die Regierung die englischen und französischen Direktoren der Ottomanbank durch drei türkische Leiter. Für die Dauer des Weltkrieges verzichtete die Bank auf ihre Privilegien zur alleinigen Notenausgabe zugunsten der

---

67) Muhiddin, Achmed, „Kulturbewegung im modernen Türkentum", Leipzig 1921.

Dette publique Ottomane. Nach dem Kriege sollte bis zum Ablauf der Konzession (1924) wieder der alte Zustand eintreten. Inzwischen wurde ein Versuch zur Vorbereitung der Reform des Notenbankwesens unternommen. Zwar konnte man die Ottomanbank noch nicht ausschalten, man schuf aber eine neue Bank Osmanli Itibar-i-Milli-Bankasi (die „Osmanische National-Creditbank"), die später bezüglich der Emissionsrechte die Nachfolgerin der „Ottomanbank" werden und inzwischen eine ganze Reihe von wichtigen Bankgeschäften in türkische Hände bringen sollte. Die Bank sollte lediglich mit einheimischem Kapital arbeiten. Um dieses zu erhalten, wurde eine große Werbetätigkeit entfaltet. Das Grundkapital war auf 4 Millionen T. Pf. angesetzt, wovon die Hälfte sogleich einzuzahlen war. Doch sollte zur Ausnützung besonderer Einzelprojekte ausländisches Kapital zugelassen werden. Am 1. Januar 1917 wurden die Statuten der Bank genehmigt. Zum Direktor wurde ein österreichischer Bankfachmann ernannt. Das Kapital von 4 Millionen verteilte sich auf 400 000 Aktien. Diese lauteten auf den Namen und waren türkischen Untertanen vorbehalten. Die Bank sollte sich mit den allgemein üblichen Bankgeschäften, wie Diskontieren von Wechseln, Ankauf von ungemünztem Gold und Silber, Bevorschussung von Wertpapieren, Waren und Konnossementen, Eröffnung von Kontokorrentkonten, befassen. Vor allem sollte sie sich auch an nationalen Gründungen beteiligen. Sie erhielt weitgehende Privilegien und war von allen bestehenden und zukünftigen Steuern befreit. Die Aktien waren unpfändbar, ausgenommen bei Schulden an den Staat. Ferner wurden sie von allen Regierungsstellen zum Nennwerte als Kaution angenommen. Endlich war die Bank innerhalb der Türkei von der Entrichtung von Post- und Telegraphengebühren befreit.

In der Istanbuler Presse wurde die Bank mit Jubel begrüßt, bei der Bevölkerung jedoch nahm die Zeichnung der Aktien nicht den gewünschten Fortgang. Die Regierung sah sich veranlaßt, selbst einen bedeutenden Teil zu übernehmen und im übrigen vielfach mit Zwangsmaßnahmen die private Zeichnung durchzusetzen. Am 23. Februar 1917 bestätigte dann die Regierung der Bank durch Gesetz die vorerwähnten Privilegien.

Nunmehr begann die Bank zu arbeiten. Ihr Programm lautete: Unterstützung des nationalen Handels, Ausbeutung der Mineralvorkommen, Hebung der Industrie und der Landwirtschaft. Um ihre Arbeiten durchführen zu können, sandte sie zunächst junge Leute zum Studium des Bankwesens nach Österreich, um sich so geeignetes Personal heranzubilden. Im August 1918 plante sie die Gründung einer Schiffahrtsgesellschaft. Alsdann wurde die Errichtung einer Filiale in Izmir beschlossen. Ferner wurden Ingenieure aus Österreich-Ungarn

zur Ausführung öffentlicher Arbeiten herangezogen. Die Bank schien sich bereits im ersten Geschäftsjahr recht gut zu entwickeln. Die Dividende des ersten Jahres betrug 10% des eingezahlten Kapitals. Im zweiten Jahre wurde das Gründungsgeschäft weiterhin gepflegt. U. a. wollte die Bank eine Gesellschaft zur Ausbeutung der Kupferminen von „Ergani maadeni" gründen, deren Verpachtung ihr nach dem Kriege zugesagt war. Bei den Gründungen sollte auch zur Hälfte fremdes Kapital zugelassen werden [68]).

Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Aufbautätigkeit im Kriege steht die im Jahre 1916 zustandegekommene Bildung einer Orientgruppe der österreichisch-ungarischen Banken: Kreditanstalt, Wiener Bankverein, Ungarische Kreditbank, Pester Ungarische Kommerzialbank. Ferner gründete Anfang 1917 die Hungaria Bank eine Filiale in Istanbul.

Weder bei der National-Credit-Bank noch bei der Hungaria-Bank ließ sich für die Folgezeit die Weiterentwicklung feststellen. Seit den Wirren nach dem Waffenstillstand bis zur Konsolidierung des neuen Reiches dürfte es unmöglich sein, Klarheit über die Arbeiten der verschiedenen Banken zu erlangen; sind doch nicht einmal verläßliche Angaben über die Schließung einiger Banken mehr vorhanden!

Erst als der Unabhängigkeitskrieg (1919—1922) siegreich beendet worden war, konnte auch auf wirtschaftlichem Gebiet wieder Ordnung geschaffen werden. Die neue Regierung greift mit ihrem Aufbauwillen durch. Die amtliche und private Berichterstattung nimmt sich wieder der wirtschaftlichen Einzelfragen und damit auch des Bankwesens an.

Gleichzeitig fügt sich die Ordnung des Kapitalmarktes den neuen nationalen Prinzipien ein. Ein neuer Abschnitt des Bankwesens in der Türkei beginnt. Die Lücke der Berichterstattung fällt sachlich durchaus mit dem Beginn einer gänzlich neuen Bankperiode zusammen.

Die Bestrebungen in den Jahren von 1908 bis 1923 sind in folgender Weise zu charakterisieren:

1. In die Verwaltungsräte der mit ausländischem Kapital gegründeten Banken wurden Türken als Mitglieder gewählt.
2. Ansätze zur Bildung von nationalen Banken mit einheimischem Kapital und türkischem Personal.

---

68) C. A. Schäfer, „Geldwesen und Staatsbankwesen in der Türkei", Berlin 1917.

Anhang: Zusammenfassende Zeittafel.

Namen der Banken	Gegründet	Gründungskapital	Liquidiert
B. de Constantinople . .	1847	—	1852
Societé générale de l'Empire Ottomane	1864	2.000.000 Pf. Sterling	1893
Crédit général Ottoman .	1869	50.000.000 fr. Frcs.	1899
Banque Austro-Ottomane	1871	2.500.000 Pf. Sterling	1874
Banque Austro-Turque . .	1872	2.500.000 Pf. Sterling	1873
Banque Ottomane	1863	10.000.000 Pf. Sterling	noch bestehend
Crédit Lyonnais	1875	408.000.000 fr. Frcs.	besteht nicht mehr
Banque de Salonique . .	1888	30.000.000 fr. Frcs.	noch bestehend
Agrarbank	1889	2.209.912 T. Pf.	noch bestehend
Banque de Mételin . . .	1891	6.000.000 fr. Frcs.	1909
Deutsche Palästina-Bank .	1899	800.000 Mark	1917
Wiener Bank-Verein . .	1898	—	besteht nicht mehr
Società Commerciale d'Oriente	1907	3.000.000 fr. Frcs.	
National Bank of Turkey	1908	1.000.000 T. Pf.	1926
Banco di Roma	1911	200.000.000 Lire	noch bestehend
Deutsche Orientbank . .	1906	16.000.000 Mark	noch bestehend
Deutsche Bank	1916	285.000.000 Mark	noch bestehend
Hungaria Bank	1917	—	besteht nicht mehr
Bank der Weinbauern von Manisa	1917	300.000 T. Pf.	noch bestehend
Bank von Adapazar . . .	1919	400.000 T. Pf.	noch bestehend
Banque de Constantinople II	1872	1.000.000 Pf. Sterling	1894
Societé Ottoman de Change et de Valeurs	1872	600.000 Pf. Sterling	1899
Banque Russe pour le Commerce Etranger	1909	40.000.000 Goldrubel	noch bestehend
Banque d'Athenès Filiale Istanbul	1904	40.000.000 Drachmen	1925
Bank für Handel und Industrie	1910	550.000 T. Pf.	1924
Itibar-i-Milli Bankasi . .	1917	4.000.000 T. Pf.	1927 [69])

III. Die neue Wirtschaftspolitik der Türkei.

1. Die Grundlagen.

Vor einer ins Einzelne gehenden Schilderung der führenden nationalen Banken erscheint es erforderlich, den durch das neue Regime gegebenen wirtschaftspolitischen Rahmen näher zu umreißen.

69) Fusioniert mit Iş Bankasi.

Das Ottomanische Reich war durch die Kapitulationen und finanziellen Verpflichtungen ein passives Glied im Welthandel und in der Weltfinanz. Die Verwaltung des Finanz- und Zollwesens mußte in erster Linie die Interessen der europäischen Gläubiger berücksichtigen, die einheimische Wirtschaft war nur indirekt Nutznießerin der Kapitalinvestitionen. Die drückendsten Verpflichtungen, die die Kapitulationen den Türken auferlegten, waren die wirtschaftlichen Privilegien der Fremden. Auf Grund der Kapitulationen konnten die Angehörigen der Kapitulationsmächte (England, Frankreich, Österreich, Rußland und Deutschland) ohne deren Zustimmung nicht zur Steuerzahlung herangezogen werden. Der Ausfall der Steuern mußte sich naturgemäß für die Türkei sehr nachteilig auswirken, da eine Erhöhung der Einnahmen nur durch Erhöhung der Steuerlast für die einheimische Bevölkerung erzielt werden konnte. Die türkischen Zölle waren durch die Kapitulationen an den Satz von 11% ad valorem gebunden. Eine Änderung war nur mit Zustimmung aller Kapitulationsmächte möglich [70]). Diese Zustimmung mußte die Türkei durch anderweitige Konzessionen erkaufen. Nach dem Eintritt in den Weltkrieg hatte die Türkei — am 8. September 1914 — einseitig die Kapitulationen aufgehoben und am 14. September 1916 selbständig einen spezifischen Zolltarif eingeführt.

Durch den Frieden von Lausanne (24. Juli 1923) erlangte der türkische Staat die völlige Unabhängigkeit und Gleichberechtigung mit anderen Mächten. Das Interventionsrecht der fremden Mächte zugunsten der Minderheiten wurde beseitigt, und die Unabhängigkeit der Türkei auf politischem, wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet hergestellt. Jede Fessel der Kapitulationen wurde abgestreift.

Eines der wichtigsten Ergebnisse der Lausanner Konferenz war die Befreiung von der europäischen Vormundschaft. Die Regelung der Vorkriegsschulden wurde der Zukunft und dem guten Willen der Türken überlassen, ohne daß der Hauptgläubiger, Frankreich, irgendeine wirksame Garantie dafür erhielt, daß die türkische Regierung tatsächlich mit den Couponinhabern Verhandlungen über die Aufnahme des Zinsendienstes aufnehmen wird.

Nun mußte der innere Aufbau des Staates der außenpolitischen Befreiung angepaßt werden. Die Beseitigung aller Einflüsse, die die Kräfte des Türkentums für die Zwecke der Dynastie oder der Religion ablenkten, war sofort in die Wege zu leiten. Das Gesetz vom 29. Oktober 1923 schaffte endgültige Klarheit über die Form des Staates: Art. 1 bestimmte, daß der türkische Staat eine Republik ist.

70) Deutschland bewies den Türken sein Entgegenkommen, indem es sich bereits 1890 in dem Handelsvertrage mit der Abschaffung des Wertzollsystems einverstanden erklärte, sofern die anderen Mächte auch einwilligten.

Der politische Umschwung hatte eine Wandlung auf sämtliche Gebieten des geistigen und wirtschaftlichen Lebens zur Folge.

Die türkische Republik sieht in einer Wirtschaft nach europäischem Vorbild in einer größeren wirtschaftlichen Erschließung des Landes und in der regeren Gestaltung der Teilnahme am Welthandel die neuzeitlichen Grundlagen der Selbständigkeit und des Fortschritts [71]). Die Privatinitiative soll zwar als Grundlage dazu dienen, aber der Staat übernimmt selbst diejenigen Betriebe, die für die Nation lebensnotwendig sind oder überwiegend die Interessen der Volksgemeinschaft berühren, oder solche, die infolge hohen Kapitalbedarfs oder besonders großen Risikos von Privatpersonen nicht geleitet werden können. Dies geschieht nur, um auf schnellstem Wege das durch die vielen Kriege verarmte Volk wieder zu Wohlstand zu bringen [72]), andererseits um im Interesse des Volksvermögens gefährliche Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Das Ziel ist die Erziehung der nationalen Produktivkräfte im Sinne Lists. Lebensnotwendige Rohstoffe, die in verarbeitetem Zustande wieder eingeführt werden müßten, sollen nicht mehr ausgeführt und die Selbstversorgung des Landes in weitestem Maße gesichert werden. In der Landwirtschaft sowohl als auch im Bergbau ruhen noch große ungenutzte Werte, die durch sachgemäße Arbeitsmethoden gehoben werden könnten. Gerade die Türkei ist ein Land, dessen produktive Kräfte bei weitem noch nicht erschöpft sind.

Immer wieder wird das Volk darauf hingewiesen, daß ein Volk, das sich in der Politik und in seinen Finanzen seine Selbständigkeit erkämpft hat, auch in ökonomischer Hinsicht das Recht hat, auf dem Weltmarkte mit seinen Waren konkurrierend aufzutreten.

Beträchtliche Werte sind auf vielen Gebieten der Aufbauindustrie investiert, die die begründete Hoffnung in sich tragen, gute Erträgnisse zu bringen. Der Aufbau wird zu einer aktiven Handelsbilanz führen, wenn der Türkei eine längere Friedensepoche vergönnt ist.

---

71) Siehe Dr. Bolender, „Die Neu-Türkische Wirtschaft und Wirtschaftspolitik", Berlin 1931, S. 66 f.

72) Siehe das revidierte Programm der Republikanischen Volkspartei (Ankara 1935, Grundprinzipien der Partei, Teil II, § 5c), worin es heißt: „Wenn auch im Grunde genommen die Privatinitiative gepflegt werden soll, so besteht doch eines unserer wichtigsten Ziele darin, den Staat in den Belangen, die die allgemeinen und hohen Interessen betreffen — insbesondere auf dem Gebiete der Wirtschaft — aktiv handeln zu lassen, um in möglichst kurzer Zeit die Wohlfahrt der Nation und den Aufbau des Landes zu erreichen"; ferner Peker, Recep, „Erklärung des Programms", Ankara 1931 (Rede des Generalsekretärs der Partei in der Universität von Istanbul am 16. Oktober 1931).

2. Agrarpolitik.

Zwei Tendenzen gehen in der Wirtschaftspolitik der modernen Türkei nebeneinanderher, einmal das Streben, eine gesunde Landwirtschaft zu erhalten, zweitens eine auf eigenen Füßen stehende Industrie zu schaffen [73]). Die Hilfe für die Landwirtschaft hat zuerst eingesetzt durch Gründung von Lehranstalten, Errichtung von Mais- und Kartoffelkulturstationen und Tierzuchtinstituten usw. Besondere Berücksichtigung finden die durch die einseitige Besteuerung in den früheren Jahren hervorgerufene sehr große Kapitalarmut [74]), ferner die große Abhängigkeit der Landwirtschaft von den klimatischen Bedingungen [74]), die Notwendigkeit, gewisse landwirtschaftliche Produkte entsprechend dem möglichen Export anzubauen und die Frage der Wasserversorgung in Anatolien [75]).

In den Jahren 1925 und 1933 wurden bereits wesentliche Reformen durchgeführt.

Am 1. Februar 1925 wurde die Bodensteuer (der Zehnte) aufgehoben, während im Jahre 1933 außer der Reform der landwirtschaftlichen Mittelschulen nach eingehender Vorbereitung unter Zuziehung von deutschen Professoren die Landwirtschaftliche Hochschule in Ankara errichtet wurde.

Die Motorisierung wird in jeder Weise gefördert, landwirtschaftliche Maschinen dürfen zollfrei eingeführt werden. Der Staat kaufte selbst Maschinen und verteilte sie an die Landwirte [76]) zu besonders günstigen Kreditbedingungen durch Vermittlung der Agrarbank. Die richtige Verwertung der neuen Maschinen war aber nicht immer gewährleistet; denn der Bauer konnte sich erst allmählich dem Motorbetrieb anpassen. Die Mechanisierung der türkischen Landwirtschaft im Rahmen der Volkswirtschaft konnte nicht einseitig über ein bestimmtes Maß hinaus gesteigert werden, solange sie nicht das gleiche Tempo mit den Fortschritten der Industrialisierung, des Verkehrs und den Erfahrungen im Gebrauch der Maschinen durch die Landbevölkerung hielt. Die Landwirtschaft wurde weitgehend durch eine bodenständige Agrar- und Textilindustrie unterstützt. Produkte wie Mehl, Zucker, Baumwolle [77]), „die drei Weißen", wurden bereits ausreichend für den Innenmarkt erzeugt.

---

73) Unser Ziel ist, weder eine gesonderte Landwirtschaft noch eine solche Industrie zu schaffen, sondern eine harmonische Wirtschaft „ahenkli bir ökonomi kurmak" aufzubauen, in der beide Wirtschaftszweige Hand in Hand gehen (aus der Rede des Wirtschaftsministers, Celal Bayer, vom 14. 12. 1934).

74) Raschid, „Die türkische Landwirtschaft" S. 119/121.

75) Es kommen Mißernten als Folge der Trockenheit, deren Erträge nur 30—50% der normalen Ernten betragen", siehe Oldenburg: Sechs Monate Aufbauarbeit in der Türkei, Berlin 1928, S. 130.

76) Yeni Türk Mecmuasi, Oktober 1933, S. 1057.

77) „Zehn Jahre Republik, 1923—1933" S. 108/09; S. 82.

3. Industriepolitik.

Die ersten 10 Jahre (1923—1933) versuchte man die Belebung der Industrie allein der Privatinitiative zu überlassen; die „Industrieförderungsgesetze“ [78]) schufen Steuererleichterungen, zollfreie Maschineneinfuhr, billigen Grund und Boden usw.

Das Privatkapital stürtzte sich sofort auf die Fabrikation der durch Prohibitivzölle geschützten Artikel, und zwar zum Teil in ungeordneter Weise [79]). Es wurde zwar eine beträchtliche Steigerung der Produktionsziffern erreicht, aber die Überbesetzung mit Erzeugnisstätten gleicher Branche (u. a. Trikotagen-, Konserven- und Kleineisen-Fabrikation usw.) führte zu ungesunder Konkurrenz und in weiterer Folge zu Konkursen. Folgende Beispiele [80]) mögen die Produktionssteigerung illustrieren.

Jahr	Einfuhr in kg	Im Lande hergestellte Fabrikate		
		m. eingef. Garn	m. einheim. Garn	insgesamt
		Baumwolle		
1923	20 500 000	3 000 000	700 000	3 700 000
1927	19 300 000	3 252 000	2 470 000	5 722 000
1932	13 432 000	2 415 000	6 664 000	9 055 000
		Leinen		
1923	1 242 600		400 000	
1927	1 840 000		576 700	
1932	452 000		1 694 000	
		Seide		
1923	17 000		2 000	
1927	173 000		9 300	
1932	6 600		91 600	
		Zucker		
1923	15 964 000			
1924	13 799 000			
1925	13 313 000	Einfuhr in raffiniertem Zucker		
1932	3 006 000			
1934		keine Einfuhr [81]), da Selbstversorger.		

78) Gesetzliche Maßnahmen zur Förderung der Industrie wurden schon vor dem Weltkrieg getroffen; das erste Industrieförderungsgesetz stammte vom Jahre 1913, vgl. Heyersberg, A., „Maschinenverwendung in der Türkei“, 1934, S. 94/95.

79) Engelmann im „Wirtschaftsdienst“, Heft 14 vom 16. April 1934.

80) Hariexma, De economische ontwikkeling von Turkje in de laatste tie jaar, S. 2089—2090; ferner „Bulletin des anatolischen Agenten“ vom 29. Oktober 1933.

81) Bis 1926 Zuckerrüben in der Türkei unbekannt. Die neuere Phase der Industriepolitik wird im Zusammenhang mit der Umbildung der Industriekreditbank (Sumer Bank) weiter unten S. 102 dieser Arbeit behandelt.

4. Binnenhandel.

Die Organisation des Binnenhandels war vor der Errichtung der Republik in der Türkei so gut wie unbekannt. Die Abteilung für Binnenhandel des Wirtschaftsministeriums in Ankara stellt heute die Zentralleitung der verschiedenen Handelsdirektionen innerhalb des Landes dar. Diese sind durch Zusammenlegung derjenigen Vilayets gebildet worden, die miteinander in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen [82]).

Die genannte Abteilung gliedert sich wie folgt:

Generaldirektor für Binnenhandel
Vizegeneraldirektor

Gesellschaften einschl. Versicherungsgesellschaften	Kreditangelegenheiten
Tarifangelegenheiten	Standardisierung
	Exportorganisierung
Laufende Angelegenheiten	Büro für Tarifwesen

Direktor für Binnenhandel
Handels- und Industriekammern
Handels- und Getreidebörsen.

Seit 1925 sind an den wichtigsten Plätzen Handels- und Industriekammern [83]) gegründet und die früher vereinzelt vorhandenen Handels- und Getreidebörsen vermehrt worden. Die Handelsschulen wurden reformiert, um die Zahl der türkischen Angestellten zu erhöhen und auch das Bildungsniveau der Kaufleute zu heben. Handels- und Gewerbetreibende wurden je nach ihrer beruflichen Tätigkeit in Gilden zusammengefaßt. Um den Kreditbedarf auf dem Lande zu decken, wurde die Einrichtung von sogenannten Volksbanken und Volkskassen beschlossen und ein Gesetz zur Bekämpfung des Wuchers in Anatolien erlassen [84]).

---

82) Bericht des Wirtschaftsministeriums für das Jahr 1934, Ankara 1935, 111 Seiten mit 8 Anlagen.

83) Diese sind inzwischen in „Wirtschaftskammern" umgewandelt worden.

84) Das Gesetz zur Bekämpfung des Wuchers vom 8. Juni 1933 verbietet mehr als 12% Zinsen zu nehmen, um zu verhindern, daß bis zu 35% Wucherzinsen genommen werden.

5. Außenhandel.

Auf Grund des Lausanner Friedensvertrages vom Jahre 1923 war die Türkei verpflichtet, noch 5 Jahre mit England, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien und Serbien den bestehenden Tarifvertrag vom Jahre 1916 nebst den 1923 in Kraft befindlichen Koeffizienten beizubehalten. Die im Jahre 1929 gewonnene Handelsfreiheit wurde von der türkischen Republik dazu benutzt, einen stark protektionistischen [85]) neuen Zolltarif aufzustellen (seit 1. Oktober 1929 in Kraft). Zu dieser Zeit fand aber die Türkei eine Lage vor, die durch Krisen in verschiedenen Ländern gekennzeichnet war und im Jahre 1931 kam die Währungskrise hinzu, welche die Regierung veranlaßte, wirksamere Maßnahmen zu treffen, da die Erhöhung der Zölle allein nicht genügte, um die Handelsbilanz aktiv zu gestalten.

Hier muß man mit einigen Worten auf die Krisenabwehr eingehen. Man kann nicht leugnen, daß die Türkei von einer Absatzkrise schwer betroffen wurde, dennoch hat sie sich erheblich krisenfester als ihre Nachbarn erwiesen. Der Grund ist in der Tatsache zu suchen, daß mit außergewöhnlicher Energie rechtzeitig Abwehrmaßnahmen getroffen wurden. Finanzreformen und neuen Steuergesetzen ist es zu verdanken, daß der Staatshaushalt auch in den Krisenjahren ohne nennenswerte Fehlbeträge abschloß. Nicht weniger rigoros, aber ebenfalls erfolgreich, waren die Einfuhrbeschränkungen, die im Interesse der Zahlungsbilanz und der Währungsstabilität erlassen wurden. Daneben ging eine mit allen Mitteln geförderte Exportsteigerung einher. Im Interesse einer Ausweitung des gesamten Außenhandelsvolumens hat die Türkei seit 1933 mit verschiedenen Ländern Verrechnungsabkommen auf der Basis eines ausgeglichenen Warenverkehrs abgeschlossen, die die betreffenden Länder weitgehend von den Kontingentierungsvorschriften befreien.

Der Erfolg der handelspolitischen Maßnahmen ist aus der folgenden Aufstellung zu ersehen:

---

85) „Wir sind gezwungen, zum Schutzzollsystem überzugehen. Unsere Zollpolitik kann solange, wie unsere Industrie nicht vollständig entwickelt und unser einheimisches Kapital nicht die gewollte Höhe erreicht hat, nur protektionistisch sein... Der Zollschutz ist erforderlich für alle Bodenprodukte und Industriewaren, von denen wir annehmen können, daß ihre Produktion bis zur vollständigen Deckung unseres Eigenbedarfs entwickelt werden kann." „Türkische Post" v. 12. 5. 1929. Mantelnote des Ausschusses der Großen Nationalversammlung zum Zolltarif.

Handelsbilanz.

Jahr	Ausfuhr	Einfuhr	Differenz
	in Mill. T. Pf.		
1926	186.4	234.6	— 48.2
1927	158.4	211.3	— 52.9
1928	173.5	223.5	— 50.0
1929	155.2	256.2	—101.0
1930	151.4	147.5	+ 3.9
1931	127.2	126.6	+ 0.6
1932	101.3	85.9	+ 15.3
1933	96.1	74.6	+ 21.5
1934	92.1	86.8	+ 5.3
Zahlungsbilanz			
1926	280.3	283.0	— 3.2
1927	261.3	273.5	— 12.2
1928	269.7	255.6	— 15.8
1929	261.7	343.7	— 81.9
1930	227.7	213.7	+ 13.9
1931	189.8	188.3	+ 1.5
1932	138.8	131.8	+ 7.0

Das große Defizit des Jahres 1929 (101 Millionen T. Pf. in der Handelsbilanz, 82 Millionen T. Pf. in der Zahlungsbilanz) ist daraus zu erklären, daß die Einfuhr vor Einführung der Prohibitivzölle künstlich gesteigert wurde; die Abnahmen der Umsätze vom Jahre 1930 ab sind auf die allgemeinen Rückgänge der Umsätze im Welthandel zurückzuführen.

Der ganze Außenhandel wurde auf Kompensation abgestellt. Nur wenn der Absatz von Tabak und gewerblichen Erzeugnissen garantiert wurde, durften solche Komsumtivgüter, wie Kaffee und Tee, eingeführt werden (Juli 1932). Die Behörden waren angewiesen, ausländische Lieferungen nur zuzulassen, wenn sie durch Einkäufe in der Türkei aufgewogen wurden. Bis Ende 1932 bestand die Tendenz, das Kontingent auf möglichst viele Waren auszudehnen und dadurch die Einfuhr zu drosseln. Anfang 1933 beginnt eine gewisse Lockerung [86]); das Kontingentierungssystem war mit Clearingsabkommen verknüpft.

Seit 1929 bestanden Valutabeschränkungen zum Schutze der Währung, die 1932 noch verschärft wurden. Die Bezahlung der importierten Waren aus Ländern, mit denen keine Handelsabkommen bestanden, oder bei Import aus Ländern, die dem türkischen Export valutapolitische Schwierigkeiten bereiteten, sollte bei der Zentralbank der Türkischen Republik erfolgen und durch einen entsprechenden Export ausgeglichen werden.

86) Die Freiliste wurde von 54 auf 300 Warenarten erweitert. Die Kontingente konnten bis zur doppelten Höhe überschritten werden. Die Exportabgaben wurden gesenkt.

Eine Form des Warenverkehrs mit dem Ausland ist der Maschinenkreditvertrag mit der Sowjet-Union. Die Sowjets liefern Maschinen im Werte von 8 Millionen Dollar, die Bezahlung erfolgt durch türkische Textilwaren innerhalb von zwanzig Jahren.

Deutschland ist mit einer Eisenbahn- und Materiallieferung von 21.5 Millionen T. Pf. am türkischen Außenhandel beteiligt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika dürfen seit Januar 1932 die festgesetzten Kontingente überschreiten, wenn sie dementsprechende Tabakeinfuhr nach Amerika zulassen.

Italien stellte im Juni 1932 300 Millionen Lira zur Verfügung, die teilweise zum Einkauf von Waren Verwendung fanden.

Von Regierungsseite wird die Außenhandelspolitik folgendermaßen charakterisiert:

„Wer von uns Ware nimmt, dessen Ware nehmen wir. Wir haben die Pflicht, unsere Zahlungsbilanz und die Stabilität des Geldes aufrechtzuerhalten, unsere junge Industrie zu schützen und die Industrialisierung zu erleichtern. Außerhalb des Zolltarifs besteht keine Meistbegünstigung, sondern Kontingentierung und Handelsverständigung. Die Clearingabkommen sichern der Türkei einen Warenabsatz im Werte von 24 Mill. T. Pf." [87]).

Unter der starren Kontingentierung hatte sich doch ein fühlbarer Mangel an lebenswichtigen Bedarfsartikeln herausgestellt; dadurch, daß eine große Zahl von Clearingsabkommen zustande gekommen waren, konnte die Kontingentierung gelockert und die Wareneinfuhr erleichtert werden [88]).

6. Verkehrspolitik.

Die Türkei bildet einen wichtigen Durchgang für den Warenverkehr zwischen den europäischen und amerikanischen Märkten einerseits und Syrien, Irak, Iran und Afghanistan anderseits. Die türkische Regierung weiß jedoch, daß die günstige Verkehrslage allein nicht genügt, um den Transithandel an ihr Gebiet zu fesseln. Sie ist sich klar darüber, daß bedeutende Hafenanlagen, Lagerhäuser, bank- und ver-

87) Aus der Radiorede des Wirtschaftsministers Celal Bayar im Rahmen der Sparwoche am 14. 12. 1934.

88) Der Wert der frei hereingelassenen Waren steigerte sich auf mehr als das Doppelte: April bis Sept. 1933: 12 Mill. T. Pf., Ende 1934: 26.5 Mill. T. Pf. Was die Verteilung des Außenhandels auf die Länder betrifft, so steht Deutschland an erster Stelle als Einfuhrland. Es folgen Italien, England, Frankreich, Belgien, Rußland, Tschechoslowakei. Folgende Länder sind Hauptimporteure der türkischen Produkte: Italien, Deutschland, Vereinigte Staaten, Frankreich, England, Griechenland, Holland, Rußland. Hierbei ist aber infolge der Eigentümlichkeit der türkischen Statistik zu berücksichtigen, daß der Transitverkehr über Triest und Marseille einbegriffen ist, die betreffenden Länder also nicht immer die Endbestimmungsorte bilden.

sicherungsmäßige Erleichterungen usw. dazu gehören, den Ansprüchen des modernen Transitverkehrs zu genügen [89]).

Der Transithandel wird 1929 auf 5—6 Millionen T. Pf., das sind $3^1/_3$% des Gesamthandels, geschätzt.

Die Verkehrsanlagen der Türkei waren bei ihrer Planung hauptsächlich auf die Bedürfnisse der kapitalistischen Länder zugeschnitten; denn die großen Investitionen des 19. Jahrhunderts im Eisenbahnwesen waren in erster Linie gemacht worden, um notwendige Verbindungen zwischen der Türkei und den Westmächten herzustellen. Dem inneren Verkehrsbedürfnis wurde dabei wenig Rechnung getragen. Einer der wichtigsten Programmpunkte im türkischen Aufbauwerk ist die verkehrspolitische Erschließung des Landes. Die neue Türkei besaß 1923 rund 4000 km Bahnstrecken, wovon 124 km in Staatsbesitz waren. Sie verfügt heute über 6660 km Schienenstränge, von denen die wichtigsten Linien in einer Länge von 5320 km dem Staate gehören, der sämtliche Neubauten in einer Länge von über 2000 km und Rückkäufe von ausländischen Konzessionären eigenen Budgetmitteln ohne ausländische oder inländische Anleihen durchführte [90]). Auf 2040 Einwohner kommt heute bereits 1 km Bahnlinie, was ein besseres Verhältnis als in den westlichen Nachbarländern Griechenland und Bulgarien darstellt [91]).

Hand in Hand mit der Erweiterung des Bahnnetzes um mehr als 50% ging die Entwicklung der Seeschiffahrt. Nach der offiziellen Statistik des Völkerbundes verdrängte die türkische Handelsflotte im Jahre 1923 nicht ganz 100 000 t gegenüber einem heutigen Stand von über 175 000 t. Noch stärker wuchs der Anteil der türkischen Flagge am Gesamtverkehr in den Hoheitsgewässern.

---

89) Siehe Bericht des Wirtschaftsministeriums für das Jahr 1929, Ankara 1930, S. 173.

90) Mit Anfang 1937 ging die letzte ausländische Eisenbahngesellschaft (La Compagnie des Chemins de Fer Orientaux) in den Besitz der türkischen Staatsverwaltung über.

91) Die Eisenbahnen bilden die wichtigste Form, in der ausländisches Kapital in der Türkei investiert wurde. 1920 blieb eine Strecke von zirka 4000 km auf türkischem Gebiet. Es sind in ihr 39 Mill. Pf. Sterl. fremdes Kapital angelegt. Dabei ist Deutschland mit 67.5 franz. Francs (15,3%), England mit 11,7%, die übrigen Länder sind mit 5,5% beteiligt.

Innerhalb von 10 Jahren nach dem Lausanner Vertrag hat die türkische Regierung für 159 Mill. T. Pf. Eisenbahnlinien durch Rückkauf abgelöst.

Von 1923 bis 1933 hat sie 2213 km Eisenbahnlinien fertiggestellt. Für Baukosten wurden bis Ende 1934 200 Mill. T. Pf. veranschlagt.

Anhang: Zeittafel[92]).

19. Mai	1919	Ankunft Kamâl Atatürk's in Samsun.
26. Aug.	1924	Gründung der İş Bankasi.
19. April	1925	Gesetz über die Industrie- und Bergwerksbank.
22. Mai	1926	Gesetz über die Immobilien- und Mündelbank.
1. Juli	1926	Inkrafttreten des Gesetzes über die türkische Küstenschiffahrt.
4. Okt.	1926	Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuchs, des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und des neuen Handelsgesetzbuchs.
28. Mai	1927	Annahme der Novelle zum Industrieförderungsgesetz.
10. Dez.	1928	Rückkauf der anatolischen Eisenbahn.
1. Juni	1929	Gesetz über die landwirtschaftlichen Genossenschaften.
12. Dez.	1929	Gründung der Vereinigung für nationale Wirtschaft und Sparsamkeit.
22. Febr.	1930	Gesetz zum Schutze der Währung.
3. Okt.	1931	Gründung der Zentralbank der Republik.

92) Die Daten hier und im gesamten Text der vorliegenden Arbeit sind nachgeprüft nach dem Werke von Gotthard Jäschke und Pritsch, „Die Türkei seit dem Weltkriege" (Geschichtskalender) I. Band, Berlin 1929; II. Band 1930; III. Band 1931; IV. Band 1933.

Zweiter Teil.

Die Banken in der Türkei.

Vorbemerkungen über die Einteilung der Banken.

Es ist bei der Betrachtung der in der Türkei arbeitenden Banken nicht ohne weiteres möglich, sie nach den von ihnen betriebenen speziellen Geschäften einzuteilen, denn es gewährt z. B. die älteste einheimische Großbank, die mit rein türkischem Kapital errichtete Agrarbank, seit ihrer Umformung im Jahre 1924 nicht mehr ausschließlich Agrarkredite, auch Handelskredite fallen seitdem unter ihre Aufgaben. Auch Iş Bankasi, die ursprünglich nur Handelskredite vermittelte, betreibt neben dem rein bankmäßigen Geschäft Förderung der Industrie durch Mitgründung und Beteiligung. (Die zehnjährige Tätigkeit der Iş Bankasi 1924/1934, Festschrift Seite 29 und 33.) Deshalb ist es zweckmäßig, die Einteilung zunächst nach einheimischen und ausländischen Banken vorzunehmen. Ausländisch ist jede Aktiengesellschaft, die im Auslande ihre Hauptgeschäfte betreibt und zum Geschäftsbetrieb vom Handelsministerium zugelassen ist (vgl. § 12 des Einführungsgesetzes zum Türkischen H.G.B. in Verbindung mit der Verordnung vom 4. Dezember 1914). Sie sind für die türkische Volkswirtschaft von Interesse, sofern sie fremdländisches Kapital ins Land bringen. Sie müssen heute, im Gegensatz zu früher, nach inländischen Gesetzen ihre Geschäfte abwickeln. Während die größeren nationalen Banken Zeugnis über die Lage des Binnenmarktes und vor allem die Fortschritte der Industrialisierung und Landwirtschaftsintensivierung ablegen, drückt das Geschäftsgebaren ausländischer Banken weitgehend die allgemeine Lage des Außenhandels und seine Gewichtsverlagerung nach bestimmten Ländern aus.

Ein Mittelding zwischen den nationalen und fremden Banken stellt die Ottomanbank, eine Konzessionsbank, dar, die auf Grund der noch zu Sultanatszeiten geschlossenen Verträge bis vor kurzem noch Kapital und Buchhaltung in fremder Währung führte.

Von den einheimischen Banken haben die türkischen Großbanken zum Teil die juristische Form der Aktiengesellschaften, während die kleinen Banken in verschiedenen Handelsstädten Anatoliens als Personalgesellschaften und Genossenschaften gegründet sind. Ferner betreiben einzelne Saraf in kleinem Maßstabe Bankgeschäfte.

Der Geschäftsbereich der kleinen, sogenannten Vilayet-Banken ist meist auf die Stadt, in der sie errichtet sind, und auf die benachbarten

Orte beschränkt. Sie nehmen Einfluß auf den örtlichen Handel und Wandel, müssen sich aber ihrerseits auf die Kreditgewährung der Großbanken in den größeren Städten stützen.

Die Großbanken in der Türkei lassen sich wiederum einteilen in die Privatbanken und die vom Staate gegründeten Banken. Diese wurden auf Grund von Spezialgesetzen geschaffen. Sie haben besondere, in den jeweiligen Gesetzen vorgesehene, genau umrissene Aufgaben.

Die Zentralverwaltungen der meisten einheimischen Banken befinden sich in Ankara. Dagegen sind die Leitungen fremdländischer Banken in Istanbul domiziliert.

Die Einteilung nach einheimischen und ausländischen Banken ist zum großen Teil identisch mit der Einteilung nach Spezial- und Kreditbanken.

Die Spezialisierung ist hauptsächlich nach der Art der Kreditnachfrage durchgeführt; so haben wir die Agrarbank, die Industriekreditbank (sogenannte Sumer Bank) usw. Weniger vorherrschend ist die Einteilung nach Art des Krediteinlegers, so z. B. Bank der Weinbauer von Manisa, Bauernbank von Karaman. Hier spielt schon ein regionales Einteilungsprinzip hinein, das besonders scharf bei den folgenden Banken ausgebildet ist: Bank vom Schwarzen Meer, Hilfsbank von Zonguldak und die Bank von Adapazari, die bedeutendste Provinzbank.

I. Die nationalen Banken.

1. Notenbanken.

Im Wirtschaftsleben der modernen Völker spielt das Notenbankwesen schlechthin eine entscheidende Rolle. Die Erfahrungen der letzten zwei Jahrhunderte haben gelehrt, daß die Konzentration der Notenemission eines Landes in einer Hand am leichtesten die Gefahren für die Wirtschaft von der Währungsseite her bannen kann. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn wir in den älteren Industriestaaten Europas heute das Einnotenbanksystem vorfinden. Die scheinbar dieser Tendenz widersprechende Gestaltung des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten weist jedoch auch starke Züge einer Konzentration auf, die ihren besonderen Ausdruck in dem über das ganze Bundesreservesystem wachenden Board of the Federal Reserve System findet. In dem Falle der Vereinigten Staaten spielen neben der historischen verfassungsmäßigen Entwicklung des Landes die ungeheure Flächenausdehnung und die sehr verschiedenartigen wirtschaftlichen Strukturen der einzelnen Bundesstaaten eine entscheidende Rolle.

Die Türkei, welche in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung vor dem Kriege im Rückstande geblieben war, hat zu jener Zeit die Bedeutung einer nationalen Notenbank nicht entscheidend genug berücksichtigt. Finanzielle Nöte des Sultanregimes trugen ihrerseits dazu bei, daß das Notenbankwesen einem Institut anvertraut wurde, welches wohl formal türkischem Rechte unterlag, aber kapitalmäßig sein Fundament im Ausland hatte. Unter diesen Umständen erscheint es nur natürlich, daß die Betätigung des Noteninstitutes nicht nach den Belangen der heimischen Wirtschaft ausgerichtet, sondern teilweise fremden Interessen untergeordnet war.

Die Errichtung der modernen Türkei führte auch hierin in kurzer Zeit zu einem grundsätzlichen Wandel. Heute ist die Betreuung des türkischen Notenbankwesens einem einzigen nationalen Institut mit türkischer Leitung und fast ausschließlich türkischem Kapital übertragen. Der in ausländischen Händen befindliche Aktienbesitz hat auf die Geschäftsführung keinerlei Einfluß.

Die Zentralbank der türkischen Republik [93]).

Die Gründung.

Die Gründung erfolgte durch das Gesetz (Nr. 1715) vom 30. Juni 1930; ihre Tätigkeit hat die Bank jedoch erst während des folgenden Jahres aufgenommen.

Vor dem Weltkriege übte die Banque Ottomane das Notenausgaberecht im alten osmanischen Kaiserreich aus. Der von ihr emittierte Notenbetrag war nicht bedeutend.

Notenumlauf	Ende	1905 =	1.142.003 £
„	„	1906 =	1.181.760 „
„	„	1907 =	1.090.763 „
„	„	1908 =	840.041 „
„	„	1909 =	844.683 „
„	„	1911 =	1.021.850 „
„	„	1912 =	1.116.754 „
„	„	1913 =	1.069.241 „

nach den Jahresberichten der Banque Impérial Ottomane. Vorkriegsparität zwischen englischem und türkischem Pfund: 1 £ = 1,1069 T. Pf.

Mit Ausnahme eines kleinen Kreises handeltreibender Kaufleute waren diese Geldzeichen im türkischen Volk kaum bekannt. Während des Krieges wurden die Banknoten mit einem Zwangskurs ausgestattet,

93) Nach den Jahresberichten 1932, 1933 und „Hakimiyet-i-Milliye“ vom 29. Oktober 1933.

aber trotz dieser Begünstigung überschritt der Umlauf niemals die Summe von 3 Millionen Ltq. Bei Beendigung des Krieges liefen in der Türkei etwa 158 Millionen T. Pf. in Papiergeld um. Ursprünglich waren die ersten 5 Millionen 100%ig in Gold zu decken. Die übrigen im Laufe des Krieges emittierten Beträge (153 Millionen RPf) erhielten ihre Deckung durch deutsche Schatzanweisungen. Der Ausgang des Krieges vernichtete diese materiellen Sicherungen für das Staatspapiergeld.

In den ersten Jahren nach dem Kriege erfuhr die Notenumlaufsmenge keine wesentliche Erhöhung. Auch in den folgenden Jahren, in welchen der Wiederaufbau des übriggebliebenen türkischen Reiches in Angriff genommen wurde, hat sich darin nichts geändert, obwohl sich der Staat häufig in finanzieller Notlage befand, die durch Inanspruchnahme der Notenpresse mit einem Schlage zu beseitigen gewesen wäre. Der Mangel an jeglicher Deckung verursachte jedoch eine beträchtliche Wertminderung des türkischen Pfundes im internationalen Verkehr. Noch im Jahre 1915 entsprach ein Gold-Ltq. 101 Piastern. Das heißt mit anderen Worten: um diese Zeit stand das türkische Pfund etwa auf Parität. Die Bewertung der türkischen Währung ging in den nächsten Jahren sehr schnell zurück. Als Jahresdurchschnitt kann man folgende Preise, die für ein Gold-Ltq. bezahlt wurden, angeben:

Jahr	Papierpiaster	Jahr	Papierpiaster
1916	183	1925	809
1917	472	1926	836
1918	472	1927	840
1919	440	1928	849
1920	590	1929	921
1921	654	1930	922
1922	646	1931	945
1923	777	1932	922
1924	819	1933	930

Die Regierung der jungen türkischen Republik war sich bewußt, daß auf einer derartigen unstabilen Währungsgrundlage kein erfolgreiches Wirtschaftsleben aufgebaut werden konnte. Auch für die Lage des Staatshaushalts waren solche Verhältnisse unerträglich, da jeglicher Voranschlag und die damit zusammenhängenden Steuerausschreibungen in kurzer Zeit illusorisch gemacht wurden.

Bis gegen Ende 1929 hat die türkische Regierung auf den Devisenmärkten nicht interveniert. Die in Amerika eintretenden Krisenerscheinungen, die sich über die ganze Welt zu verbreiten drohten, veranlaßten auch die Türkei zu Maßnahmen, dem weiteren Verfall der Währung Einhalt zu gebieten. Im Februar 1930 wurde das Gesetz über die

Erhaltung des Wertes der türkischen Währung erlassen. Dieses Gesetz erteilte dem Ministerrat weitgehende Vollmachten zur Regelung des Devisenverkehrs. Für das englische Pfund wurde ein Preis von 1030 Piastern festgesetzt. Diese Festsetzung kann als eine de-facto-Stabilisation bezeichnet werden.

Zur erfolgreichen Durchführung aller auf dem Devisenmarkt ergriffenen Maßnahmen wurde ein Bankenkonsortium gebildet, an dem sich auch die Regierung mit einer Kapitaleinlage beteiligte. Die Aufgabe dieses Konsortiums bestand darin, den Ausgleich von Devisenangebot und -nachfrage während des ganzen Jahres vorzunehmen, da entsprechend der Saisonbewegung im Außenhandel während eines Teiles des Jahres (in einigen Monaten) der Devisenanfall größer ist als der Bedarf, in den übrigen Monaten der Devisenbedarf jedoch das Angebot wesentlich übersteigt.

Durch das Gesetz vom 25. September 1930 (Nachtrag zum Gesetz Nr. 1715 vom 30. Juni 1930) wurde die Emission von Papiergeld, welches 100%ig mit Devisen zu decken war, geregelt. Am 3. Oktober 1931 nahm die neugegründete Zentralbank der türkischen Republik ihre Tätigkeit auf, und zwar zunächst am Zentralplatz Ankara. Am 16. Dezember dieses Jahres folgte die Eröffnung der Niederlassung in Istanbul, und am 17. September 1932 derjenigen von Izmir (erster Verwaltungsbericht der Banque Centrale für das Jahr 1931/32). Die Aufgabe des Instituts bestand zunächst in der Regelung des Geldmarktes und des Geldumlaufs. Es hatte ferner im Einvernehmen mit der Regierung die zukünftige Stabilisierung der türkischen Währung vorzubereiten. Damit ging die Verantwortung für das türkische Geldwesen auf die Zentralbank über. Neben dieser besonderen Aufgabe hat die Bank den Diskontsatz, zu welchem sie Handelswechsel ankauft, festzusetzen und die Geldgeschäfte des türkischen Finanzministeriums zu erledigen. In dem Gesetz vom 3. Juli 1932 und seinen Ergänzungen wurden die Aufgaben der Bank näher umschrieben.

Wie bereits erwähnt, gingen die Aufgaben des Konsortiums Anfang 1932 zwar auf die Zentralbank über, die Überwachung des Devisenmarktes behielt sich jedoch auch weiterhin die Regierung vor.

Bis zum April 1932 betrafen die erlassenen Devisenvorschriften lediglich die aus Exporten zufließenden Währungsbeträge. Da auf die Dauer diese einseitige Überwachung nicht genügen konnte, wurde am 20. April 1932 eine Verordnung erlassen, welche nach § 7 etwa folgendes bestimmt:

> „Die physischen und juristischen Personen in der Türkei haben die in ihrem Besitz befindlichen oder in Zukunft ihnen anfallenden Devisenbeträge innerhalb von 15 Tagen der Zentralbank der türkischen Republik anzumelden."

Nach dem Erlaß vom 3. Dezember 1932 müssen Erlöse aus der Ausfuhr von Waren und Wertpapieren entweder einer Bank in der Türkei oder der Zentralbank selbst angeboten werden.

Eine weitere Verordnung vom 2. Januar 1933 wurde erlassen. Nach § 1 müssen vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an Banken und Bankiers in der Türkei die sich bei ihnen befindlichen und dritten Personen gehörenden Devisen der Zentralbank oder ihren Filialen übertragen.

Da Bestimmungen über den Verkehr mit Devisen allein auf die Dauer zur Gewährleistung der Währungsstabilität nicht ausreichten, mußten sich die weiteren Maßnahmen auch auf die Gestaltung der Zahlungsbilanz des Landes erstrecken. Die Zahlungsbilanz zeigt den Stand der dem Auslande gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen und der Forderungen an das Ausland. Es war daher notwendig, daß in diesem Verhältnis ein Saldo zugunsten der Türkei hergestellt wurde. Mit Hilfe von Kontingentierungen hinsichtlich der Wareneinfuhr sowie durch zahlreiche Abkommen mit anderen Staaten sollte erreicht werden, daß die sich gemäß den Devisenbestimmungen ergebenden starren Regelungen gemildert werden konnten.

Das Ergebnis der vielfachen wirtschaftspolitischen Maßnahmen war außerordentlich günstig, denn in der internationalen Bewertung des türkischen Pfundes ist seit Anfang 1931 bis heute kaum eine Veränderung eingetreten. Es betrug z. B. die Bewertung des türkischen Pfundes an der Pariser Börse 1930: 12 F. Frcs.; 1931/32/33 etwa 12,04 F. Frcs., nachdem man nach Aufgabe des Goldstandards für das englische Pfund die türkische Währung zum französischen Franc auf der Grundlage von 1 T. Pf. = 12,03 F. Frcs. in ein festes Verhältnis gebracht hat. Anläßlich der wiederholten Angriffe auf die französische Währung im Jahre 1935 hat sich die türkische Regierung zu einer Erklärung über die von ihr in Zukunft beabsichtigte Währungspolitik gezwungen gesehen. Danach hielt die türkische Regierung sich in währungspolitischer Hinsicht für stark genug, um die de-facto-Stabilität der Währung auch dann aufrecht zu erhalten, wenn sich etwa der französische Franc vom Gold loslösen sollte [94]). Man würde wohl in diesem Falle die Festsetzung einer bestimmten Menge Goldes für 1 T. Pf. vornehmen.

Die türkische Zentralbank hat ihre Tätigkeit in einem Augenblick aufgenommen, als das Wirtschaftsleben vieler und sehr bedeutender Länder von heftigen Krisenerscheinungen betroffen wurde. Wenn in

94) Nach der inzwischen erfolgten Frankenabwertung dient nun bis auf weiteres das Pfund Sterling als Rechnungseinheit für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

dieser Zeit auch Währungen von der Goldparität abgingen, die bisher für unantastbar gehalten worden waren, so ist es nicht verwunderlich, wenn eine Notenbank, die in einer solchen Zeit ins Leben gerufen worden ist, nicht alle ihre Ziele in kurzer Zeit verwirklichen konnte. Um so höher ist daher der Erfolg hinsichtlich der Herstellung stabiler Währungsverhältnisse zu veranschlagen. Im Verlaufe der Krise hat auch der türkische Außenhandel wertmäßig eine starke Reduzierung erfahren. Es betrug die

Jahr	Einfuhr in die Türkei		Ausfuhr aus der Türkei	
	Menge in t.	Wert in 1000 T. Pf.	Menge in t.	Wert in 1000 T. Pf.
1929	995 600	256 296	669 700	155 214
1930	616 200	147 551	777 700	151 454
1931	496 600	126 660	883 200	127 275
1932	417 500	85 984	1 077 500	101 301

(nach Vierteljahresbericht Nr. 11/34 der Banque Centrale).

Beachtenswert ist insbesondere bei der Ausfuhr die Auswirkung der Preisrückgänge auf den Weltmärkten. Einer mengenmäßigen Steigerung um 50% von 1929 bis 1932 steht eine Verminderung der Erlöse um 33% gegenüber. Weiterhin ist die Kreditbasis, insbesondere für das kurzfristige Geschäft, wesentlich schmaler geworden. Indessen hat die Zentralbank die Maßnahmen zur künftigen Stabilisierung der Währung weiter verfolgt. Ihre Tätigkeit hat sich seit ihrem Bestehen zur Zufriedenheit entwickelt. Auf das Aktienkapital in Höhe von 15 Millionen T. Pf. waren 10½ Millionen eingezahlt worden. Im ersten Jahre ihres Bestehens, einschließlich der Monate Oktober bis Dezember 1931, hat die Bank einen Reingewinn von etwa 1½ Millionen T. Pf. erzielt, der nach Abführung an die ordentlichen und außerordentlichen Reserven, der Gewinnsteuer und des Gewinnanteils an den Staat eine Gewinnverteilung an die Aktionäre in Höhe von über 6% zuließ. Zur Zeit unterhält die Zentralnotenbank Filialen in Istanbul, Izmir, Samsun und Mersin; die beiden letzteren haben ihre Tätigkeit am 2. September 1933 aufgenommen.

Im folgenden soll eine kurze Beschreibung des die bankgeschäftliche Tätigkeit des neuen Noteninstituts regelnden Gesetzes vom 30. Juni 1930 gegeben werden.

Die Organe der Bank.

a) Die Generalversammlung.

Sie ist die Vertretung der Anteilseigner. Auf 10 Anteile entfällt eine Stimme. Kein Anteilseigner darf mehr als 50 Stimmen haben. Die Generalversammlung hat das Recht, den Jahresbericht zu prüfen und dem Verwaltungsrat die Entlastung auszusprechen. Sie hat die Jahresbilanz nach Anhören des Berichtes der Rechnungsprüfer (Zensoren) zu genehmigen. Ferner steht ihr die Beschlußfähigkeit über Kapitalserhöhung oder Satzungsänderung zu.

b) Der Verwaltungsrat.

Er besteht aus acht Mitgliedern. Zwei davon werden von der Regierung in ihrer Eigenschaft als Besitzer der Aktien der Kategorie A [95]) auf Vorschlag des Finanzministeriums und Beschluß des Ministerrats ernannt. Diese beiden Mitglieder dürfen nicht Beamte sein und dem Vorstand einer anderen Bank oder Gesellschaft angehören. Das eine Mitglied wird zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestimmt.

Zwei weitere Mitglieder werden von den inländischen Banken und Gesellschaften, welche Besitzer von Anteilen der Kategorie B und C sind, gewählt. Ein Mitglied stellen die Anteilseigner der Kategorie D. Ein Mitglied wird gewählt von den Vertretern der Industrie- und Handelskammern, die ihrerseits vom Wirtschaftsministerium zu diesem Zwecke bestimmt werden. Zwei weitere Mitglieder werden unter Landwirten gewählt, und zwar von den landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder, die wiederwählbar sind, beträgt 3 Jahre.

Die Geschäfte der Bank:

Die Bank hat innerhalb des Territoriums der türkischen Republik den Geldumlauf zu regeln. Ferner hat sie alle Zahlungsgeschäfte der Staatskasse zu erledigen. Sie ist befugt, gemünztes und ungemünztes Gold zu kaufen und zu verkaufen, und gegen Gold Vorschüsse zu gewähren. Ferner ist sie befugt, Devisen, die nicht länger als 90 Tage Laufzeit haben und die tatsächlich in Gold umgewandelt werden können, zu kaufen und zu verkaufen.

Über das Diskontgeschäft der Bank ist in dem Gesetz die Bestimmung enthalten, daß sie Handelswechsel von anderen Banken kaufen kann, sofern diese Papiere mindestens drei Unterschriften tragen und

95) Siehe weiter unten S. 46.

ihre Laufzeit 90 Tage nicht überschreitet [96]). Neben dem Diskontgeschäft darf die Bank auch das Lombardgeschäft betreiben. Sie kann Schuldverschreibungen des Staates, der Vilayets und der Gemeinden, sofern sie an der Börse notiert sind, bis 80% des Kurswertes beleihen. Andere an der Börse notierte sichere Schuldverschreibungen dürfen jedoch nur bis 70% des Kurswertes beliehen werden. Diese Geschäfte sind jedoch erst statthaft, wenn das Stabilisierungsgesetz in Kraft getreten ist [97]). Außerdem ist die Bank befugt, die Verwahrung von Wertpapieren zu übernehmen.

In dem Gesetz wird eine Reihe von Geschäften aufgeführt, welche für die Bank verboten sind. Sie kann z. B. ohne Sicherheit keine Kredite oder Vorschüsse gewähren, sie kann weder Wechsel noch Schuldscheine girieren und ebenso keine Bürgschaften übernehmen. Die Beleihung ihrer eigenen Aktien ist hier nicht gestattet. Eine Beteiligung für eigene Rechnung an Industrieunternehmungen ist ausgeschlossen. Ebenso darf sie ihre eigenen Aktien nicht ankaufen. Wenn die Bank bei der Geltendmachung und Einziehung einer Forderung ein Grundstück erwerben muß, so hat sie es spätestens innerhalb von drei Jahren wieder zu veräußern. Eine Prolongierung der in ihrem Portefeuille befindlichen Wechsel darf nicht vorgenommen werden. Wechsel, deren Einzelbetrag 10% ihres Aktienkapitals überschreitet, darf sie nicht diskontieren. Handelswechsel und Dokumente, die über ebenso hohe Beträge lauten, dürfen als Sicherheit nicht angenommen werden.

Die Diskont- und Lombardsätze werden vom Verwaltungsrat festgesetzt. Für das gesamte Gebiet der türkischen Republik werden gleiche Sätze angewendet. Nach § 51 des Gesetzes werden die Einlagen des Staates und seiner Verwaltungsstellen nicht verzinst, für private Einlagen darf der Zinssatz 2% nicht übersteigen.

Kapital.

Das Aktienkapital der Zentralbank beträgt 15 Millionen T. Pf. und kann mit Genehmigung der Regierung verdoppelt werden. Bis heute ist aber eine Änderung in der ursprünglichen Kapitalhöhe nicht eingetreten. Das Aktienkapital ist zerlegt in 150 000 Anteile, deren Nennwert nicht gleich ist. Es gibt Stücke über Beträge von 100, 200, 500, 1000 und 5000 und 10.000 T. Pf. Die Aktien der Bank lauten auf Namen. Sie sind in vier Kategorien: A, B. C und D eingeteilt. Eine un-

96) Siehe Fußnote 99.

97) Diese Einschränkung ist inzwischen mit dem Gesetz vom 2. 6. 1935 aufgehoben.

terschiedliche Behandlung der einzelnen Kategorien hinsichtlich ihres Gewinnanspruchs oder hinsichtlich ihrer Rechte im Falle einer Liquidation der Bank ist nicht vorgesehen. Die Unterscheidung nach den genannten Kategorien bezieht sich lediglich auf die einzelnen Kreise der Kapitalzeichner. Während die Staatsanstalten, die höchstens 15% des Kapitals aufbringen dürfen und den Gegenwert der der Kategorie A entstammenden Aktien in reinem Gold an die Zentralbank übergeben müssen [98]), erhalten die nationalen Banken, die in der Türkei tätig sind, Anteile der Kategorie B. Wichtig ist die Bestimmung, daß unter nationalen Banken im Rahmen dieses Gesetzes solche zu verstehen sind, die gemäß den einheimischen Gesetzen gegründet sind, deren Kapital auf türkische Währung lautet und ihre Anteilsmehrheit sich in Händen von türkischen Staatsangehörigen befindet. Aktien der Kategorie C umfassen höchstens 15 000 Stück (= 10%) und sind den übrigen Banken und konzessionierten Gesellschaften vorbehalten. Türkische Firmen und türkische physische und juristische Personen erhalten Anteile der Kategorie D. Um eine Verwertung der einzelnen Aktienkategorien auch außerhalb der ursprünglichen Zeichnerkreise zu ermöglichen, hat die Bestimmung des § 33 des Gesetzes die Zentralbank ermächtigt, Umschreibungen von einer Kategorie in die andere auf Antrag sofort und ohne besondere Kosten vorzunehmen. Lediglich die im Gesetz festgesetzten Höchstsummen der Kategorien A und C dürfen auf keinen Fall überschritten werden.

Die auf die einzelnen Kategorien entfallenden Teilbeträge setzen sich wie folgt zusammen:

Kategorie A (Staatsanstalten)	2.25	Millionen	T. Pf.	= 15%
„ B (nationale Banken) . . .	6.00	„	„	= 40%
„ C (übrige Banken und konzessionierte Ges.) . . .	1.50	„	„	= 10%
„ D (türkische Firmen und Staatsangehörige)	5.25	„	„	= 35%
	15.00	Millionen	T. Pf.	100%

Notenausgabegeschäft der Zentralbank.

Nach § 5 des Gesetzes über die Zentralnotenbank vom 30. Juni 1930 hat diese vom Staat emittiertes Papiergeld in Höhe von rund 158¾ Millionen T. Pf. übernommen, das mit Zwangskurs ausgestattet wurde. Als Gegenleistung für die Übernahme dieses Betrages erhielt die Bank Schuldverschreibungen des Staates in derselben Höhe. Diese

98) Laut zugefügter Bestimmung vom Gesetz Nr. 2062 vom 3. 7. 1932 kann der Anteil der Kategorie A entstammenden Aktien bis auf 25 % des Aktienkapitals erhöht werden, und der Gegenwert der zusätzlichen Aktien braucht nicht in Gold gezahlt zu werden.

Staatsschuld soll durch Überweisungen in Höhe von 1% der Ausgaben im Staatsbudget sowie der Jahresetats der Gemeinden und Provinzkassenverwaltungen nach und nach getilgt werden. Nach der Bilanz per 31. Dezember 1933 ist diese Quote auch bisher ungefähr eingehalten worden, so daß der Betrag auf 152 Millionen T. Pf. gesunken ist. Im ersten Halbjahr 1934 ist ein weiterer Rückgang auf etwa 149 Millionen eingetreten (Vierteljahresbericht der Zentralbank Bulletin Nr. 11 April/Juni 1934). Zur Bildung eines Deckungsfonds für dieses Papiergeld übergab die Regierung der Bank aus dem Goldbestand in Münzen und Barren des Schatzamtes einen Teil im Werte von 500.000 Goldpfunden, ferner internationale Wertpapiere im Nennwert von etwa 116½ Millionen F. Frcs. Die Erträge in Gold oder Goldwerten werden dem Bestand zugefügt (§ 6).

Eine Goldparität ist in dem genannten Gesetz nicht vorgesehen, sie soll in einem besonderen Stabilisierungsgesetz bestimmt werden. Ferner sollen darin auch Deckungsvorschriften für die von der Bank auszugebenden Noten festgelegt werden. Grundsätzlich darf die Bank die Höhe des vom Staat übernommenen Papiergeldbetrages nicht überschreiten. Eine Ausnahme besteht lediglich für Emissionen zwecks Ankaufs von Gold und Golddevisen sowie für den Rediskont von Handelswechseln [99]), die ihr von den Banken präsentiert werden, dies unter der Voraussetzung, daß die Wechsel mindestens drei Unterschriften tragen und ihre Laufzeit höchstens 90 Tage beträgt (§§ 14 und 38). Eine Kreditausdehnung für Staatszwecke ist demnach für die Notenbank nicht vorgesehen. Die Höhe des für die Durchführung weiterer Geschäfte notwendigen Betrages an zusätzlich zu emittierenden Noten wird bis zum Erlaß des Stabilisierungsgesetzes durch eine zu diesem Zwecke gebildete Kommission (§ 39) bestimmt. In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes war es vorgesehen, daß eine Emission gegen Rediskont von Handelswechseln erst 5 Monate nach vollständiger Einzahlung des Aktienkapitals vorgenommen werden sollte. Die zusätzlich emittierten Noten der Bank sind auch mit Zwangskurs ausgestattet. Die im Gesetz enthaltenen Vorschriften über Höhe und Deckung der Noten sowie über die Tilgung der Staatsschuldverschreibungen dienen lediglich der Vorbereitung einer endgültigen, d. h. gesetzlichen Stabilisierung der türkischen Währung. Ein Zeitpunkt, bis zu welchem dieses Ziel erreicht sein soll, ist nicht angegeben und dürfte im Hinblick auf die Unsicherheit der internationalen Währungsverhältnisse keine Veranlassung zu besonderer Eile geben. Die bisher aufrechterhaltene de-facto-Stabilisation dürfte bis auf weiteres den Belangen des türkischen Wirtschaftslebens vollauf genügen.

99) Auf Grund des Gesetzes Nr. 2062 vom 3. 7. 1932 sind auch Agrarwechsel, deren Laufzeit neun Monate nicht überschreitet, zum Rediskont zugelassen.

Die Bilanz.

Bilanz per 31. Dezember 1933.

Aktiva

	1932 In Türk. Pfund		1933 In Türk. Pfund	
Kasse				
Gold	18.483.380,88		17.104.500,43	
Hartgeld	570.926,61		663.188,15	
Noten	14.935.347,—	33.989.649,49	13.871.965,—	31.639.65
Korrespondeten				
Inland { Gold . . .		2.096.537,44	2.515.004,—	
Inland { Türkpfund			1.274.122,79	3.789.12
			5.270.501,06	
Ausland { Gold . .				
Ausland { Verschied.		842.784,22	5.710.730,60	10.981.24
Vorschüsse		16.342,25		1.776.73
Schatzscheine (zur Banknotendeckung)		154.829.540,26		152.010.06
Effekten				
Notendeckung . .	27.125.825,—		28.775.837,—	
Bankeigen	1.028.296,94	28.154.121,94	1.225.783,30	30.001.62
Wechsel				
Schatzscheine . .	387.645,10		4.167.600,—	
Rediskonten . . .	2.253.238,93	2.640.884,04	3.725.516,77	7.893.11
Unbewegliches Eigentum . . .				796.72
Material		75.179,84		132.43
Aktionäre		4.500.000,—		4.500.00
Verschiedenes . .		611.022,66		5.712.20
Übergangskonten		115.242.082,53		128.245.63
		342.998.145,06		377.478.56

Passiva

Kapital		15.000.000,—		15.000.00
Reservefonds . . .				349.11
Notenumlauf (gedeckt durch Schatzanweisungen) . . .	154.829.540,66		152.010.068,78	
Zusätzl. Ausgabe d. Gold gedeckt . .	8.688.000,—	163 517.540,66	8.688.000,—	160.698.06
Einlagen		13.342.772,73		18.901.52
Devisenverpflichtungen . .		1.501.431,96		10.193.45
Verschiedenes . .		32.922.494,81		42.741.47
Gewinn		1.471.822,37		1.349.30
Übergangskonten		115.242.082,53		128.245.63
		342.998.145,06		377 478.56

Die Angaben über die Guthaben bei in- und ausländischen Banken weichen in den zwei Vergleichsjahren insofern voneinander ab, als in der Bilanz für das Jahr 1933 eine Aufteilung nach Forderungen in Gold und Türkenpfund bei inländischen Banken bzw. in Gold und Devisen bei ausländischen Banken vorgenommen worden ist. Gegenüber dem Jahre 1932 haben sich die Guthaben bei inländischen Banken auf etwa 2.5 Millionen, d. h. um ca. 12½% erhöht. Als neue Posten erscheinen Forderungen in Höhe von 1.275.000 T. Pf., was auf die im zweiten Geschäftsjahr eingetretene Geschäftsausdehnung schließen läßt.

Wie bereits erwähnt, zeigen die Gold- und Devisenguthaben bei ausländischen Banken im Jahre 1933 eine beträchtliche Erhöhung, und zwar von 0.8 Millionen T. Pf. auf ca. 11 Millionen. Diese Erhöhung scheint auf eine ausländische Kreditinanspruchnahme zurückzuführen zu sein, denn der Veränderung dieses Aktivpostens steht eine analoge Erhöhung der Verpflichtungen in Devisen von ungefähr dem gleichen Ausmaße gegenüber.

Über das Konto „Staatsschatzscheine" (Bons du Trésor) ist folgendes zu bemerken: Bei Eröffnung ihrer Geschäftstätigkeit hat die Zentralbank die umlaufende staatliche Notenmenge in Höhe von 158.75 Millionen T. Pf. übernommen. Als Deckung gab dafür das Schatzamt der Bank Schuldverschreibungen in der gleichen Höhe. Diese Schatzscheine werden nach einem besonderen Plan getilgt, und zwar werden hierfür zur Verfügung gestellt:

1. 1% der öffentlichen Haushalte,
2. die fälligen Couponbeträge auf deponierte Schatzscheine,
3. ein gewisser Teil des Reingewinns der Bank.

Im ersten Jahre wurden auf diese Weise ca. 4 Millionen T. Pf., im zweiten ca. 2.8 Millionen T. Pf. getilgt, so daß der Bestand Ende des Jahres 1933 sich noch auf 152 Millionen T. Pf. belief (siehe Verwaltungsbericht für das Jahr 1933). Im laufenden Geschäftsjahr sind weitere Tilgungen vorgenommen worden. Nach dem Bankausweis vom 29. November 1934 beträgt der Bestand an Schatzscheinen zur Deckung der umlaufenden Noten noch etwa 149 Millionen T. Pf.

Der Effektenbestand setzt sich aus zwei verschiedenen Posten zusammen. Einmal sind dies die Aktien und Obligationen, welche der Bank durch das Finanzministerium als Notendeckung abgetreten worden sind. Diese Werte sind zum Nominalwert in die Bilanz eingesetzt und betragen etwa 28 Millionen T. Pf. Im Jahresbericht für 1933 (S. 11) ist als Ergänzung eine Umrechnung zu den geltenden Börsenpreisen vorgenommen worden; danach stellt dieser Posten an den beiden Jahresenden einen Effektivwert von 7.9 Mil-

lionen bzw. 9.6 Millionen T. Pf. dar, ohne daß diese rechnungsmäßige Verluste bilanzmäßig erfaßt wurden. Diese Bilanzierungsmethode kann nur deshalb Anwendung finden, weil eine Veräußerung dieser Werte nicht beabsichtigt wird und sollte mit zunehmender Erstarkung des Instituts in Wegfall kommen, um der Berücksichtigung der tatsächlichen Verhälnisse gerecht zu werden. Der zweite Posten sind Wertpapiere, welche die Zentralbank gemäß Artikel 32 der Statuten der Bank als Eigentum erworben hat und beträgt an den beiden Bilanzstichtagen etwas über 1 Million T. Pf.

Das Wechselportefeuille

ist in der Bilanzaufstellung für 1933 untergeteilt, und zwar in „Bons du Trésor" und „Réescompte". Auf die Bezeichnung „Bons du Trésor" wurde bereits auf S. 49 hingewiesen.

Aus dem textlichen Teil des Berichtes ergibt sich nun, daß die beiden Bezeichnungen anscheinend eine Trennung zwischen auf in- und ausländische Valuta lautenden Papieren darstellen sollen. Auf S. 9 des Berichtes wird folgendes ausgeführt:

Der Portefeuillebestand betrug Ende 1933 . . .	2.640.884 T. Pf.
Ankauf während des Jahres 1933	40.109.290 „
Zusammen	42.750.174 T. Pf.
Davon wurden während des Berichtsjahres wieder eingezogen	34.857.058 T. Pf.
so daß Ende 1933 ein Bestand verbleibt von . .	7.893.116 T. Pf.

der auch in der Bilanz in einer Summe erscheint. In diesem Gesamtbetrag sind auf türkische Pfund lautende Wertpapiere in Höhe von 3.725.516 T. Pf. enthalten, während der Rest von 4.167.600 T. Pf. auf ausländische Währung abgestellt ist. Ergänzend wird in dem Bericht (vgl. Jahresbericht für 1933 S. 9) ferner darauf hingewiesen, daß auch im laufenden Geschäftsjahr das Portefeuille noch nicht den Charakter eines Portefeuilles von Handelswechseln hat annehmen können. Das Diskontgeschäft habe sich fast ausschließlich auf Staatspapiere (Wechsel und Schatzanweisungen) erstreckt.

Erwähnung verdient noch der Aktivposten: „Actionaires", woraus sich ergibt, daß bisher nur 70% des Aktienkapitals, also 10.5 Millionen T. Pf. auf 15 Millionen, eingezahlt worden sind.

Im Jahre 1933 hat die Bank für ihre Zentrale in Ankara ein Grundstück im Werte von 823.000 T. Pf. erworben. Nach einer Abschreibung von 27.000 T. Pf. steht dieses Grundstück noch mit 796.000 T. Pf. zu Buche.

Dem Konto „Compte d'ordre" (Übergangskonto) in auffallender Höhe von 128 Millionen Ende 1933 bzw. 115 Millionen Ende 1932 steht ein gleicher Posten unter den Passiven gegenüber. Um welche schwebenden Transaktionen es sich hierbei handelt, ist dem Jahresbericht nicht zu entnehmen.

Über die Passivseite der Bilanz ist folgendes zu sagen:

Das Aktienkapital beträgt, wie bereits erwähnt, 15.000.000, und ist bisher zu 70% eingezahlt worden.

Reservefonds:

Nach den Statuten der Bank sind jährlich vom Reingewinn zunächst 20% dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen. Im Jahre 1932 betrug diese Summe . . . . . 294.364 T. Pf.
Ferner sind weitere 10% von dem nach Abzug einer 6%igen Dividende auf das eingezahlte Aktienkapital verbleibenden Restbetrag einem außerordentlichen Reservefonds zuzuführen. 1932 wurden diesem Sonderreseverfonds zugewiesen . . . . 54.746 „

349.110 T. Pf.

Die Gesamtsumme der Reservefondsdotation wurde erstmalig in der Bilanz für Ende 1933 ausgewiesen. Da der Generalversammlung die Beschlußfassung über diese Rückstellungen vorbehalten ist, konnte natürlich die buchmäßige Erledigung erst nach Abschluß der Bilanz vorgenommen werden. Für das Jahr 1933 wurden der Generalversammlung folgende Rückstellungen vorgeschlagen:

Gesetzlicher Reservefonds . . . . . 269.860 T. Pf.
außerordentlicher Reservefonds . . . . . 44.944 „

314.804 T. Pf.

also demnach Rückstellungen etwa in derselben Höhe wie im Vorjahre. Im ersten Ausweis nach der am 22. April 1934 stattgefundenen Generalversammlung wurden Gesamtreserven für die beiden Jahre in Höhe von 664.000 T. Pf. ausgewiesen (Bulletin de la Banque Centrale Avril—Juin 1934 Nr. 11, S. 7).

Einer der wichtigsten Posten in der Bilanz einer Notenbank ist die Summe der von ihr in Umlauf gegebenen Noten. Der unter den Passiven ausgewiesene Betrag stellt jedoch nicht den effektiven Notenumlauf dar, weil die sich in den Kassen der Bank befindlichen Notenbestände nicht als umlaufend im eigentlichen Sinne betrachtet werden können. Unter Berücksichtigung dieser Summen ergibt sich als tat-

sächlicher Notenumlauf für Ende 1932 ein Betrag von 148.6 Millionen T. Pf., Ende 1933 von 146.8 Millionen T. Pf.

Im Jahre 1934 hat sich der effektive Umlauf stetig weiter vermindert und betrug Ende Juni etwa 142 Millionen T. Pf. Nach dem Jahresrhythmus des Jahres 1933 wäre allerdings anzunehmen, daß die zweite Jahreshälfte eine Erhöhung des Notenumlaufs bringen wird, welche die Bank aus ihren eigenen Kassenbeständen bestreiten könnte. Erst wenn noch mehrere Jahre verstrichen sein werden, ist eine zuverlässigere Beurteilung der jahreszeitlichen Unterschiede möglich. Aus der in dem Vierteljahresbulletin der Zentralbank veröffentlichten Zusammenstellung ergibt sich, daß die Verminderung im wesentlichen auf den Umlauf an 100 T. Pf. Noten zurückzuführen ist (Anlage A).

Am Jahresschluß 1933 betrug der Kassenbestand der Bank an Noten etwa 13.9 Millionen, der sich am 28. Juni 1934 auf 16.7 Millionen erhöht hatte. Die Erscheinung, daß die zweite Jahreshälfte einen erhöhten Notenumlauf bringt, dürfte in der Struktur der türkischen Wirtschaft begründet liegen, da nach Einbringung der landwirtschaftlichen Ernten die sodann beginnende Verkaufstätigkeit der Bauern einen erhöhten Geldumlauf zur Folge hat.

Der nächste Posten „Dépôts" stellte die Sichtverbindlichkeiten der Bank dar. Sie haben sich im Jahre 1933 von 13.3 Millionen auf 18.9 Millionen T. Pf. erhöht. Aus den im textlichen Teil der beiden Jahresberichte enthaltenen Angaben ist ersichtlich, daß sich die Umsätze auf den Konten in Auswirkung der starken Aktivität des industriellen Lebens in der Türkei im Jahre 1933 um etwa 75% erhöht haben.

In einzelnen betrugen	1932 (in Millionen T. Pf.)	1933
Einzahlungen	289.27	503.91
Auszahlungen	275.93	498.35

Der Jahresbericht für 1932 enthält eine interessante Aufgliederung der Kontogläubiger, und zwar nach folgender Trennung:

	in Tausend T. P
Öffentliche vom Schatzamt abhängige Verwaltungen	3.347.1
andere öffentliche Verwaltungen	601.1
inländische Banken	7.130.8
ausländische Banken	1.041.2
private Gesellschaften und Unternehmungen . . .	829.0
verschiedene	393.7
	13.342.9

Für die folgende Zeit liegt eine so starke Gliederung nicht mehr vor, dagegen wurde die Aufgliederung der Guthaben nach den Niederlassungen der Bank, bei denen sie unterhalten werden, unverändert weiter geliefert (Anlage B).

Es entfallen auf	1932 (in Tausend T. Pf.)	1933
Ankara	859.8	4.146.3
Istanbul	11.125.4	12.984.1
Izmir	1.357.5	1.477.8
Samsun	—	146.4
Mersin	—	146.8

Da die Behörden ausschließlich ihren Verwaltungssitz in Ankara haben, ist wohl anzunehmen, daß die bei der Zentrale vorhandenen Guthaben im wesentlichen aus öffentlichen Geldern bestehen. Wenn dem so ist, erscheint die Höhe der Guthaben bei der Niederlassung Istanbul sehr auffällig; sie kann nur darauf zurückzuführen sein, daß das wirtschaftliche Schwergewicht der Türkei zur Zeit noch in der früheren Hauptstadt am Bosporus liegt (Anlage C). Bis heute ist hierin wohl kaum eine Änderung eingetreten; denn nach wie vor betragen die in Istanbul unterhaltenen Guthaben ein Mehrfaches der Depositen in Ankara. Hinsichtlich der Niederlassung in Izmir ist folgendes festzustellen.

Während noch am 14. Dezember 1933 ein Guthabenstand von ca. 2.2 Millionen ausgewiesen worden ist, schrumpfte diese Summe bis zum 14. Juni 1934 auf ungefähr 630.000 T. Pf. zusammen (vgl. Vierteljahrsbulletin der Banque Centrale Nr. 11 Avril—Juin 1934). Diese Entwicklung hängt wohl mit Strukturwandlungen des Izmirer Wirtschaftsbezirkes zusammen.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Bruttogewinn beider Jahre betrug ungefähr 2¼ Millionen T. Pf. Als Reingewinn verblieben 1932 1.47 Millionen, 1933 1.35 Millionen T. Pf. Im einzelnen stellte sich das Aufkommen an Zinsen im Jahre 1933 auf 1.7 Millionen und zeigt gegenüber dem Jahre 1932 einen Rückgang von 0.3 Millionen. Dieser Rückgang dürfte im wesentlichen auf die Ermäßigung des Diskontsatzes vom 2. März 1933 von 7% auf 5,5% zurückzuführen sein. Die Senkung konnte sich daher während des größten Teiles des Jahres auswirken. Der Minderertrag von Diskontzinsen wurde mehr als ausgeglichen durch eine Erhöhung aus den übrigen Ertragsquellen. So zeigt sich eine Vermehrung der eingenommenen Provisionen, der Erträge aus Wertpapieren und ins-

besondere der Gewinne aus verschiedenen Geschäften von 141.000 T. Pf. auf 477.000 T. Pf. Hierbei spielen wohl Geschäfte in ausländischen Devisen eine besondere Rolle.

Auf der Ausgabenseite zeigen die allgemeinen Verwaltungskosten keine besondere Veränderung. Der Reingewinn hat sich um etwa 100.000 T. Pf. gegenüber dem Vorjahr vermindert, verursacht durch vorgenommene Amortisationen.

Die Ertragsbilanz gestattete nach Abzug der Gewinnertragssteuer von 11% eine Dividendenzahlung an die Aktionäre von 514 Piaster im Jahre 1933. Diese Ziffern bedürfen jedoch einer Erläuterung, da im allgemeinen die Dividende auf Aktien in Prozenten des Nominalbetrages fetstgesetzt wird. An früherer Stelle wurde bereits darauf hingewiesen, daß das Aktienkapital bisher erst mit 70% eingezahlt worden ist. Unter Zugrundelegung dieser Tatsache beträgt die in den beiden Jahren auf das eingezahlte Kapital ausgeschüttete Dividende 7,35 bzw. 6,9%. Es erscheint im Vergleich zu den Gepflogenheiten vieler anderer Länder auffällig, daß Dividendenprozentsätze nicht auf runde Summen lauten. Dies hat seinen Grund darin, daß der gesamte den Aktionären zustehende Gewinn eines Jahres restlos — von kleinen Bruchteilen abgesehen — zur Ausschüttung gelangt. Diese Methode könnte, ohne die Rechte der Aktionäre zu schmälern, dahin abgeändert werden, daß die Dividenden auf Ziffern ohne krumme Bruchteile festgesetzt würden, denn der dadurch nicht verbrauchte Betrag würde durch Vortrag auf neue Rechnung den Aktionären erhalten bleiben und gegebenenfalls beim folgenden Jahresabschluß zur Ausschüttung gelangen.

Eine Vergleichszeit von nur 2 Jahren ist natürlich nicht geeignet allgemeine Tendenzen in dem Status einer Bank erkennen zu lassen oder Rückschlüsse auf das Wirtschaftsleben des betreffenden Landes überhaupt zu ziehen. Wenn man ferner berücksichtigt, daß die Zentralbank ihre Geschäftstätigkeit zu einem Zeitpunkt aufgenommen hat, in dem die Volkswirtschaften der verschiedenen Länder aus den mannigfachen Ursachen heraus durch ungeheure Krisenerscheinungen in Unordnung geraten sind und ferner, daß der wirtschaftliche Aufbau der Türkei zu dieser Zeit auf breitester Basis in Angriff genommen worden ist, so kann man annehmen, daß in dem Status der Notenbank in den nächsten Jahren noch wesentliche Änderungen eintreten werden, wenn erst die Auswirkungen der Industrialisierung in allen Wirtschaftszweigen spürbar geworden sind. Ganz besonders wird die Stellung der Bank als letzte Kreditreserve des Landes in Zukunft zweifellos noch stärker in Erscheinung treten. Wenn auch der Agrarcharakter des Landes das Wechseldiskontgeschäft an sich nicht bedeutend verbreitern kann, so erscheint die augenblickliche Größe de

Wechselportefeuilles unverhältnismäßig gering. Das Hineinwachsen der neuen Industrieunternehmungen in eine gesunde Rentabilität kann den Staat in den Stand setzen, seine der Bank überlassenen Deckungsschuldverschreibungen für die früher von ihm emittierten Noten in raschem Tempo zu tilgen. Die dadurch freiwerdenden Mittel könnte die Bank alsdann der Wirtschaft im Kreditwege zur Verfügung stellen, ohne daß eine ungesunde Anspannung ihrer Lage eintreten würde. Unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge muß die Verfassung der Bank als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die Zentralbank hat bisher die ihr als Hüterin der türkischen Währung zustehenden Aufgaben auch während der schweren Erschütterungen der Währungsverhältnisse in den sämtlichen wirtschaftlich hochstehenden Ländern zur vollen Zufriedenheit erfüllt.

Es wird wohl nicht übertrieben sein zu erwarten, daß sie auch die ihr als Institut zur Regelung der Kreditverhältnisse gebührenden Pflichten im wirtschaftlichen Aufbau des Landes erfolgreich erledigen wird.

Anlage A.

Zusammensetzung des Notenumlaufs der Zentralbank (nach der Stückelung).

(In Tausend T. Pf.)

Datum (Monatsende)	Abschnitte zu 1 T. Pf.	%	5 T. Pf.	%	10 T. Pf.	%	50 T. Pf.	%	100 T. Pf.	%	500 T. Pf.	%	1000 T. Pf.	%	Insgesamt T. Pf.
Dezember 1931 . .	25.873	15,6	30.215	18,3	25.305	15,3	32.763	19,8	31.518	19,0	14.385	8,7	5.528	3,3	165.587
Dezember 1932 . .	22.073	14,9	27.865	18,7	23.680	15,9	29.987	20,2	27.763	18,7	11.758	7,9	5.456	3,7	148.582
Dezember 1933 . .	20.670	14,1	29.988	20,4	24.435	16,6	37.442	25,5	11.859	8,1	16.588	11,3	5.844	4,0	146.826
April 1933 . .	20.484	14,0	26.828	18,3	22.696	15,5	30.675	21,0	26.693	18,2	12.641	8,6	6.429	4,4	146.446
Mai 1933 . .	19.865	14,0	26.195	18,5	22.232	15,7	31.084	22,0	23.382	16,5	12.922	9,1	5.866	4,2	141.546
Juni 1933 . .	19.763	14,1	26.509	18,9	23.031	16,4	31.468	22,4	20.848	14,8	12.741	9,1	5.996	4,3	140.350
Juli 1933 . .	19.706	14,1	26.589	19,1	22.733	16,3	32.120	23,1	19.635	14,1	12.634	9,1	5.844	4,2	139.261
August 1933 . .	19.693	14,2	26.649	19,3	22.770	16,5	32.886	23,8	17.847	12,9	13.195	9,5	5.208	3,8	138.248
September 1933 . .	20.073	14,2	27.704	19,6	23.642	16,7	34.394	24,4	16.441	11,6	13.826	9,8	5.134	3,7	141.214
Oktober 1933 . .	20.733	14,2	29.410	20,1	24.748	16,9	35.633	24,3	15,683	10,7	15.416	10,5	4.828	3,3	146.451
November 1933 . .	20.736	14,2	29.721	20,3	24.026	16,4	36.448	24,9	14.807	10,1	15.100	10,3	5.489	3,8	146.327
Dezember 1933 . .	20.670	14,1	29.988	20,4	24.435	16,6	37.442	25,5	11.859	8,1	16.588	11,3	5.844	4,0	146.826
Januar 1934 . .	20.675	13,9	29.999	20,2	24.508	16,5	37.322	25,2	11.486	7,7	18.567	12,5	5.944	4,0	148.501
Februar 1934 . .	21.258	14,5	29.829	20,4	23.813	16,2	36.437	24,9	11.624	7,9	17.638	12,0	5.980	4,1	146.579
März 1934 . .	21.109	14,5	30.231	20,8	24.310	16,7	37.679	25,9	11.269	7,8	15.003	10,3	5.862	4,0	145.463
April 1934 . .	20.482	14,2	30.032	20,8	23.929	16,5	38.035	26,3	10.947	7,6	15.287	10,6	5.805	4,0	144.517
Mai 1934 . .	20.721	14,4	29.771	20,7	23.155	16,1	38.245	26,6	10.412	7,2	16.514	11,5	5.087	3,5	143.905
Juni 1934 . .	20.533	14,5	30.001	21,1	23.575	16,6	37.684	26,5	10.138	7,2	14.776	10,4	5.238	3,7	141.945

Anlage B.

Bei der Zentralbank unterhaltene Guthaben, gegliedert nach Einlagen.
(In Tausend T. Pf.)

	Öffentliche Guthaben	Banken	Verschiedenes	Insgesamt
Ende 1932	3.948	8.172	1.223	13.343
1933				
Januar 5.	5.048	8.105	946	14.099
„ 12.	5.391	8.881	917	15.189
„ 19.	5.748	11.024	970	17.742
„ 26.	5.056	11.227	979	17.262
Februar 2.	4.737	10.452	999	16.188
„ 9.	4.765	10.692	1.029	16.486
„ 16.	5.251	9.646	1.226	16.123
„ 23.	5.436	11.478	876	17.790
März 2.	4.775	10.685	888	16.348
„ 9.	4.341	10.144	823	15.308
„ 16.	4.370	8.655	820	13.845
„ 23.	4.139	8.780	854	13.773
„ 30.	4.052	9.739	862	14.653
April 4.	3.369	8.797	836	13.002
„ 13.	3.314	9.095	740	13.149
„ 20.	2.987	9.064	738	13.689
„ 27.	3.300	9.441	655	13.396
Mai 4.	3.346	11.858	584	15.788
„ 11.	3.628	12.216	991	16.835
„ 18.	3.969	12.321	887	17.177
„ 25.	4.529	13.763	947	19.239
Juni 1.	3.558	10.739	908	15.205
„ 8.	3.219	9.562	956	13.737
„ 15.	3.064	10.151	1.004	14.219
„ 22.	3.552	10.709	946	15.207
„ 29.	3.473	12.532	900	16.905
Juli 6.	3.783	11.256	900	15.939
„ 13.	3.608	16.724	944	21.276
„ 20.	3.903	16.663	961	22.527
„ 27.	3.504	18.267	1.023	22.794
August 3.	3.565	17.939	1.004	22.508
„ 10.	3.888	17.458	976	22.322
„ 17.	4.737	17.258	976	22.971
„ 24.	4.836	17.242	943	23.021
„ 31.	4.958	15.996	1.147	22.101
September 7.	4.602	16.593	1.232	22.427
„ 14.	4.417	15.407	1.352	21.176
„ 21.	4.566	14.893	1.530	20.989
„ 28.	4.085	15.114	1.706	20.905

		Öffentliche Guthaben	Banken	Verschiedenes	Insgesamt
Oktober	5.	4.121	13.607	1.917	19.643
„	12.	4.377	11.703	1.641	17.721
„	19.	4.699	11 920	1.839	18.358
„	26.	4.626	10.847	2.013	17.486
November	2.	4.214	8.468	2.441	15.123
„	9.	4.534	7.837	3.194	15.565
„	16.	4.998	8.177	2.399	15.574
„	23.	4.869	9.789	3.563	18.221
„	30.	5.535	10.734	3.457	19.726
Dezember	7.	4.395	10.532	4.057	18.984
„	14.	5.815	10.492	4.356	20.663
„	21.	6.165	11.616	2.267	20.048
„	28.	5.973	11.961	2.548	20.482
„	31.	6.575	10.367	1.960	18.902
	1934				
Januar	4.	5.494	11.225	3.414	20.133
„	11.	5.930	10.763	3.971	20.664
„	18.	6.334	14.519	4.183	25.036
„	25.	6.208	12.434	4.495	23.137
Februar	1.	5.652	11.957	3.642	21.251
„	8.	6.695	11.078	3.883	20 656
„	15.	6.162	11.343	4.154	21.659
„	22.	6.696	9.805	3.681	20.182
März	1.	6.398	8.490	4.415	19.303
„	8.	5.602	8.802	4.903	18.587
„	15.	5.652	8.377	4.637	18.666
„	22.	5.966	7.245	4.976	18.187
„	29.	7.335	7.248	5.173	19.756
April	5.	5.589	6.230	5.374	17.193
„	12.	6.049	6.158	5.663	17.870
„	19.	6.256	6.328	5.431	18.015
„	26.	5.509	7.410	5.795	18.714
Mai	2.	5.265	7.206	6.623	19.096
„	10.	4.880	7.331	7.216	19.427
„	17.	5.586	5.884	6.780	18.250
„	24.	5.549	6.483	7.424	19 456
„	31.	5.024	6.489	8.371	19.884
Juni	7.	4.355	6.929	9.314	20.498
„	14.	4.629	7.281	9.063	20.973
„	21.	5.190	6.098	9.029	20.317
„	28.	5.330	6.000	10.965	22.295

Anlage C.

Bei der Zentralbank unterhaltene Guthaben, aufgegliedert nach Niederlassungen. (In Tausend T. Pf.)

Datum	Ankara	Istanbul	Izmir	Insgesamt
1932 Dezember 31. . .	860	11.125	1.357	13.343
1933				
Januar 5.	2.409	10.291	1.399	14.099
„ 12.	2.866	10.808	1.515	15.189
„ 19.	3.367	12.633	1.742	17.742
„ 26.	3.139	12.529	1.594	17.262
Februar 2	1.952	12.675	1.561	16.188
„ 9.	2.169	12.965	1.352	16.486
„ 16.	1.933	12.716	1.474	16.123
„ 23.	2.661	13.273	1.856	17.790
März 2.	1.331	13.305	1.712	16.348
„ 9.	1 365	12.121	1.822	15.308
„ 16.	2.339	9.692	1.814	13.845
„ 23.	2.360	10.191	1.222	13.773
„ 30.	3.103	10.156	1.394	14.653
April 4.	1.936	9.746	1.320	13.002
„ 13.	1.910	9.937	1.302	13.149
„ 20.	2.016	10.395	1.278	13.689
„ 27.	2.155	9.999	1.242	13.396
Mai 4.	5.034	9.596	1.158	15.788
„ 11.	4.863	10.743	1.229	16.835
„ 18.	4.294	11.551	1.132	17.177
„ 25.	5.379	12.666	1.194	19.239
Juni 1.	3.138	10.918	1.149	15.205
„ 8.	1.168	11.497	1.072	13.737
„ 15.	1.263	11.689	1.267	14.219
„ 22	1.330	12.628	1.249	15.207
„ 29.	2.398	13.423	1.084	16.905
Juli 6.	1.729	13.295	915	15.939
„ 13.	1.274	18.966	1.036	21.276
„ 20.	1.785	19.488	1.254	22.527
„ 27.	2.534	19.253	1.007	22.794
August 3.	1.889	19.510	1.109	22.508
„ 10.	1.106	20.125	1.091	22.322
„ 17.	1.037	20.733	1.201	22.971
„ 24.	1.891	19.902	1.228	23.021
„ 31.	1.489	19.444	1.168	22.101

Datum	Ankara	Istanbul	Izmir	Samsun	Mersin	Insgesam
September 7. . .	1.696	19.670	984	30	47	22.427
„ 14. . .	1.094	18.636	1.331	51	64	21.176
„ 21. . .	1.653	17.809	1.377	60	90	20.989
„ 28. . .	2.045	17.778	1.002	37	43	20.905
Oktober 5. . .	1.026	17.482	1.065	39	33	19.645
„ 12. . .	1.083	15.313	1.171	57	97	17.721
„ 19. . .	3.334	13.577	1.351	59	137	18.458
„ 26. . .	2.526	13.567	1.190	61	142	17.486
November 2. . .	2.005	11.982	959	59	118	15.123
„ 9. . .	2.564	11.266	1.578	53	104	15.565
„ 16. . .	2.115	11.296	1.819	61	283	15.574
„ 23. . .	3.090	13.212	1.714	65	140	18.221
„ 30. . .	2.840	14.646	1.984	67	189	19.726
Dezember 7. . .	1.896	14.923	1.920	77	168	18.984
„ 14. . .	3.726	14.522	2.173	99	143	20 663
„ 21. . .	3.992	13.824	1.952	125	155	20.048
„ 28. . .	4.027	14.854	1.283	154	164	20.482
„ 31. . .	4.146	12.984	1.478	147	147	18.902
1934						
Januar 4. . .	3.954	14.536	1.369	117	157	20.133
„ 11. . .	4.551	14.413	1.393	132	175	20.664
„ 18. . .	7.859	15.135	1.741	156	145	25.036
„ 25. . .	5.955	15.368	1.457	197	160	23.137
Februar 1. . .	6.310	13.441	1.233	163	104	21.251
„ 8. . .	5.110	14.007	1.172	268	99	20.656
„ 15. . .	5.499	14.552	1.280	219	109	21.659
„ 22. . .	5.294	13.148	1.389	239	112	20.182
März 1. . .	4.940	12.967	1.109	215	72	19.303
„ 8. . .	3.995	13.404	970	153	65	18.587
„ 15. . .	4.130	13.252	1.021	164	99	18.666
„ 22. . .	3.867	13.043	981	199	97	18.187
„ 29. . .	5.638	13.075	765	199	79	19.756
April 5. . .	3.946	12.320	718	140	69	17.193
„ 12. . .	4.300	12.305	1.052	132	81	17.870
„ 19. . .	5.203	11.511	1.124	73	104	18.015
„ 26. . .	5.578	12.102	835	74	125	18.714
Mai 3. . .	5.314	12.767	774	163	78	19.096
„ 10. . .	4.898	13.460	802	179	88	19.427
„ 17. . .	3.587	13.468	831	214	150	18.250
„ 24. . .	4.414	14.130	564	229	119	19.456
„ 31. .	4.232	14.756	607	234	55	19.884
Juni 7. . .	3.988	15.602	646	198	64	20.498
„ 14. . .	4.912	15.203	579	214	65	20.973
„ 21. . .	3.688	15.205	982	351	91	20.317
„ 28. . .	4.157	16.931	802	344	61	22.295

2. Agrarbanken.

Landkassen.

Bis zum Jahre 1863 kann man von einem organisierten landwirtschaftlichen Kreditwesen in der Türkei nicht sprechen. In diesem Jahre rief der Staatsmann Midhat Pascha die erste Selbsthilfe bäuerlicher Kreise ins Leben. Midhat Pascha, der auch sonst mit Reformen hervorgetreten ist, ist offensichtlich durch die damals von Raiffeisen in Deutschland gegründeten Genossenschaften (1854) stark beeinflußt worden. Es war in einem der relativ am weitesten entwickelten Teile der Türkei, wo seine Arbeit einsetzte, nämlich in der Donauprovinz, in der Stadt Rustschuk. Midhat Pascha hatte erkannt, daß eine Gesundung der Landwirtschaft nur dann möglich wäre, wenn es gelänge, dem Kleinlandwirt aus den Händen der Wucherer zu befreien. Das Kapital für die von ihm ins Leben gerufenen „Landkassen" sollte in der Weise aufgebracht werden, daß die Bewohner jedes Dorfes eine Bodenfläche von etwa $^1/_{21}$ ha zur gemeinsamen Bewirtschaftung zur Verfügung stellten, und die Erträge der gemeinsam zu leistenden Arbeit unter amtlicher Aufsicht verkauften und in die Kasse einschießen sollten. Es schwebte ihm dabei also nicht nur ein genossenschaftlicher Gedanke vor, er wollte vielmehr eine primitive Kollektivwirtschaft schaffen. Es ist wohl kein Zufall, daß dieser Plan, der starke Ähnlichkeiten mit der germanischen Allmende aufwies, gerade in der Donauprovinz zur Ausführung gebracht wurde. Die dort ansässige Bevölkerung, die überwiegend slawischen Stammes war, war für Gedanken dieser Art leichter zugänglich als z. B. die Bewohner von Anatolien. Kennt doch die slawische Dorfgemeinde seit vorgeschichtlicher Zeit eine Kollektivwirtschaft in der Form des „Mir". Zu einem Ausbau der Landkassen auf dieser Grundlage sollte es jedoch nicht kommen. Die allgemeine Verwaltungsreform des Jahres 1864 schuf für sämtliche Provinzen Einrichtungen, die den Landwirtschaftskammern im Deutschen Reich hinsichtlich ihres Aufgabenkreises ähnlich waren, wenn sie auch rein behördlich und nicht als Selbstverwaltungskörperschaften aufgebaut waren. Diese Landwirtschaftsämter gingen von der Methode der Kollektivbewirtschaftung alsbald ab und sorgten dafür, daß das Kapital für die als solche nunmehr allenthalben errichteten Landkassen im Wege einer Abgabe von Naturalien aufgebracht wurde. Das war um so leichter, als das ganze Steuersystem nicht am Gelde orientiert war, sondern in den ländlichen Bezirken ein Naturalsteuersystem darstellte, bei dem der Zehnte abgeliefert werden mußte. Die Abgabe für die Landkasse richtete sich nach der Anzahl der gehaltenen Gespanne.

Organisation und Geschäftsführung der Kasse war denkbar ei
fach. Die Ausgaben nach der sachlichen Seite waren ziffernmäßig b
grenzt, das Gehalt für den Schriftführer wurde von den Kreditne
mern in der Weise erhoben, daß ein Prozent als Einschreibegebül
von ihnen zu zahlen war. Die Kassen hatten ihren Sitz in den Krei
städten, die Aufbewahrung des Geldes geschah bei den Steuerämter
Vom Jahre 1867 an wurde die Gründung von Landkassen in alle
Provinzen obligatorisch. Gleichzeitig gab die Regierung eine Muste
geschäftsordnung, die u. a. vorsah, daß eine Kasse eingerichtet werde
sollte, wenn ein Kreis durch den Verkauf der Abgaben mindeste
200 T. Pf. angesammelt hatte. Gleichzeitig wurde die Zahl der ehre
amtlich tätigen Vorstandsmitglieder auf vier festgestezt. Die stark
Anlehnung der Landkassen an die Steuerämter blieb bestehen. D
Kapital der Landkassen wurde den Landwirten in der Weise zur Ve
fügung gestellt, daß sie die Möglichkeit erhielten, Kredite aufzunel
men. Die bewilligten Kredite waren zum Teil reine Personalkredit
häufig unter zusätzlicher Bürgschaft eines anderen Dorfbewohner
es finden sich auch Realkredite, bei denen auf ein Faustpfand Gel
hergegeben wurde. Immobiliarkredite wurden gleichfalls bewillig
Zahlten die Schuldner nicht, so konnten die Landkassen ihre Befri
digung aus dem Faustpfand ohne weiteres suchen, während ein
Zwangsversteigerung von Grundstücken nicht zulässig war, sonder
nur eine Zwangsverwaltung Platz zu greifen hatte. Die örtlichen Be
stimmungen für die Landkassen wichen stark voneinander ab. Sta
tistiken wurden nicht geführt. Für die Aufbringung des Vermöge
waren nur allgemeine Anweisungen gegeben, jedoch sind sich all
Beobachter darüber einig, daß die Landkassen segensreich gewirk
haben und die Entschuldung der Landwirtschaft bei ruhiger Entwick
lung wohl hätten durchführen können. Daß es nicht dazu kam, lag i
erster Linie an der starken Anlehnung der Landkassen an die Steue
ämter. Bei dem desolaten Zustand der fiskalischen Finanzgebarun
konnte es nicht ausbleiben, daß die Steuerämter die ihnen in Verwal
rung gegebenen Gelder für sich entliehen, sicher hat die Absicht be
standen, die Mittel in die Kasse wieder zurückfließen zu lassen, allei
die Finanznot wurde stärker — so wurden die Gelder der Landkasse
für fiskalische Zwecke verbraucht. Das Fehlen von ins einzelne gehe
den Bestimmungen über die Rückzahlung der ausgeliehenen Summe
veranlaßte die Schuldner, die ihnen gewährten Kredite übermäßig z
verlängern und nicht zu den vorgesehenen Fristen abzudecken. Al
diese Faktoren wirkten zusammen, so daß sich, als man im Jah
1890 die Kassen liquidierte, ergab, daß sich die Aktivbestände au
einem Kassenbestand von 94.000 T. Pf., aus Darlehen von 857.00
T. Pf. und Forderungen von 1.013.000 T. Pf. zusammensetzten. M

anderen Worten, das Gesamtkapital aller Landkassen belief sich auf 1.964.000 T. Pf. (Die Summe hat sich später durch die Nachliquidation in einigen entfernt liegenden Provinzen noch auf rund 2.209.000 T. Pf. erhöht.)

Agrarbank.

Der Liquidation der Kassen war im Jahre 1889 die Gründung der Agrarbank vorausgegangen. Das Bankstatut wurde durch Regierungserlaß festgelegt und der Bank die Form einer öffentlichen Kreditanstalt für die Landwirtschaft gegeben. In § 2 des Statuts wurde als Hauptaufgabe der Bank „die Gewährung von ländlichem Real- und Personalkredit sowie die Annahme von Einlagen" bezeichnet. Daneben ist in derselben Bestimmung auch die Vermittlung solcher Geschäfte, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen, erwähnt. Die Festsetzung des Grundkapitals auf 10 Millionen T. Pf. hatte zunächst keine unmittelbare wirtschaftliche Bedeutung, da erst nach etwa 25 Jahren das Kapital in dieser Höhe eingezahlt war. Der wichtigste Kapitalposten war die Liquidationsmasse der Landkassen; daß diese Masse zur Aufbringung des Kapitals herangezogen werden sollte, war in § 4 des Statuts ausdrücklich gesagt. Ferner sollte der Anteil an den Naturalsteuern, der bisher den Landkassen zugeflossen war, kapitalisiert werden und ebenso die regelmäßigen Zinseinnahmen. Die Forderungen in Höhe von 1.013.000 T. Pf. bestanden mindestens zur Hälfte aus Forderungen der Landkassen gegen die Steuerämter. Sie sind im Laufe der Jahre, wenn auch nur langsam, eingegangen. Insoweit sie Forderungen der Landkassen gegen Schuldner waren, mußten sie zum großen Teil abgeschrieben werden. Darunter litt naturgemäß die Kapitalbildung erheblich [100]).

Immerhin hat sich die Agrarbank nicht ungünstig entwickelt, wenn auch die Finanzierung öffentlicher Arbeiten über den eigentlichen Zweck des Unternehmens hinaus in den Vordergrund rückte. Die Fehler, die bei den Landkassen zutage getreten waren, zeigten sich auch bei der Agrarbank: der Fiskus beanspruchte auch ihr gegenüber Vorschüsse, die dann erst nach Jahren getilgt wurden. Daß dieser Fehler auch jetzt nicht vermieden wurde, lag unseres Erachtens daran, daß man das neue Unternehmen in die Form einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt gekleidet hatte. Da die Türkei in diesen Jahren in verwaltungsrechtlicher Hinsicht noch nicht weit fortentwickelt war, war es unausbleiblich, daß sich in der Praxis Unterschiede zwischen öffentlichen, d. h. fiskalischen Stellen und der öffentlich-rechtlichen Agrarbank überhaupt verwischten. Vielfach bestanden auch personelle

100) Vgl. Tabelle S. 71 am Schluß dieses Abschnitts.

Abhängigkeiten der Leiter der Agrarbank von den Regierungsstel
so daß eine Verwischung der Grenzen in den Aufgaben eintrat. D
kam noch, daß eine Prüfung der Ausgaben der öffentlichen H
durch eine unabhängige Stelle überhaupt nicht vorhanden war.

Aber nicht nur diese strukturellen Fehler hemmten die Entwi
lung, auch bei der Hingabe von Darlehen wurde, wie bei den La
kassen, Mißbrauch getrieben. Zwar schob man der mißbräuchlich
Ausnutzung von Bürgschaften dadurch einen Riegel vor, daß man
solche Personen als Bürgen zuließ, die Grund und Boden besaß
Die Rückzahlung der Darlehen geschah auch jetzt vielfach unter
heblichen Fristüberschreitungen. Mit der Beschränkung des Krei
der bürgschaftsfähigen Personen hatte man die Hergabe von Kre
über das Statut hinaus auf den Realkredit beschränkt. Da es in za
reichen Provinzen an einem geordneten Grundbuchwesen fehlte [10
wurde auch die Hergabe dieser Kredite erheblich eingeengt. Um
Wende des Jahrhunderts lockerte man daher die Bestimmungen a
und erweiterte den Kreis von Personen, die man zur Bürgschaft zuli

Das Jahr 1908 gab auch der Entwicklung der Agrarbank ein
kräftigen Auftrieb, mit der Einführung der Verfassung und der
organisation des Beamtenkörpers in der Verwaltung konnte auch
Agrarbank ihren Geschäftskreis erweitern, um so mehr, da endli
das Kapital annähernd die im Statut vorgesehene Summe erreic
hatte.

Auch nach der Festigung der finanziellen Grundlagen der Agra
bank arbeitete sie in erster Linie als Realkreditinstitut.

Erst als die Türkei im Weltkrieg an die Seite der Mittelmäch
trat, wuchsen die Anforderungen. Es zeigte sich bald, daß die b
herige Organisationsform nicht genügte. Die Versorgung insbesond
des Deutschen Reiches mit Lebensmitteln erforderte eine Ausweitu
des Kredites, der den schnelleren Absatz der Agrarprodukte dur
den Erzeuger ermöglichen sollte.

Das Deutsche Reich stellte für die Umorganisation Berater z
Verfügung, die aus dem Kreise der Preußischen Genossenschaftska
ausgewählt wurden. Besonders war es Geheimrat Kautz, der si
der Reform der Agrarbank annahm.

Nach Abschluß der Vorarbeiten wurde am 12. März 1916 d
neue Agrarbankgesetz veröffentlicht, das in dem Statut vom 10. M
1917 seine Ergänzung fand.

Die vorgesehene Kapitalerhöhung von 10 auf 15 Millionen T.
geschah allerdings nicht so schnell, wie erwartet. Sie war erst 19

---

101) Von Kaurinsky, E. F.: Das ottomanische Immobiliarrecht. Weltw
schaftliches Archiv, 9 Bände, 1917, I.

durchgeführt. Man hatte sich nicht entschließen können, bei der Aufbringung des Eigenkapitals die Methode zu ändern. Auch jetzt wurden in erster Linie die von der Agrarbank abgezweigten Anteile gesammelt. Von der Ermächtigung, Obligationen auszugeben, machte die Leitung der Bank keinen Gebrauch. Der Umfang der Kreditgeschäfte wurde erheblich erweitert.

Der Immobiliarkredit stand zwar auch jetzt noch im Mittelpunkt. Seine Grundlagen wurden jedoch verbessert. Nach § 4 des Bankgesetzes wurde bei der Hergabe von Kredit die Versicherung von Gebäuden und Mobilien vorgeschrieben.

> Das Versicherungsinstitut mußte von der Agrarbank anerkannt sein. Auch in dieser Bestimmung verrät sich das deutsche Vorbild, wird doch im allgemeinen im Reichsgebiet bei der Hergabe von Immobiliarkredit der Nachweis der Versicherung gegen Feuer bei einem bestimmten Versicherungsinstitut gefordert.

Mit dieser Vorschrift war der Kredit bei Verlust des Gebäudes durch Brandschaden jedenfalls nicht verloren.

Nicht nur Immobilien dienten jetzt als Kreditunterlage, zugelassen waren auch: Agrarprodukte, Wertpapiere, die an türkischen Börsen notiert wurden, Gold- und Silbersachen, Bürgschaften.

Auch jetzt war nicht zu vermeiden, daß der Staat bei der Agrarbank Darlehen aufnahm, die 1923 sich auf etwa 4.5 Millionen T. Pf. beliefen, also nahezu ein Drittel des eingezahlten Kapitals (1923: 15.577.000 T. Pf.) beanspruchten.

Die außenpolitischen Ereignisse waren inzwischen zu einem gewissen Abschluß gediehen, der Friede von Lausanne unterzeichnet; der Bestand des Reiches war gesichert.

Mit voller Energie warf sich das Kabinett auf die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Innern. Die Organisation der Agrarbank hat sich seit dem Jahre 1930 [102]) nicht weiterentwickelt.

Die Agrarbank ist jetzt eine Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in Ankara. Das im Jahre 1924 30 Millionen T. Pf. betragende K a p i t a l ist 1930 auf nominell 100 Millionen T. Pf. erhöht worden und zu mehr als einem Viertel eingezahlt.

Siehe Tabelle S. 66.

Die Aktien lauten über je 100 T. Pf., ihr Erwerb ist ausschließlich Grundeigentümern vorbehalten, ja darüber hinaus ist ein Erwerb auf dem freien Markt nicht möglich [103]). Die Aktie stellt jedenfalls bei

---

102) Gesetzliche Grundlagen: Budgetgesetz vom 19. 3. 1924. Bankstatut vom 28. 7. 1926. Ergänzung zum Budgetgesetz vom 8. 6. 1930.

103) Vgl. Saim, Das landwirtschaftliche Kreditwesen in der Türkei, Dissertation, Berlin 1934, S. 37 u. 38.

Jahre	Nominal-Kapital	Eingezahlte T. Pf.
1889	10.000.000	2.209.000
1891	10.000.000	3.448.000
1898	10.000.000	5.941.000
1906	10.000.000	8.840.000
1915	10.000.000	11.514.000
1916	15.000.000	11.810.000
1923	15.000.000	15.577.000
1924	30 000.000	17.942.000
1928	30.000.000	22.385.000
1930	100.000.000	26.232.000
1932	100.000.000	27.299.000

natürlichen Personen eine Gegenleistung für als Zuschlag zur Agra steuer gezahlte Beträge dar. Der Erwerb vollzieht sich also im Rege falle gar nicht durch privates Rechtsgeschäft, sondern in Formen, d dem öffentlichen Recht, und zwar dem Steuerrecht angehören.

Es wirkt dies nur deshalb ungewöhnlich, weil das Steuerrecht ander Länder im allgemeinen nur einen Erwerb von Schuldverschre bungen durch Steuerzahlung kennt. Im Deutschen Reich wurden z. für das Notopfer Schuldverschreibungen gewährt; Österreich kannte d — auch im Deutschen Reich bekannten — Sparprämienanleihen.

Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Aktien der Agrarbar im Sinne eines modernen Aktienrechts nicht „vollwertig" sind. D wichtigsten Mitgliedschaftsrechte: Stimmrecht und Anspruch a gleichmäßige Gewinnverteilung sind stark eingeschränkt.

Die Frage, ob die Agrarbank überhaupt eine Aktiengesellscha ist, kann im Rahmen dieser Arbeit nur dahin beantwortet werden, d der Türkische Gesetzgeber jedenfalls bewußt die Formen des Aktie rechtes übernahm. Wir halten die Einschränkungen auch nicht für e scheidend — auch das deutsche Aktienrecht kannte sie. Der Charak des Vereins[104]) ist jedenfalls gewahrt.

Die Aktionäre zerfallen in folgende Gruppen:

104) Vgl. Heinsheimer: Handelsrecht. In Enzyklopädie der Rechts- u Staatswissenschaften (Kohlrausch-Kaskel), 3. Aufl. 1930, S. 72.

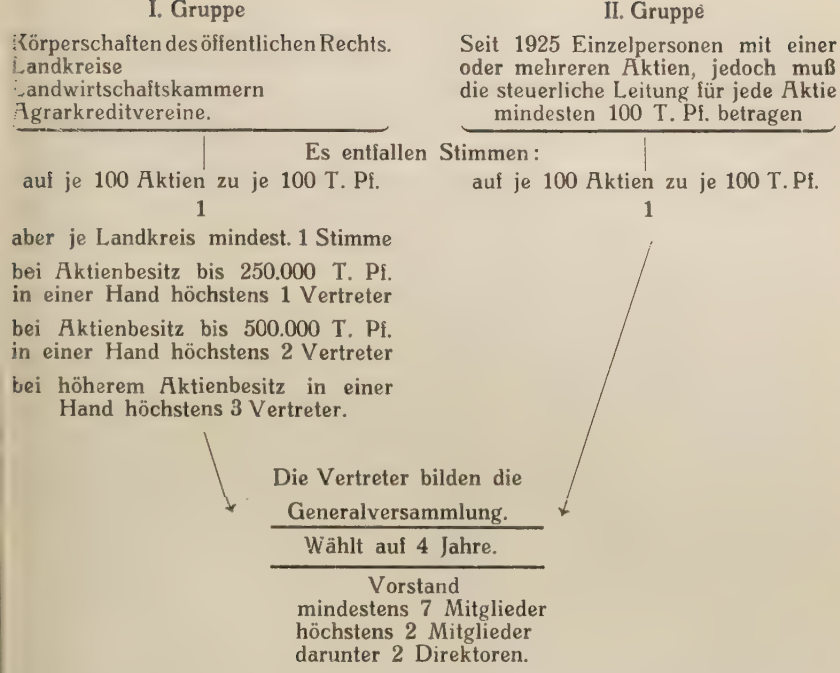

Leider ist aus den Berichten der Agrarbank nicht festzustellen [105]), wie sich die Zahlen beider Aktionärgruppen zueinander verhalten. Die Gruppe I überwiegt eben jedoch bei weitem. Sie hat die früheren Leistungen — mindestens 80% des Kapitals — Aktienpakete zugewiesen erhalten. Die Gruppe II besteht erst seit dem Jahre 1925, die Zahl dieser Aktionäre ist von der Höhe der Steuerleistung des einzelnen abhängig. Sie wird sehr langsam steigen, da ja die Zuweisung einer Aktie erst dann vorgenommen wird, wenn die Einzelzahlungen zusammen 100 T. Pf. erreichen.

Das ist der Grund, weshalb der staatliche Einfluß — auf dem Umwege über die örtlichen Verwaltungseinheiten — überwiegt. Wir halten diese Bestimmung für sehr zweckmäßig; im weiteren Verlauf der Entwicklung wird das Gleichgewicht zwischen beiden Gruppen zunächst hergestellt, später wird die Gruppe II das Übergewicht haben. Inzwischen wird dann die mühevolle Kleinarbeit der Regierung ihre Früchte getragen haben: der türkische Landwirt ist zur Selbstverwaltung reif geworden.

105) Vgl. auch Saim, S. 37.

Das Eigenkapital wird aber nicht nur aus Zahlungen d Aktionäre beider Gruppen gebildet, die zweite Wurzel für das Eige kapital bildet der Reingewinn. Er wird in den letzten Jahre zur Bildung des Reservefonds verwendet. Etwa 20% des Eige kapitals rühren aus Reingewinnen her. Der Reservefonds ist als Rüc lage für Krisenzeiten bestimmt.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben stehen der Agrarbank auße dem Eigenkapital die Einlagen zur Verfügung. Diese haben bis zu Jahre 1924 keine nennenswerte Bedeutung. Vom Jahre 1924 habe die Einlagen sich entwickelt [106]):

Jahre	Befristete Einlagen T. Pf.	Unbefristete Einlagen T. Pf.	Spar-einlagen T. Pf.	Summe in Mill. T. Pf.
1924	0.723	2.157	—	2.880
1925	0.737	4.718	62.500	5.455
1926	2.490	14.677	392.900	17.167
1927	3.891	18.708	924.500	22.600
1928	2.605	25.368	1.446.700	27.973
1929	3.235	52.092	2.597.700	55.327
1930	4.686	46.259	3.548.600	50.946
1931	7.923	48.531	5.411.000	56.454
1932	8.170	41.050	6.177.500	49.220

Die Verteilung der Einlagen nach Höhe der Einlagen und Per sonenzahl ergibt für die Jahre 1929 und 1930 folgendes Bild:

Höhe d. Einlagen T. Pf.	Einlegerzahl				Einlagen insges. (T. Pf.)			
	1929	in %	1930	in %	1929	in %	1930	in %
1— 50 „	7456	38,6	12544	36,0	128.000	0,2	379.000	0,
51— 100 „	1763	8,6	2829	8,2	122.000	0,2	244.000	0,
101— 200 „	2313	11,9	2809	8,2	314.000	0,5	426.000	0,
201— 300 „	1298	6,7	2898	8,4	314.000	0,5	732.000	1,
301— 500 „	1677	8,6	2566	7,5	653.000	1,1	1.088.000	2,
501— 1.000 „	1974	10,2	2713	7,9	1.379.000	2,5	2.071.000	4,
1.001— 1.500 „	1094	5,6	3437	10,0	1.279.000	2,3	4.666.000	9,
1.501— 2.000 „	425	2,2	1560	4,5	714.000	1,2	2.990.000	5,
2.001— 5.000 „	812	4,2	1903	5,5	2.362.000	4,3	5.912.000	11,
5.001—10.000 „	201	1,0	537	1,5	1.522.000	2,7	3.981.000	7,
darüber	259	1,3	547	1,5	36.589.000	6,1	28.450.000	0,
ausländ. Noten	41	0,2	—	—	9.948.000	1,8	—	—
	19313	rund 100%	34343		55.327.000		50.946.000	

106) Zusammengestellt nach den Bilanzen.

Vergleicht man die absoluten Ziffern [107]) mit den von uns errechneten Hundertzahlen, so zeigt sich, daß die Einleger mit Zwergbeträgen zwar die größte Gruppe (38,6% bzw. 36,0%) bilden, die Summe ihrer Einlagen aber im Gesamtbild kaum eine Rolle spielt. Die kleine Zahl der Einlagen über 10.000 T. Pf. (1,3% bzw. 1,5%) überrascht um so mehr, als die Summe dieser Einlagen sich auf 66,1% bzw. 40,9% beläuft. Die soziale Schichtung der Einleger erklärt diese Tatsachen:

Einleger	Einlegerzahl		Einlagen insges. (Lira)	
	1929	1930	1929	1930
Landwirte	934	7 817	378.000	1.498.000
Beamte	11 691	8 506	4.881.000	3.919.000
Händler	1 753	5 035	1.328.000	5.568.000
Handwerker	3 034	3 085	1.555.000	1.953.000
Ohne Beruf	—	6 418	—	3.450.000
Staatliche und kommunale Behörden	—	2 156	—	21.287.000
Private Unternehmungen	—	1 019	—	992.000
Banken	—	47	—	1.585.000
Genossenschaften	—	212	—	325.000
Versicherungsgesellschaften		46	—	776.000
zusammen	1 860	—	37.234.000	—
Sparkassen	—	2	—	9.589.000
	19 272	34 343	45.378.000	50.946.000
Verschiedene	41	—	9.948.000*)	—
	19 313	34 343	55.327.000	50.946.000

*) Bedeuten ausländische Noten.

Eigenkapital und Einlagen ermöglichen der Agrarbank in erster Linie das besonders gepflegte Kreditgeschäft:

Die Kredite lassen sich in drei Gruppen[108]) scheiden:

Art des Kredits	Zahlen in Millionen T. Pf.									
	1925	%	1927	%	1929	%	1930	%	1931	%
Realkredit	11.7	67	13.3	69	10.4	38	12.0	33	13.1	38
Personalkredit	4.8	24	5.5	19	9.6	35	15.4	43	15.2	44
Pfandkredit	1.8	9	3.1	12	7.1	27	8.3	24	6.3	18

107) Vgl. Saim, S. 25.

108) Vgl. Dr. C. Nasuhi: Kooperativ, Istanbul 1929, S. 274 ff.

Die Bedingungen für den Realkredit lauten:

Hypothekarische Sicherstellung an erster Stelle. Laufz 1½ Jahre — Kreditsumme höchstens 5.000 T. Pf. bei Laufzeit bis 5 Jahren, mindestens 5.000 T. Pf., höchstens 15.000 T. Pf.

Personalkredit wird gegen Bürgschaft von zwei Personen, selten gegen Wechsel eingeräumt. Als Unterlagen für den Pfandkredit dien Agrarprodukte unter Lagerverschluß.

Aktiva	In Mill. T. Pf.						
	1924	1925	1926	1927	1928	1929	193
Kasse und Banken	4.1	5.5	11.6	18.9	22.6	42.0	27.
Agrarkredite	17.0	19.6	20.7	20.3	26.8	27.1	35.
Forderungen an den Staat .	4.6	4.0	—	—	—	—	—
Wechsel	0.9	3.0	3.7	1.9	1.3	1.5	1.
Konto-Korrent-Debitoren . .	0.3	—	1.7	10.8	10.1	8.8	19.
Verschiedene Forderungen .	22.6	21.2	19.1	18.4	34.4	12.6	7.
Bürgschaften und Avale . .	—	0.2	0.2	163.1	129.5	123.2	100.
Transitorische Posten . . .	—	1.7	4.9	9.5	31.8	32.9	41.
Bilanzsumme[109])	52.7	68.0	72.0	254.7	259.2	253.3	239.
Aktien, noch einzuzahlen .	—	10.6	8.6	9.5	7.6	5.7	3.

Passiva	In Mill. T. Pf.								
	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	19
Eingezahltes Kapital . .	17.9	19.3	21.3	20.4	22.3	24.2	26.2	26.7	2
Reserven	0.1	0.2	0.4	0.6	0.9	1.0	1.0	1.0	1
Einlagen									
befristet	2.8	5.4	2.4	3.8	2.6	3.2	4.6	—	6
Sparkasse	6.8	—	—	—	1.4	2.5	3.5	56.4	7
unbefristet	—	—	—	—	23.9	49.4	42.7	—	3
Versch. Gläubiger . . .	27.2	25.8	16.9	24.9	41.7	13.9	18.5	12.7	9
Bürgschaften und Avale	—	0.2	0.2	163.1	129.5	123.2	100.8	82.4	5
Transitorische Posten .	—	1.7	4.9	9.5	31.8	32.9	41.1	24.8	2
Bilanzsumme	52.7	68.0	72.0	254.7	259.2	253.3	239.9	205.4	17

Die Liquidität hat sich günstig entwickelt, die unbefristeten Ei lagen sind durch Kassenbestand und Bankguthaben nahezu v gedeckt.

---

109) In der vorliegenden Aufstellung sind nur die wichtigsten Einz posten aufgeführt; die Bilanzsumme ergibt sich nicht durch Addition.

Anhang: Zeittafel für die Agrarbank.

Jahr		In Mill. T. Pf. Kapital, nominal mindestens	Davon eingezahlt Jahr	Summe
1867	Die Gründung von Landkassen durch die Provinzialleiter wird angeregt	200 T. Pf.		
1882	Die Landkassen erhalten den Zuschlag von 1% zu der 10%igen Agrarertragssteuer			
1889	Die Landkassen werden zur Agrarbank zusammengeschlossen, die in Form einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt arbeitet	10 Mill. T. Pf.	1889 1891 1898 1906	2.209 3.448 5.941 8.840
1908	Verfassung in der Türkei eingeführt. Die Agrarbank erweitert ihren Wirkungskreis		1915	11.514
1915	Mit der Bildung eines Reservefonds wird begonnen		1916	11.810
1916	12. März. Neues Agrarbankgesetz .	von 10 Mill. T. Pf.		
1917	10. Mai. Neues Bankstatut	auf 15 Mill. erhöht	1923	15.577
1924	19. März. Budgetgesetz. Die Schulden der Regierung werden getilgt, Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wird vorgesehen	auf 30 Mill. T. Pf. erhöht		
1926	Neues Statut der umgewandelten „Türkischen Agrarbank, Aktiengesellschaft" mit 300.000 Aktien zu je 100 T. Pf.			

Organisation.

Die geschilderten Aufgaben werden von der Agrarbank durch ein Netz von Filialen und kleineren Kassen erfüllt. Die Zahl der Filialen beläuft sich zur Zeit auf 56. Von den Filialen hängen die kleineren Kassen ab, und zwar insgesamt 203. Dieses Netz ist über das ganze Land verteilt. Die Filialen befinden sich im allgemeinen in den Städten. Wenn wir berücksichtigen, daß in der Türkei 68 Städte vorhanden sind, die mehr als 10 000 Einwohner haben, so wird klar, daß die Agrarbank in allen bedeutenden Plätzen vertreten ist. In diese Städte kommt der Bauer zu den Markttagen mit den Produkten seiner Arbeit, die am selben Tage verkauft werden. Dies ist wohl die wichtigste Gelegenheit für den Bauern, bares Geld zu erwerben. Es wird sogleich in Waren angelegt und nur der Überschuß steht zur Einzahlung bei den Kassen der Agrarbank zur Verfügung. Der Bedarf für den ländlichen Haushalt wird an den Markttagen beim

städtischen Kaufmann erworben (Industrieprodukte, wie Streic hölzer, Beleuchtungsmittel usw.). Nur der Spitzenbetrag, der nic unmittelbar in Waren umgesetzt wird, steht überhaupt zur Einza lung zur Verfügung. An dieser Stelle hat die Regierung noch eine g waltige Erziehungsarbeit zu leisten: zu verhindern, daß der von Nat mißtrauische Bauer das Geld in bar nach Hause trägt und dort den auch in der Türkei bekannten Sparstrumpf steckt. Seit 1929 h hier die Arbeit der „Vereinigung für nationale Wirtschaft und Spa samkeit" eingesetzt. Die Barumsätze des Landwirts sind auch desha klein, weil gestattet ist, die Steuern in Naturalien (z. B. in Tabak) z bezahlen. Diese Tatsachen erklären, daß die Zahl der Bankstelle kleiner ist als die Zahl der Kreise (203 Geschäftsstellen, 346 Krei im Jahre 1932 [110]).

Trotz des ziemlich großangelegten Apparates der Agrarbank un des ausgedehnten Filialnetzes ist das Arbeiten mit der türkische Landbevölkerung immer noch mit Schwierigkeiten verbunden, we in erster Linie eine durch die räumliche Entfernung bedingte B ziehungslosigkeit mit den kleinen Kassen der Agrarbank vorhande ist. Bei einer Kreditgewährung müssen bei den Bauern wie bei d Agrarbank immer gewisse Arbeiten erledigt werden, wie formelle A tragstellung, Prüfung der Unterlagen, Nachprüfung der persönliche Verhältnisse bei den Bauern, vor denen eine gewisse Scheu bestel und die sich bei kleineren Krediten nicht lohnen. Diese merklich Lücke wird von dem später behandelten Genossenschaftswesen übe brückt.

Bei einer Kreditgewährung der Agrarbank werden die notwe digen Prüfungen in jedem Fall an Ort und Stelle vorgenommen we den müssen; die Vorprüfung geschieht vielfach durch Vertrauen männer am Ort. Der Lokaltermin ist auch deshalb unerläßlich, we in der Türkei ein Kataster für inländische Grundstücke erst im Au bau begriffen ist.

Es darf daran erinnert werden, daß z. B. die ostpreußische Landscha ihren Geschäftsbetrieb in der Zentrale (in Königsberg i. Pr.) konzentrie hat. Die Kreditbewilligung und Prüfung wird endgültig dort vorgeno men. Lediglich die Vorprüfung wird durch die in der Provinz ansässig Stellen besorgt. Diese Organisation ist seit Jahrzehnten nicht geände wiewohl die Provinz Ostpreußen gleichfalls nur über ein dünnes Ne von Eisenbahnverbindungen verfügte.

Der Aufbau der Zentralverwaltung in Ankara geht aus folgende Schema hervor:

---

110) Vgl. Saim, Das landwirtschaftliche Kreditwesen in der Türkei, Ber 1934, S. 150.

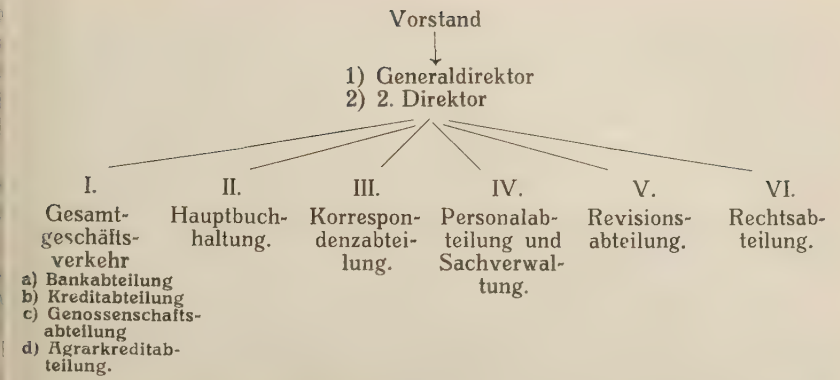

In diesen Abteilungen arbeiteten in der Zentrale 437 Angestellte im Jahre 1930 (1929: 441; 1928: 380; 1927: 346).

Die Filialen und Geschäftsstellen sind ähnlich eingerichtet. Die Zahl der dort beschäftigten Angestellten betrug im Jahre 1930: 2204 Köpfe (1929: 2305; 1928: 2100; 1927: 2084).

Demnach sind im Durchschnitt in den Unterbetrieben etwa acht Personen beschäftigt.

Die Agrarbank ist seit 1928 dazu übergegangen, das lateinische Alphabet in Buchführung und Korrespondenz zu verwenden. Diese grundlegende Änderung war nur mit Hilfe der bei der Zentrale eingerichteten Bankschule möglich. In ihr bilden hauptamtlich beschäftigte Arbeitskräfte das Personal aus. Auch die dort herausgegebene Fachzeitschrift dient der Fortbildung. Der Besuch der Fachschule ist für die als Lehrlinge eintretenden Kräfte obligatorisch; diese machen eine zweijährige Lehrzeit durch. Die Kurse werden vielfach in den Abendstunden abgehalten. Genaue Angaben über die soziale Herkunft des Personals waren nicht zu erlangen, jedoch spielt die Unterbringung jüngerer Angehöriger eine nicht unbedeutende Rolle.

Die Stellung der Arbeitnehmer der Agrarbank ist recht angesehen, da ihre Stellung gesetzlich geregelt ist und Unterschiede von den Staatsbeamten kaum aufweist.

Genossenschaften.

Die genossenschaftliche Organisation ist noch verhältnismäßig jung, zum mindesten was ihre Ausbreitung und Volkstümlichkeit anbetrifft. Alles ist hier noch in der Entwicklung.

Es soll daher auf die wichtigsten von ihnen, nämlich auf die Agrarkreditgenossenschaften eingegangen werden, die sich bereits bewährt haben.

Agrarkreditgenossenschaften.

Wenn auch die Agrarbank als ältestes mit heimischem Kapital a beitendes Kreditinstitut mit ihrem Netz von Filialen organisatoris ihren Aufgaben gerecht zu werden sucht, so hat sie jedoch längst e kannt, daß sie mit ihren vorhandenen Einrichtungen den breitere Kreisen der Landbevölkerung nicht helfen kann. Die Privatinitiati sucht diesen Mangel von sich aus auszugleichen. Zu diesem Zwec wurde beispielsweise 1922 bereits die Bank der Landwirte und Kau leute von Bor gegründet.

Im einzelnen sind derartige Institute als Kreditkassen für d Sonderbelange einiger Erzeugergruppen zu betrachten. Diese Kasse werden aber in der amtlichen Statistik ausdrücklich als Banken geführ Weitere Veröffentlichungen hierüber konnten an keiner Stelle fes gestellt werden. Eine Zusammenstellung der amtlichen Daten befind sich in der tabellarischen Übersicht über sämtliche Banken (sieh Anlagen, zweite Spalte unter Nr. 8, 14, 20, 23, 24, 37, 43).

Auf Grund des Werkes von Remzi Saka und Hamid Tahsin: „Se maye hareketi" (Kapitalbewegung, Istanbul 1930, ließ sich der So derzweck dieser Gründungen ableiten. Der Erfolg dieser in den Pr vinzstädten ansässigen Agrarkreditbanken war jedoch unzulängli Die Regierung nahm deshalb die genossenschaftliche Organisierung d Landwirtschaft selbst in die Hand. Dem Gesetz Nr. 1470 vom 5. Ju 1929 über landwirtschaftliches Kreditgenossen schaftswesen lag ein Gesetzentwurf vor, der von der Bank selb ausgearbeitet wurde. Mit diesem Gesetz wurde ihr die Aufgabe z gewiesen, in den Städten und auf dem Lande solche Genossenschaft zu gründen [111]).

Das Gesetz sieht folgende Arten von Kreditgenossenschaften v (§§ 1 und 3):

1. In den Dörfern, deren Häuserzahl mindestens 100 und Ei wohnerzahl 500 beträgt (kleine Dörfer können sich zusamme schließen), mit unbeschränkter und gesamtschuld nerischer Haftpflicht.
   Die Mitgliederzahl muß mindestens 30 betragen.
2. In den Städten und Kreisen mit über 25 000 Einwohne zahl mit beschränkter Haftpflicht (fünffache des Geschäft anteiles) und in den kleineren Städten mit unbeschränkter Haf pflicht oder eine Zwischenform.
   Die Mitgliederzahl muß mindestens 60 sein.

111) Zitiert bei Saim, a. a. O. S. 71.

Die Mannigfaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse und den großen Bedarf an Kreditorganisationen hat die Agrarbank berücksichtigt und folgende Leitsätze aufgestellt [112]):

1. Es ist mit solchen Vilajets zuerst zu beginnen, in denen der Kreditbedarf am größten ist und die Einkommensverhältnisse der Landbevölkerung am günstigsten liegen.
2. Die Genossenschaften sind langsam und nach wohlüberlegter Feststellung aufzubauen und die geeigneten Personen mit der Leitung der Genossenschaft zu betrauen.

Demnach hat die Bank auch mit Unterstützung von Behörden in nördlichen und westlichen Provinzen des Landes, die in der Hauptsache Ausfuhrprodukte erzeugen, die Gründung von Kreditgenossenschaften vorgenommen.

Die gemäß dem genannten Gesetz von 1929 gegründeten Genossenschaften dürfen nur von der Agrarbank Kredite aufnehmen (§ 8).

Die Kreditgenossenschaften stehen unter der Kontrolle der Agrarbank, sie erhalten von ihr die erforderlichen Anweisungen zur Geschäftsführung und müssen dementsprechend arbeiten.

Die Kreditgewährung mit einer Laufzeit bis zu einem Jahre von seiten der Genossenschaft an die Mitglieder ist für folgende Zwecke bestimmt: Lohnzahlung, Beschaffung von Saatgut, Dünger, kleine Maschinen und Werkzeuge, Zugvieh usw.

Der Zinsfuß einschließlich der Provision für die von den Genossenschaften zu gewährenden Kredite darf die von der Agrarbank berechneten Zins- und Provisionssätze für die ländlichen Zwecken gewährten Kredite nicht übersteigen (§ 12).

Die nach dem Gesetz von 1929 errichteten Genossenschaften werden durch den Staat weit gefördert. Es werden ihnen volle Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit in Post-, Verwaltungs- und Gerichtsverkehr gewährt (§ 20). Solange die Agrarbank als Mutterbank funktioniert, ist ihr Geldüberweisungsverkehr durch die Post von Postgebühren befreit (§ 21).

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Gesamtentwicklung der Kreditgenossenschaften [114]):

---

112) Zitiert bei Saim, a. a. O. S. 87 ff.

114) Geschäftsbericht der Agrarbank über die Kreditgenossenschaften bis Ende 1932, Ankara 1933.

Jahr	Zahl der Genossenschaften	jährl. Zunahme	Mitgliederzahl	jährl. Zunahme
1929*)	65	—	4 319	—
1930	191	126	20 170	15 851
1931	341	150	34 070	13 900
1932	590	249	52 733	18 663
1933**)	637	47	58 363	5 630

Jahr	Gezeichnete Geschäftsanteile in T. Pf.	Eingezahlt	Reserve
1929*)	679.000	146.000	23.000
1930	2.501.000	806.000	123.000
1931	4.406.000	1.719.000	256.000
1932	6.266.000	2.521.000	449.000
1933**)	6.751.000	2.775.000	532.000

Jahr	Kreditgewährung an die Mitglieder		
	Gewährte Kredite	Zurückgezahlt	Verblieben
1929*)	—	—	—
1930	—	—	—
1931	7.562.700	2.641.800	4.920.900
1932	12.508.700	4.946.300	7.562.300
1933**)	10.365.400	1.440.200	8.925.200
Kreditgewährung der Agrarbank an die Genossenschaften.			
1930	2.346.600	1.306.500	1.040.100
1931	4.288.700	1.904.000	2.384.600
1932	6.616.800	3.062.000	3.554.800
1933	5.457.500	976.900	4.480.500

*) Nur drei Monate. **) Sechs Monate.

Die Gesamtbilanz der Kreditgenossenschaften für das Jahr 19 weist eine Summe von über 12 Millionen T. Pf. auf und setzt sich fo gendermaßen zusammen:

Aktiva:		
Kasse	74.724	T. Pf.
Banken	560.599	„
Ausleihungen	7.562.331	„
sonstige Debitoren	110.001	„
Inventar	44.771	„
noch nicht eingezogene Geschäftsanteile	3.744.692	„
	12.097.118	T. Pf.

Passiva:		
Geschäftsanteile	6.266.260	T. Pf.
Resevere	449.421	„
10prozentige Abzüge	756.233	„
Einlagen	794.274	„
Kreditoren	3.554.849	„
sonstige Kreditoren	100.236	„
Reingewinn	175.845	„
	12.097.118	T. Pf.

Die Zahl der Ortschaften, die im Jahre 1932 zusammen 590 Kreditgenossenschaften gegründet haben, beträgt 2345.

Durch diese neue Bewegung bezweckt die Agrarbank, den Personalkreditbedarf der Landbevölkerung bis zu einem bestimmten Betrage [115]) ausschließlich durch die Kreditgenossenschaften gewähren zu lassen, um sich in der Personalkreditgewährung zu entlasten. Sie will die Personalkreditgewährung nur noch dort vornehmen, wo es nicht gelang, Genossenschaften zu gründen oder solche noch nicht gegründet sind oder wenn es sich um die Gewährung größerer Beträge handelt [116]).

Der Bedarf an ländlichen Kreditgenossenschaften wird von Saim auf 5000 für 20 000 Dörfer (bei einer Gesamtmitgliederzahl von 500 000), und an Kreditgenossenschaften für die städtischen Agrarfamilien bei einer voraussichtlichen Gesamtmitgliederzahl von 150 000 auf 750 geschätzt.

3. Kreditbanken.

Die dem politischen Neubau folgende Umstellung des Wirtschaftslebens konnte unmöglich mit Hilfe der fast ausschließlich in ausländischen Händen befindlichen Banken vollzogen werden. Abgesehen von den materiellen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme ausländischer Banken ergeben hätten, wäre auch die Planung, das Tempo und die Richtung nicht nach den Absichten der türkischen Geschäftswelt und den Zielen der verantwortlichen staatlichen Instanzen

115) Der zu Produktivzwecken zu gewährende Kredit darf bei den Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung nicht über 500 T. Pf. und bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung nicht über 1.000 T. Pf. betragen. In Ausnahmefällen ist die Erhöhung dieser Beträge um 50 % zulässig; Saim, S. 72.

116) Zur Erleichterung der Kreditbeschaffung wäre noch die Einführung der Hypothekenpfandbriefe zu erwägen.

erfolgt. Daher konnte die junge Türkei es nicht zulassen, daß d Tätigkeitsdrang dauernder Beeinträchtigung von fremder Seite unt worfen war. Für die Zeit nach 1923 kann man aus diesen Gründen g radezu von einer Gründungsepoche im türkischen Bankwesen spreche Es bestehen zur Zeit 18 nationale Kreditbanken, von denen die meist sich mit Kleinkrediten befassen und die sämtlich keine großen Kap talien haben. Diese Banken, die ihren Sitz in der Provinz habe werden in der Gruppe „Provinzbanken" im nächsten Abschnitt b handelt.

Für die Gruppe Kreditbanken bleiben demnach nur die „Iş Ba kasi", die seit ihrer Gründung verschiedene Wandlungen erfahren ha und ferner zwei besondere Krediteinrichtungen für Kleingewerb treibende, nämlich:

1. Bank der gewerblichen Wirtschaft von Istanbul;
2. Kleine Kreditbank von Istanbul.

Letztere beiden Institute, die in der früheren Hauptstadt gelegen sind sind in der tabellarischen Übersicht über sämtliche Banken unter Nr. 2 und 42 aufgeführt. Auch hierüber liegt kein Schrifttum vor.

Zu dieser Gruppe ist schließlich auch noch die 1928 gegründet „Imar Bankasi" (Baubank) zu rechnen, die unter Nr. 9 in der tabellari schen Übersicht über sämtliche Banken enthalten ist. Ihr Zweck ist i der Hauptsache die Beschaffung von Krediten zum Ankauf von Bau stoffen und -geräten. Ihre Gründer sind in der Mehrzahl türkische Bau ingenieure. Das Aktienkapital ist voll eingezahlt, die Reserven sind au 70.000 T. Pf. gestiegen.

Iş Bankasi [117]).

Sie ist die bedeutendste aller seit 1923 gegründeten privaten Ban ken und wurde am 20. August 1924 auf Anregung des Präsidenten de Republik errichtet, um dem Land ein erstes nationales Kreditinstru ment zu geben. Damit sollte eine Entwicklung eingeleitet werden, di nach der errungenen politischen Unabhängigkeit auch die erforderlich wirtschaftliche Selbständigkeit herbeizuführen imstande wäre. Di Tätigkeit dieser Bank ist sehr verschiedenartig. Nach Art. 2 des Bank statuts ist sie befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

117) Der für die Bank gebräuchliche französische Name „Banque d'a faire" deckt sich nach dem ihr zugewiesenen Tätigkeitsfeld nicht mit de Bankinstituten gleichen Namens in Frankreich. Diese sind Spezialbanken un betreiben in der Regel nur ganz besondere bankmäßige Geschäfte, z. B. da Gründungs- und Finanzierungsgeschäft, während die Iş Bankasi in ihrer Be tätigung kaum irgendwelcher Beschränkung unterworfen ist (vgl. auch Josep Hamel, Banques et opérations de banque, tome premier, Paris 1933, S. 187.

1. Sämtliche regelmäßig im Bankbetrieb vorkommenden Geschäfte.
2. Betrieb von Unternehmungen landwirtschaftlicher, industrieller und bergbaulicher Art, sowie Übernahme öffentlicher Arbeiten.
3. Erzeugung und Beschaffung von Waren und Materialien aller Art, Übernahme von Bauarbeiten, die sie selbst ausführt oder ausführen lassen kann, sowie die Gründung von Gesellschaften für diese besonderen Zwecke.
4. Vornahme von Handelsgeschäften aller Art für eigene und fremde Rechnung.

Diese Aufzählung will jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, sondern lediglich die wesentlichen Geschäfte hervorheben. In welch hohem Maße das Bedürfnis nach einem solchen Kreditinstitut innerhalb des türkischen Wirtschaftslebens vorhanden war, beweist am deutlichsten die große Ausdehnung, die das Institut mit seiner Gründung erfahren hat. Eine Nebeneinanderstellung der Bilanzzahlen für die Jahre 1924 bis 1934, nach Gesichtspunkten der Liquidität zusammengestellt, ist als Anlage diesen Ausführungen beigegeben. Das Ergebnis dieser Aufstellung sei im nachfolgenden kurz besprochen:

Das 1925 mit rund 75% eingezahlte Kapital von 1 Million T. Pf. wurde Anfang 1926 voll eingezahlt, und gleichzeitig um eine weitere Million T. Pf. durch Ausgabe von 100 000 Aktien zu je 10 T. Pf. mit einem Aufgeld von 12,5% mit Dividendenberechtigung ab 1927 erhöht. Die außerordentliche Generalversammlung vom 20. Juni 1927 beschloß die Fusion mit dem Crédit National. Das Kapital wurde bei dieser Gelegenheit um weitere 2.000.000 T. Pf. durch Ausgabe von 200 000 Aktien zu je 10 T. Pf. zu pari erhöht, um dem so vergrößerten Institut auch eine weitere Kapitalbasis zu verschaffen. Zwei Aktien von 10 T. Pf. — mit 50% eingezahlt — des Crédit National wurden in eine vollgezahlte Aktie der Iş Bankasi von 10 T. Pf. umgetauscht.

Nach dem Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 12. Mai 1929 erhöhte man das Kapital durch Ausgabe von 100 000 Aktien zu je 10 T. Pf. zu pari um weitere 1 Million T. Pf. auf 5 Millionen T. Pf.

Das Aktienkapital zerfällt heute in

400 000 Namenaktien und
100 000 Inhaberaktien

zu je 10 T. Pf. Das Eigentum an den Aktien ist nach Artikel 9 der Statuten den türkischen Staatsangehörigen vorbehalten.

Die bilanzmäßigen Reserven sind bis zum Jahre 1934 auf 53,8% des Aktienkapitals angewachsen. Der Anteil des Eigenkapitals (Aktienkapital + Reserven + Reingewinn) an der gesamten Kapitalbeschaffung betrug 1934 11,3%, d. h. von der gesamten Kapitalbeschaffung entfallen auf

Eigenkapital	11,3%
Fremdkapital	88,7%
Bilanzsumme [118])	100,0%

Da das starke Überwiegen des Fremdkapitals ein Charakterist kum der Kreditbankbilanzen ist und das Eigenkapital im allgemeinc bei den Kreditbanken anderer Länder nur 5 bis 7% der Gesamtkapita beschaffung einnimmt, kann das vorliegende Verhältnis als günstig a gesehen werden.

Die verschiedenen Sparten der Kapitalbeschaffung haben sich se Bestehen der Bank unterschiedlich entwickelt.

Die kurzfristigen Kreditoren stiegen in der Zeit von 1924 bis 192 von rund 2.400.000 T. Pf. auf rund 31.400.000 T. Pf. Trotz der i Jahre 1930 verstärkt einsetzenden Wirtschaftskrise, die eine erheblich Verminderung der kurzfristigen Kreditoren zur Folge hatte, ist dies Zweig der Geldbeschaffung für die Iş Bankasi der wichtigste geblieb

Die langfristigen Kreditoren haben in den Jahren 1929 und 193 eine Steigerung um rund 11.500.000 T. Pf. erfahren; seit 1930 weis sie keine größeren Schwankungen mehr auf.

Die Spareinlagen bei der Bank haben sich im Vergleich zu de anderen Sparten erheblich langsamer zu einem wichtigen Faktor d Bilanz entwickelt. Es dürfte dies vorwiegend an dem wenig entwick ten Spartrieb der Bevölkerung gelegen haben. Von 1925 bis 1932 stieg die Spareinlagen von rund 200.000 T. Pf. auf rund 7.500.000 T. P Eine 1932 einsetzende besonders aktive Sparpropaganda der Bank, d vor allem durch kostenlose Ausgabe von Sparbüchsen die Bevölkerun zum Sparen anzuregen suchte, bewirkte ein Ansteigen der Spareinlag auf rund 16.900.000 T. Pf. bis zum Jahre 1934.

Das Ansteigen der Debitoren von rund 400.000 T. Pf. in 1924 a rund 24.000.000 T. Pf. in 1929 zeigt die starke Kreditnachfrage der tü kischen Wirtschaft. In den Krisenjahren 1929 bis 1931 gingen die Deb toren auf rund 21.300.000 T. Pf. zurück, um sodann jedoch auf run 31.000.000 T. Pf. emporzuschnellen. Die Debitoren umfassen alle Kr dite gegen Sicherheiten, wie z. B. gegen Waren, Dokumente, Wer papiere, Bürgschaften, Hypotheken sowie ungedeckte Kredite. Au fallend erscheint die Höhe der in der Bilanz 1934 ausgewiesenen u gedeckten Kredite. Von den Gesamtdebitoren in Höhe von run 31.000.000 T. Pf. entfallen rund 13.600.000 T. Pf. auf ungedeckte Kr dite. Es darf angenommen werden, daß diese ungedeckten Kredite vo wiegend in staatlichem Interesse gewährt wurden [119]).

118) Bei dieser Berechnung wurden die auf beiden Seiten der Bilanz gleicher Höhe ausgewiesenen Avalverpflichtungen außer acht gelassen.

119) Siehe neues Bankgesetz.

Das Geschäft aus der Diskontierung von Wechseln, das bis zum Jahre 1930 ein Anwachsen des Wechselportefeuilles bis auf rund 10.400.000 T. Pf. zur Folge hatte, ist seitdem erheblich zurückgegangen. Der Wechselbestand beträgt in der Bilanz von 1934 nur noch rund 3.900.000 T. Pf.

Der Wertpapierbestand konnte von Jahr zu Jahr erhöht werden und betrug 1934 rund 12.100.000 T. Pf.

Die Kassenbestände stiegen von 1933 bis 1934 um rund 6.000.000 T. Pf. auf rund 13.500.000 T. Pf., demgegenüber sind die Guthaben bei anderen Banken und der Wechselbestand zusammen um etwa den gleichen Betrag gesunken.

Die Beteiligungen, die erstmalig 1933 gesondert ausgewiesen wurden, betrugen 1934 rund 1.555.000 T. Pf. [120]).

Das Anlagevermögen der Bank nahm in der Bilanz von 1934 47,6% des Aktienkapitals bzw. 28,4% des Eigenkapitals in Anspruch.

Die Liquidität der Bank ist seit Begründung des Instituts von Jahr zu Jahr gesunken. Die flüssigen Mittel betrugen 1934 rund 62,4% der Verbindlichkeiten. Ein Vergleich mit den Kreditbanken anderer Länder zeigt, daß dieses Verhältnis keineswegs ungünstig ist. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Errechnung der Liquidität aus den Zahlen der Bilanzen — wie es hier geschehen ist — den wahren Grad der Flüssigkeit nie darstellen kann, da wesentliche Faktoren, die nur durch eingehende Kenntnis der Entstehung der Bilanzzahlen zur Kenntnis kommen können, außer acht gelassen werden müssen. Eine weitere Unsicherheit wird durch die mangelnde Kontinuität der Bilanzen hervorgerufen; so werden die Beteiligungen erst seit 1933 in der Bilanz gesondert ausgewiesen. Angaben über Höhe und Ausweisung der Beteiligungen in den vorhergehenden Bilanzen waren von der Leitung der Iş Bankasi nicht zu erhalten.

Die Zahl der Zweigniederlassungen ist auf 49 (davon je eine in Hamburg und Alexandrien) gestiegen, so daß heute ein ganzes Netz Anatolien überzieht.

	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Filialen . .	2	4	4	7	15	28	29	44	46	48	49
Angestellte .	29	103	198	321	460	688	686	651	693	480	671

An größeren Aufgaben hatte die Bank die Finanzierung eines Teiles der neuen Eisenbahnbauten zu bewältigen, sie nahm ferner Teil am Stützungskonsortium für die türkische Währung, an der Auflegung

120) Die Beteiligungen sind inzwischen ganz wesentlich gestiegen.

Anlage 1

Türkiye Iş Bankasi
(In 1000 T. Pf.).

	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Aktienkapital	1.000	1.000	2.000	4.000	4.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Reserven	—	—	259	57	316	1.100	2.000	2.200	2.400	2.540	2.690
	1.000	1.000	2.259	4.057	4.316	6.100	7.000	7.200	7.400	7.540	7.690
Rückständige Einzahlungen	272	272	826	—	—	—	—	—	—	—	—
	728	728	1.433	4.057	4.316	6.100	7.000	7.200	7.400	7.540	7.690
Reingewinn	17	403	831	1.036	1.362	1.807	817	811	606	617	676
	745	1.131	2.264	5.093	5.678	7.907	7.817	8.011	8.006	8.157	8.366
Kreditoren											
a) kurzfristig	2.457	5.935	10.066	17.907	26.374	31.519	25.448	21.824	23.964	23.338	20.535
b) langfristig	—	1.970	2.922	3.446	2.329	9.731	13.556	12.059	12.503	11.777	14.389
c) Spareinlagen	13	132	220	1.178	1.704	2.590	3.914	5.423	7.453	13.881	16.970
d) Guthaben anderer Banken	—	—	1.039	1.376	4.182	1.089	288	112	610	625	214
e) sonstige	5	141	869	2.097	2.987	431	747	693	530	3.706	3.144
f) Flottenlose	—	—	—	209	242	256	278	318	357	386	424
	2.475	8.178	15.116	26.213	37.818	45.616	44.231	40.429	45.417	53.713	55.676
Debitoren											
Vorschüsse gegen											
Waren	—	1.505	2.986	4.641	6.047	7.168	5.254	—	—	2.404	2.401
Dokumente u. Handelswechsel	—	—	—	410	630	885	422	8.512	10.566	306	107
Wertpapiere	—	130	246	481	561	2.166	614	—	—	324	670
Verschiedene Sicherheiten											
a) kurzfristig	463	688	1.276	6.345	10.338	9.476	13.436	—	10.411	3.559	2.930
b) langfristig	—	1.509	4.862	—	—	—	—	11 997	—	—	—
Kredit gegen Bürgschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.843
Kredit gegen Hypotheken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.536
Ungedeckte Kredite	—	—	—	249	120	1.795	2.218	—	—	8.707	13.566
Sonstige Forderungen	—	101	352	1.449	1.897	2 529	773	867	1.828	4.948	3.301

Banken im Ausland	1.273	434	1.067	2.804	3.416	3.279	—	—	—	737	319
	1.749	2.872	4.145	8.611	10.328	4.259	3.910	1.340	1.755	5.094	1.268
Bilanzsumme	3.623	12.899	30.076	53.723	62.970	76.525	78.094	75.278	77.065	88.474	91.269
Avale	51	2.596	10.815	14.692	13.687	12.432	11.516	11.629	9.628	13.991	17.251
Verbindlichkeiten											
Kreditoren	2.475	8.178	15.116	26.213	37.818	45.616	44.231	40.429	45.417	53.713	55.676
Akzepte und Schecks	8	32	79	184	277	412	197	390	385	493	1.109
Sonstige	8	14	20	220	442	301	330	319	298	294	220
	2.491	8.224	15.215	26.617	38.537	46.329	44.758	41.138	46.100	54.500	57.005
Eigenkapital	745	1.131	2.264	5.093	5.678	7.907	7.817	8.011	8.006	8.157	8.366
Verbindlichkeiten	2.491	8.224	15.215	26.617	38.537	46.329	44.758	41.138	46.138	54.500	57.005
Proz. des Eigenkapitals .	334	727	672	523	679	586	573	514	576	668	681
Flüssige Mittel											
Kasse	154	451	792	3.418	3.340	7.068	6.587	8.354	9.649	7.513	13.514
Guthaben bei Banken	1.749	2.872	4.145	8.611	10.328	4.259	3.910	1.340	1.755	5.094	1.268
Wechsel bis zu 3 Monaten fällig	24	580	2.055	3.779	8.131	10.161	10.392	8.883	9.128	6.241	3.496
Wechsel nach 3 Monaten fällig										730	280
Effekten	491	1.540	553	1.854	2.008	6.106	7.280	8.111	8.065	10.421	12.115
Vorschüsse gegen Waren	—	1.505	2.986	4.641	6.047	7.168	5.254	—	—	2.404	2.401
Vorschüsse gegen Wertpapiere .	—	130	246	481	561	2.166	614	—	—	324	670
Schatzanweisungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.446	1.877
	2.418	7.078	10.777	22.784	30.415	36.928	34.037	26.688	28.597	34.173	35.621
Verbindlichkeiten	2.491	8.224	15.215	26.617	38.537	46.329	44.758	41.138	46.100	54.500	57.005
Flüssige Mittel	2.418	7.078	10.777	22.784	30.415	36.928	34.037	26.688	28.597	33.443	35.622
Liquidität**) in Proz.	97	86	71	86	79	80	76	65	62	63	62,4
Anlagevermögen											
Mobilien	8	—	84	124	215	568	718	783	813	435	375
Immobilien	—	59	186	467	740	1.621	1.936	2.178	2.221	2.221	1.934
Gründungskosten von Filialen .	9	—	—	18	56	131	138	186	190	58	69
	17	59	270	609	1.011	2.320	2.792	3.147	3.224	2.508	2.378

*) Davon 6.241 bis zu 3 Monaten fällig, davon 730 nach 3 Monaten fällig.
**) Nicht genau zu errechnen, da vor 1933 Beteiligungen nicht gesondert ausgewiesen und daher in Wertpapieren oder in einer anderen Position enthalten und ferner 1931 und 1932 Vorschüsse auf Waren nicht gesondert angegeben.

der Argani-Bahnbauanleihe und der Schatzscheine für den Wiederaufbau von Izmir.

Wenn so zunächst auch das rein bankmäßige Geschäft im Vordergrund stand, wurde die Förderung der Industrie durch Mitgründung und Beteiligung keineswegs vernachlässigt. Dieser Zweig nahm vielmehr mit den Jahren immer breiteren Raum ein [121]). Die wichtigsten von der Bank durch zum Teil ausschlaggebende Beteiligungen bisher gepflegten Industrie- und Handelszweige sind folgende:

Kohlenbergbau und Handel: sog. „Kömüriş" in Zunguldak-Kozlu.

Koksfabrik: sog. „Türkiş" in Zonguldak.

Sonstiger Bergbau: „Argani Kupfergesellschaft".

Zuckerindustrie: Raffinerien in Alpulla, Eskişehir (diese zusammen mit der Sumer Bank, deren Anteil 0.75 Millionen T. Pf. ist) und Turhal.

Textilindustrie: „Yüniş" für Wolle mit einer Weberei in Ankara, „Ipekiş" für Naturseide mit großen Spinnereien und Webereien in Bursa.

Flaschen- und Glasfabrik: sog. Camiş in Paşabahçe am Bosporus.

Holzgeschäft: Beteiligung an der Firma „Kundus".

Versicherungen: Gründung der „Anadolu" Versicherungsgesellschaft und Beteiligung an der staatlichen Rückversicherungsgesellschaft „Milli Reasürans".

Handel: „Iş Limited" für Ein- und Ausfuhr im allgemeinen, „Mısır Iş Ltd." für Handel mit Ägypten, „Komimport", der besonders eng verbunden mit der Niederlassung der Iş Bankasi in Hamburg ist.

Die aus dem Fünfjahresplan sich neu für die Bank ergebenden Aufgaben sind folgende: Halbkokswerk im Schwarzmeer-Kohlenrevier mit Betrieben zur Gewinnung der Nebenprodukte; Schwefelbergbau in Keciburlu, Kapital 0.5 Millionen T. Pf. (zusammen mit Sumer Bank); Glas- und Flaschenfabrik am Bosporus [121a]).

---

121) (Man kann für den Grad der Industriefinanzierung und Industriebeteiligung der Banken in den verschiedenen Ländern die Reife und Fülle des Kapitalmarktes bzw. ihr Verhältnis zu dem Umfang des industriellen Kapitalbedarfs geradezu als das entscheidende Charakteristikum betrachten. Von den alten reichen Kapitalmärkten des Westens über Deutschland, dem allmählich sich anreichernden Kapitalmarkt in Mitteleuropa, bis zu dem kapitalarmen Osten und Süden Europas geht deutlich eine Linie, in deren Verlauf sich die Industrialisierungstätigkeit der Banken immer mehr verstärkt.) Pinner Felix, Industrie und Banken, in: Handwörterbuch des Bankwesens, Berlin 1933, S. 264.

121a) Türkische Handels- und Gewerbebank. Der Vollständigkeit halber müssen wir noch eine Aktiengesellschaft erwähnen, di

4. Provinzbanken.

Es gibt in der Türkei 17 sogenannte Provinzbanken, die in der tabellarischen Übersicht über sämtliche Banken unter Nr. 6, 7, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 22, 26, 30, 31, 32, 35, 36 und 42 verzeichnet sind. Aufgabenkreis erstreckt sich im wesentlichen auf die Beschaffung von Kleinkrediten. Infolge ihrer geringen Kapitalien sind sie nicht von weittragender Bedeutung (vgl. auch Gruppe „Kreditbanken" S. 77).

Eine besondere Stellung unter den Provinzbanken nimmt die türkische „Handelsbank von Adapazar" ein, die sogar über ein kleines Filialnetz verfügt, und die typisch für die anderen Provinzbanken ist.

Türkische Handelsbank von Adapazari
(Adapazari Türk Ticaret Bankasi).

Diese Bank ist im Jahre 1919 in Form einer Aktiengesellschaft von vier türkischen Kaufleuten ohne ausländisches Kapital errichtet worden. Das Kapital betrug zunächst 100.000 T. Pf. und wurde später auf 500.000 T. Pf. erhöht. Außerdem wurden 1100 Gründeraktien ausgegeben. Die Konzessionsdauer der Gesellschaft beträgt 50 Jahre.

Die Bank mit dem ursprünglichen Sitz in Adapazari gehört zum Kreise der türkischen Regionalbanken und besitzt zur Zeit 20 Filialen in verschiedenen Städten des Landes, jedoch alle in der näheren Umgebung des genannten Platzes, einschließlich Istanbul und Eskişehir.

Die Bank macht Kreditgeschäfte gegen Wechsel, Effekten, Waren und besonders wertvolle Gegenstände. Nach ihrem Statut kann sie auf Unternehmungen Einfluß nehmen, und zwar durch Übernahme in eigene Regie oder durch Kapitalbeteiligung. Sie vermittelt den Verkauf der Erzeugnisse des Landes und bemüht sich durch geeignete Maßnahmen deren Absatz auf den allgemeinen Märkten zu fördern. Sie betreibt alle übrigen Bankgeschäfte.

---

zum großen Teil mit dem Privatkapital des früheren Khediven von Ägypten arbeitete. Der Charakter dieser Bank entsprach zwar dem einer Kreditbank, doch rechtfertigt ihre geringe wirtschaftliche Bedeutung keine besondere Behandlung in dieser Arbeit, die nicht unbedingt jede Einzelheit zu erschöpfen braucht. — Der Exkhedive ließ 1924 eine „Türk Ticaret ve Sanayi Bankasi" — Türkische Handels- und Gewerbebank — hauptsächlich zur Verwaltung seines in der Türkei befindlichen Vermögens ins Leben rufen. Das Kapital dieser allgemein als Khedivenbank bekannten Bank betrug 1 Million T. Pf. — Alle Beteiligungen erwiesen sich als Fehlinvestionen: so die Beteiligung am Spielsaalunternehmen des Italieners Mario Sera im Yildis Köşkü, an den Warmbädern von Bursa, den Ölbohrungen von Mürefte am Marmarameer, an der Waldnutzung bei Bolu, schließlich die Beteiligung an der „Anatolian Exploration Co.". — 1931 mußte die Bank liquidieren.

Die Bank wird von einem Verwaltungsrat mit fünf bis neun Mit gliedern geleitet. Die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat beträgt dre Jahre. Jährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Wiederwahl is zulässig. Jedes Mitglied muß mindestens 100 Aktien der Bank besitzen welche während der Amtszeit des Mitglieds bei der Kasse der Gesell schaft zu hinterlegen sind.

An der Generalversammlung können nur Aktionäre teilnehmen die mindestens 20 Aktien besitzen.

Die Zunahme des Geschäftsumfangs der Bank machte eine Er weiterung der Kapitalbasis notwendig, so daß im Jahre 1928 der Gene ralversammlung eine Erhöhung des Grundkapitals auf 1 Million T. Pf vorgeschlagen wurde, (zur Zeit eingezahltes Kapital 1.200.000 T. Pf.) die Mitgliederzahl des Verwaltungsrats wurde auf elf (jedes Mitglied mit 500 Aktien) erhöht und als erste Dividende gelangten 6% zur Aus schüttung.

Die Bank geriet im Herbst 1934 in Zahlungsschwierigkeiten. Zu Abwendung schädlicher Rückwirkungen auf die türkische Wirtschaf wurde ein Stützungskonsortium gegründet, an welchem sich die Regie rung selbst mit 250.000 T. Pf. beteiligte. Unter Mithilfe der führende nationalen Banken wurde das Kapital der Bank um 1 Million T. Pf auf 2.200.000 T. Pf. erhöht.

Im Zusammenhang mit der Sanierung und Kapitalerhöhung sind in der Leitung der Bank, die sich jetzt in Ankara befindet, einige Personalveränderungen vorgenommen worden [122]).

Im Hinblick auf die Bedeutung der Bank für den wichtigen Han dels- und Umschlagplatz Adapazari hatte auch das Finanzministerium sich entschlossen, helfend einzugreifen, um insbesondere einer gefähr lichen Vertrauenskrise vorzubeugen.

5. Hypothekenbanken.

Emlâk ve Eytam bankasi

(Die Grundstück- und Mündelbank).

Der in der Türkei bisher am meisten vernachlässigte Zweig bank geschäftlicher Tätigkeit ist das Hypothekenkreditgeschäft. Das Immo bilienvermögen in der Türkei wurde von jeher nicht in rationelle Weise bzw. nach technischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkte verwertet. Die eigentümlichen Personalkreditgeschäfte unter dem ara

122) Türkische Post vom 9. Januar 1935.

bischen Namen: Bey'u-bil-vefâ [123]), die seitens mancher Kreditinstitute und Privatpersonen gepflegt wurden, konnten weder dem Aufbau des Landes dienen, noch das Immobilienvermögen in einer für die Allgemeinheit nützlichen Weise als Kreditunterlage dienstbar machen. Da die wenigen heimischen Institute, wie „Evkaf Idaresi" [124]), „Eytam Sandiği" [125]), „Emniyet Sandiği" [126]), außer der Agrarbank als Darlehnsgeber den Bedarf keineswegs decken konnten, waren kreditsuchende Immobilienbesitzer häufig genug gezwungen, sich an zweifelhafte Geldverleiher zu wenden, die gegen Verpfändung von Häusern Geld zu Sätzen in der wucherischen Höhe von 20—40% und mehr ausliehen.

Das neue türkische Zivilgesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Immobilienbesitzes. Die diesbezüglichen Paragraphen des neuen türkischen Zivilgesetzbuches 910, 917, 928, 633, 546, 768, 813, 819, 825, 276 betreffen alle das Grundbuch- und Katasterwesen. Diese Paragraphen entsprechen etwa der Reihe nach den §§ 942, 955, 970, 656, 668, 793, 843, 849, 856 und 907 des schweizerischen Gesetzbuches. Man kann wohl sagen, daß der größte Nutzen des neuen Gesetzes für das Land in der Schaffung von Möglichkeiten besteht, um das in Immobilien investierte und tot liegende Kapital in eine umlaufende Form zu verwandeln. Es gibt heute noch in der Türkei viele Besitzer großer Ländereien, welche nicht in der Lage sind, diese Besitzungen als Unterlage für die Aufnahme eines Kredites heranzuziehen [127]).

Das türkische Gesetz vom 22. Mai 1926 über die Gründung einer Immobilienbank weist dieser u. a. folgende Aufgaben zu:

Die Bank beleiht Gebäude und Grundstücke, die innerhalb eines Stadtgebietes gelegen sind, indem sie den Besitzer Kontokorrentkredite eröffnet. Die auf Gebäude zu gewährenden Kredite dürfen höchstens auf 5 Jahre bewilligt werden, Kredite auf baureife Grundstücke jedoch auf 15 Jahre. Die Kredite sollen in jährlichen Raten getilgt werden [128]).

---

123) (bey'u-bil-vefa) est la vente à condition de rachat, mais quand on donne en vérité un gage, van den Berg, De contractu „do ut des" iure mohammedano. — Leyde, 1868, 84, n-2, aus Dozy's: supplément aux dictionnaires arabes, Leyde, 1881, S. 826.

124) Verwaltung der frommen Stiftungen.

125) Waisenkasse, vgl. Nadi, Junus, in „Cümhuriyet" vom 22. April 1928.

126) Wörtlich: „Vertrauenskasse", Istanbuler Spar- und Darlehnskasse, 1867 gegründet.

127) Vgl. Ziya, Halid, Kadaster ne idi, nedir olacakdir, Istanbul 1928, S. 12.

128) Aus dem Bericht für das Jahr 1932 geht hervor, daß die Bank die Beleihungsgrenze von 50%, die sie bis dahin bei ihren Ausleihungen zugrunde legte, mit Rücksicht auf eine mögliche Wertminderung der Immobilien im Interesse einer vorsichtigen Kreditpolitik auf 35% herabgesetzt hat.

Die Bank kauft und verkauft Immobilien; sie läßt ferner neu Bauten errichten.

Die Bank darf Versicherungsgesellschaften gründen oder sich a derartigen Gesellschaften beteiligen.

Die Bank übernimmt die Einziehung von Mieten und Renten de von ihr beliehenen Häuser.

Die Bank befaßt sich mit sämtlichen regulären Bankgeschäften.

Die Bank hat keinen Monopolcharakter, sie genießt jedoch Priv legien. Sie ist z. B. von Postgebühren, Gebühren und Abgaben fü verschiedene Papiere und Dokumente, von vielen Stempelgebühren be freit. Amtshandlungen, die die Bank angehen, werden dringend be handelt. Ihre Darlehnsquittungen bilden einen sofort vollstreckbare Titel, so daß ein langwieriges Ausklagen fälliger Forderungen hinfälli ist. Sie hat bezüglich ihrer Geschäftsführung vollkommen den Charak ter einer Aktiengesellschaft und wird von einem aus 6 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat geleitet (§ 1, 2 und § 49). Zwei von diese Mitgliedern werden vom Justizministerium, zwei vom Finanzmin sterium ernannt, während die übrigen von der Gesamtheit der Aktio näre Serie B gewählt werden. Einer durch das Finanzministerium er nannten Kommission ist die Beaufsichtigung der Bank übertrage (§ 99 der Statuten); daneben können auch die Finanzinspektoren de staatlichen Verwaltung Einsicht in die Geschäfte der Bank nehmen.

Die Gesellschaft hat das Optionsrecht innerhalb von 5 Jahre Privileg und Monopol einer Hypothekenbank für die gesamte Türke zu erwerben [129]).

Das Aktienkapital der Bank beträgt 20 Millionen Ltq. und i eingeteilt in die Serien A und B zu je 10 Millionen Ltq. Die Serie ist vollständig vom Staat übernommen worden, während die Serie für den freien Markt bestimmt ist.

Gemäß § 8 des angeführten Gesetzes werden der Bank als Gegen wert für die dem Staat gegebenen Aktien der Serie A Grundstücke un Gebäude aus dem staatlichen Besitz übereignet, deren Wert man m ungefähr 10 Millionen Ltq. angesetzt hat. Der Staat entledigte sich d mit gleichzeitig eines Teiles seines übergroßen Grundbesitzes, der ih mit der Einziehung des bedeutenden kirchlichen Grundeigentums [13

129) Angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage hat der Verwaltungsr der Bank von seinem Recht, das ihm laut Gesetz Nr. 844 über die Gewähru einer Konzession für eine „Türkische Allgemeine Bodenbank" eingeräu wurde, in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht. Der Verwa tungsrat hat aber gleichzeitig Schritte unternommen, um die Frist für d Gewährung dieser Konzession an die Bank verlängern zu lassen, bis die Ba tatsächlich imstande sein werde, selbständig und gestützt auf eigene Mit die Bedingungen einer solchen Konzession erfüllen zu können (Geschäf bericht der Bank für das Rechnungsjahr 1930, Istanbul 1931, S. 7).

130) Genannt Ewkaf, d. h. Güter der toten Hand.

zugefallen ist. Dabei ist folgende Regelung vorgesehen: Die Bezahlung des zu pari übernommenen Aktienpaketes von 10 Millionen Ltq. erfolgte in kleinen Teilabschnitten insofern in bar, als die Bank selbst die Veräußerung des ihr übereigneten Grundbesitzes auf dem Markt vornahm. Die Erlöse wurden als Barzahlung auf das dem Staat überlassene Aktienpaket betrachtet. § 8 des Gesetzes wurde dahin erweitert, daß der Staat solange der Bank weiteren Grundbesitz zum Zwecke der Weiterveräußerung übereignen muß, bis die erzielten Erlöse 10 Millionen Ltq. erreicht haben. Diese seltsame Regelung der Aktienzeichnung und der Einzahlung bringt es mit sich, daß jedes Jahr eine Umbewertung seitens der Bank des ihr übereigneten und von ihr noch nicht verkauften Grundbesitzes stattfindet. Aus dieser Bewertung heraus wird eine stets veränderte Forderung der Bank gegen den Fiskus aus noch nicht eingezahltem Aktienkapital oder nach der Bezeichnung in der Bilanz der Bank: „Einzuberufendes Aktienkapital der Serie A (Actions de la branche (A) en voie d'appel)" ausgewiesen. Auf die einzelnen Posten, die mit diesen Finanztransaktionen zusammenhängen, wird bei den Bilanzbesprechungen noch zurückzukommen sein.

Die Aktien der Serie B in Höhe von 10 Millionen Ltq. waren bis Ende 1932 nicht begeben, weil einerseits der Markt für die Unterbringung ungünstig war und andererseits bei der Gesellschaft ein eigentliches Kapitalbedürfnis nicht vorlag. Erst auf der Generalversammlung vom 6. Februar 1933 hat man sich entschlossen, einen Teilbetrag der Serie B in Höhe von 2 Millionen Ltq. aufzulegen. Die Aktien wurden zu pari ausgegeben: 10% waren bei der Zeichnung zu zahlen, die restlichen 90% in drei gleichen Raten an verschiedenen Terminen, so daß der Gesamtbetrag am 1. September 1933 eingezahlt war. Das Finanzministerium zeichnete auf Vorschlag des Aufsichtsrates nominell 978.857 Ltq., in Höhe des in der Bilanz per 31. Dezember 1932 ausgewiesenen außerordentlichen Reservefonds (529.195) zusammen mit der Rückstellung für Hypothekenentwertung (Provision pour dépréciation des immeubles hypothéqués) (449.662). Beide Fonds werden aufgelöst und als Einzahlung für den entsprechenden Aktienbetrag der Serie B betrachtet. Man ließ sich dabei von folgendem Gesichtspunkt leiten: Da der Staat als der seit der Gründung einzige Aktionär allein Anspruch auf alle seither entstandenen Gewinne hat, aus denen die beiden oben erwähnten Fonds gebildet worden sind, so können diese Beträge unbedenklich für den genannten Zweck verwendet werden. Die neu hinzukommenden Aktionäre könnten auf diese keinen Anspruch geltend machen, zumal sie die Aktien zu pari erwerben.

Die Bank übernahm sämtliche Gelder der früheren der Verwaltung des Finanzministeriums und der Kontrolle des Scheich-ul-Islamat unterstehenden Waisenkassen (Beytul-mal oder Kassam). Für Istanbul

durch ein Gesetz vom Jahre 1268 (1850), für die Provinz durch e solches von 1287 (1869) ins Leben gerufen, hatten die Waisenkasse die Aufgabe, die Hinterlassenschaften für die Minderjährigen zu übe nehmen und zu verwalten. Sie konnten verfügbare Gelder gegen Ste lung von drei oder vier Bürgen oder gegen absolut sichere Unte pfänder an Private ausleihen. Das auf S. 87 erwähnte Gesetz vo 22. Mai 1926 regelt die Übertragung dieser Geschäfte der Kassen a die neue Bank.

Die Gelder der Mündel werden der Bank nicht als Kapital, sor dern unter der Staatsgarantie als Kontokorrentguthaben übergebe und zwar gegen eine Verzinsung von 7,5% im Jahre (§ 24 de Statuten).

Infolge der Staatsgarantie werden die Interessen der Mündel durc die Auflösung der Waisenkassen und die Überführung der Konten au die Immobilienbank nicht beeinträchtigt. Bei Volljährigkeit (Vollendun des 18. Lebensjahres) verwandeln sich die Waisenkonten automatisc in gewöhnliche Depositenkonten, von denen die Gelder durch die Be rechtigten jederzeit abgehoben werden können (§ 28 der Statuten Die Einlagen der Waisen betrugen Ende 1928 5.688.000 T. Pf., End 1933 4.146.000 T. Pf. Die Waisendepositen sind für die Bank von große Bedeutung, da sie zum größten Teil langfristige Einlagen darstelle deren Abhebung bis zur Erreichung der Volljährigkeit der Mündel ge setzlich unzulässig ist. Umwandlungen der Waisenkonten in gewöhn liche Depositen oder deren Abhebung bei Volljährigkeit der Einlege werden normalerweise durch neue Waisengelder etwa in gleicher Höh wieder ersetzt. Jedenfalls kann die Bank über diese Gelder langfrist verfügen. Bei der Gründung der Bank stellten die ihr übertragene Waisengelder die einzigen flüssigen Mittel dar, denn die vom Sta übernommenen Aktien werden ja nur durch Einbringung von Grun stücken bezahlt.

Die Bank kann gemäß § 20 der Statuten Obligationen im Wer von 10 Millionen T. Pf. emittieren. Zur Überschreitung dieser Gren muß die Erlaubnis des Staates eingeholt werden. Bisher wurde vo dem Recht der Begebung von Obligationen noch kein Gebrauch ge macht.

Vom Reingewinn werden zuerst 5% der gesetzlichen Reserve z geteilt (§ 107 der Statuten). Danach erhalten die Aktionäre eine ordent liche Dividende von 6%. Von dem Rest sollen 15% den Waisendepo ten, 5% dem Verwaltungsrat, 5% den Beamten der Bank zugeteilt we den; der dann noch verbleibende Rest wird den Aktionären als zweit Dividendenteil (sog. Superdividende) zugeteilt, jedoch kann die Gen ralversammlung einen angemessenen Betrag dieses zweiten Dividende teils zur Bildung eines außerordentlichen Reservefonds abzweig (§ 104 der Statuten).

Die Vorteile der neuen Bank für das Land können in folgender Weise charakterisiert werden:

1. Der Immobilienbesitz des Staates kann besser als bisher vertreten werden. Die Formalitäten des Finanzministeriums, der manchmal schwerfällige bürokratische Apparat, die engen Bestimmungen der Budget- und Verrechnungsgesetze lassen in der Verwaltung der Staatseigentümer (unbewegliches Vermögen, Grundstücke, Liegenschaften) die Regie des Staates selbst nicht nur in der Türkei, sondern auch in anderen Ländern nicht angezeigt erscheinen. In der Hand dieser Bank, die vollkommen nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird, werden die Staatsgrundstücke viel rentabler verwaltet; sie können auch von der Bank als Kreditunterlage benutzt werden.

2. Mit Hilfe der Kreditkapazität der Bank wird der Wohnungsnot besonders in großen Städten wie Ankara, Istanbul und Izmir mehr als bisher gesteuert werden können. Die Mieten sind in der Türkei oft unverhältnismäßig hoch. Theoretisch sollte die Wohnungsmiete des einzelnen nicht mehr als 20% seines Gesamteinkommens betragen. In vielen Fällen muß jedoch ein Viertel oder sogar ein Drittel des Einkommens als Wohnungsmiete aufgewendet werden. Wenn es z. B. einem Baulustigen gelungen ist, $^1/_3$—$^1/_4$ des Baukapitals für ein Eigenheim zu beschaffen, werden für Verzinsung und Amortisation des noch erforderlichen Darlehns nicht mehr aufzubringen sein als die jährliche Miete ausmacht; doch wird nach 10 bis 15 Jahren ein unbelastetes Haus Eigentum des einstigen Bauherrn sein.

3. Weiterhin darf man die Wirkung, die alle diese Bauten auf den Wiederaufbau des Landes ausüben, nicht außer acht lassen.

Die durch die Initiative der Regierung angeregte Bautätigkeit reicht zur Behebung der Wohnungsnot nicht aus. Die private Bautätigkeit muß weiter gefördert werden. Die allgemeinen Kreditverhältnisse und besonders die Zinssätze für Baudarlehen dürfen unter keinen Umständen die zukünftige Wirtschaftlichkeit der Neubauten illusorisch machen. Voraussetzung für den Wiederaufbau der abgebrannten Stadtteile Istanbuls ist die Bereitstellung von Baukrediten an private Unternehmer zu günstigen Bedingungen. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Provinzen Westanatoliens, die in den Kriegsjahren 1919—1922 schwer gelitten haben.

Inwieweit die Bank allerdings diese bei der Gründung in sie gesetzten Hoffnungen bezüglich der Förderung des Wohnungsbaues von der kreditpolitischen Seite her in der Zukunft erfüllen wird, bleibt abzuwarten. Der bisherige Umfang der gegebenen Darlehen kann den Anforderungen noch lange nicht genügen.

Selbst die im Jahre 1932 erfolgte Emission von Aktien der Serie B, die zum größten Teil durch die oben geschilderte buchhaltungstech-

nische Manipulation mit dem bisher einzigen Aktionär — dem Staat (Auflösung der Reservefonds) zustandegebracht wurde, hat der Ba neue Mittel nur in geringem Umfange zugeführt. Die Kapitalbasis f eine wirksame Betätigung auf dem Gebiete des Hypothekenkredits nach wie vor zu klein. Die Erfolge können daher nicht befriedige sein. „Zunächst kann kaum behauptet werden, daß die Bank nur 10 des Hypothekarkreditbedarfs befriedigt“ [131]). Zu einer Emission der i Statut vorgesehenen Obligationen hat man sich noch nicht entschließe können, da der türkische Kapitalmarkt für eine derartige Aktion keiner Weise aufnahmefähig ist.

Im folgenden mögen einige Daten die Tätigkeit der Bank seit 19 illustrieren:

Die Hypothekarkredite der Bank beliefen sich auf:

Jahre	in 1000 T. Pf.
1928	7.769
1929	8.714
1930	9.792
1931	10.716
1932	9.874
1933	9.621

Daraus ist zu ersehen, daß die von der Bank gewährten Da lehen mit Ausnahme der Jahre 1932 und 1933 jährlich um ru 1 Million T. Pf. gestiegen sind.

Anfänglich waren die Kreditbedingungen der Bank für den Hyp thekenkredit fast untragbar [133]); es gelang aber nach 5 Jahren, d Sätze für Zinsen und Kommissionen auf geliehene Gelder bis a 9,5% herabzudrücken.

Die Grundsätze, nach denen die Bank arbeitet, können wie fo zusammengefaßt werden [133]):

1. Darlehen gegen Gründstücke dürfen sich auf höchstens 35 des Grundstückswertes belaufen [134]).

2. Die Darlehen dürfen auf eine Frist von höchstens 15 Jahr gewährt werden.

3. Für die Darlehen werden Zinsen in Höhe von 9,5% berechn weitere Kosten werden nicht in Anrechnung gebracht.

4. Die Pensionen der Beamten sowie der Waisen werden zu ein mäßigen Satz beliehen, wodurch die Interessenten vor der Ausbeutu durch die Wucherer bewahrt werden sollen.

131) Saka, Remzi, Sermaye hareketi, S. 106.
132) Etwa 15%.
133) Siehe Jahresbericht der Bank für 1930, S. 6 ff.
134) Vgl. die Fußnote Nr. 128.

Aus der Anlage Nr. 2a über die Entwicklung der Bankgeschäfte ist die Kreditgewährung an die Pensionäre durch Abtretung von Teilen ihres Ruhegehaltes zu erwähnen, die auf einen Wunsch des Finanzministeriums aufgenommen worden ist [135]).

Die Einlagen seitens des Publikums zeigen, abgesehen von einem Rückschlag im Jahre 1931, eine befriedigende Entwicklung. Daneben zeigen die Waisenkonten folgendes Bild:

Jahr	Einlagen in 1000 T. Pf.	Waisenkonten
1928	2.565	5.688
1929	2.184	5.916
1930	5.664	5.493
1931	4.083	5.188
1932	5.039	4.791
1933	5.471	4.146

Zum Verständnis der Bilanzen ist es erforderlich, sich die Besonderheiten des Gründungsvertrages, wie sie bereits oben auseinandergesetzt wurden, vor Augen zu halten. Der Fiskus übernahm die gesamte Serie A des Aktienkapitals mit nominell 10 Millionen T. Pf. Er übertrug dafür der Bank eine große Anzahl von Grundstücken zum Zwecke des Verkaufs, deren Erlös als Bezahlung für das Aktienpaket gelten sollte. Zum Bilanzstichtag wurden die noch nicht verkauften Grundstücke neu bewertet. Die Differenz zwischen der Gesamtverpflichtung des Fiskus in Höhe von 10 Millionen T. Pf. und den bisherigen Erlösen als endgültige Bezahlung, den Forderungen aus den bereits verkauften Grundstücken (Kaufraten, Restkaufgeldern) und den noch nicht verkauften Grundstücken in ihrer neuen Werthöhe wird als restliche Einzahlungsverpflichtung des Fiskus unter der Kontenbezeichnung „Aktien Serie A“ aktiviert. In den Bilanzen wird das Aktienkapital in seiner gesamten Höhe von 20 Millionen T. Pf. ausgewiesen, obwohl die Aktien der Serie B mit 10 Millionen T. Pf. erst 1933 zu einem Teil aufgelegt worden sind. Die Aktien der Serie B tragen hier also bilanzmäßig den Charakter von Vorratsaktien. Der noch nicht begebene Betrag wird als erster Posten unter den Aktiven aufgezeichnet. Der Aktivposten „Grundstücke gegen Anteile“ stellt die von der Bank bewerteten, in ihrem Besitz befindlichen, noch nicht verkauften Grundstücke dar, die ihr vom Fiskus für die Aktien der Serie A übertragen wurden. Restliche Forderungen für schon verkaufte Grundstücke werden unter „Hypothekenforderungen, Kaufraten“ oder „Restkaufgelder“ ausgewiesen. Die Zusammenstellung für die Jahre 1928, 1930 und 1933 gibt folgendes Bild:

135) Vgl. Jahresbericht der Bank für 1932, S. 7.

Anlage 2

Grundstück- und Mündel-Bank
(In 1000 T. Pf.)

	1928	1929	1930	1931	1932	1933
Aktiva						
Aktien Serie B	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Aktien Serie A	4.707	3.412	2.585	1.860	1.600	1.806*)
Grundstücke gegen Anteile	1.873	2.335	2.702	3.077	3.023	3.064
Kasse und Bankguthaben	2.534	1.801	4.265	2.093	2.450	2.339
Guthaben bei anderen Banken	95	161	66	11	5	69
Aktien und Obligationen	32	26	36	1.164	802	977
Grundstücke	115	172	229	327	978	1.073
Mobilien	90	104	90	90	71	63
Hypothekenforderungen	7.769	8.714	9.792	10.716	9.874	9.621
Kaufraten	2.090	2.398	2.392	2.300	2.176	1.682
Kurzfristige Darlehen	3.601	3.408	—	—	—	—
Langfristige Darlehen	1.454	1.920	6.191	6.928	7.220	7.760
Baudarlehen	473	308	206	414	145	58
Laufende Konten	102	658	997	1.074	332	022
Hypothekenscheine	49	22	7	3	—	—
Oeffentliche Guthaben und Schatzscheine	—	—	1.151	1.181	1.208	1.182
Wechsel	673	663	494	170	—	—
Beleihungen auf verpfändete Pensionen	—	—	—	—	247	485
Verschied. Darlehen gegen Pfänder	892	1.523	1.406	1.058	1.077	532
Verschiedene Forderungen	741	212	—	—	—	551
Vorübergehende Schuldner	—	590	377	248	794	—
Gegen Uebernahme eigener Akzeptverbindlichkeit. gewährte Kredite	—	—	—	—	2.254	2.049
Uebergangskonten	18.804	15.690	16.030	26.276	21.272	46 916
	48.326	45.405	49.224	58.272	55.654	79.632

[illegible]	—	313	755	1.000	1.100	138
Ordentliche Reserve	—	27	67	100	121	138
Außerordentliche Reserve	—	143	344	450	529	—
Spezialreservefonds für Ausfälle aus dem Hypothekengeschäft	—	143	344	450	450	—
Befristete und unbefristete Einlagen	2.565	2.184	5.664	4.084	5.039	5.471
Guthaben der Waisen	5.688	5.916	5.493	5.188	4.741	4.146
Verpflichtungen anderen Banken gegenüber	140	32	—	—	—	—
Vorübergehende Verpflichtungen	576	407	569	1.289	913	514
Akzeptverbindlichkeiten	—	—	—	—	2.253	2.049
Uebergangskonten	18.804	15.690	16.030	26.276	21.272	46.916
Nicht abgehobene Gewinne	—	72	43	26	—	11
Gewinnvortrag	552	791	670	409	336	386
	48.326	45.405	49.224	58.272	55.654	79.632

Gewinn- und Verlustrechnung (in 1000 T. Pf.)

Aufwendungen						
Unkosten	351	411	418	405	380	402
Zinsen für die Waisenkonten	211	—	—	—	—	—
Versch. gezahlte Zinsen*)	140	245	336	589	399	455
Abschreibungen	17	25	25	27	28	142
auf Gründungskosten	13	13	13	13	13	—
auf Mobiliar	4	8	8	10	11	—
auf Gebäude	—	4	4	4	4	—
Provision für die Liquidation der Hypothekengeschäfte	—	—	—	53	136	—
Verteilter Gewinn	552	863	713	435	336	386
	1.271	1.544	1.492	1.509	1.279	1.385
Erträge						
Zinsen der Debitoren	746	945	938	966	954	1.188
Provisionen	401	456	464	446	314	188
Zinsen aus Bankguthaben	124	72	47	71	13	10
Gewinnvortrag vom Vorjahre	—	72	43	26	—**)	—
	1.271	1.544	1.492	1.509	1.279	1.385

*) Ab 1929 einschließlich der Zinsen für Waisenkonten. **) Ab Ende 1931 wurde kein Gewinnvortrag mehr auf das folgende Jahr vorgenommen, sondern beschlossen, diesen dem Außerordentlichen Reservefonds zuzuführen (vgl. Jahresbericht für das Jahr 1931).

	1928	1930	1933
1. Übereignete, noch nicht verkaufte Grundstücke . .	1.873.015	2.701.902	3.064.329
2. Forderungen, Raten, Restkaufgelder aus verkauften Grundstücken	2.089.740	2.391.656	2.176.797
3. Effektiv eingezahlte Beträge	1.329.779	2.320.894	2.953.277
4. Einzahlungsverpflichtung auf Serie A (als Saldo)[136]	4.707.466	2.585.548	1.805.597
	10.000.000	10.000.000	10.000.000

Von dem gesamten Aktienkapital von 20.000.000 sind wirklich nur eingezahlt 2.953.277, und zwar allein auf die Serie A. Von dieser Serie sind also etwas über 7 Millionen = 70% noch Forderungen der Bank und zwar 4.869.000 T. Pf. an den Staat wegen der noch nicht veräußerten Grundstücke bzw. wegen Nachforderung und 2.176.000 an Grundstückskäufer. Auf die Serie B wurde bisher effektiv noch nichts eingezahlt. Die bisherige Begebung von Aktien dieser Gattung hatte nur eine bilanzmäßige Veränderung (Auflösung der Reservefonds und Ermäßigung der nicht eingezahlten Aktien bei den Aktiven) bei den Passiven zur Folge.

Per Ende 1933 stellt sich das Eigenkapital der Bank wie folgt dar:

	in 1.000 T. Pf.	
— noch nicht begeben	1.809	8.191
Kapital: Aktien Serie B	10.000	
— noch nicht begeben	8.902	1.098
Reserve- und Buchgewinnvortrag		138
		11
		9.438
Gewinn 1933		386 = 4,08% v. 9.438
		9.824

Dem steht ein Fremdkapital gegenüber, das, nach der Fristigkeit geordnet, sich wie folgt zusammensetzt:

Waisengelder	4.146
Einlagen	5.471
Verschiedene Kr.	514
Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite .	2.049
	12.180

136) Buchtechnisch ergibt sich 4. als Saldo in unserer Rechnung dagegen Position 3.

Auf der Passivseite erscheint weiter der auch in gleicher Höhe auf der Aktivseite auftretende Posten „Übergangskonten" mit der beträchtlichen Summe von 46.916.482 T. Pf., ohne daß hierzu der Geschäftsbericht aufklärende Erläuterungen gibt, wie überhaupt die Ausführungen des berichtenden Textes äußerst dürftig erscheinen, sowohl was die Betrachtungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Bank als auch die Bilanz als solche anbelangt.

Die Immobilienbank unterhält Zweigniederlassungen in Istanbul, Izmir und Samsun.

Der Vollständigkeit halber müssen wir an dieser Stelle noch die „Immobilien- und Darlehnsbank von Istanbul" erwähnen, die in der tabellarischen Übersicht über sämtliche Banken unter Nr. 34 zu finden ist. Sie ist weniger bedeutend und beschäftigt sich ebenfalls mit der Beleihung von Grundstücken.

6. Sparkassen.

Ein besonders ausgebildetes Sparkassenwesen kennt die türkische Volkswirtschaft nicht. Lediglich die „Öffentliche Spar- und Darlehnskasse von Instanbul" bildet eine Ausnahme; sie wird unten näher behandelt.

Istanbuler Spar- und Darlehnskasse (Vertrauenskasse).

Es gibt in der Türkei eine Art Spar- und Darlehnskasse unter dem Namen „Vertrauenskasse", die Gold- und Silberwaren, Wertsachen, Effekten und Grundstücke in geringem Umfange beleiht. Wenn auch manchmal kleine Gewerbetreibende sich zum Zwecke der Kapitalbeschaffung durch Pfand an diese Kasse wenden, das Hauptkontingent der Kunden besteht aus solchen, die sich gegen Verpfändung von Wertgegenständen des persönlichen Bedarfs und kleineren Kapitalanlagen einen Konsumtionskredit verschaffen. Diese Kasse hat eine 67jährige Vergangenheit. Sie wurde im Jahre 1868 durch den Großvezir Midhat Paşa gegründet. Sie steht gegenwärtig unter Garantie und Kontrolle der Agrarbank [137]). Bei der Gründung wurde für die Kasse kein besonderes Kapital bestimmt, sondern es sollte aus den Gewinnen angesammelt werden [138]).

Die Vertrauenskasse wurde zunächst durch eine aus Kaufleuten bestehende besondere Kommission verwaltet, im Jahre 1886 an das Handelsministerium angeschlossen und unter die Kontrolle eines Ver-

137) Zehn Jahre Republik, S. 98, 102.

138) Fazïl, Ibrahim, Iktısad, I. Bd. S. 506.

waltungsrates gestellt, der aus drei Regierungsmitgliedern und zwei Mitgliedern der Handelskammer bestand.

Im Jahre 1907 wurde sie an die Agrarbank angeschlossen. Heute wird sie durch einen Direktor verwaltet, der dem Aufsichtsrat der Agrarbank angehört.

Das Kapital der Kasse stieg zunächst an und erreichte eine Zeitlang die Höhe von 100.000 T. Pf. Die Jahre von 1899 bis 1904 waren für die Kasse kritisch, da die damalige Sultansregierung deren Kapital mißbrauchte und Pfandeinlösungen zur Begleichung der Darlehen nicht ausreichten, wodurch ein Stillstand in den Geschäften der Kasse eintrat, bis dann 1907 die Agrarbank eingriff und einen Kredit von 100.000 T. Pf. eröffnete. Die Kasse erholte sich auch nach der Wiedereinführung der Konstitution (1909) durch die Jungtürken und konnte ihr Ansehen wieder erlangen. Die Geschäfte der Kasse erhielten einen Aufschwung seit dem Jahre 1923. Die hohen Zinsen für Spareinlagen haben hier allerdings eine große Rolle gespielt. Der Zins betrug 1927 für die auf ein Jahr befristeten Einlagen 7%, auf zwei Jahre befristete Einlagen 9%. Für Darlehen auf Grundstücke erhob jedenfalls in demselben Jahr die Kasse 15% und auf Ausleihungen gegen Sachpfänder 12% [139]). Dank dieser Entwicklung hat sich das Kapital der Kasse, das sich nur aus den Gewinnen zusammensetzt, zum ersten Male in der Bilanz für 1926 an 1 Million T. Pf. genähert. In demselben Jahre betrugen die Depositengelder zirka 7 Millionen T. Pf. (hiervon 5,5 Millionen T. Pf. befristete Einlagen), die Darlehen betrugen zirka 4,5 Millionen T. Pf. Davon mehr als 3 Millionen auf Grundstücke, der Rest auf Juwelen und Effekten. Der Gesamtumfang der Ausleihungen belief sich 1926 auf rund 6,5 Millionen T. Pf.

Jahr	Reingewinn	Reserven
1923	121.031	419.234
1924	151.191	570.425
1925	148.438	718.864
1926	138.266	857.130
1927	5.918	863.048
1928	184.251	1.047.300
1929	218.800	1.265 400
1930	301.400	1.566.800
1931	180.000	1.746.800
1932	—	1.746.800

139) Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Darlehen vom 8. 6. 1933 verzinst die Kasse die Einlagen auf 6 Monate Frist mit 5%, auf 1 Jahr mit 6% und auf 2 Jahre mit 6,5%, da das Gesetz den Zinshöchstsatz für Depositen auf 6,5% festsetzte.

Passivgeschäfte.

Jahr	Zahl der Einleger	Einlagen		Zusammen
		befristet	unbefristet	
1923	7 877	1.548.029	778.984	2.327.013
1924	9 851	2.502.834	1.085.039	3.587.873
1925	9 761	3.471.984	1.187.453	4.659.437
1926	13 979	5.409.889	1.226.979	6.636.868
1927	—	9.127.878	1.480.055	10.607.933
1928	—	12.549.519	1.393.021	13.942.540
1929	—	15.097.603	1.411.121	16.508.724
1930	24 922	17.120.846	1.692.641	18.813.487
1931	28 053	20.313.499	1.880.213	22.193.712
1932	25 375	18.749.500	2.142.593	20.892.093

Aktivgeschäfte.

Jahr	Zahl der Kreditoren	Ausleihungen				Insgesamt
		gegen Grundstücke	gegen Wertsachen	gegen Effekten	ohne dingl. Sicherh.	
1923	15 276	1.743.141	481.577	75.992	—	2.300.710
1924	15 275	2.153.893	508.821	112.649	—	2.775.363
1925	13 895	2.507.782	562.799	152.729	—	3.223.310
1926	16 804	3.364.779	743.297	227.062	—	4.335.139
1927	—	4.449.668	839.233	46.419	278.573	5.613.893
1928	—	5.214.462	930.763	37.384	445.673	6.628.282
1929	—	7.045.575	1.123.959	41.343	613.654	8.824.531
1930	20 198	7.549.855	1.027.442	31.571	543.264	9.152.132
1931	17 920	7.722.573	927.972	13.132	655.359	9.319.036
1932	18 629	7.272.583	781.683	13.211	781.723	8.849.200

Ende 1933 betrugen die Einlagen bei der Vertrauenskasse 20.6 Millionen T. Pf., die Darlehen 9.1 Millionen T. Pf., der Gesamtumfang der Ausleihungen innerhalb des Jahres 1933 16.1 Millionen T. Pf. Es ist anzunehmen, daß die Vertrauenskasse einen Teil ihrer Gelder, die sie im Rahmen ihres Aufgabenkreises nicht selbst ausleihen kann, der ihr nahestehenden Agrarbank zur Verfügung stellt.

Die Vertrauenskasse empfand das Bedürfnis, gegen Ende des Jahres 1933 einige Änderungen in ihren Statuten vorzunehmen, um ihren Geschäften einen weiteren Spielraum und Mannigfaltigkeit zu verleihen. Zu diesem Zweck wurden Statuten und gesetzliche Bestimmungen der Sparkassen Deutschlands und Frankreichs zur Anregung herangezogen. Es ist wohl zu erwarten, daß die Vertrauenskasse ihre Beleihungen nicht nur auf Grundstücke, Juwelen und Effekten in Istanbul beschränkt, sondern auch in den anderen Hauptorten Filialen eröffnet.

7. Gemeindebanken.

In den meisten europäischen und amerikanischen Städten gibt es die sogenannten Stadtbanken. Sie widmen sich den Zwecken der lokalen Stadtverwaltung und dienen gleichzeitig als Sparkassen für die Bevölkerung. In der Türkei gab es diese Einrichtung überhaupt nicht und die Einkassierung der Steuerbeträge der einzelnen Städte hätte ein ausreichendes Tätigkeitsfeld für derartige Banken nicht abgegeben. Im Zuge der Aufbau- und Wiederaufbaubestrebungen des neuen Staats wurde daher beschlossen, durch Zusammenfassung der Kräfte ein einziges lebensfähiges Zentralinstitut in Form einer Städtebank zu gründen.

Kommunalbank.

Belediyeler Bankası.

Diese Bank, deren Kapital laut Artikel 131 des Gemeindegesetzes (Nr. 1580 vom 16. April 1930) aus den Rücklagen der Gemeindehaushalte (die Städte führen 5% ihrer Einnahmen zur Kapitalbildung ab) gebildet wurde, ist laut Artikel I des Gesetzes Nr. 2301 vom 15. Juni 1933 unter der Bezeichnung „Städtebank" mit einem Nominalkapital von 15.000.000 T. Pf. gegründet worden, und zwar auf die Dauer von 99 Jahren. Als endgültiges Gründungsdatum gilt der Tag, an dem 1.500.000 T. Pf. eingezahlt worden sind. Die türkischen Gemeinden haben die Schaffung der Städtebank erleichtert, indem sie in ihre Haushalte den gesetzlich vorgeschriebenen Satz von 5% für diesen Zweck einsetzten und seit dem Jahre 1931 an bestimmte vom Innenministerium bezeichnete Banken abführten.

Die Bank soll ihre Unterstützung den Einrichtungen, die der Öffentlichkeit und Volkswohlfahrt dienen, wie die Wasser- und Stromversorgung, moderne Schlachthäuser, Lichtspielhäuser, Gartenanlagen, Entbindungsheime usw., angedeihen lassen, Einrichtungen, an denen es den Städten bisweilen noch fehlt.

Als die Summe der Beträge, die die Gemeinden bis zum Oktober 1933 zurückgelegt und zwecks Beteiligung an der Städtebank eingezahlt haben, 1.526.509 T. Pf. erreichte, konnte an die Gründung der Bank geschritten werden. Die Eröffnung der Bank fand am 29. Oktober 1933 statt und am 1. November desselben Jahres trat sie, wenn auch mit sehr bescheidenen Einrichtungen und einem recht beschränkten Stab von Angestellten, in Tätigkeit.

Der Verwaltungsrat der Städtebank legte gemäß Artikel 46 der Satzungen der ordentlichen Generalversammlung der Bank am 3. September 1934 einen Bericht nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung über das erste Geschäftsjahr vor, das sich ausnahmsweise nur auf den kurzen Zeitraum von 7 Monaten erstreckt hatte. Wir entnehmen dort folgende Angaben:

Das Geschäftsjahr der Bank soll künftig Anfang Juni beginnen und Ende Mai enden. Gemäß Artikel 52 der Satzungen beginnt das erste Geschäftsjahr mit dem Tage der Gründung der Bank und endet am 31. Mai.

Nach dem Gesetz über die Städtebank und den Bestimmungen der Satzungen werden mit der Gründung der Bank folgende Ziele verfolgt:

1. Geld auszuleihen, dessen die Gemeindeverwaltungen für die öffentlichen Dienste bedürfen, die sie auf dem Gebiete der Schaffung und Instandhaltung der städtischen Einrichtungen zu erfüllen haben.
2. Vorschüsse zu geben.
3. Kurz- und langfristig laufende Rechnungen zu eröffnen.
4. Sich an solchen Geschäften zu beteiligen und sie zu garantieren.
5. Gebäude zu versichern oder versichern zu lassen.
6. Die Gemeindebeamten zu versichern oder versichern zu lassen.

Dagegen ist die Bank nicht ermächtigt, Handelsgeschäfte zu betreiben und Privatpersonen oder Firmen Darlehen zu gewähren. Laut Artikel 60 der Satzungen befaßt sich die Bank mittelbar oder unmittelbar im Rahmen der allgemeinen Gesetze mit der Versicherung des Vermögens der Gemeinden und ihrer Beamten. In einem Briefwechsel, der mit dem Wirtschaftsministerium hierüber geführt wurde, wurde festgestellt, daß die Bank nach ihren Satzungen nicht berechtigt ist, unmittelbar als Versicherungsgesellschaft aufzutreten. Sie kann Versicherungsgeschäfte vielmehr nur als Agent betreiben und darf sich den Bestimmungen der Gesetze über die Rückversicherung und die Überwachung der Versicherungsgeschäfte nicht entziehen.

Bilanz zum 31. Dezember 1933.

Aktiva	T. Pf.	Passiva	T. Pf.
Nicht eingezahlt. Kapital	12.674.526,86	Kapital	15.000.000,—
Bankguthaben	2.989.801,52	Verschiedene Gläubiger	725.653,47
Vorschüsse und Darlehen	12.423,24	Akzepte	10.808,—
Avalschuldner	10.808,—		15.736.461,47
Andere Schuldner . . .	98.387,11	Gewinn	55.091,99
Möbel u. Büroeinrichtung	384.451,36		15.791.553,46
		Bürgschaftskonten . . .	384.451,36
Insgesamt	16.176.004,82	Insgesamt	16.176.004,82

Gewinn- und Verlustrechnung.

Aufwendungen	T. Pf.	T. Pf.	Erträge	T. Pf.	T. Pf.
Gehälter u. Löhne	29.910,84		Bankzinsen vor Geschäftseröffn.	47.308,38	
Verwaltungskost.	2.376,01		Bankzinsen nach Geschäftseröffn.	42.240,59	
Steuern u. Abgab.	103,—		Darlehen	428,92	59.977,89
Andere Ausgaben	2.546,67	34.936,52	Provisionen . . .		340,26
Abschreibungen .		289,64			
	Zusammen	35.226,16			
Gewinn		55.091,99			
	Zusammen	90.318,15		Zusammen	90.318,15

8. Sonderkreditbanken für Industrie.

In der Türkei existierte bisher eine einzige Bank, die es sich zur Aufgabe macht, Kredite ausschließlich für die Industrie bzw. für die industrielle Erschließung des Landes zur Verfügung zu stellen. Es ist die sogenannte „Sumer Bank". Im folgenden soll auf Gründe für diese Sondererscheinung eingegangen werden [140]).

Die Sumer Bank.

Die Sumer Bank ist das Instrument der türkischen Regierung zur Durchführung ihrer großzügigen Industrialisierungspolitik wie sie der an anderer Stelle weiter unten eingehend zu würdigende „Fünfjahresplan" der Türkei aufzeichnet. Die ganze Struktur der türkischen Wirtschaft, insbesondere die Kapitalarmut des Landes, bringt es mit sich, daß die Schaffung einer eigenen Industrie, und damit die erhoffte Unabhängigkeit des Landes in jenen Wirtschaftszweigen, bei denen die Voraussetzungen in der Rohstoffbasis der Türkei gegeben sind, nicht allein durch die Anregung der Privatindustrie erreicht werden kann. Man war sich völlig klar darüber, daß die Errichtung von besonders kapitalintensiven Industriewerken als Fundament der türkischen Industrialisierung nur vom Staat selbst durchgeführt werden kann. Der Privatinitiative überläßt man die Neben- und Hilfsindustrien, die sich hier nach dem Aufbau des staatlichen Fundaments ganz von selbst betätigen wird, da sie der staatlichen Hilfe und Förderung gewiß ist. Mit der Durchführung dieser Aufgabe ist die staatliche Sumer Bank betraut worden, die zwar die Bezeichnung Bank trägt, im großen Ganzen aber mehr den Charakter einer Holdinggesellschaft hat, da ihre erste Aufgabe die Verwaltung „bankeigener" Betriebe, die Übernahme von Aktienpaketen der neu zu gründenden Industrien

140) Siehe Fußnote Nr. 147.

und deren dauernde Überwachung und Beeinflussung ist. Das eigentliche Bankgeschäft, das sie daneben noch betreiben soll, spielt vorläufig, d. h. während der Aufbauperiode, noch eine nur nebensächliche Rolle, wenn auch seine Bedeutung im Laufe der Jahre immer mehr wachsen wird, je weiter der „Fünfjahresplan“ [141]) seiner Vollendung entgegengeht.

Die Sumer Bank in ihrer heutigen Gestalt ist im Sommer 1933 durch eine Umgründung von der türkischen Regierung durch ein Sondergesetz geschaffen worden. Ihre Entwicklungsgeschichte reicht jedoch bis zu den Anfängen der türkischen Industrialisierung im Jahre 1925 zurück. Neue Versuche des Staates zusammen mit einem geänderten Aufgabenkreis und einer neuen Namensgebung für das gleiche Institut sind die Marksteine auf dem Wege von 1925 bis heute. Bei unserer Betrachtung und Würdigung dieser Entwicklung unterscheiden wir drei Phasen:

a) Die „Türkische Industrie- und Bergwerksbank“ (Mai 1925 bis Juli 1932).
b) Die „Türkische Industrie-Kredit-Bank“ (Aufteilung). (Juli 1932 bis Juni 1933).
c) Die „Sumer Bank“ (Zusammenfassung seit Juli 1933).

a) Die Industrie- und Bergwerksbank.

Die Türkische Industrie- und Bergwerksbank, türkisch: „Türkiye Sanayi ve Maaden Bankasi“, ist durch das Gesetz vom 19. April 1925 (nach damals noch gültiger alter türkischer Zeitrechnung schrieb man das Jahr 1341) (Resmi Gazete Nr. 633) gegründet worden. Das Gesetz stellte der Bank vier Aufgaben:

1. Die vier staatlichen Fabriken von Bakirköy (Spinnerei), von Beykos (Gerberei und Schuhwarenfabrik), von Feshane (Weberei) und Hereke (Weberei) zu betreiben und zu verwalten.
2. Den Bau der Spinnereien in Kayseri und Isparta sowie der Reismühlen in Marasch und Tosya zu vollenden.
3. Zahlungen auf die vom Wirtschaftsministerium gezeichneten Aktien verschiedener privater Gesellschaften zu leisten und bei dem Aufbau der von diesen zu errichtenden Fabriken mitzuhelfen.
4. Alle üblichen Bankgeschäfte zu betreiben.

Trotz dieser großen und staatspolitisch wichtigen Aufgaben wurde die Bank nur unvollkommen mit flüssigen Mitteln ausgerüstet. Sie er-

141) Siehe S. 109.

hielt praktisch nicht viel mehr als die Verwaltung der Kredite zur Förderung der Industrie und die Vorräte an Rohmaterialien und Fertigfabrikaten sowie die Kassenbestände der Fabriken, die ihr als bankeigene zugeschrieben wurden. Die Kredite zur Förderung der Industrie waren zunächst mit 3 Millionen T. Pf. jährlich vorgesehen. Die Bank hätte also in den 8 Jahren im ganzen 24 Millionen T. Pf. erhalten sollen, sie erhielt aber in Wirklichkeit im Laufe dieser Jahre nur 2.900.000 T. Pf. Die vier Fabriken von Bakirköy, Beykos, Feshane und Hereke steuerten einen Barbestand von 18.000 T. Pf. und 1.200.000 T. Pf. in Fertigfabrikaten bei. Die Bank erhielt also aus diesem Anlaß weitere 1.218.000 T. Pf. und gab sie bei ihrer Umgründung 1932 an das Industrieamt mit einem Buchwert von 2.700.000 T. Pf. weiter [142]).

Ferner hat die Bank bei den vier bankeigenen Unternehmungen, die sie ohne alle Rückstellungen übernommen hatte, während ihrer Tätigkeit Rücklagen von insgesamt 1.200.000 T. Pf. bilden können; sie hat darüber hinaus die Zuckerfabrik in Uşak fertiggebaut und allen anderen oben unter 3 erwähnten privaten Unternehmungen namhafte Beträge zugewandt. Die genannte Zuckerfabrik allein hat fast 4 Millionen T. Pf. erhalten, und die Aufwendungen für die anderen Unternehmungen betragen etwa 1 Million T. Pf.

Die Bank hat also aus den ihr zugeteilten 1 Millionen T. Pf. im ganzen mehr als 8 Millionen T. Pf. gebildet. Dieses Ergebnis war nur möglich dank der für die Bank sehr befriedigenden Entwicklung der Fabriken, die im Jahre 1931 insgesamt 4.5 Millionen Rohgewinne bei einem Umsatz von 7 Millionen T. Pf. lieferten.

Den größten Faktor in der Entwicklung der bankeigenen Fabriken bildeten die Kredite, die die Bank diesen gewährte. Die Bank konnte dieselbe Hilfe allen anderen Industrieinstituten nicht in dem Maße angedeihen lassen, und da die Privatindustrie keine Kreditgeber fand, konnten diese auch gegenüber den genannten Fabriken der Industrie- und Bergwerksbank nicht konkurrenzfähig bleiben. Um diesen Zustand, der für die Entfaltung der Privatinitiative nicht gerade günstig war, zu beseitigen, hatte man 1932 an eine neue Organisation gedacht. Eine Industrie-Kreditbank, die die Bankgeschäfte zu besorgen, und das Industrieamt, das die Fabriken zu verwalten hätte, sollte die Funktionen der bisherigen Industrie- und Minenbank übernehmen. Durch im Juli angenommene zwei Gesetze ist auch dieser Gedanke in die Tat umgesetzt worden. (Das Gesetz Nr. 2064 vom 10. Juli 1932 und das Gesetz Nr. 2058 vom 5. Juli 1932.) Das erstere bestimmt folgendes:

142) Geschäftsbericht der Industrie- und Bergwerksbank für das Jahr 1932.

Die „Türkische Industrie-Kredit-Bank“ ist ein Finanzinstitut mit einem Kapital von 10.000.000 T. Pf., das alle Rechte und Privilegien der staatlichen Unternehmungen genießt . . .; sie untersteht in ihrer gesamten Tätigkeit den Bestimmungen des Privatrechts.

Die T.J.K.B. befaßt sich mit folgenden Geschäften:

A. Kredite auf Maschinen und Baumaterialien für die Industrie, Bildung und Pflege eines Maschinenmarktes.
B. Betriebskredite für Industrie.
C. Hypotheken auf industrielle Immobilien und installierte Maschinen.
D. Ausgabe von Obligationen gegen die von den Industrieunternehmungen zu erzielenden Ersparnisse.
E. Vermittlung von Rohstoffeinkäufen für die nationale Industrie.
F. Vermittlung bei der Abrechnung der Industrie-Förderungs-Prämien von bereits bestehenden oder noch zu gründenden Industrieunternehmungen.
G. Kredite an die Kreditinstitute auf Gegenseitigkeit, an die gewerblichen (kleinindustriellen) Rohstoffeinkaufs- und Produktionsgenossenschaften u. s. w., ferner an die gemeinnützigen Magazine (Lagerhäuser) und Depots für Rohstoffe, Materialien und Reserveteile sowie an Reparaturwerkstätten u. s. w.
H. Vermittlung jeglicher Art von Akkreditiv- und Kreditgeschäften zwischen den nationalen Fabriken und ihren Kunden.
J. Bank- und Kommissionsgeschäfte jeder Art, die ihren Gründungszwecken entsprechen, wie z. B. Vorschußleistungen auf Rohstoffe, Annahme von Geldeinlagen (Depositen), Übernahme und Vermittlung von Geldein- und -auszahlungen u. dgl.

Auch diese Lösung konnte die von der Privatinitiative benötigte Kreditgewährung nicht sichern, und zwar aus folgenden Gründen:

Die frühere Industrie- und Minenbank hatte der Privatindustrie nicht in dem Maße Kredite eröffnen können, wie sie es ihren eigenen Fabriken gegenüber getan hatte. Den einzigen Grund hierfür bildete die Unzulänglichkeit ihres Kapitals. Als aber die Fabriken von der Bank getrennt wurden und dadurch der Kapitalzufluß geringer wurde, konnte die neue Industrie-Kreditbank selbst ihren eigenen Fabriken nicht helfen, geschweige denen der übrigen Industrie. Das Gesetz vom 10. Juli 1932 enthielt die Bestimmung, daß die in § 9 des Industrieförderungsgesetzes von 1927 Nr. 1055 vorgesehene Zollfreiheit aufgehoben und durch „Maschinen- und Baumaterialien-Kredite“ ersetzt und die Zollabgaben für alle Maschinen von den Zollämtern „im Auftrage“ einkassiert und dem Kapital der Bank einverleibt werden.

Diese Maßnahme hatte aber das erwartete Ergebnis nicht gebracht: weil das Industrieförderungsgesetz von 1927, das bis zum Jahre 1942 gültig sein sollte, schon fünf Jahre später geändert und damit die für eine stetige Wirtschaftsentschuldung des Landes erforderliche Stabilität gestört wurde, die auf Maschinen, Apparate u. s. w. gelegten neuen Zölle, die entsprechend den Errichtungs- und Erweiterungsprojekten von Industrieunternehmungen zu bestellen waren, bremsten die industrielle Entwicklung und so blieben auch die für die neue Bank erwarteten Einnahmen aus.

Das Gesetz über die Errichtung der Sumer Bank vom 3. Juni 1933 machte dieser Situation ein Ende. Es stellte die Fabriken wieder unter die Regie der Bank und diese erhielt ein restlos in Händen des Staates befindliches Kapital von 20 Millionen T. Pf., von welchem heute 11.7 Millionen eingezahlt sind. Die Reserven beliefen sich auf 0.80 Millionen T. Pf. An Einlagen — befristeten und unbefristeten — werden 2.33 Millionen ausgewiesen, ferner 0.50 Millionen langfristige Anleihen und 0.50 Millionen sonstige Kreditoren, während das Debitoren-Kontokorrent 3.72 Millionen aufweist und bei Banken im Inland 0.81 Millionen Guthaben bestehen. Im Portefeuille befinden sich Effekten im Buchwert von 0.38 Millionen. Für die Zeit vom 10. Juli bis 31. Dezember 1933 (für welches Zwischengeschäftsjahr der Geschäftsbericht abgefaßt ist) wird ein Reingewinn von 1.52 Millionen ausgewiesen, von denen 1.14 Millionen auf eigene Fabrikbetriebe, 0.36 Millionen auf Beteiligungen entfallen.

Der Aufgabenkreis der Bank umfaßt:

1. Verwaltung der bereits bestehenden (nämlich die bereits erwähnten Fabriken von Bakirköy, Beykos, Feshane und Hereke) und der entsprechend dem Fünfjahresplan (Besprechung weiter unten) neu zu schaffenden Industriewerke.
2. Beteiligung an industriellen Unternehmungen.
3. Kreditmäßige Unterstützung der Privatindustrie.
4. Ausbildung von Technikern und Facharbeitern.

Der Punkt 3 wird vorerst kaum in Erscheinung treten können, da die Mittel der Bank durch die anderen, vordringlichen Aufgaben voll in Anspruch genommen sein werden.

Die Organe der Bank sind:

1. Der Generaldirektor, der auf Vorschlag des Wirtschaftsministers und nach Beschluß der Regierung vom Staatspräsidenten ernannt wird; ihm unterstehen zwei Vertreter, die in der gleichen Weise ernannt werden (§ 7 des Sumer-Bank-Gesetzes vom 3. Juni 1933). Einem von diesen untersteht der tech-

nische Dienst, während dem anderen der gesamte innere Dienst, ferner die Beteiligungs-, die Bank- und Finanzabteilung mit Auskunftsdienst unterstellt ist.

2. Der Aufsichtsrat, der aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern — darunter dem Generaldirektor — besteht; der Präsident und eines der Mitglieder werden in derselben Weise wie der Generaldirektor ernannt; bei einem Mitglied steht das Vorschlagsrecht dem Finanzminister zu; das weitere Mitglied wird von der Generalversammlung gewählt.

3. Die Generalversammlung, die aus den Mitgliedern der Budget- und der Wirtschaftskommission der Großen Nationalversammlung und aus weiteren drei vom Ministerpräsidenten benannten Abgeordneten besteht.

Weiterhin sind drei Kommissare zur Prüfung der Tätigkeit der Bank einzusetzen. Je einer dieser Kommissare wird vom Wirtschaftsministerium und vom Finanzministerium bestimmt; der dritte wird durch die Generalversammlung gewählt.

Ein Konjunkturdienst ist der Generaldirektion unmittelbar angegliedert. Da die Verflechtung der Sumer Bank mit der Industrie nicht nur kapitalmäßig, wie in westeuropäischen Ländern, sondern darüber hinaus produktionstechnisch und organisatorisch ist, so wird die Verwertung der industriellen Produkte einer völlig selbständigen Verkaufsorganisation übertragen.

Die Geschäftsberichte der Bank nebst Gewinn- und Verlustrechnung sind jährlich mit der Stellungnahme des Aufsichtsrats und der Prüfungskommissare dem Wirtschaftsministerium vorzulegen. Nach der Durchsicht hier gehen die gesamten Unterlagen der Generalversammlung zu; diese erteilt die Entlastung.

Die bankeigenen Fabriken sind mit einem Kapital von 9.02 Millionen T. Pf. (Grundkapital 6.40 Millionen, Betriebsmittel 2.62 Millionen) ausgestattet, dem ein Amortisationsfond von insgesamt 1.69 Millionen gegenübersteht. Die Restriktionsmaßnahmen auf dem Einfuhrgebiet gaben den Werken vermehrte Absatzmöglichkeiten am freien Markt, so daß sie nicht mehr in dem Maße wie früher auf Regierungsaufträge angewiesen waren. Trotzdem spielen diese noch eine recht bedeutsame Rolle, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich.

Verteilung des Absatzes[143]).

	Gesamtabsatz in T. Pf.		Regier.-Aufträge 1933 in % des Gesamtabsatzes
	1932	1933	
Wollweberei Hereke . .	0.57	0.97	26,7
Baumwollwerk Bakirköy	0.50	0.57	48,5
Stoffweberei Feshane . .	1.70	2.07	33,7
Beykos (Schuh-Leder) .	1.49	1.52	99,38

Die Erzeugungssteigerung der genannten Werke während der letzten Jahre zeigt folgende Übersicht:

Produktionsindex (mengenmäßig) der Staatsfabriken.

1925/26 = 100 für die drei ersten Fabriken zugrunde gelegt, Dezimalstellen weggelassen.

	1928	1929	1930	1931	1932	1933
Hereke	97	97	171	110[144])	87[144])	206
Bakirköy . . .	149	231	262	213	270	290
Beykos	137	152	135	146	142	141
Feshane . . .	—	100	135	160	245	263

In den Anlagen 3a bis 3d, in der die Sumer Bank und ihre Vorgänger zusammengefaßt sind, soll eine Übersicht über die Entwicklung der Bilanzziffern gegeben werden.

Eigenkapital und Reserven betragen zusammen 83% der gesamten Bilanzsumme, Verbindlichkeiten überhaupt nur 17%, davon zirka 60% langfristig. Trotz dieser relativen Größe des Eigenkapitals konnte sogar noch eine Verzinsung von nicht weniger als 11,3%, also gute Rentabilität erzielt werden. Entsprechend dem Verhältnisse des Eigenkapitals zum Fremdkapital ist natürlich auch die Liquidität der Bank sehr befriedigend. Kasse, Bankguthaben, Wechsel und Debitoren betragen 180% der Verbindlichkeiten. Liquide Mittel erster Ordnung betragen allein 70% der kurzfristigen und 40% der gesamten Verbindlichkeiten.

Das Verhältnis des Eigenkapitals zum Fremdkapital ist auch Ursache dafür, daß die Bank den überwiegenden Teil ihrer Mittel (zirka 80%) langfristig in eigenen Fabriken und Beteiligungen festlegen konnte. Diese Kapitalanlagen sind anscheinend gleichfalls sehr vorsichtig erfolgt, denn die Bank zieht aus diesen Kapitalanlagen nicht weni-

143) Aus der Zeitschrift „Wirtschaftsdienst", Heft 39 vom 28. Sept. 1934.

144) Der Erzeugungsrückgang von Hereke in den Jahren 1931 und 1932 hat seinen Grund in dem Großfeuer, das Mitte 1931 die Wollabteilung der Fabrik vollkommen zerstörte.

ger als 88% (davon 75% aus eigenen Fabriken) ihrer Gesamteinnahmen, während das reine Bankgeschäft nur 12% der Gesamteinnahmen stellt.

Die Verzinsung des in der Fabrikgesamtbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals der Fabriken, gemessen an dem in der Bankgewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Fabrikertrag, beträgt 17,7%. Auch die Bewertung der Fabriken in der Bankbilanz scheint durchaus vorsichtig erfolgt zu sein. Es befindet sich auf der Passivseite ein Amortisationsfonds, der als Minderung des ausgewiesenen Anlagepostens anzusehen ist. Darüber hinaus besteht noch eine Rückstellung für Risiken aus den Fabriken; beide zusammen betragen 2.75 Millionen T. Pf. und erreichen damit nahezu 40% des mit 6.4 Millionen T. Pf. ausgewiesenen Anlagekapitals der Fabriken und nicht weniger als 32,8% des gesamten in den Fabriken investierten Anlage- und Betriebskapitals. In dieser Bewertung der Fabriken durch die Bank in 1933 liegt gegenüber der Bankbilanz von 1932 und dem Eigenkapital der Fabriken laut den in früheren Jahren der Bankbilanz beigefügten Fabrikbilanzen eine Reserve von rund 2.5 Millionen T. Pf.

Wie die Bilanzen der früheren Industrie- und Minenbank seit 1925 zeigen, hat sich die Bilanzsumme, abgesehen von dem nur als Anlaufsjahr zu betrachtenden und daher hier bewußt ausgeschalteten Jahr 1925, mehr als verzwei- und verzweieinhalbfacht. Das Eigenkapital selbst hat sogar eine noch stärkere Vergrößerung erfahren, indem es sich nämlich nahezu verdreifachen konnte, es ist von ursprünglich 70% der Bilanzsumme vom Jahre 1925 auf 83% im Jahre 1933 angewachsen. Diese Verdreifachung ist nicht auf die Zuführung neuer Mittel zurückzuführen, sondern erfolgte allein aus der Aufspeicherung der eigenen Gewinne.

Die aufsteigende Entwicklung läßt sich, von kleineren auf Konjunkturschwankungen zurückzuführenden Unterbrechungen abgesehen, während der ganzen Zeit des Bestehens der Bank beobachten.

Gemäß dem Gesetz vom 3. Juni 1933 über die Errichtung der Sumer Bank hat die Regierung beschlossen, mit der Durchführung des Fünfjahresplanes für die Industrialisierung im wesentlichen dieses Institut zu betrauen. Es soll deshalb im folgenden kurz auf die Entstehung dieses Planes eingegangen werden:

Die Regierung hatte seit 1927 jeden Zweig der Industrie ohne Ausnahme gleichmäßig geschützt, statt diesen Schutz zu staffeln, je nach dem Grade der Schutzwürdigkeit. Infolgedessen waren manche Industrien, die sekundäre oder tertiäre Bedeutung für die Volkswirtschaft hatten, mehr entwickelt als dem Lande zuträglich war, wo-

gegen andere, lebenswichtige Industriezweige nicht den gebührenden Schutz fanden. Dieser Zustand veranlaßte die Regierung, mit einem Programm vorzugehen, das auf gründlichen Studien über die Industrialisierung beruhte. In diesem Programm wurde der innere Bedarf an Industrieerzeugnissen festgestellt und die Entwicklungsmöglichkeiten entsprechender Industrien im Lande untersucht. Die gesamte industrielle Aktivität wird zusammengefaßt in einem Fünfjahresplan, einem großzügigen, auf fünf Jahre verteilten Investitionsprogramm, das der Initiative des Staatspräsidenten Atatürk entspringt. Geplant [145]) ist die Schaffung von

1. Fabriken zur Erzeugung von lediglich dem Eigenverbrauch dienenden Bedarfsgütern aus inländischen Rohstoffen, soweit die augenblickliche Rohstoffbasis nicht ausreicht, soll verstärkter Anbau und Zucht (landwirtschaftlicher Erzeugnisse)[146]) bzw. Erschließung bisher nicht ausgebeuteter Vorkommen (bergbaulicher Produkte) dem abhelfen [147]).
2. Industrien, die inländische Rohstoffe zu Halb- und Fertigfabrikaten verarbeiten.
3. Industrien, deren Erzeugnisse im Inland in großem Umfang verbraucht werden, deren Rohstoffe jedoch noch nicht im Inland vorhanden sind, aber im Falle der Errichtung der Industrie sich hier erzeugen lassen.
4. Industrien, deren Rohstoffe im Lande nicht vorhanden sind und auch nicht erzeugt werden können, deren Schaffung und Entwicklung aber für das Land von ganz besonderem Nutzen wäre.

Der für die genannte Periode veranschlagte Kapitalbedarf beläuft sich auf rund 35 Millionen T. Pf. und die einzelnen Jahresabschnitte

---

145) Bericht für die Geschäftsperiode vom 11. Juli bis 31. Dezember 1933, Ankara 1934, S. 4.

146) Das Landwirtschaftsministerium hat seinerseits einen 5-Jahres-Plan angekündigt, der den Zweck verfolgt, die Versorgung der Industrie mit inländischen Rohstoffen zu vervollkommnen, u. a. durch Aufzucht feinwolliger (Merino-)Schafe und Veredlung der Viehrassen.

147) Nach dem Gesetz vom 2. Juni 1935 ist unter dem Namen Eti-Bank mit einem Nominalkapital von 20.000.000.— T. Pf. eine eigene Bank gegründet worden, die die Sumer-Bank bei der Verwaltung der staatlichen Bergwerke, der Betriebe zur Erzverhüttung, vor allem aber bei der Durchführung der Elektrifizierungspläne entlasten soll. Die Bank trägt ihren Namen von der türkischen Form des Namens der Urbewohner Anatoliens, den Hetitern, wie die Sumer-Bank von den Sumerern.

werden im außerordentlichen Haushalt von der Kammer bewilligt werden. Das Ziel ist eine Einfuhrverminderung um rund 30 Millionen T. Pf. (um 25 bis 30%) jährlich, zugleich mit einer noch erheblich umfangreicheren Aktivierung des Binnenmarktes. Der Plan sieht nach erfolgter Fixierung der einzelnen Objekte mit den hierfür bereitzustellenden Summen insgesamt eine Kapitalaufwendung in Höhe von 44 Millionen T. Pf. vor, einschließlich des von den Sowjets gegebenen zinsfreien zwanzigjährigen Maschinenkredits von 8 Millionen Golddollar [148]). Im einzelnen verteilt sich genanntes Kapital wie folgt auf die verschiedenen, neu zu schaffenden Industriezweige [147a]):

		Mill. T. Pf.
Baumwollindustrie		18.538 [149])
Hanfindustrie		1.700
Kammgarnspinnerei		1.650
Metallurgische Industrie		10.000
Kupferbergbau		0.550
Zellulose		1.025
Papierindustrie		3.790
Kunstseide		0.490
Keramik		0.800
Chemische Industrie:		
Schwefelsäure	0.55	
Superphosphat	0.40	
Ätzkali	1.41	2.360
Brikettfabrik		1.000
Glasindustrie		0.250
Schwefelbergbau		0.300
Ausbildung technischen Personals		0.500
		43.953

Hiervon hat die „Sumer Bank" Aufgaben in Höhe von rund 41,5 Millionen T. Pf. zugeteilt erhalten, während die „Iş Bankasi" für 2.4 Millionen neue Fabriken aus eigenen Mitteln errichten wird.

147a) Nachstehendes ist die ursprüngliche Fassung des Planes. Später wurde er durch Hinzuziehung der Gesellschaften für Rosenöl und Schwammfischerei und durch Bildung einer Gesellschaft für Zuckererzeugung ergänzt, die durch Zusammenfassung vorhandener Zuckerfabriken gebildet wurde.

148) Dieser Kredit wurde im Jahre 1935 um 2 Millionen Golddollar erhöht.

149) Für 10.515 Millionen T. Pf. Sowjet-Maschinen.

Die türkische Regierung erfüllt ihre diesbezüglich eingegangenen Verbindlichkeiten durch zwanzigjährige Einzahlungen in T. Pf. bei der Türkischen Zentralbank, für welche die russische Regierung jedesmal innerhalb von 14 Monaten nach den betreffenden Eingängen Waren türkischen Ursprungs, die nach Rußland auszuführen sind, zu kaufen hat.

Nach Abzug der bereits bei den Sowjets bestellten Textilmaschinen hat die Sumer Bank für die nächsten 5 Jahre noch einen Kapitalbedarf von rund 32,5 Millionen (einschließlich der ersten drei Russenannuitäten von je 0.5 Millionen). Die türkische Regierung ermächtigt hierzu die Sumer-Bank zu einer dem jeweiligen Bedarf angepaßten Ausgabe von Obligationen, deren erste Tranche für 1934 vorläufig mit 3 Millionen T. Pf. festgesetzt war. Das Kapital der Bank erfuhr eine Erhöhung von 20 auf 62 Millionen T. Pf. und außerdem gewährte die Regierung für die Dauer der Durchführung des Industrieplanes einen jährlichen staatlichen Zuschuß von 6 Millionen T. Pf.

Der Restbetrag des Sowjetskredits in Höhe von 6.285 Millionen T. Pf. wird außerhalb obigen Planes für die Errichtung von elektrischen Zentralen Verwendung finden.

Im folgenden soll ein Überblick über den Stand der Durchführung des Fünfjahresplanes gegeben werden:

Der erstmalig im Dezember 1933 von der Regierung angekündigte Fünfjahresindustrieplan wurde Anfang 1934 bekanntgegeben, und seine Ausführung ist inzwischen mit größter Energie betrieben worden.

An Textilfabriken wurde zunächst der Erweiterungsbau der Baumwollspinnerei und -weberei im Istanbuler Vorort Bakirköy eingeweiht, das von der russischen Industrie gelieferte Baumwoll-„Kombinat" (Spinnerei und Weberei) in Kayseri wurde im Frühjahr 1935 in Betrieb genommen [150]), eine moderne Baumwollweberei wurde in Ereğli bei Konya gebaut und wird bald die Fabrikation aufnehmen, in diesem Jahre sind ein zweites Textil-„Kombinat" in Nazilli, eine weitere Baumwollspinnerei und -weberei in Malatya und eine Kunstseidenfabrik in Gemlik in Angriff genommen worden.

---

150) In dem Bericht, der seitens des Wirtschaftsministeriums Ende Dezember 1933 an das Kabinett erstattet wurde, entfielen vom Russenkredit von 8 Mill. Golddollar (d. i. etwa 16 Mill. T. Pf.) auf einzelne Betriebe folgende zugeteilte Beträge:

	in Mill. T. Pf.
Kayseri	2.970
Nazilli	2.320
Ereğli bei Konya (Kombinat III)	2.755
Hanf-Weberei	0.970
Elektrische Zentrale	etwa 1.500

An schwerindustriellen Betrieben wurde im August 1934 in Zonguldak am Schwarzen Meer eine Kokereianlage in Angriff genommen, der Bau einer Eisenhütte soll im Frühjahr 1937 begonnen werden.

Ferner wurden an Industriebetrieben gegründet: eine Papierfabrik in Izmit am gleichnamigen Golf (Anlagekosten 2.2 Millionen T. Pf.), eine Flaschenfabrik in Paşabahçe auf dem anatolischen Bosporusufer. Die Ausbeutung der Kupfergruben bei Argani soll im Jahre 1938 nach Fertigstellung der Bahnstrecke in stärkerem Maße als bisher aufgenommen werden.

In Isparta wurde der Bau einer Rosenölfabrik in Angriff genommen, die als Musterbetrieb für das türkische Rosenölgewerbe gedacht ist. Endlich wurde mit Beteiligung der nationalen Banken eine Gesellschaft gegründet, die die Schwammfischerei in rationeller Form betreiben wird.

Ein größerer Ausbau der türkischen Zuckerindustrie ist im Fünfjahresplan nicht vorgesehen, weil nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der vierten Zuckerfabrik des Landes in Turhall (östliches Anatolien), die im Oktober 1934 erfolgt ist, die Erzeugung den Bedarf bereits übersteigt [151]).

Die Türkei wird auch nach Vollendung der im Fünfjahresplan vorgesehenen Industrien noch ein weites Absatzfeld für viele Erzeugnisse der übrigen Industrieländer sein. Die zur Einfuhr notwendigen Devisen werden sicher vom türkischen Ausfuhrhandel, der zur Zeit zu über 75% aus Agrarerzeugnissen besteht, erwirtschaft werden können.

---

151) Der Industriezweig, der die meisten Arbeiter beschäftigt, ist die Bergwerksindustrie, dann folgen Textil- und Zuckerindustrie.

Anlage 3a

Sumer Bank.
(In 1000 T. Pf.)

	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	I. 1933	II. 1933
Aktiva										
Kasse, Bankguthaben, Wechsel . .	177	173	696	574	1.171	1.499	1.277	736	1.849	1.194
Effekten	—	—	—	—	—	—	—	—	221	221
Debitoren										
a) Kontokorrent-Debitoren . . .	565	1.353	2.595	3.178	4.030*)	4.409*)	5.076*)	3.201	3.588	3.794
b) Diverse und Transitoria . . .	719	1.898	2.845	1.549	817	869	896	813	452	811
Eigene Fabriken										
a) Anlagekapital	—	1.870	2.018	2.309	4.828	4.511	4.309	5.844	8.128	6.396
a) Betriebskapital	—	1.954	2.197	2.219	*)	*)	*)	2.668	2.625	2.625
Beteiligungen an fremden Fabriken	—	884	1.544	1.871	1.950	1.919	1.875	1.961	1.765	2.958
Bankgebäude und Inventar . . .	489	160	108	476	600	420	589	451	440	580
Bilanzsumme I	1.949	8.293	12.002	12.173	13.397	13.627	14.022	15.674	17.068	18.579
Uebergangsposten	2.868	4.948	8.898	6.995	8.382	7.133	7.484	5.592	4.417	459
Bürgschaften	—	—	—	2.727	2.688	2.956	3.373	2.291	2.183	2.655
Bilanzsumme II	4.817	13.241	20.900	21.895	24.467	23.716	24.879	23.557	23.668	21.693
I. Kasse, Bankguthaben, Wechsel in % der										
a) gesamten Verbindlichkeiten .	45	7,3	12,1	11,6	22,4	31	34	29	45	37
b) kurzfristigen Verbindlichkeiten	49	8,4	17,5	16,6	28,4	55	49,8	44	71	68
II. Kasse, Bankguthaben, Wechsel und gesamte Debitoren in % der gesamten Verbindlichkeiten . .	376	143	105	107	124	140	195	183	144	179
III. Fabriken und Beteiligungen an fremden Fabriken in % des Eigenkapitals	—	80	92	85	77	72	60	80,5	78	80

Reserven und Rückstellungen										
Ordentliche und außerordentliche Reserven	4	28	106	113	122	96	122	139	174	351
Spez. Rückstellungen für Fabriken	—	—	—	514	924	1.340	1.216	1.204	1.204	1.086
Amortisationsfond f. Fabrikanlagen	—	—	—	—	—	—	—	1.177	1.375	1.695
Reingewinn	243	933	1	416	463	666	665	1.559	—	1.518
Eigenkapital insgesamt	1.560	5.905	6.254	7.221	8.189	8.802	10.314	13.050	13.444	15.341
Verbindlichkeiten										
a) langfristige mit oder ohne feste Fälligkeiten	21	—	1.657	1.414	989	1.860	630	509	485	648
Depositen mit festen Fälligkeitten	5	336	111	65	207	249	513	468	529	837
b) kurzfristige bei Banken	20	639	1.650	1.982	1.630	1.289	1.379	—	—	—
Kontokorrent-Kredit einschließlich Finanzministerium	109	712	595	703	939	422	276	1.296	2.189	1.307
Diverse Geldeinleger u. Transitoria	233	700	1.736	786	1.443	1.004	910	351	421	446
Fremdkapital insgesamt	388	2.387	5.748	4.950	5.208	4.834	3.708	2.624	3.624	3.238
Bilanzsumme I	1.948	8.292	12.002	12.173	13.397	13.627	14.022	15.674	17.068	18.579
Uebergangsposten	2.868	4.948	8.898	6.995	8.382	7.133	7.484	5.592	4.417	459
Bürgschaften	—	—	—	2.727	2.688	2.956	3.373	2.290	2.183	2.655
Bilanzsumme II	4.816	13.240	20.900	21.895	24.467	23.716	24.879	23.757	23.668	21.693
Fremdkapital in % des Eigenkapitals	25	48	92	68	64	55	36	23	30	21,5
Eigenkapital in % der Bilanzsumme I	80	71	52	58	61	65	74	83	79	83
Kurzfristige Verbindlichkeiten in % der Bilanzsumme I	18	25	33	29	30	20	18	11	6	8
Langfristige Verbindlichkeiten in % der Bilanzsumme I	2	4	15	13	9	15	8	6	15	9
Eigenkapital in % der Bilanzsumme II	32,4	34,5	31,2	34,3	34	38	41,5	55	56,5	71
Kurzfristige Verbindlichkeiten in % der Bilanzsumme II	16	16	19,8	15,8	16,4	11,5	10,4	6,95	11	8
Bilanzsumme I in % der Bilanzsumme II	2	2,5	8,5	6,7	4,9	8,9	4,6	4,12	6,3	6

*) Betriebskapital der Fabriken unter Kontokorrent-Debitoren ausgewiesen, daraus erklärt sich auch das Anwachsen dieser Position.

Anlage 3b

Sumer Bank.

	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933
Erträge									
1. Zinsen, Provisionen und Diskonteinnahmen . . .	30	137	195	103	623	347	321	246	115
2. Einnahmen aus den Fabriken, Pachteinnahmen für Mühle	281	990	571	461	150	475	458	1.404	1.136
3. Einnahmen aus den Beteiligungen	—	—	33	7	151	143	198	222	361
4. Sonstige Einnahmen	—	—	35	53	27	135	66	92	133
Summe aller Einnahmen	311	1.127	834	624	951	1.100	1.043	1.964	1.745
Aufwendungen									
1. Löhne, Gehälter und allgemeine Handlungskosten	63	183	183	177	192	209	203	195	124
2. Zinsen, Provisionen	—	—	—	16	285	130	65	154	70
3. Abschreibungen auf Bankgebäude und Inventar .	4	6	6	7	8	8	11	11	9
4. Disagio der Fabrikanleihen, Abschreibungen auf Fabrikwaren, sowie auf Fabrikanlagen und Beteiligungen, soweit aus näher zu erläuternden Gründen in Bank G. und V. übernommen	—	5	34	8	2	87	99	45	24
Reingewinn	243	933	610	416	463	666	665	1.559	1.518
Verteilung des Reingewinns									
Reingewinn in % des Eigenkapitals	15,5	15,3	9,75	5,75	5,7	7,5	6,44	12	11,3
Reingewinn in % der Bilanzsumme	12,5	11,2	5,01	3,4	3,4	5	4,75	11,7	8,9
Einnahmen aus den Fabriken in % der Gesamteinnahmen	90	88	62,5	73	15,8	43	44	71,5	65
Einnahmen aus den Beteiligungen in % der Gesamteinnahmen	—	—	3,9	7,4	15,8	13	19	11,3	23
Einnahmen aus dem Bankbetriebe in % der Gesamteinnahmen	10	12	33,6	19,6	68,4	44	37	17,2	12

	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932
Aktiva								
Grundstücke	29.559	1.921.422	2.204.898	2.574.275	2.068.862	1.755.515	1.834.814	4.045.169
Anlagevermögen	29.559	1.921.422	2.204.898	2.574.275	2.068.862	1.755.515	1.834.814	4.045.169
Warenvorräte	1.629.640	2.262.157	2.885.029	2.603.315	2.285.089	1.979.853	1.528.759	4.346.017
Debitoren: a) laufende	62.168	19.743	66.863	101.679	270.365	531.243	776.619	815.580
b) Transitoria	296.551	341.134	190.109	526.085	31.424	162.903	243.544	278.877
Flüssige Mittel: Kasse u. Bankguth.	114.029	63.784	22.267	19.194	188.829	178.374	424.031	391.168
Umlaufsmittel	2.102.388	2.686.818	3.164.268	3.250.273	2.775.707	2.852.373	2.963.953	5.831 642
Bilanzsumme	2.131.956	4.608.248	5.369.176	5.824.559	4.844.578	4.607.896	4.798.776	9.876.811
Passiva								
Eigenkapital:								
noch nicht ausgezahltes	1.200.511	1.789.671	1.763.202	2.275.436	3.931.469	3.626.505	3.672.331	6.652.810
Reserven und Rückstellungen	52.894	182.599	553.628	731.209	471.385	118.437	—	6.652.810
Gewinn und Verlust	280.865	981.376	330.303	258.095	50.033	493.098	450.575	1.296.365
Eigenkapital insgesamt	1.540.270	2.953.646	2.647.133	3.264.740	4.452.887	4.238.040	4.122.906	7.949.175
Gläubiger								
Langfristige Kredite	—	—	—	—	14.598	—	28.860	—
Kurzfristige Kredite u. Transitoria	247.429	566.730	925.164	577.242	347.520	269.853	403.114	1.097.914
Insbes. Banken	344.252	1.088.046	1.799.885	1.982.566	29.565	—	243.895	721.493
Akzepte	—	—	—	—	—	—	—	108.375
Fremdes Kapital	591.681	1.654.676	2.725.044	2.559.808	391.683	369.853	675.869	1.927.782
Bilanzsumme	2.131.956	4.608.328	5.824.559	5.824.559	4.844.578	4.607.895	4.798.776	9.876.957
Anlagekapital in % d. Bilanzsumme	1,5	41,5	41,2	43,0	43,0	38,0	38,0	41,0
Umlaufskapital in % d. Bilanzsumme	98,5	57,5	58,0	55,5	57,0	62,0	62,0	59,0
Anlagekapital in % d. Eigenkapitals	1,9	65,2	83,2	78,5	62,5	67,0	72,0	73,0
Eigenkapital in % der Bilanzsumme	72,0	64,0	49,5	56,0	92,0	92,0	86,0	80,5
Fremdkapital in % der Bilanzsumme	27,8	35,8	50,5	44,0	8,1	8,0	14,1	19,5
Umlaufskapit. in % d. Fremdkapitals	35,8	156,0	116,0	127,0	70,8	77,0	43,0	30,4
Flüssige Mittel in % der ges. kurzfr. Verbindlichkeiten	9,3	3,85	0,815	0,75	50,0	48,5	152,5	20,2
Reingew. bzw. V. in % der Bilanzs.	13,2	21,4	11,6	7,92	31,0	10,3	9,6	14,2
1925 Bilanzsumme = 100	100	213	250	273	227	216	224	465
1925 Eigenkapital = 100	100	190	170	165	288	274	267	514

Anlage 3d

Sumer Bank.

Gegenüberstellung der Zahlen laut Fabrikbilanzen und Bankbilanzen.

	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932
Eigenkapital der Fabriken laut Fabrikgesamtbilanzen	1.540.270	2.953.646	2.647.133	3.264.740	4.452.887	4.238.040	4.122.906	7.949 175
Bankkredite der Fabriken laut Fabrikgesamtbilanzen	344.252	1.088.046	1.799.885	1.982.566	29.565	—	243.895	721.493
	1.884.522	4.041.692	4.447.018	5.247.306	4.482.472	4.238.040	4.366.801	8.670.668
Buchwert der Fabriken Brutto laut Bankbilanzen	—	3.824	4.215	4.528	(4.828)	(4.511)	(4.309)	8.512
Rückstellung und Amortisationsfonds	—	—	—	514	924	1.340	1.216	2.381
Nettobuchwert	—	3.824	4.215	4.014	3.904	3.171	3.093	6.131
Ueberschuß des in den Fabrikbilanzen ausgewiesenen Buchwerte über Bankbilanzbuchwerte der Fabriken	—	+ 217	+ 232	+ 1.233	(+ 578)	(+ 1.067)	(+ 1.274)	+ 2.540
Einnahmedifferenz zwisch. Fabrikbilanzen und Bankbilanzen (der Fabriken)	—	—	Bankbil. + 238	Bankbil. + 203	Bankbil. + 100	Bankbil. + 18	Bankbil. + 7	Bankbil. + 108
Eigenkapital der Fabriken laut Fabrikbilanzen	1.540	2.954	2.647	3.265	4.452	4.238	4.123	7.949
In Bankbilanzen ausgewiesener Reingewinn der Fabriken	281	990	571	461	150	475	458	1.404
	18,2	33,5	21,5	14,1	3,4	11,2	11,1	17,7

9. Privatbankiers.

In dem Abschnitt über die Einteilung der Banken (S. 37) wurde darauf hingewiesen, daß die einzelnen Saraf [152]) in kleinerem Maßstabe eine bankgeschäftliche Tätigkeit ausüben. Aus ihnen rekrutiert sich auch heute noch die Mehrzahl derjenigen Privatunternehmen, die ähnliche Geschäfte betreiben wie in Deutschland die Privatbankiers. Die dem türkischen Saraf zur Verfügung stehenden Kapitalien sind jedoch wesentlich geringer als die, über welche ihre deutschen Kollegen verfügen.

Da nach dem Bankgesetz vom 9. Juni 1936 Mindestkapitalien nach der Größe der Städte festgesetzt worden sind und die Gesellschaftsform der Banken auch vorgeschrieben ist (nämlich A.G., Kommanditgesellschaft auf Aktien und G.m.b.H.), dürften sich die Bankiers gezwungen sehen, entweder ihre Gesellschaftsform dem Gesetz entsprechend zu ändern und die vorgesehenen Mindestkapitalien zu beschaffen oder ihre bisherige Tätigkeit nur auf einige unwesentliche Geschäftssparten einzuschränken. Diese werden sich nicht wesentlich von der Tätigkeit der Saraf unterscheiden. Sie dürfen keine eigentlichen Bankgeschäfte durchführen, sondern nur Leihgeschäfte. Devisenankauf und -verkauf ist ihnen nur mit besonderer Bewilligung des Finanzministeriums gestattet.

Der Begriff Bankier wurde in der Türkei in einem Schreiben des Finanzministeriums vom 22. März 1925 präzisiert, das eine Antwort auf die diesbezügliche Anfrage des Börsenkommissariats bildet.

In den nachstehenden acht Punkten sind die das Wesen des Privatbankiers bestimmenden Merkmale aufgeführt, die durch die gesetzlichen Reglementierungen gegen früher wesentliche Einschränkungen erfahren haben:

1. Kauf und Verkauf von Effekten und ausländischer Geldsorten,
2. Abgabe von Schecks auf das Ausland und Inkasso von in fremden Ländern zahlbaren Papieren,
3. Wechseldiskontgeschäft, Führung von Kontokorrentkonten, Annahme befristeter und unbefristeter Depositengelder [153]).

Weiter ist erforderlich, daß der Bankier

4. über ein eigenes Geschäftslokal verfügt,

---

152) Die Saraf wurden eingangs in der geschichtlichen Entwicklung ausführlich behandelt.

153) Die einschränkenden Reglementierungen machen sich besonders bei Punkt 3 und 6 bemerkbar insofern, als die Annahme von Depositengeldern nach § 43 des neuen Bankgesetzes überhaupt verboten und die Summe des erforderlichen Kredits in § 14 des Gesetzes über Effektenbörsen von 4.000 auf 15.000 T. Pf. erhöht wurde.

5. seine Verpflichtungen ordnungsmäßig erfüllt, Vertrauen und Ansehen genießt,
6. auf dem Kreditmarkt über einen Kredit von mindestens 4.000 T. Pf. verfügt [153]),
7. sich schriftlich verpflichtet, die gegenwärtigen und zukünftigen Bestimmungen bzw. Beschlüsse des Börsenkommissariats zu erfüllen,
8. monatliche Bilanzen an das Börsenkommissariat einreicht (siehe Gesetz über Effektenbörsen vom 30. Mai 1929).

Da die veröffentlichten Statistiken keine Angaben über den Geschäftsumfang des Privatbankierstands enthalten, können leider Untersuchungen und Betrachtungen über die Entwicklung und die Bedeutung dieses besonderen Teiles des türkischen Bankwesens nicht vorgenommen werden. Aus dem Börsenhandbuch von 1928 ist lediglich zu entnehmen, daß die Zahl der in Istanbul tätigen Privatbankiers im Sinne der erlassenen Bestimmungen 25, die der Saraf dagegen 49 beträgt.

II. Ottoman- und Salonikibank.

Die mit ausländischem Kapital arbeitende Ottomanbank nimmt eine Zwischenstellung zwischen den nationalen und ausländischen Banken ein. Es handelt sich dabei um eine Großbank, die für die Einführung der Kreditwirtschaft in der Türkei bedeutende Verdienste erworben hat.

Eine Sonderstellung hat ferner die Banque de Salonique insofern, als sie dem türkischen Handelsgesetz entsprechend als eine Aktiengesellschaft gegründet worden ist, wobei ihr Kapital ausländischen Ursprungs ist; auch hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit nehmen beide Anstalten zum Unterschied von rein ausländischen Banken insofern eine Sonderstellung ein, als sie sich nicht ausschließlich mit der Finanzierung des Außenhandels, sondern auch mit der der Produktionswirtschaft und des Binnenhandels befassen.

1. Ottomanbank.

Wenn wir die Betätigung auf dem Gebiete des Bankwesens seit der Gründung der Republik ins Auge fassen, können wir an den Verträgen nicht vorbeigehen, welche die türkische Regierung mit der Banque Ottomane abgeschlossen hat. Wie sehr die vorgenommenen Änderungen sich zugunsten der türkischen Interessen ausgewirkt haben, läßt sich erst durch einen Vergleich feststellen.

Nach dem Vertrag vom 4. Februar 1863 sollte die Bank alle Privilegien haben, deren eine staatliche Notenbank zur Erfüllung der ihr

gestellten Aufgaben bedarf; der Staat jedoch sollte außer einem Kontrollrecht keinerlei weitere Rechte und Einwirkungsmöglichkeiten haben.

Die wichtigste Aufgabe der Ottomanbank war die Bereitstellung von Geldern für die Staatskasse. Als der Vertrag am 17. Februar 1875 erneuert wurde, befand sich der Staat in einer bedrohlichen finanziellen Lage; er konnte sogar seine Zinsverpflichtungen nicht in voller Höhe erfüllen. Die Staatseinnahmen betrugen in diesem Jahre 17 Millionen T. Pf., während sich die jährliche Zinslast auf 12 Millionen T. Pf. stellte [154]).

Nach dem neuen Vertrag wurde der Bank eine Art Kontrolle über den Staatshaushalt eingeräumt. Außerdem bediente sich der Staat zur Erledigung aller finanziellen Geschäfte der Vermittlung der Bank, welcher fast sämtliche Staatseinnahmen zugeführt wurden. Im Jahre 1895 wurde die Konzession um weitere 12 Jahre verlängert.

Während des Weltkrieges wurden die Nachteile offenbar, welche sich daraus ergaben, daß die Notenbank mit ausländischem Kapital finanziert war und daher auch von ausländischen Komitees verwaltet wurde. Die Bank nahm während der Jahre 1914 bis 1918 keine Finanzierungsgeschäfte vor. Während den übrigen kriegführenden Ländern ihre Zentralnotenbanken mit finanzieller Hilfe zur Seite standen, konnte sich die frühere osmanische Regierung bei der Finanzierung der Kriegsausgaben nicht auf ein derartiges Institut stützen.

Nachdem die junge Republik am 29. Oktober 1923 sich endgültig konstituiert hatte, ging sie im Zuge der Nationalisierung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens daran, das Verhältnis zwischen ihr und der Bank neu zu gestalten. Im Jahre 1924 und später im Jahre 1933 wurden neue Verträge mit der Ottomanbank geschlossen.

Mit dem Vertrage von 1924 erfuhr die Konzession der Bank eine Verlängerung bis Ende Februar 1935. Sollte jedoch der Staat vor Ablauf dieser Frist es für zweckmäßig halten, eine nationale Emissionsbank ins Leben zu rufen, so sollte die Ottomanbank kein Widerspruchsrecht haben. Die Regierung verpflichtete sich, gegebenenfalls ihre diesbezüglichen Absichten mit einer einmonatigen Frist anzukündigen. Das Kapital der Bank betrug 10 Millionen £, wovon 5 Millionen eingezahlt waren. Die Bank verpflichtet sich, von diesem Betrag 500.000 £ für ihre Tätigkeit innerhalb der Türkei zu verwenden und diesen Betrag in englischer Währung zu halten.

Die Generalverwaltung der Bank blieb weiterhin in den Händen der Komitees in London und Paris. Jedoch wurde die Wahl der Generaldirektoren von der Genehmigung des Finanzministers abhängig ge-

---

154) Atif, Hazim, in Yeni Türk mecmuasi, Istanbul 1933, S. 1010.

macht. Die drei türkischen Mitglieder des Aufsichtsrats waren nach dieser Regelung aus den durch denselben Minister vorgeschlagenen sechs Kandidaten zu bestellen. Die Zahl der rein türkischen Angestellten sollte innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags auf 30% des Gesamtpersonalbestandes und innerhalb von fünf Jahren auf 50% erhöht werden. Die Bank war weiter verpflichtet, jährlich zehn dieser türkischen Beamten zur Ausbildung in ein europäisches Land zu entsenden.

Die Geschäfte der Bank mit der türkischen Regierung sowie mit in der Türkei wohnenden Personen müssen in den Büchern der Bank in türkischer Sprache aufgezeichnet werden. Die Kontrolle der Regierung wird durch den hohen Kommissar ausgeübt. Das Privileg der Banknotenausgabe blieb zunächst noch bestehen. Die Noten in Höhe von 891.475 T. Pf., die bei Abschluß des Vertrags in Umlauf waren, sollten den 1924 festgesetzten Zwangskurs weiterbehalten. Da die Artikel 13 und 14 des alten Konzessionsvertrags aufgehoben bzw. abgeändert worden sind, ist die Regierung nicht mehr verpflichtet, die Einnahmen aus Steuern an die Bank abzuliefern. Die Bank soll zwar wie früher die „envois monétaires du budget" besorgen, d. h. mit Hilfe ihrer Beamten die Einnahmen kassieren und die durch das Budget vorgesehenen Zahlungen leisten, aber von 1924 ab sind diese Dienste unentgeltlich zu führen; jedoch ist der Staat verpflichtet, überhöhte Postspesen auch für seine Rechnung vorgenommener Geldsendungen zu übernehmen.

Die Bank hat der Regierung Vorschüsse zu gewähren. Die Höchstgrenze ist 5 Millionen T. Pf. Ein anderer Kredit in Höhe von 2 Millionen T. Pf. wird der Agrarbank zur Verfügung gestellt. Der Zinssatz hierfür soll nicht über 7 und nicht unter 5 Prozent sein.

Neben diesen geschäftlichen Beziehungen zur Regierung bringt die Ottomanbank alle übrigen bankmäßigen Geschäfte zur Ausführung, z. B. Diskontgeschäfte (Wechsel mit zwei Unterschriften und 90 Tagen Höchstlaufzeit), Vorschüsse auf Effekten und Waren (Lombardgeschäfte), Börsengeschäfte, Annahme von Kontokorrentgeldern, Gewährung von Kontokorrentkrediten, Wechseleinzugsgeschäfte und sonstige Kommissionsgeschäfte.

Die während des Krieges geschlossenen Filialen der Bank werden wieder geöffnet. An Plätzen, an denen die Bank keine Niederlassung unterhält, kann sie ihre Geschäfte durch die Agrarbank besorgen lassen.

Vor Ablauf des Vertrags von 1924 wurden zwecks seiner Verlängerung Verhandlungen aufgenommen, die zu dem neuen Vertrag vom 5. Juni 1933 führten. Danach wurde die Konzession für die Bank bis zum 1. März 1952 verlängert.

Die in Umlauf befindlichen Noten der Bank bleiben weiter gesetzliche Zahlungsmittel und behalten den laut dem Gesetz vom 3. August 1914 und dem Vertrag vom 10. März 1924 vorgesehenen Zwangskurs. Die Bank verpflichtet sich, wie früher, für die in Umlauf befindlichen Noten eine Golddeckung von 33$^1/_3$% bei ihrer Istanbuler Niederlassung zu halten.

Die Regierung behält sich das Recht vor, nach dem 31. Oktober 1941 diese Regelung jederzeit zu beendigen. Sie wird den Zeitpunkt bestimmen, zu welchem die Banknoten in Gold umzutauschen sind.

Die Bank verpflichtet sich, die Zahl ihrer türkisch-mohammedanischen Angestellten im Verhältnis 60 zu 100 ihrer sämtlichen Beamten in der ganzen Türkei zu halten. Von den in der Türkei entstehenden gesamten Personalunkosten müssen 40% auf die türkischen Angestellten entfallen.

Die Bank ist der Kontrolle des Finanzministeriums unterstellt, die durch einen Regierungskommissar ausgeübt wird. Dieser hat das Recht, sowohl bei der Generalversammlung als auch bei den Sitzungen des Verwaltungsrats in Istanbul anwesend zu sein und sich der Ausführung eines Beschlusses zu widersetzen, wenn er im Widerspruch mit den Bestimmungen des neuen Vertrages steht.

Das Kapital der Bank, das für ihre geschäftlichen Transaktionen in der Türkei bestimmt ist, wird verdoppelt. Die wesentlichste Bestimmung besteht jedoch darin, daß die Bank nach den neuen Vereinbarungen ihren Charakter als Noteninstitut verliert.

Im Nachfolgenden sollen die Bilanzen für die Jahre 1932, 1933 angeführt werden:

Aktiva:

	1932 Engl. Pf.	1933 Engl. Pf.
Kasse und Bankguthaben	3.929.107	4.291.753
Kurzfristige Anlagen und Reports	1.533.790	1.136.039
Wechsel	5.601.523	5.558.002
Wertpapiere	2.109.609	1.471.544
Kontokorrentschuldner	4.315.253	5.111.136
Lombardforderungen	1.817.858	1.897.917
Bürgschaften	1.017.166	787.086
Grundstücke und Mobilien	637.554	637.053
Zusammen:	20.961.864	20.890.535

Passiva:

	1932 Engl. Pf.	1933 Engl. Pf.
Kapital	10.000.000	10.000.000
Noch nicht eingezahlt	5.000.000	5.000 000
	5.000.000	5.000.000
Satzungsgemäße Rücklage	1.250.000	1.250.000
Banknotenumlauf	383.867	362.302
Sichtpapiere	265.665	250 136
Kontokorrentgläubiger	11.226.164	11.655.548
Befristete Einlagen	1.718.663	1.483.303
Bürgschaften	1.017.166	787.086
Gewinn	100.338	102.158
Zusammen:	20.961.864	20.890.535

Nach allen Abzügen ergibt sich für das Geschäftsjahr 1933 ein Reingewinn von 76.820 £ oder einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre ein zur Gewinnverteilung zur Verfügung stehender Betrag von 102.158 £. Der Vorschlag des Verwaltungsrats ging dahin, von diesem Betrag 75.000 £ zur Ausschüttung an die Aktionäre zu bringen und den Rest von 27.158 £ auf neue Rechnung vorzutragen [155]).

Die Ottomanbank bestreitet nunmehr alle bankmäßigen Geschäfte und bildet auch nach der Entkleidung ihres Charakters als Noteninstitut heute noch ein wichtiges Kreditinstitut für die Türkei. Sie stellt sich vornehmlich den Beziehungen zwischen der türkischen Wirtschaft einerseits und der französischen und englischen Wirtschaft andererseits zur Verfügung.

2. Banque de Salonique.

Die Bank wurde am 26. April 1888 von französischen und österreichisch-ungarischen Interessenten mit einem Kapital von 2.000.000 Frcs. ins Leben gerufen. Gründer waren das Comptoir d'Escompte de Paris, die Österreichische Länderbank in Wien, die dieser nahestehende Ungarische Länderbank in Budapest und die Firma M. M. Fratelli Allatini, damals das größte und bedeutendste Bankhaus in Saloniki. Auf das Anfangskapital wurden 50% eingezahlt und die restlichen 50% im Jahre 1893 einberufen. Im gleichen Jahre wurde das Kapital auf 4.000.000 Frcs. erhöht; eine weitere Erhöhung auf 5.000.000 fand im Jahre 1904 statt. Im Jahre 1906 erfolgte eine Erhöhung auf 8.000.000 und 1907 eine solche auf 10.000.000 Frcs.

155) Rapport présenté à la 66. assemblée des actionnaires à Londres, le 19. Juin 1934.

Bei den letzten Kapitalemissionen übernahm die Österreichische Länderbank, welche inzwischen mit der Société Générale in Paris ein Engagement wegen eines Zusammengehens im nahen Orient getroffen hatte und in deren Hände die Aktienmajorität der Banque de Salonique übergegangen war, den größten Teil der neu ausgegebenen Aktien, so daß sie faktisch die Alleinherrscherin der Banque de Salonique war.

Die Bank war inzwischen dazu übergegangen, Filialen an einer Reihe von Plätzen der Türkei zu errichten. Sie hatte weiterhin auch Zweigniederlassungen in Alexandrien und Kairo errichtet und sich in Ägypten außerordentlich während der Zeit der dort herrschenden Hausse-Periode engagiert. Als in diesem Lande im Jahre 1907 eine Krisis einsetzte, war die Banque de Salonique in besonders schwerer Weise hiervon betroffen; sie erlitt starke Verluste, welche jedoch im wesentlichen von den Interessenten der Bank (der Société Générale und der Länderbank) übernommen wurden, da sonst die Krise die Existenz der Bank hätte in Frage stellen können. Die Länderbank war mit 2.000.000 Frcs. an den ägyptischen Filialen vertraglich beteiligt gewesen.

Die ägyptischen Filialen der Banque de Salonique wurden aufgelöst. Die Länderbank schloß mit der Deutschen Orientbank einen Vertrag ab, nach welchem diese die Durchführung der Liquidation übernahm.

Die Mißerfolge in Ägypten und die inzwischen auch in der Türkei eingetretene politische Umwälzung (die jungtürkische Revolution von 1908) führten dazu, daß infolge einer Vereinbarung zwischen der Österreichischen Länderbank und der Société Générale das Aktienkapital von 10.000.000 Frcs. erhöht und zunächst 6.000.000 Frcs. von der Société Générale unter Beteiligung der Länderbank und der Anglo-Bank übernommen wurden; der größte Teil des bisherigen Aktienbesitzes der Länderbank ging auf die Société Générale über, so daß von da an die letztere den ausschlaggebenden Einfluß auf die Banque de Salonique hatte und ihr gegenüber die Länderbank und die Anglo-Bank in Wien nur eine untergeordnete Rolle spielten.

Die vertraglichen Abmachungen zwischen der Société Générale und ihren österreichischen Partnern über das Orientgeschäft blieben nicht nur bestehen, sondern sie wurden sogar erweitert und fanden ihren sichtbaren Ausdruck dadurch, daß der Generalrat Dr. von Adler von der Anglo-Bank seinen Wohnsitz in Paris nahm und bei der Société Générale die Bearbeitung des Orientgeschäftes übernahm; mit Rücksicht auf die politische Situation wurde jedoch davon Abstand genommen, ihn offiziell in die Direktion der Société Générale aufzunehmen.

Die Interessenten der Bank hatten gehofft, daß die Neuentwicklung der politischen Verhältnisse in der Türkei der Banque de Salonique besonders zugute kommen würde; bekanntlich hatte die jungtürkische Revolution sich wesentlich auf Saloniker Kreise gestützt, zu welchen die Bank naturgemäß die engsten Beziehungen hatte.

Die Bank ging in den nächsten Jahren dazu über, ihr Filialnetz in der Türkei auszudehnen und ihr laufendes Geschäft zu entwickeln. 1908 wurden Filialen errichtet in Samsun, Dedeagatsch, Beirut, Edirne (Adrianopel), 1910 in Sufli, Kumanow, Üsküb, 1911 in Tripolis und Kirklareli. Im Jahre 1910 verlegte die Bank ihren Sitz von Saloniki nach Istanbul. 1911 errichtete sie Zweigniederlassungen in Mazedonien und erhöhte ihr Kapital auf 20.000.000 Frcs.

Der Ausbruch des türkisch-italienischen Krieges brachte die Bank jedoch in ernste Gefahr. Sie hatte speziell in Saloniki, aber auch in Konstantinopel enge Geschäftsbeziehungen zu italienischen und spaniolischen Kreisen italienischer Staatsangehörigkeit unterhalten. Die Unruhen, welche infolge des Ausbruchs des Krieges jetzt (u. a. Zahlungseinstellung der Bank of Egypt, wie der Firma Zervoudacki in Ägypten) entstanden, richteten sich auch gegen die Banque de Salonique, so daß ein Run auf ihre Kassen entstand. Wenn es ihr auch mit Hilfe ihrer französischen Freunde gelang, den an sie herantretenden Verpflichtungen gerecht zu werden, war die Bank, welche inzwischen weitere Filialen eröffnet hatte, trotzdem genötigt, ihre Geschäftstätigkeit einzuschränken. Der im Jahre 1912 ausgebrochene Balkankrieg trug auch dazu bei, ihre Tätigkeit weiterhin zu erschweren, und es begannen dann im Jahre 1913 Verhandlungen, welche das Ziel hatten, die Banque de Salonique auf eine vollkommen neue Basis zu bringen. Der Ausbruch des Weltkrieges verhinderte jedoch das Zustandekommen dieser Absicht, so daß die Banque de Salonique in ihrer alten Form bestehen blieb.

Die Konzessionsdauer der Bank war ursprünglich auf 50 Jahre festgesetzt und würde im Jahre 1938 ablaufen; inzwischen ist sie um weitere 30 Jahre verlängert worden.

Die Banque de Salonique führt jede Art von Bankgeschäften aus.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. April 1934 wurde das Kapital in T. Pf. umgestellt und beträgt jetzt 1.658.000 T. Pf. und ist in 200 000 Aktien zu je 8.29 T. Pf. eingeteilt. Die mit „Serie A" bezeichneten Aktien sind mit einer kumulativen Vorzugsdividende von 5% ausgestattet.

Außerdem bestehen 200 000 Dividendenaktien ohne Nominalbetrag, welche gemäß Artikel 29 und 33 des Statutes am Gewinn teilnehmen.

Die eigenen Mittel der Bank (Kapital und Reserven) betrugen am 31. Dezember 1934 insgesamt 1.912.949.79 T. Pf.

Die Bank hat jetzt ihren Hauptsitz in Istanbul und unterhält in der Türkei Filialen in Samsun, Izmir, Adana, Mersin sowie außerhalb der Türkei in Saloniki, Kavala, Athen, Piräus.

III. Ausländische Banken.

Die ausländischen Banken sind Vermittler zwischen der einheimischen Wirtschaft und den großen und kleinen Firmen oder Einzelunternehmern des Auslands. Das Schwergewicht ihrer Aktivität liegt auf dem Gebiete des Warenumschlages (Vorschüsse, Rembourskredite usw.). Einige von ihnen, wie die Deutsche Bank, beschäftigen sich früher auch mit der Finazierung öffentlicher Arbeiten (Eisenbahnen usw.). Derartige Aufgaben dürften aber heute in der Türkei ohne ausländische Bankhilfe erfüllt werden können. Da gegenwärtig alle diese ausländischen Banken eine ziemlich gleichartige Geschäftstätigkeit ausüben, soll hier nur auf die Deutsche Orientbank näher eingegangen werden, zumal die Veröffentlichungen der in der tabellarischen Übersicht über sämtliche Banken aufgeführten übrigen Auslandsbanken über ihre Geschäftstätigkeit in der Türkei noch dürftiger sind.

1. Deutsche Bank, Filiale Istanbul.

Die Deutsche Bank eröffnete zum ersten Male im Jahre 1908 eine Filiale in Istanbul. 1928 wurde die Filiale der Jonian Bank Ltd. dortselbst übernommen. Schon vor der Eröffnung ihrer Filiale nahm die Deutsche Bank an der Unterbringung und der Unifizierung türkischer Anleihen teil.

Neben dem Handelsgeschäft befaßte sich die Deutsche Bank hauptsächlich mit der Finanzierung der türkischen Eisenbahnunternehmungen, wie der Bagdadbahn usw.

In der Zeit der Besetzung Istanbuls durch die interalliierten Truppen war der Betrieb der dortigen Filiale der Deutschen Bank der gleichen Kontrolle unterworfen wie die Niederlassungen der Deutschen Orientbank. Sie öffnete gleichfalls Anfang 1924 wieder ihre Schalter.

An dem Konsortium zur Stützung der türkischen Währung und an der Gründung der türkischen Staatsbank war die Deutsche Bank in demselben Rahmen beteiligt wie die Deutsche Orientbank.

2. Deutsche Orientbank, Filiale der Dresdner Bank.

Die Deutsche Orientbank wurde am 3. Januar 1906 von der Dresdner Bank, der Nationalbank für Deutschland und dem A. Schaaff-

hausenschen Bankverein mit einem Anfangskapital von 16.000.000 Mark gegründet; im Jahre 1910 wurde dieses auf 32.000.000 Mark erhöht [156]).

Bei der Gründung übernahm die Bank die Filialen Hamburg, Galata und Istanbul der Banque d'Orient [157]). Ihre Tätigkeitsgebiete lagen in der Türkei und Ägypten. Bereits 1910 arbeitete sie in der Türkei an folgenden Plätzen: Istanbul (Galata, Depositenkasse in Pera, Kadiköy und Pangalti), Edirne, Bursa, Mersin (mit Agenturen in Ayas, Ceyhan und Tarsus), Dede-agac, Aleppo und Adana. 1911 erwarb die Bank in Istanbul ein Grundstück, auf welchem sie ein eigenes Bankgebäude errichtete, das im August 1913 bezogen werden konnte [158]).

In der Hauptsache widmete sich die Bank der Förderung des türkisch-deutschen Handels durch Inkasso von Wechseln und Dokumenten, Erteilung von Auskünften und Garantieleistungen gegenüber ausschreibenden Regierungsstellen [159]).

Infolge des Fehlens einheimischer Banken flossen ihr in weitem Maße Depositengelder zu, was als ein Zeichen großen Vertrauens ausgelegt werden muß. Die einkommenden Gelder legte die Bank in Krediten, besonders in Warenvorschüssen an türkische Exporteure an.

Mit der türkischen Regierung wie auch der Stadtverwaltung von Instanbul wurden mehrfach große Finanzgeschäfte durch Gewährung von Vorschüssen abgeschlossen [160]).

Auch an der industriellen Erschließung der Türkei nahm die Bank tätigen Anteil. So war sie an dem Konsortium Konstantinopel beteiligt, welches die Elektrifizierung der Straßenbahn in Istanbul, der Tunnelbahn zwischen Galata und Pera wie auch das Elektrizitätswerk in Istanbul errichtete.

Während des Weltkriegs gewannen die Geschäfte der Bank eine besondere Ausdehnung, was besonders auf die Ausschaltung der Banken feindlicher Nationalität und das Fehlen türkischer Banken zurückzuführen ist. Sie hatte den lebhaften Zahlungsverkehr für den türkischen Import und Export zu bewältigen und unterstützte daneben noch den Ausbau der türkischen Kriegsindustrie durch Hergabe von Krediten [161]). Ferner erforderte die Anwesenheit der Streitkräfte der Mittelmächte in der Türkei wie auch türkischer Abordnungen in Deutschland einen erhöhten Geldverkehr.

---

156) Geschäftsbericht für 1910.

157) Carl Braunisch, Der Wiederaufbau der deutschen Überseebanken nach dem Kriege, Diss. Breslau 1927, S. 23.

158) Geschäftsbericht für 1913.

159) Geschäftsbericht für 1909.

160) Geschäftsbericht für 1908.

161) Carl Braunisch, Der Wiederaufbau der deutschen Überseebanken nach dem Kriege, Diss. Breslau 1927, S. 51.

Nach dem militärischen Zusammenbruch der Mittelmächte im November 1918 wurden die Provinzfilialen seitens der Entente-Mächte aufgelöst. Die Filialen in Istanbul wurden unter eine interalliierte Kontrolle gestellt, was den Verlust des gesamten dort arbeitenden Kapitals zur Folge hatte [162]).

Nach Räumung Istanbuls durch die Besatzungstruppen wurden die Filialen Galata und Istanbul Anfang 1924 wieder eröffnet, um die notwendigen Vorarbeiten für einen Wiederaufbau des Geschäftes zu treffen. Im Oktober 1924 wurden die Niederlassungen der Banque de la Seine in Istanbul und Galata übernommen, wodurch ein wesentlicher Teil des alten Personals und der früheren Kundschaft wiedergewonnen wurde. Im August 1925 eröffnete die Bank eine Filiale in Izmir [163]).

Das durch die Folgen des Kriegs stark geschwächte Kapital der Bank — sie selbst beziffert ihre Verluste in der Türkei und Ägypten auf etwa 30.000.000 Goldmark [164]) — betrug am 1. Januar 1924 nur 4.000.000 RM. und wurde in den nächsten Jahren in schneller Folge auf 10.000.000 RM. erhöht, um den an die Bank infolge der Ausdehnung ihrer Tätigkeit in der Türkei und dem Wiederaufbau in Ägypten an sie gestellten Ansprüchen nachkommen zu können [165]).

In der Türkei nahm die Bank bald wieder eine starke Stellung im Wirtschaftsleben dieses Lades ein [166]). Besonders wurde sie von dem deutschen Handel und der deutschen Industrie, die sich lebhaft an dem Aufbau der türkischen Industrie beteiligten, zur Stellung von Garantien in Anspruch genommen [166]). Trotz der inzwischen ins Leben getretenen türkischen Banken erhielt die Bank Depositengelder in bedeutendem Umfange anvertraut, welche sie wie früher zur Förderung des türkisch-deutschen Handels und der Industrialisierung des Landes verwandte. Sie war Zahlstelle für folgende Gesellschaften [167]):

Société Minoterie l'Union,
Société „Arslan" und „Eski-Hisar",
Société Bazar du Levant,
Brasseries Turques Bomonti-Nectar,
Société Omnium Industriel d'Orient.

Die Bedeutung der Bank im Wirtschaftsleben der Türkei geht auch daraus hervor, das sie lange Zeit hindurch im Devisen-Clearingver-

---

162) Geschäftsbericht für 1914/23.
163) Geschäftsbericht für 1924.
164) Geschäftsbericht für 1914/23.
165) Geschäftsbericht für 1925.
166) Geschäftsberichte für 1925 u. 1926.
167) Wirtschaftsberichte der Deutschen Orientbank, Nr. 76 vom März 1931.

kehr unter den 14 angeschlossenen Banken hinsichtlich des Gesamtumfangs den ersten Platz hinter der Ottomanbank einnahm [168]).

Im Jahre 1927 hat die Bank für ein deutsches Bankkonsortium einen Finanzvertrag mit der türkischen Regierung in Höhe von 65.000.000 RM. unterzeichnet, welcher dem Bau der Eisenbahnstrecken Kutahia-Tavschanli-Balikesir und Bogaz-Köprü-Ulu-kischla durch das Julius-Berger-Konsortium ermöglichte [169]).

Auch an der Stützung der türkischen Währung beteiligte sich die Bank, indem sie dem hierfür gebildeten Konsortium beitrat [170]). Ferner übernahm sie bei der Gründung der Türkischen Zentralbank einen Posten Aktien derselben.

Im Jahre 1931 wurden auch die türkischen Filialen der Bank durch die Bankkrise in Deutschland in Mitleidenschaft gezogen, konnten aber nach schneller Überwindung der aufgetretenen Schwierigkeiten ihren Betrieb fast ungestört aufrechterhalten. Infolge Fusion der Bank mit der Dresdner Bank im März 1933 gingen auch die Niederlassungen in der Türkei auf die Dresdner Bank über und firmieren jetzt Deutsche Orientbank, Filiale der Dresdner Bank [171]).

IV. Gegenüberstellung der einheimischen und ausländischen Banken.

Die Tabelle auf S. 132 zeigt in fünfjährigen Zeitabschnitten eine Gegenüberstellung der einheimischen und der ausländischen Banken. Hierbei ist zu beachten, daß in der Zeit der Aufstellung der eben genannten Tabelle, nämlich kurz vor dem Inkrafttreten des türkischen Bankgesetzes von 1933, von den damals existierenden ausländischen Banken nur sieben geantwortet haben. Wenn auch die Bedeutung der Tätigkeit dieser fehlenden Institute nicht sehr groß sein dürfte, so läßt deren Nichtberücksichtigung das Verhältnis der türkischen Banken etwas erhöht erscheinen. Aber wenn auch nur die Zunahme beziehungsweise Abnahme für die in der Tabelle enthaltenen Banken verglichen wird, so ist zu erkennen, daß die türkischen Banken in den fünf Jahren bedeutende Fortschritte aufzuweisen haben, während die ausländischen Banken einen Geschäftsrückgang erlitten haben.

Debitoren:

Die Zunahme der von 1927 bis 1932 von den nationalen Banken gewährten Darlehen beträgt zirka 10.000.000 T. Pf., während im glei-

168) Braunisch, Der Wiederaufbau der deutschen Überseebanken nach dem Kriege, Diss. Breslau 1927, S. 55.

169) Wirtschaftsberichte der Deutschen Orientbank, Nr. 31 vom Juni 1927.

170) Geschäftsberichte für 1930.

171) Economiste d'Orient vom 10. 8. 1933.

chen Zeitraum die Kreditgewährung der ausländischen Banken um den gleichen Betrag zurückgegangen ist. Wenn das gesamte Kreditvolumen der erfaßten Banken sich in den fünf Jahren nicht geändert hat, so ist der Anteil der nationalen Banken an diesen Geschäften gewachsen.

Einlagen:

Während in den fünf Jahren die Einlagen bei den nationalen Banken sich mehr als verdoppelt haben, sind diejenigen bei den ausländischen Banken zurückgegangen.

Gewinn und Verlust:

Während gegenüber 1927 im Jahre 1932 der Gesamtrohgewinn der türkischen Banken 5.000.000 T. Pf. überschreitet, so ist der von den ausländischen Banken erzielte Gewinn zurückgegangen. Gewiß haben während dieser Krisenperiode sowohl nationale als auch ausländische Banken Verluste erlitten. Aus diesem Grunde ist der Gesamtreingewinn der nationalen Banken um 19% zurückgegangen, während der Reingewinn der ausländischen Banken im ganzen sich um 63% ermäßigt hat. Daraus geht hervor, daß die Gesamtheit der nationalen Banken von der Krise weniger stark betroffen worden ist als die ausländischen Institute. Da diese sich schon seit 1923 und insbesondere seit 1925 der Konkurrenz der einheimischen Banken gegenüber sahen, haben die letzteren bereits im Jahre 1927 Verluste erlitten. Diese betrugen im ganzen 88.642 T. Pf. Im Jahre 1932 haben drei von den 44 nationalen Banken einen Verlust von 40.069 T. Pf. erlitten, während von den ausländischen Banken, bei denen Auskunft zu erlangen war, vier im ganzen 156.134 T. Pf. an Verlusten aufzuweisen haben.

Siehe Tabelle S. 132.

V. Beurteilung der Banken.

Die fortlaufende Stärkung der national-türkischen Banken und die immer größere Bedeutung, welche sie durch den Ausbau ihres Filialnetzes erlangen, bringt es mit sich, daß immer weitere Geschäftskreise von den ausländischen Banken abwandern.

Während das Bankgewerbe in Istanbul durch die Einbuße, welche dieser Umschlagplatz erlitten hat, zurückgeht, kann ein Aufblühen derjenigen türkischen Banken festgestellt werden, welche ihren Schwerpunkt in das Landesinnere verlegt haben.

Die Ablösung der Barzahlung durch das Akzept im Binnenhandel beschleunigte das Eindringen des bankmäßigen Kreditsystems trotz

Umfang der verschiedenen Geschäftsarten bei den einzelnen Banken in den Jahren 1927 und 1932. (In 1000 T. Pf.)

	1927		1932	
	*)Natio-nale	Aus-ländische	Natio-nale	Aus-ländische
	Banken		Banken	
Kasse	15.740	12.502	27.008	16.329
Debitoren	75.680	23.902	85.255	13.775
Effektenbestand	3.771	2.684	13.727	4.330
Bankguthaben	20.977	1.226	24.562	1.472
Gebäude und Mobiliar	2.636	962	10.468	1.133
Eingezahltes Kapital	34.883	8.271	52.549	10.566
Reserven und nicht verteilter Gewinn	2.183	—	9.479	64
Täglich fällige Einlagen	40.472	39.406	84.969	36.412
Befristete Einlagen	14.489	2.552	36.610	1.929
Sonstige Einlagen	4.920	225	11.779	266
Guthaben anderer Banken	3414	1.534	4.175	1.549
Akzeptverbindlichkeiten und Giro-verpflichtungen	4.484	4.056	1.869	1.002
Bruttogewinn	10.337	1.577	15.517	1.294
Unkosten usw.	6.285	1.319	12.033	1.308
Reingewinn	3.928	161	3.227	59
Reinverlust	—	89	40	156

*) Bei den in dieser Tabelle zum Vergleich herangezogenen nationalen und ausländischen Banken handelt es sich um die in der tabellarischen Übersicht über sämtliche Banken namentlich angeführten 44 inländischen und 7 ausländischen Banken.
Für die Zusammenstellung konnten weitere 6 ausländische Banken nicht herangezogen werden, da sie eine Umfrage nicht beantwortet haben. Es sind dies:

American Express Company Inc.,
Banque franco-asiatique,
Banque Générale pour le Commerce Etranger,
The Commercial Bank of the Near East,
Crédit Lyonnais,
Banque Francaise des Pays d'Orient SA.,

Diese letzteren 6 ausländischen Banken haben übrigens infolge des Bankgesetzes von 1933 ihre Tätigkeit in der Türkei eingestellt.

der andauernden Krise. Dem sich immer mehr verzweigenden Netz der Provinzniederlassungen bieten sich daher, wie die Bilanzen der Institute zeigen, ausreichende Verdienstmöglichkeiten [172]).

An erster Stelle dieser neuen türkischen Kreditinstitute steht die Iş Bankasi, welche es verstanden hat, das Vertrauen des In- und Auslandes zu gewinnen.

Das neue Bankgesetz von 1936 schreibt Mindestkapitalien vor, welche sich nach der Bedeutung des Niederlassungsortes richten und verhindert dadurch die Errichtung kleinerer Finanzinstitute, welche durch ungenügende Mittel nicht in der Lage wären, den Aufgaben zu

172) Die Eröffnung der zahlreichen Niederlassungen dient dazu, die noch schmale Kapitaldecke des Landes zu strecken und einem einheitlichen Plan dienstbar zu machen.

genügen, die an sie herantreten könnten. Dadurch wurde ein für allemal einer Zersplitterung Einhalt geboten, welche der allgemeinen Entwicklung nur hinderlich gewesen wäre. Die Kapitalien wurden dadurch in diejenigen Kanäle geleitet, welchen an erster Stelle die Entwicklung von Handel und Industrie in der Türkei anvertraut ist. Hierzu gehört hauptsächlich die Iş Bankasi, welche mit 45 Zweigstellen über das zweitdichteste Filialnetz verfügt.

Während die entscheidende Aufgabe der Iş Bankasi in der Finanzierung des Handels liegt, sind die Sumer Bank und Eti Bank die Trägerinnen der Industrialisierung. Mit dieser großen Aufgabe wurde sie indessen nicht allein betraut; ein kleiner, aber wichtiger Teil ist der Iş Bankasi übertragen worden, die zum Teil mit der Sumer Bank Hand in Hand arbeitet.

Die anderen nationalen Banken folgen erst in weitem Abstande diesen Großinstituten. Indessen dürfen aus den Kapitalziffern allein keine Rückschlüsse auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Banken gezogen werden. Die Initiative und Tüchtigkeit der Geschäftsleitung und besonders die Verbundenheit mit der Kundschaft spielen hier eine große Rolle. So darf man nicht vergessen, daß zum Beispiel die Immobilienbank ganz ernsthaft an der Schaffung eines Hypothekenmarktes arbeitet.

Auch aus einem anderen Grunde ist das Kapitalvolumen kein entscheidender Beurteilungsmaßstab, weil der Staat nicht zögern würde, gegebenenfalls auch kleinere Bankinstitute bei der Durchführung größerer Aufgaben zu unterstützen.

Der Umbau des Bankapparats in der Türkei befindet sich in voller Evolution. Die sich anbahnende Bankenkonzentration wird sicherlich weiter fortschreiten auf Kosten der vielen im Lande verstreuten Provinzbanken, welche dem Aufsaugungsprozeß zum Opfer fallen dürften.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die fremden Finanzinstitute, welche wohl heute noch im türkischen Wirtschaftsleben eine recht bedeutende Rolle spielen, insbesondere durch ihre Beziehungen zu den Gründerbanken, trotzdem mit der Zeit in den Hintergrund werden treten müssen gegenüber der Bedeutung, welche die nationalen Banken täglich durch die fortschreitende Emanzipation des türkischen Wirtschaftslebens gewinnen.

VI. Standort der Banken.

Auf diesem Gebiet gibt es keine Spezialliteratur[173]). Um einen Überblick über den Standort des türkischen Bankwesens zu bekommen,

173) In dem inzwischen erschienenen dritten Buch der Lehre vom Wirtschaftsbetrieb des Herrn Prof. Dr. W. Prion, Berlin 1936, Seite 41, ist über

müssen wir versuchen, wenigstens einige Grundsätze einer Standorttheorie der Banken festzulegen.

Eine Bank, die Kredit in einem Wirtschaftsgebiet vermittelt, wird ihren Standort in den Mittelpunkt dieses Wirtschaftsgebietes legen, da sie von hier aus nach allen Seiten gleiche Entfernung hat. Im Sinne Thünens würde also eine Bank in die in dem Kreismittelpunkt gelegene Stadt ziehen.

Diese einfache Feststellung gilt jedoch nur, wenn wir es mit einer Universalbank zu tun haben, die ohne Filiale arbeitet. Jede Spezialisierung und jede Filialgründung führt in dieses zentralistische Bild Dezentralisationsmerkmale ein. Die Zentralleitung verteilt ihre Filialen so, daß die einzelnen im Mittelpunkt größerer Industriesiedlungen und Bevölkerungsanhäufungen zu liegen kommen. Der Sinn dieser Streuung ist der, möglichst viel Depositen aufzunehmen und möglichst viel verschiedenen Industrien Kredite zu geben. Das typische Beispiel für diese Universalbanken mit Filialnetz ist das deutsche Bankwesen. Ein neues Moment wird dadurch hineingetragen, daß die Banken keinen universellen Charakter haben, sondern speziellen wirtschaftlichen Bedürfnissen dienen. Dann wird der Standort der Bankfilialen bestimmt durch den Standort der Industrie, für die sie arbeiten. Die Bank zieht der Industrie nach, deren Kreditgeschäfte sie erledigt.

Diese allgemeinen Betrachtungen sind sehr stark auf die Verhältnisse einer hochentwickelten Kreditorganisation zugeschnitten. In der Türkei, in der erst mit dem Aufbau und der Modernisierung des Bankwesens begonnen wird, liegen eine Anzahl Sonderbedingungen vor, die der Standortverteilung ihr eigentümliches Gepräge geben. Die Industrie- und Handelsbanken sowie die ausländischen Universalbanken legen ihre Niederlassungen in den Umschlagshäfen und Handelsplätzen an, während Agrarbanken in den Gebieten intensiver Agrarkultur errichtet werden.

Es waren bisher Istanbul und Izmir solche Bankstädte und sie sind es heute noch. Neuerdings ist die Hauptstadt Ankara dazugekommen.

---

diese Frage folgendes ausgeführt: „... Die Banken rücken in die Nähe ihres Absatzes, wenn sie ihren Standort in die Nachbarschaft ihrer Kreditnehmer legen. Hier besteht die Möglichkeit, die Kreditnehmer nicht nur zu überprüfen, sondern auch laufend zu überwachen. Insbesondere bei den Privatbankiers und den Grundkreditinstituten ist dieses Bestreben anzutreffen. Bei den Großbanken ermöglicht die Ausbildung eines Filialsystems die Berücksichtigung des obigen Gesichtspunktes. Daneben ist auch das Bestreben vorhanden, möglichst in die Nähe derer zu kommen, die ihre Depositen den Banken anvertrauen. Außerdem wird der Standort bestimmt durch die Vertretung an dem Geld- und Kapitalmarkt. So sind die Hauptstädte, insbesondere die Börsenplätze, bevorzugte Standorte ...“

Wir sehen auf der beiliegenden Landkarte die größere Dichtigkeit der Banken im Westen des Landes mehr als im Osten, was übrigens der verkehrswirtschaftlichen Gliederung des Landes, größerer Erschließung der betreffenden Gegenden und der Verflochtenheit der Volkswirtschaft im allgemeinen und der kreditwirtschaftlichen Beziehungen mit dem Auslande entspricht. Das gilt ebenso von der Verteilung der Filialen, deren spärliches Vorkommen in den östlichen Vilayets durch die dünne Besiedlung und die Verkehrsverhältnisse bedingt ist. Die türkische Republik schenkt durch ihre neuesten Maßnahmen diesen Gebieten größere Aufmerksamkeit, um hier Wandel zu schaffen.

Im Norden, der besonderen Fruchtbarkeit der Vilayets Trabzon und Samsun entsprechend, findet sich ein dichtes Netz von Bankfilialen, ebenso im Süden, nämlich im Vilayet Adana, dem Baumwollgebiet. Ein weiteres Charakteristikum besteht darin, daß im Osten die Agrarbanken vorherrschen, während im Westen die Kreditbanken daneben auftauchen. Für die kreditwirtschaftliche Erschließung haben in erster Linie die Agrarbank und die Ottomanbank Pionierdienste geleistet. Heute werden sie durch die Iş Bankasi auf hervorragende Weise unterstützt und ergänzt. Die Immobilienbank ist auch seit ihrer Gründung bestrebt, ihre Filialen zu vermehren, um dem Baumarkt des ganzen Landes wirksamere Impulse zu geben.

Dritter Teil.

Geld- und Kapitalmarkt.

I. Grundlagen.

Der Aufbau des Bankwesens hängt in jedem Land eng mit der Gestaltung des Geld- und Kapitalmarktes zusammen. Die Entwicklung des Kreditmarktes in der Türkei litt lange Zeit darunter, daß Geldsparen und -einlegen bis zum Weltkrieg nicht sehr verbreitet waren. Auch das angeblich religiöse Verbot des Zinsnehmens mußte erst überwunden werden, um das nötige Angebot von kurz- und mittelfristigen Geldkapitalien bereitzustellen. Erst nach Unterdrückung dieser beiden Widerstände in der Zeit nach dem Weltkriege konnte von einer eigentlichen Kapitalbildung gesprochen werden. Die Spareinlagen der Kreditbanken sind in nicht überstürzt raschem, aber gleichmäßigem Anstieg begriffen. Im Jahre 1923, dem Geburtsjahr der Republik, betrugen sie 3 Millionen T. Pf. = 0.424 Millionen Gold T. Pf. (nach dem Durchschnittskurs des Jahres), während sie bis zum Ende des Jahres 1933 auf 69.39 Millionen T. Pf. = 7.49 Millionen Gold T. Pf. angestiegen waren. Sämtliche Einlagen bei Banken und Sparkassen zusammengenommen beliefen sich im genannten Zeitpunkt auf 191.74 Mill. T. Pf.

Neben der privaten, auf Spardepositen beruhenden Kapitalbildung spielt noch die staatliche Finanzierung eine entscheidende Rolle. Die staatliche Finanzierung wird aus Steuern und Anleihen gesichert. Die Emission der Anleihen wird zum Teil von den nationalen Banken durchgeführt. Neben der inländischen kurz- und langfristigen Finanzierung hat die ausländische Kapitaleinfuhr seit dem Kriege im Gegensatz zu früher nur eine geringe Bedeutung.

Bei der starken Bedeutung, die der staatlichen Finanzierung der Banken noch eingeräumt werden muß, kann man keinesfalls davon sprechen, daß der Geld- und Kapitalmarkt ein selbständiges Gebilde darstellt. Dazu kommt, daß ein schneller Ausgleich von Angebot und Nachfrage über das gesamte Gebiet noch keinesfalls durchgeführt ist. Die Türkei ist noch kein einheitliches Wirtschaftsgebiet. Die Schwierigkeit der Verbindung mit dem weit abseits der Bahn liegenden Landesteilen zwingt dazu, dort Geldbeträge bereitzuhalten, die zeitweise ungenützt liegen, während sie vielleicht anderswo im gleichen Augenblick nutzbringende Verwendung finden könnten. Transportschwierigkeiten und

-kosten sowie lokale Einflüsse (Gold- und Silbergeld [174]) als Zahlungsmittel!) erschweren die Arbitage, was zu beträchtlichen Differenzen der Zinssätze und der Geldbewertung führt.

Die außerordentliche Zinshöhe ist dadurch bedingt, daß die Kapitalnachfrage das Angebot in einem im Aufbau begriffenen Land bei weitem übersteigt. Ziessätze [175]) bilden sich in jedem Lande unter dem Einfluß verschiedener wirtschaftlicher Faktoren: die Größe des Kapitals im Verhältnis zum Geschäftsumfang, die Wanderungen des Kapitals, das Risiko bestimmen auch in der Türkei die Zinssätze [176]). Insgesamt begnügen sich in allen Ländern die Großbanken, die über umfangreiche Kapitalmengen verfügen und viele und sichere Geschäfte treiben, mit geringeren Zinsen. Dagegen nehmen Banken mit kleineren Kapitalien, die in der Provinz Geschäfte tätigen oder Gelder für die riskanten Geschäfte leihen, höhere Zinssätze. Die Großbanken (Iş Bankasi, Ottomanbank) berechnen aber auch geringere Depositenzinsen für die ihnen anvertrauten Gelder, die kleinen Provinzbanken dagegen gewähren höhere Zinsen. Wir werden die Veränderungen der Zinssätze unter folgenden Gesichtspunkten der Reihe nach vor Augen führen:

1. Die Veränderungen in den Diskontsätzen und Zinsen auf Depositen einiger wichtiger Banken in den 5 Jahren 1927 und 1932.
2. Vergleich der Zinssätze aller Banken in denselben Jahren.
3. Vergleich der Diskontsätze der Zentralbank der türkischen Republik.

Der Zins, den die Banken für unbefristete Depositen geben, variiert zwischen 1,5 und 8%. Für die befristeten geben sie dagegen zwischen 2 und 12% (siehe die Tabelle A, S. 140).

Diese Tabelle zeigt, daß die Zinssätze, die die Banken sowohl für befristete wie auch unbefristete Gelder berechnen, im Jahre 1932 im Verhältnis zu 1927 gesunken sind. Zum Beispiel 1932 sind es nur noch zwei Banken, die 6% für unbefristete Depositen zahlen. Die Banken, die 4 und 3% zahlen, haben sich im Jahre 1932 vermehrt. Dasselbe gilt für die Zinsen, die für befristete Depositen gewährt werden.

Zu 2: Die Tabelle B (S. 140) zeigt die Zinssätze, welche die als Beispiel gewählten 11 Banken in den Jahren 1927 und 1932 für die Depositen gaben. Man sieht, daß alle Banken 1932 weniger Zinsen zahlten. Nur diejenigen Banken, die von jeher geringere Zinssätze berechneten, haben diese nicht mehr herabgesetzt.

174) Das Gesetz Nr. 2257 vom 11. 6. 1933 bringt hierin eine wesentliche Änderung insoweit, als das alte Silbergeld von der Zirkulation zurückgezogen wurde.

175) Vgl. Hazim Atif: Yeni Türk mecmuasi vom 29. Okt. 1933, S. 997—99.

176) Als besonderer Faktor kommt in der Türkei der hinzu, daß der Handel einen gewissen spekulativen Charakter trägt.

Prüfen wir nun die Veränderungen der Diskontsätze:

Die Tabelle C (S. 141) ist nach der Größe der Diskontsätze, die die Banken in den Jahren 1927 und 1932 berechneten, aufgestellt worden. Man sieht aus ihr, daß ein paar kleine Banken, die in den letzten Jahren gegründet wurden, Diskontsätze bis zu 24% berechnet haben. Die Verminderung der Diskontsätze im Jahre 1932 im Vergleich zu 1927 ist nicht ganz ersichtlich [177]). Die Tabelle D (S. 141), in der einige Banken als Beispiel gewählt wurden, zeigt aber, daß unter diesen verschiedene die Diskontsätze eher herabgesetzt haben und keine sie heraufgesetzt hat.

Zu 3: Die obigen Zinssätze beziehen sich auf die Privatbanken. Auch die Diskontsätze der Zentralbank der Republik (s. Tabelle E, S. 141 [178]) tendieren nach unten.

Die Kreditnachfrage, die diese Zinssätze mitbedingt, entstammt völlig verschiedenartigen Quellen, dem Außen- und Binnenhandel, dem Handwerk, der aufstrebenden Großindustrie, der Landwirtschaft, Staat und Kommunen. Jedes dieser Teilgebiete braucht besondere Kredite, die der Eigenart dieses Wirtschaftsgebiets angepaßt sind. Die Kredite, die der Binnenhandel und der Außenhandel der Türkei benötigen, sind in erster Linie kurzfristige Vorschüsse, die in der Form von Diskont- und Lombardkrediten, insbesondere Rembourskrediten, gegeben werden. Die nationalen und fremden Banken suchen diesen Bedarf zu befriedigen. Während schon in alter Zeit für diese kurzfristigen Handelskredite gesorgt wurde, fehlt es in der Türkei, dem Lande der Bauern und Kleinbürger, noch fast völlig an Kleinkrediten für Handwerker. Die Regierung hat unter Beteiligung und Kontrolle des Finanzministeriums mit einem Kapital von 3 Millionen T. Pf. eine Volksbank ins Leben gerufen, die ausschließlich das Gebiet der Kleinkredite zu pflegen hat, aber nicht börsenmäßige Geschäfte tätigen soll [179]). Solange diese Bank noch nicht ihre Tätigkeit aufgenommen hat, geben nur einige Genossenschaften Mittelstandskredite. Die in der Türkei bestehenden und in der Zeit zwischen 1915 und 1933 ent-

177) Das Gesetz zur Regelung des Schuldwesens Nr. 2279 vom 18. 6. 1933 sieht sowohl für aktive als auch für passive Zinssätze der Banken Höchstgrenzen vor.

178) Bei der Beurteilung der Zinssatzveränderungen in der Türkei muß berücksichtigt werden, daß der Diskont- und Lombardsatz der Zentralbank (wie bei den meisten Zentralnotenbanken des Auslands) für die übrigen Banken maßgebend ist. Die internationalen Währungs- und Kreditverhältnisse haben nun zweifellos eine gewisse Loslösung der Geldmärkte der einzelnen Länder von den internationalen Finanzzentren zwangsläufig mit sich gebracht, so daß die Notenbanken in ihrer Zinspolitik von dieser Seite unabhängig blieben und für sie nur die Kapitalbildung des eigenen Landes richtunggebend war. Diese Feststellung trifft auch für die Türkei zu.

179) Dieses Institut entspricht nicht den „Kreditgenossenschaften für den gewerblichen Mittelstand" nach Schulze-Delitzsch.

standenen Erzeugungs- und Verbrauchsgenossenschaften geben Kleinkredite an ihre Mitglieder, sind jedoch nicht genügend kapitalkräftig.

Auch für die lang- und kurzfristigen Kredite, die von der Industrie benötigt werden, ist bis heute nicht genügend gesorgt worden. Auf dem Industrie-Kongreß, der im Jahre 1930 in Ankara tagte und durch fast sämtliche Industriezweige der Türkei beschickt wurde, haben sämtliche Vertreter erklärt, daß ihnen sowohl Anlage als auch Betriebskredite fehlen. Es wurde darüber geklagt, daß weder die damalige Industrie- und Bergwerksbank noch die übrigen Banken den Kreditansprüchen entsprechen, und daß der Industriekredit im Gegensatz zum Handelskredit ganz und gar vernachlässigt sei. Die Industriellen forderten, daß zur Erweiterung ihres Geschäftes, zur Befriedigung ihres Warenbedarfs und zur Aufrechterhaltung der Konkurrenz gegen ausländische Erzeugnisse geeignete Kreditinstitute errichtet werden. Ihre Lage sei viel ungünstiger als die der Auslandsindustriellen, die auf Grund ihrer geschäftlichen Bonität die Unterstützung ihrer Bank genießen.

Der Staat ist, um seine Eisenbahnbauten zu finanzieren, auch an den inneren Markt herangetreten, er hat dort Anleihen aufgenommen. Für seine sonstigen Finanzierungsbedürfnisse hat er das Ausland in Anspruch genommen.

Neben dem Staat treten die Provinzen und Gemeinden als Kreditbedürftige auf. Gas- und Wasserwerke, Straßenbahnen und Elektrizitätswerke werden errichtet. Die Finanzierung soll mit Hilfe der zu diesem Zweck gegründeten Kommunalbank durchgeführt werden.

Das landwirtschaftliche Kreditwesen ist von ganz entscheidender Bedeutung für den überwiegenden Teil des türkischen Volkes. Folgende Kreditarten kommen für die Landwirtschaft in der Türkei in Betracht:

1. Realkredit (kurzfristig: bis zu 1½ Jahren und 5.000 T. Pf.)
   (langfristig: 5.000 bis 15.000 T. Pf. bis zu 5 Jahren)
   gegen hypothekarische Sicherstellung.
2. Personalkredit gegen Solidarbürgschaft
   (bis zu 100 T. Pf. auf 1 Jahr).
3. Saisonkredit zur Finanzierung der Bestellung und Ernte, um den verlustbringenden Verkauf des Getreides auf den Halm zu vermeiden.
4. Lombardkredite gegen Verpfändung eingelagerter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Den höchsten Prozentsatz stellen die unter 2 genannten Personalkredite dar. Die Pflege dieser Kredite liegt ob der Agrarbank und den landwirtschaftlichen Genossenschaften, die aber den Bedürfnissen nur teilweise genügen.

Ein eigentlicher Hypothekenmarkt fehlt, so daß der kleine Grundeigentümer nicht die Möglichkeit besitzt, auf dem Wege über den Pfandbrief langfristige Kredite aufzunehmen.

Übersicht über die Zahl der Banken nach den von ihnen gewährten gleichen Zinssätzen.

Tabelle A.

Zinssatz Durchschnitt %	Unbefristete Einlagen (Zahl der Banken)		Befristete Einlagen (Zahl der Banken)	
	1927 (31)	1932 (40)	1927 (28)	1932 (42)
1½	1	3	—	1
2	2	4	—	—
2½	—	1	—	3
3	4	7	1	1
3½	2	—	—	3
4	2	8	1	—
4½	2	6	—	3
5	9	9	2	1
5½	—	—	2	7
6	4	2	3	4
6½	—	—	—	7
7	1	—	3	1
7½	—	—	1	8
8	1	—	6	—
8½	—	—	—	1
9	—	—	7	—
9½	—	—	—	2
12	2	—	1	—
12½	1	—	—	—
18	—	—	1	—

Durchschnittliche Zinssätze von 11 Banken für befristete und nichtbefristete Einlagen in den Jahren 1927 und 1932.

Tabelle B.

Namen der Banken	für befristete Einlagen		für nichtbefristete Einlagen	
	1927 %	1932 %	1927 %	1932 %
Sanayi ve Maadin Bankasi	3	3	7	7
Adapazan Türk Ticaret Bankasi . .	5	4½	7	7
Istanbul Esnaf Bankasi	4	3	9	8
Nigde Ciftciler Bankasi	6	2	9	4
Milli Aydin Bankasi	5	5	8	8
Ermenak Ticaret Bankasi	6	5	9	8
Karaman Milli Bankasi	5½	4½	9	6½
Adapazar Emniyet Bankasi	5	5	9	8
Hollandsche Bank voor de Middellandsche See	3	2	5	3½
Banka Komerciale Italiana	3½	1½	—	—
Osmanli Bankasi	1½	1½	2	3

Übersicht über die Zahl der Banken nach den von ihnen berechneten gleichen Zinssätzen.

Tabelle C.

Zinssatz %	Zahl der Banken 1927 (23)	Zahl der Banken 1932 (42)
8	1	1
8½	1	2
9	3	6
9½	1	—
10	1	—
10½	2	—
12	3	3
13	—	3
14	1	2
15	4	12
18	3	6
20	2	1
21	—	1
24	2	4

Die von elf Banken für angekaufte Wechsel berechneten Zinssätze in den Jahren 1927 und 1932.

Tabelle D.

Namen der Banken	1927 %	1932 %
Sanayi ve Maadin Bankasi	12	9
Adapazar Türk Ticaret Bankasi	15	14
Istanbul Esnaf Bankasi	15	15
Nigde Ciftciler Bankasi	24	18
Milli Aydn Bankasi	18	18
Ermenak Ticaret Bankasi	20	18
Karaman Milli Bankasi	20	15
Adapazar Emniyet Bankasi	18	15
Hollandsche Bank voor de Middellandsche See	10	9
Banka Komerciale Italiana	9	8
Osmanli Bankasi	8½	8½

Diskontsätze und sog. Vorschüsse auf Gold der Zentralbank vom 28. Januar 1932 bis 29. Juni 1932.

Tabelle E.

Zeitspanne	Diskontsätze %	Vorschüsse auf Gold %	Zinssätze für Vorschüsse auf Goldimportgeschäfte der Banken
Vom 28. 1. 1932 bis 30. 6. 1932	8	6¾	
Vom 28. 7. 1932 bis 23. 2. 1933	7	5½	
Vom 2. 3. 1932 bis 23. 2. 1933	5½	4½	

II. Kreditfragen.

Das Kreditkapital und die Methoden der Kreditgewährung in der Türkei ist noch lange nicht derart, daß die Bedürfnisse der einheimischen Produzenten und des nationalen Aufbaues damit befriedigt werden könnten [180]).

Gehen wir den Gründen dieser Unzulänglichkeit nach, so finden wir, daß die einheimischen Kreditinsitute nicht genügend Kapital besitzen, und daß das ausländische Kapital, das vor dem Kriege in Höhe von 200 Millionen türkischen Goldpfund vorhanden war, heute vollständig wegfällt [181]). Hierbei ist auch zu bedenken, daß der internationale Kredit infolge der Veränderungen in den Währungssystemen verschiedener Länder in Mitleidenschaft gezogen ist und für die auf Kredit beruhenden wirtschaftlichen Bewegungen die Grenzen enger geworden sind.

Das ausländische Kapital war seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in reichlichem Maße in der Türkei investiert worden, und zwar in zweierlei Arten:

A — in Form der Anleihen
B — in Form des investierten Kapitals in wirtschaftlichen Unternehmungen.

Die in der Sultanszeit erhaltenen Anleihen dienten ausschließlich zu Konsumtivzwecken. Diese unter „Dette Publique" bis heute noch von der Türkei zu tragende Nominalschuld beträgt nach Abkommen vom 22. April 1933 962.636.000 Fr. Frcs. Am 13. Januar 1928 wurde mit den Gläubigern in Paris ein Abkommen getroffen, worin sich die Türkei bereit erklärte, jährlich 2 Millionen T. Pf. zu zahlen. 1929/30 wurde dieser Betrag auf ein Sechstel der genannten Summe ermäßigt. Im Abkommen vom 22. April 1933 wurden ferner die halbjährlichen Zahlungen auf 0.35 Millionen Gold T. Pf. festgelegt.

Was die Gruppe B betrifft, so verteilt sich das betreffende Kapital unter:

1. Banken und Versicherungsgesellschaften,
2. in den Import- und Exportgeschäften,
3. kommunale Unternehmungen,
4. Bergwerksbetriebe,

180) Das gesamte von den sämtlichen Banken der Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel usw. gewährte Kreditvolumen in der türkischen Volkswirtschaft dürfte im Durchschnitt der Jahre 1930/32 zwischen 100 bis 150 Mill. T. Pf. liegen. S a i m, Das landw. Kreditwesen in der Türkei, Berlin 1934, S. 7.

181) Saka, Remzi, Anonim Say ve sermaye, Istanbul 1928, S. 34.

5. Transportunternehmungen,
6 industrielle Unternehmungen.

Es ist sehr schwer, den Umfang der in diesen verschiedenen Geschäftszweigen arbeitenden ausländischen Kapitalien zahlenmäßig festzustellen. Réchid Safvet gibt in seinem bereits erwähnten Werk nach dem Stand 1926 an, daß das in die Eisenbahnen gesteckte Fremdkapital insgesamt ca. 881.500.000 Goldfrank beträgt, während in anderen Unternehmungen verschiedener Gattung ca. 900.000.000 Goldfrank investiert sind (davon 130 Millionen englisches, 300 Millionen französisches Kapital, der Rest deutsches, schwedisches, holländisches und italienisches Kapital).

Wie die Konzessionseisenbahnen sind auch andere Unternehmungen meistens vor der Konstituierung der türkischen Republik entstanden. Die neue Regierung, die sich von den Capitulationen eben freigemacht hatte, wollte die mit ausländischer finanzieller Hilfe verbundenen politischen Bindungen vermeiden und suchte die notwendigen Mittel auf dem Wege der heimischen Spartätigkeit zu beschaffen. Die Spartätigkeit in der Vorkriegszeit war äußerst gering. Es fehlte nicht nur an Hinweisen und einer ausreichenden Propaganda, sondern auch an genügenden Unternehmungen selbst, bei denen man Ersparnisse einlegen konnte. Abgesehen von den Filialen der Agrarbank, besaßen nur wenige Städte Bankzweigstellen.

Erst in der Nachkriegszeit und vor allem seit der Gründung der nationalen Banken hat eine von Jahr zu Jahr steigende Spartätigkeit eingesetzt, die sich in den Einlagen bei den Banken zeigte. Bald darauf wurde von den leitenden Staatsmännern der Türkei die Notwendigkeit einer großangelegten Aktion zur Förderung der Sparsamkeit erkannt und die führenden heimischen Großbanken veranlaßt, mit der nötigen Propaganda zur Entfaltung dieser Bestrebungen beizutragen. Ende 1929 wurde schließlich die „Nationale Vereinigung für Wirtschaft und Sparen" gegründet. Der Vereinigung, deren Sitz Ankara ist, gehören ferner fast sämtliche Mitglieder des Parlaments und viele leitende Persönlichkeiten an.

Schon im März 1930 waren deren Zweigstellen auf 160, im April 1930 auf 170 mit 28 388 Mitgliedern und im August 1930 auf rund 300 gestiegen [182]).

Von Zeit zu Zeit werden teils für das ganze Land, teils für ein bestimmtes Gebiet Sparwochen veranstaltet. Fast tagtäglich sieht man entsprechende Werbungen der Banken im Inseratenteil der großen wie der Provinzzeitungen. Nach den Feststellungen des Wirtschafts- und Sparsamkeitsvereins nehmen die bei den türkischen Banken ein-

182) Deutsche Sparkassenzeitung vom 29. Nov. 1932.

gezahlten Spargelder von Jahr zu Jahr zu. Heyersberg gibt die statistischen Feststellungen des Vereins wieder und bemerkt dazu:

„Während die Gesamtsumme der gesparten Gelder im Jahre 1920 nur 1.132.898 T. Pf. betragen haben soll, weisen die Sparkonten bei den Banken im Jahre 1931 bereits 38.213.377 T. Pf. auf. Das wäre eine Steigerung um das 22fache innerhalb von 11 Jahren. Selbst wenn man diesen Ziffern eine sparpropagandistische Tendenz unterstellt, so zeugen sie doch von einer Inanspruchnahme der Banken durch die breite Masse, die sich ihrer früher nicht bediente."

Bis zur nationalen Erhebung steckte die Kapitalbildung durch das Versicherungswesen in den Kinderschuhen [183]). Erst nach 1920 gibt es einheimische Versicherungsträger. Vorher lag das gesamte Geschäft bei den türkischen Niederlassungen der großen europäischen Konzerne. Eine systematische Umlenkung dieser Kapitalien zu dem heimischen Kapitalmarkt erfolgte erst durch das Versicherungsgesetz vom 25. Juni 1927. Dieses Gesetz brachte im wesentlichen eine grundsätzliche Konzessionspflicht für jeden Versicherungsträger, bestimmte Vorschriften über die Anlage des Prämienfonds und eine allgemeine Pflicht zur Rückversicherung in Höhe von 50% der Versicherungssumme bei türkischen Gesellschaften. Gerade diese Vorschriften bewirken, daß der türkische Staat eine gewisse Kontrolle über das Versicherungswesen erhält und seinen Einfluß auf die Lenkung der Kapitalien ausdehnt. Die Einwände, die man insbesondere gegen die Rückversicherungspflicht geltend gemacht hat, sind einleuchtend: ein wirtschaftlich im Aufbau befindlicher Staat wie die neue Türkei könne nicht mit 50% sämtlicher versicherter Risiken belastet werden. Zur Durchführung des Gesetzes hat der Staat der Iş Bankasi das Rückversicherungsmonopol übertragen, die dieses Recht einer von ihr gegründeten Rückversicherungsgesellschaft übertrug. Das Kapital dieser Gesellschaft besteht zu 60% in Namensaktien, die allein von türkischer Seite aufzubringen sind, womit sich die Türkei stets den maßgeblichen Einfluß sichert; die restlichen 40% sind in Form von Inhaberaktien größtenteils in ausländischen Händen. Um aber die Türkei selbst nicht mit dem 50%igen der versicherten Risiken ganz zu belasten, gibt die gegründete Gesellschaft einen Teil der Risiken an ausländische Gesellschaften weiter, so daß doch ein bestimmter Teil jedes entstehenden Schadens vom Ausland gedeckt wird. Der Erfolg dieser Regelung liegt in der gesamten Kontrolle des Versicherungsgeschäftes und in der Leitung der Kapitalien und Versicherungsgewinne zu einer türkischen Gesellschaft, ferner in der Ver-

183) Das alte türkische Scheriatrecht hielt den Versicherungsvertrag als den religiösen Grundsätzen widersprechend für nichtig.

kürzung der Versicherungsmarge für die über die Rückversicherungsmonopolstelle weitergeleiteten Risiken, da sich diese Stelle ihre Vermittlungstätigkeit naturgemäß bezahlen läßt. — Ein weiterer Erfolg für die türkische Kapitalbildung ergibt sich aus anderen Bestimmungen des türkischen Versicherungsgesetzes. Im Zusammenhang mit der Konzessionspflicht (nur solche Gesellschaften, deren eingezahltes Kapital mindestens 100.000 T. Pf. beträgt, erhalten die Konzession) haben die Gesellschaften einmal bestimmte Beträge als feste Sicherheit zu hinterlegen. Für die erste von der um Konzession nachsuchenden Gesellschaft gepflegte Versicherungsart sind 75.000 T. Pf., für jede weitere Versicherungsart 25.000 T. Pf. zu hinterlegen. Dazu kommt eine variable Sicherheit in Höhe von 25% (bei Transportversicherung nur 12,5%) der in der Türkei einkassierten Prämien. Die Hinterlegung kann in bar in Form von gewissen Wertpapieren und in Hypotheken auf Grundstücke geschehen. Die Hinterlegung hat bei rein türkischen vom Staat bestimmten Banken zu erfolgen, die bei Rückzahlung der Sicherheiten solidarisch haften.

Man erkennt daraus, daß die türkische Regierung mit starker Hand sich die Aufsicht über das Versicherungswesen angeeignet und, soweit es erträglich war, einen Teil der Kapitalien dem heimischen Markt zugeführt hat. Die Folge war, daß ein Teil der ausländischen Gesellschaften auf das türkische Geschäft verzichteten und ihre Agenturen in der Türkei auflösten.

Auf die Bedeutung der in Ausführung befindlichen Katasterarbeiten und Grundbuchaufnahmen für die Mobilisierung einheimischen Kapitals hatten wir bereits bei der Behandlung der Immobilien- und Waisenbank hingewiesen.

Selbstverständlich steht noch die Türkei am Beginn einer Erstarkung des nationalen Kapitalmarktes mit dem Charakter einer Übergangsperiode [184]). Man braucht nur darauf hinzuweisen, daß die Notenbank, die für die Reform des Geld- und Kreditwesens so wichtig ist, und die im Wege offizieller Bankraten jenen elastischen Mechanismus im Kreditverkehr zu schaffen hat, die Rediskontierung der Wechsel bisher erst langsam durchführen konnte, da die Kreditbanken von der neu geschaffenen Erleichterung, auf dem Wege der Rediskontierung der Wechsel neue flüssige Mittel zu beschaffen, zu Anfang wenig Gebrauch gemacht haben und sich eher auf ihre eigenen Betriebsmittel beschränkt haben. Die finanzielle Basis vorhandener Kreditinstitute reicht aber bei weitem nicht aus, den großen kurz- und langfristigen Kreditbedarf der türkischen Volkswirtschaft zu befriedigen. Die Knappheit der zur Verfügung stehenden Geldkapi-

184) Hans, J., in „Handwörterbuch des Bankwesens", Berlin 1933, S. 44.

talien einerseits und die große Nachfrage auf dem allgemeinen Kreditmarkt andererseits bestimmen den privaten Zinsfuß unabhängig von den gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen. Das türkische Wuchergesetz von 1888 bestimmte, daß der Zinsfuß nicht 9% übersteigen dürfe und darüber hinausgehender Zinssatz als Wuchergeschäft den gesetzlichen Strafbestimmungen unterliege. Die seit 1853 im Kampf gegen den Wucher in der Türkei erlassenen Gesetze und getroffenen Maßnahmen sind zahlreich [185]). Positive Erfolge sind jedoch nur insoweit erzielt worden, als Banken und Gesellschaften ihren Zinsfuß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2279 entsprechend herabgesetzt haben. Anders liegen die Verhältnisse bei den privaten Geldverleihern, die diese Tätigkeit z. T. heimlich treiben und das Gesetz umgehen, indem sie das Leihgeschäft in ein fiktives Kauf- und Verkaufsgeschäft umwandeln.

Wegen der ungleichmäßigen Entwicklung des Wirtschaftslebens in den einzelnen Teilen der Türkei konnte sich auch das Kreditwesen noch nicht für alle Zweige der Wirtschaft und alle Arten und Größen der Unternehmungen sowie in allen Teilen des Landes gleichmäßig und dem tatsächlichen Bedarf entsprechend ausbilden.

Auf das ausländische Kapital konnte man freilich nicht verzichten, aber man versuchte es eben so einzugliedern, daß es für den Aufbau selbst nicht gefährlich werden konnte.

Die nationale Regierung seit 1923 hat es zu ihrem wirtschaftlichen Grundsatz erhoben, die ausländischen Kapitalmärkte nur unter erträglichen, die nationalen Interessen des Landes nicht gefährdenden Bedingungen in Anspruch zu nehmen, um einen Zustrom ausländischen Kapitals mit politischem Charakter zu verhindern, da die Türkei in früherer Zeit mit der Hereinnahme ausländischen Kapitals sich teilweise ihrer politischen Handlungsfreiheit begeben hatte.

In dem Kongreß der Industrie- und Handelskammer von 1926 ist folgende Formel für die Beteiligung des fremdländischen Kapitals festgelegt worden: „Die Türkei kann dasjenige ausländische Kapital benutzen und wird es bis auf weiteres immer benutzen, das zu folgenden Bedingungen zu erhalten ist:

> „Das Geldkapital, das in die Türkei fließt, muß seines spezifisch nationalen Gepräges entkleidet sein und zu rein wirtschaftlichen Zwecken in die türkischen Unternehmungen kommen, um hier vorübergehend zu arbeiten und dann nach und nach wieder zurückzuwandern, wenn es seine Aufgabe erfüllt hat. Solange das ausländische Kapital in diesem Rahmen bleibt, ist es erforderlich, daß das Land es heranzieht."

185) Saim, Das landw. Kreditwesen in der Türkei, Berlin 1934, S. 166.

Es liegt den türkischen nationalen Banken ob, nicht nur die Produktion des Landes durch ihre Kreditpolitik zu fördern, sondern auch eine Basis für die Mitarbeit des ausländischen Kapitals zu schaffen.

So hat auch [186]) die Sumer Bank mit einem deutschen, unter Führung der Dresdner Bank und der Golddiskontobank stehenden Bankkonsortium eine Vereinbarung getroffen, derzufolge das Konsortium für die deutschen Lieferungen Garantie übernimmt. Ähnliche Wege haben die Engländer neuerdings bei der Erbauung des Hüttenwerkes in Karabuk durch die Firma Brassert eingeschlagen.

Bei der Besprechung der einzelnen Banken mußten mit Rücksicht auf die Zusammenhänge und das Verständnis die allgemeinen Kreditverhältnisse gestreift werden, ohne aber auf das Wesen und die Problematik der Kreditlage in der Türkei für die einzelnen großen Wirtschaftsgruppen eingehen zu können. Es soll im folgenden in großer Linie die derzeitige Lage

des Agrarkredits,
des Industriekredits,
des Handelskredits

untersucht werden.

Der Agrarkredit.

Die Steigerung der Produktion ist mit der Krediterleichterung eng verbunden. Die Bauern, die sich nicht leicht Kredit beschaffen können, gingen entweder zu Wucherern oder sie waren gezwungen, ihre Produktion zu verkleinern [187]). Die Agrarbank und die ihr ange-

186) Deutsche Bergwerkszeitung vom 28. Nov. 1934.

187) Der Umstand, daß die Landbevölkerung mit der Finanzierung der Agrarproduktion im modernen Stil nicht vertraut war, ist damit zu erklären, daß sie sich wie auch anderswo nicht leicht von ihrer alten Bauernkultur trennen konnte.

Die Bauern in der Türkei sind an sich keineswegs reaktionär eingestellt. Sie waren bloß jahrhundertelang die Hauptträger der Lasten, die das Sultansregime ihnen auferlegte, und waren deshalb begreiflicherweise gegenüber den Städtern außerordentlich zurückhaltend. In erster Linie fürchteten sie sich vor den Saraf und befürchteten von den Banken in derselben Art und Weise behandelt zu werden.

Diese Zurückhaltung bezog sich sowohl auf die Kreditnahme als auch auf die Hinterlegung von Geldern bei Banken. Sie wollten mit diesen überhaupt nichts zu tun haben.

Die für die Hebung der Landwirtschaft günstige Gesetzgebung der republikanischen Regierung, sowie der Umstand, daß die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften vermehrt wurden, und daß die Banken durch Vermittlung dieser Genossenschaften an sie gestellten Kreditansprüchen nachkommen konnten, flößte dem Bauern Vertrauen ein und brachte ihn dazu, nach und nach die Banken in immer stärkerem Maße in Anspruch zu nehmen.

schlossenen Kreditgenossenschaften suchen den Bedarf an Agrarkredit zu befriedigen. Wenn wir für den Kreditbedarf einer Bauernfamilie jährlich 100 T. Pf. berechnen und zugleich daran denken, daß ca. 1 700 000 Bauernfamilien in der Türkei leben, so beträgt der Gesamtkreditbedarf 170 Millionen T. Pf.[188]). Wenn wir ferner annehmen, daß die Hälfte der Familien faktisch von dem Kredit profitieret, so beträgt der Mindestbedarf 85 Millionen T. Pf. Die Darlehen der Agrarbank betragen im Jahre 1929 im Höchstfalle 30 Millionen T. Pf.[189]). Da von diesen Darlehen ca. 300 000 Bauernfamilien profitieren, so ist die obige Annahme für den jährlichen Durchschnittskreditbedarf von 100 T. Pf. ganz richtig.

Aus der obigen Schätzung geht hervor, daß der Bedarf für den Agrarkredit auf 85 Millionen T. Pf. festzusetzen ist. In dieser Rechnung ist der Bodenkredit und Meliorationskredit nicht enthalten. In der Türkei gewährt die Agrarbank Meliorationskredit auf 5 Jahre unter demselben Zinssatz wie für die übrigen Kreditarten, also nicht billiger, ein Umstand, der die Bauern nicht ermutigt, sich mehr Boden zu kaufen oder den vorhandenen Boden zu verbessern[190]).

Für Meliorationen in der Landwirtschaft hat die Türkei bisher kein großes Kapital aufgebracht[191]). Im allgemeinen bestand gar kein Bedürfnis nach Meliorationskrediten, da guter und brachliegender Boden in Menge vorhanden und die Bevölkerungsdichte gering ist. Der Intensitätsgrad der Bodenbearbeitung ist in der Türkei sehr gering. Gewisse Wandlungen hierin können im Zusammenhang mit den Aufbaubestrebungen unter staatlicher Führung beobachtet werden, indem man den landwirtschaftlichen Betrieb vom eigenwirtschaftlichen zum marktwirtschaftlichen umzubilden versucht. 1929 war von der Regierung ein Be- und Entwässerungsplan ausgearbeitet worden, der ein Kapital von etwa 100 Millionen T. Pf. erforderte. Der Staat selbst wollte diese Arbeiten durch die Ausgabe von Bonds finanzieren[192]).

---

188) Entnommen dem Bericht des Wirtschaftsministeriums für das Jahr 1929, Ankara 1930, S. 31.

189) Der Geschäftsbericht für 1929 der Agrarbank gibt die Zahl der Ausleihungen mit 27.176.365 T. Pf. an, 1930 betrugen diese 35.712.689 T. Pf.

190) Bei der Erteilung von Agrarkrediten beteiligten sich außer der Ziraatbank noch andere Banken. Doch tragen die von diesen anderen Instituten gewährten Kredite hauptsächlich kurzfristigen Charakter, so daß sie keine sehr wirksame Hilfe für die Landwirtschaft vorstellen. Darin liegt auch die Begründung, daß die Forderungen der letzteren Anstalten liquider sind.

191) Schewket Raschid, Die türkische Landwirtschaft usw. Berlin 1932, S. 124.

192) Die Regierung ließ neuerdings die Kreditschulden der Bauern gegenüber der Agrarbank um 15 Jahre stunden und den Zinssatz auf 5 % herabsetzen (Gesetz Nr. 2814 vom 24. 6. 1935).

Unter den im Jahre 1937 von der Regierung vorgesehenen Maßnahmen ist die Bereitstellung von 31.000.000 T. Pf. für Wasserbauten zu erwähnen.

Industriekredit.

Für die Industrie liegt die Kreditfrage ähnlich wie für die Landwirtschaft. Hier interessiert es uns näher, inwieweit in der Türkei Kredite für industrielle Anlagen, Betriebs- und Vertriebskredite bereitstehen. Heimisches Kapital ist nicht in dem Maße vorhanden, daß es dem Bedarf der Industrie entsprechen könnte. Insbesondere neue Industriezweige, die mehr Risiko bieten und erst mit der Zeit eine angemessene Rente abwerfen können, stehen vor ganz besonderen Schwierigkeiten. Für die Textil-, Eisen-, Kohlen-, Zucker-, Spiritus- und chemische Industrie ist Beteiligung und Hilfe des Staates vorgesehen, während für die Errichtung der übrigen Industrien die Beteiligung des ausländischen Kapitals ermuntert bzw. erleichtert wird. Wenn auch die Zahlungsbilanz infolge der Beträge für Zinsen und Amortisation dieses Kapitals belastet wird, so ist andererseits in Betracht zu ziehen, daß durch die Verwendung des heimischen Rohmaterials und der heimischen Konsumtivgüter vielen Einheimischen Arbeit verschafft, und daß ferner das industrielle Wissen im Innern verbreitet wird sowie durch die Produktion ebensoviel Einfuhr überflüssig sein wird. Das Wirtschaftsministerium [193]) schätzt die Beträge, die für Zinsen und Amortisation des in der neuen türkischen Industrie investierten ausländischen Kapitals jährlich wieder in das Ausland gehen, auf 30—40% der Summe, die bei Nichtbestehen dieser Industrien für die Einfuhr von Fertigprodukten aufzuwenden wäre.

Dem Staat liegt ob, die Möglichkeit zu bereiten, für die Anlagen langfristige und billig zu verzinsende Kredite aufzunehmen und für den Betrieb und Vertrieb Kredite mit mäßigen Bedingungen zu verschaffen [194]).

Betriebskredite. — Diese müssen nach der Besonderheit der betreffenden Industrie eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und der Zinsfuß darf nicht mehr als 10% [195]) betragen. Für diese Kredite hat die Sumer Bank zu sorgen.

Vertriebskredite. — Es genügt, wenn die Fristigkeiten dieser Kredite den im Ausland für die gleichen zu vertreibenden Waren allgemein üblichen Zahlungsfristen entsprechen, um die Konkurrenzlage der einheimischen Industrie der der ausländischen anzu-

---

Dieser Betrag soll durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten verwaltet werden. Eine weitere Maßnahme sind die geplanten Agrarkombinate, die für die Industrie notwendige Rohstoffe sicherstellen sollen. Mit dieser Aufgabe ist das Ministerium für Landwirtschaft betraut worden.

193) Bericht des Wirtschaftsministeriums für das Jahr 1929, S. 170.

194) In dem bereits genannten Bericht wird für langfristigen Kredit mindestens fünf Jahre Laufzeit ins Auge gefaßt.

195) Angaben des Berichtes des Wirtschaftsministeriums S. 170.

gleichen. Diese Kredite sollen in Form des Wechseldiskonts oder in Bevorschussung von Waren und Wechseln gegeben werden. Obwohl die nationalen Banken z. T. diese Art der Kreditgeschäfte pflegen, sind aber die Fristen zu kurz und kommen den kleineren Gewerbetreibenden nicht in erwünschtem Maße zugute. Es soll deshalb auch bei diesen Krediten die Sumer Bank jetzt eine aktive Rolle übernehmen.

Der Industriekongreß vom Jahre 1930 ist nach der Prüfung von 50 eingelaufenen Berichten über die Lage des Industriekredites zu folgenden Ergebnissen gekommen:

I. Kapital.

A. Industriekapital genügt nicht dem Bedarf. Die türkische Industrie ist sowohl bezüglich des stehenden Kapitals wie auch des umlaufenden Kapitals schwach.

Hätte der Außen- und Binnenhandel mehr Gewinn abgeworfen, als es der Fall war, so könnte ein Teil des Kapitals, das dadurch gesammelt worden wäre, der Industrie zugute kommen.

B. Das vorhandene Industriekapital verteilt sich keineswegs organisch richtig auf die einzelnen Vermögensgruppen in den Industrien; es ist nämlich in der türkischen Industrie das Verhältnis vom stehenden Kapital zum umlaufenden Kapital nicht normal. In vielen Industriezweigen, zum Beispiel in der Trikotagenindustrie, ist fast das ganze Kapital in den Anlagen festgelegt. Diesen Zustand sehen wir auch in der Textil-, Konserven- und anderen Industrien. In dieser Beziehung befinden sich die seitens der Industrie- und Minenbank (jetzige Sumer Bank) betriebenen Fabriken zum Teil in einer Ausnahmestellung.

Nach der Prüfung sämtlicher Berichte fand der Hauptausschuß die Ursache für die langsame Entwicklung und die Liquidationen in den hauptsächlichen Industriezweigen in dem Mißverhältnis zwischen dem stehenden Kapital und dem Betriebskapital[196]*). Hiergegen tut in erster Linie not, daß die Industriellen selbst mit der nötigen Einsicht vorgehen und sich die Erfahrungen anderer Länder zunutze machen.*

C. In der türkischen Industrie mußte im Laufe der Zeit eine ganz große Anzahl von Fehlinvestitionen festgestellt werden, da die Kapitalien ohne jeden Plan in alle möglichen Anlagen flossen.

1. *Einzelne kleine Kapitalien zersplittern sich auf eine Vielzahl kleinerer Geschäfte.*

   Diese kleinen Unternehmungen treten in dem beschränkten Kreis der Abnehmer untereinander in Konkurrenz. Ihre Gewinnspanne wird immer kleiner. Sie werden deshalb schwach und lebensunfähig und die investierten Kapitalien sind verloren.

2. *Wegen technischer Unvollkommenheit bleibt der Absatz auf wenige Märkte beschränkt.*

196) Bericht des Industriekongresses in Ankara von 1930, S. 477.

Den Industrie- und Handelskammern, den Industrievereinen und den Studien-, Informations- und Pressebüros, vor allem aber den Banken liegt es ob, die Privatinitiative neuer Unternehmer auf solche Bahnen zu lenken, auf denen eine Betätigung aussichtsreich und eine Gefährdung der investierten Kapitalien nur in geringem Umfange vorhanden ist. Dies muß praktisch durch eingehende Information über die Lage der Absatzmärkte, Konkurrenzverhältnisse und über Kostengestaltung der betreffenden Industriegruppe geschehen.

II. Kredit.

Die Industrie braucht zwei Arten von Kredit:

1. *Anlagekredit: Für neue Anlagen, Erweiterung und Rationalisationsarbeiten.*
2. *Betriebskredit: Für Rohmaterial, für Arbeitslohn.*

Der Betriebskredit kommt zumeist von den Kreditbanken; zum Teil kommt er auch in Form von Stundungskrediten der Lieferanten der Roh- und Betriebsstoffe vor. Wie überall, so übersteigt auch hier der Bedarf an solchen Krediten die Möglichkeit, solche Kredite zu gewähren. Besonders schlecht ist es für die türkische Industrie, daß diese Kredite fast ausschließlich von den Kreditbanken nur in Form von Warenkrediten gewährt werden, d. h., daß die Bank den Kreditsuchenden keinen offenen Buchkredit einräumen kann, sondern ihnen von Fall zu Fall einzelne Warenbewegungen finanziert. Diese Tatsache ist auch ein weiteres Kriterium für die herrschende allgemeine Kapitalschwäche einerseits und für die hohe Risikobelastung der türkischen Industrie andererseits.

Was die Anlagekredite betrifft, sind diese an sich auf drei Wegen zu beschaffen:

1. *Emission von Obligationen,*
2. *Emission von Aktien,*
3. *Beschaffung langfristiger Kredite.*

A. Neben der Schwierigkeit, Aktien und Obligationen auf dem Markt unterzubringen, gibt es auch keine Möglichkeit der Beschaffung langfristiger Industriekredite zur Erweiterung der vorhandenen Anlagen. Es gibt noch kein Institut in der Türkei, das auf die vorhandenen industriellen Fabrikgrundstücke, modernen Gebäude Hypothekarkredit geben kann. Zum Beispiel gibt es bei uns Industrieunternehmen, die für 100.000 T. Pf. Anlagen und obendrein große Warenläger haben und doch nicht einen Wechsel über 100 T. Pf. diskontiert bekommen.

B. Die heutige Sumer Bank als Nachfolgerin der Industrie- und Minenbank ist immer noch nicht in der Lage, der privaten Industrie in dieser Richtung ernsthaft zu helfen. Der Bericht des Industriekongresses vom Jahre 1930 gibt für eine Gesundung und Besserung der Kreditlage für die türkische Industrie folgende drei Voraussetzungen an:

a) Umwandlung der von der Industrie- und Minenbank betreuten Fabriken in selbständige Unternehmungen [197]).
b) Angemessene Beteiligung der Iş Bankasi an industriellen Unternehmungen [197]).
c) Es muß für die Industrie im Lande möglich sein, solche Kredite zu erlangen, die nicht wie die derzeitigen Handelskredite starken Schwankungen unterworfen sind, sondern eine gewisse Stabilität aufweisen und damit die Industriellen in die Lage versetzen, auch Verpflichtungen auf lange Sicht zu übernehmen.

Zusammenfassung.

Die Entwicklung der Privatindustrie ist vor allen Dingen an die kommerzielle Entwicklung, an die Vermehrung des nationalen Kapitals angewiesen.

Diese Entwicklung soll der Gegenstand eines nationalen Wirtschaftsprogramms sein, das sowohl die besonderen türkischen Verhältnisse berücksichtigt als auch die Absatzmöglichkeiten für die einzelnen zu fördernden Industrien auf heimischen wie auf ausländischen Märkten in die Berechnungen einbezieht und dementsprechend aufgestellt ist.

Der Industriekongreß, der die nationale Wirtschaft, Landwirtschaft, Industrie, Verkehr und Handel, als ein vollständiges Ganzes sieht, erwartet von der Regierung, daß sie solche Maßnahmen trifft, die dazu geeignet sind, den dauernden und gewinnbringenden Absatz der türkischen Agrarexportwaren auf den Weltmärkten zu sichern, um dadurch die Kaufkraft der Bevölkerung zu vermehren.

Handelskredit.

Allgemeines.

Handelskredite werden von fast allen inländischen Banken und allen ausländischen Banken gewährt, ja, letztere befassen sich heutzutage vorwiegend mit der Finanzierung des Außenhandels.

Fast alle Banken, die heute in der Türkei arbeiten, treiben unter anderem folgende Geschäfte:

> Lombardgeschäfte gegen Waren, Effekten und Edelmetalle; Bevorschussung von Warenverkäufen in den üblichen Formen; in beschränktem Maße Personalkredit und Diskontkredit [198]).

Bei der Gewährung von Warenvorschüssen wird nach den in der Türkei geltenden Gepflogenheiten die Handelsware entweder in öffent-

197) Heute zum Teil geschehen.
198) Bahtiyar, Galib, in der Zeitschrift Hayat v. 16. 12. 1926.

lichen oder in den eigenen Lagerhäusern der Banken verwahrt. Die Lagerscheine dienen als Eigentumsnachweis, der Eigentümer behält aber nur das Recht, die Waren eventuellen Käufern zu zeigen. Die Bank schätzt den Wert der betreffenden Waren durch ihre Sachverständigen. Daraufhin gewährt die Bank einen Kredit bis zu 50%, manchmal bis zu 75% des Schätzungswertes.

Personalkredit ist ein Kredit, den eine Bank, vertrauend auf das persönliche Ansehen des Kaufmanns diesem gegen bloße Unterschrift und ohne Stellung dinglicher Sicherheiten gewährt. In der Art, wie dieser Kredit gepflegt wird, hängt die Erzielung eines Personalkredites viel von der persönlichen Einstellung der Bankleitung als verantwortlicher Stelle gegenüber den Kreditsuchenden ab. Zwar ist der Personalkredit in allen Ländern eine delikate Angelegenheit. Da aber in den westeuropäischen Ländern für die Abwicklung des Blankokredites feste und rationale Regeln befolgt werden, sind dort diese Geschäfte in eine vorteilhaftere Form gebracht worden: vor allem die sehr leistungsfähigen Informationsnetze der Banken können jederzeit und sofort über die finanzielle Lage und die Erfolgsaussichten des Kreditsuchenden umfassende Auskunft geben. Daher werden auch in diesen Ländern die Blankokredite nicht ohne Unterlagen, sondern nach einer eingehenden Beurteilung aller in Betracht kommenden Umstände erteilt, so daß sie fast ebenso sicher sind wie die Realkredite.

Die Einrichtungen der deutschen Banken sind in dieser Hinsicht vorbildlich [199]) und der deutsche Handel verdankt seine Entwicklung in hohem Maße der rationellen Verteilung dieser Kredite. Da der Personalkredit in der Türkei noch nicht diesen vollendeten Grad erreicht hat, so ist dieser Art von Kredit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Da nicht alle Informationseinrichtungen der in der Türkei tätigen Kreditinstitute ihre Arbeiten in einem unabhängigen wissenschaftlichen Sinne versehen, so gehen die Banken bei der Gewährung der Personalkredite nicht über den Rahmen des begrenzten Kreises der Personen hinaus, die das unbedingte Vertrauen der Bankleiter besitzen.

Wir wollen damit nicht sagen, daß jedem, der da kommt, ein Personalkredit eingeräumt werden soll. Das wäre abwegig! Man sollte nur diese Art Kredit, der, wie gesagt, an sich sehr delikat ist, der aber auf den Fortschritt von Handel und Industrie große Wirkungen ausübt, in eine technisch ausgebildetere Form bringen und dafür sorgen, daß der Personalkredit für den einheimischen Handel und die Industrie nutzbringender wird. Nur hierdurch wird den gewissen-

199) Kaeferlein, Hans, Der Bankkredit und seine Sicherungen, S. 561—572. Stuttgart, 5. Aufl. 1925.

haften Unternehmern und sachkundigen Persönlichkeiten die Möglichkeit gegeben, zu arbeiten und Erfolge zu erzielen [200]). Der Ausbau des Auskunftswesens ist deshalb eine Forderung, die an die türkischen Banken zu stellen ist, da er die Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung des Personalkredits bildet.

Diskontkredit.

Bis vor kurzer Zeit bewegten sich die Diskontgeschäfte der Kreditinstitute in einem verhältnismäßig engen Rahmen, da die türkische Bevölkerung und Geschäftswelt an die Sitten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht gewöhnt war. Erst im Laufe der neueren wirtschaftlichen Entwicklung des Landes hat sich diese Zahlungsart mehr und mehr eingebürgert. Diese Erscheinung ist wohl für ein in jeder Hinsicht im Aufbau befindliches Land verständlich, zumal sie in anderen Ländern Parallele findet. So war Deutschland in dieser Beziehung den Franzosen um zirka 50 Jahre voraus. Diese Entwicklung hat durch die Gründung der Merkezbank im Jahre 1933 besonderen Auftrieb erhalten, was auch in den Ziffern der Bankenberichte zum Ausdruck kommt.

In der Regel durfte die Laufzeit eines zu diskontierenden Wechsels 90 Tage nicht überschreiten. Wegen der besonderen Art des türkischen Handels, der in erster Linie Handel mit Agrarprodukten ist, und wegen der noch immer beschränkten Verkehrsverhältnisse in vielen Teilen des Landes ist die Laufzeit der zu diskontierenden Wechsel, die in den meisten Fällen noch unter drei Monaten liegt [201]), reichlich kurz bemessen.

Die Finanzierung des türkischen auswärtigen Handels: Die Finanzierungsformen für die Import- und Exportgeschäfte mit der Türkei stimmen mit den üblichen internationalen Finanzierungsformen des überseeischen Güteraustausches überein: Rembourskredit, Akkreditiv, Wechseldiskont. Die Abwicklung dieser Geschäfte lag bis in die neueste Zeit hinein bei den Filialen oder Tochtergesellschaften der ausländischen Bankinstitute. Über den Umfang dieser Geschäfte ist einwandfreies Zahlenmaterial nicht zu erlangen. Erst im Zusammenhang mit der neuesten Entwicklung ist ein Teil des Geschäftes auf türkische Banken abgewandert. In vorderster Linie steht hier die Iş Bankasi, die durch die Filialgründungen in Alexandrien und Hamburg [202]) sich die bei den türkischen Banken allgemein fehlenden,

200) Dieser Forderung wurde durch das Bankgesetz von 1936 Rechnung getragen (vgl. § 24 des Gesetzes Nr. 2999).

201) Bahtiyar, Galib, in „Hayat", der die durchschnittliche Laufzeit mit 31 Tagen bemißt.

202) Nach einer Auskunftserteilung der Hamburger Filiale der Iş Bankasi (Oktober 1934) besteht deren Hauptaufgabe „dieser Filiale darin, die Rolle

im Export- und Importfinanzierungsgeschäft aber notwendigen ausländischen Verbindungen verschaffte. Für die Einfuhr von Produktionsmitteln für die aufzubauende türkische Industrie kommt dieser allgemeine Finanzierungsweg nicht in Frage. Hier setzen vielmehr die Aufgaben der Sumer Bank und der Eti Bank ein.

III. Börsenwesen in der Türkei.

Die erste Effektenbörse in der Türkei ist in Istanbul im Jahre 1864 gegründet worden und ist bis auf den heutigen Tag die einzige türkische Effektenbörse. Sie wurde zunächst durch die Initiative der Kaufleute am Ort inoffiziell gebildet und später mit den Reglements vom 1. Dezember 1873 und 24. Juli 1906 geregelt. Die Verordnung vom 22. August 1923 und deren Nachträge beschränkten die Zahl der Wechselagenten auf 60 und dann auf 30. Mit dem nach französischem und italienischem Vorbild ausgearbeiteten Gesetz Nr. 1447 vom 30. Mai 1929 wurde die Istanbuler Börse auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Dadurch wurde die Kontrolle der börsenmäßigen Transaktionen gesichert und auf diese Weise eine gesunde Grundlage für die Kapitalbewegungen geschaffen. Das Effektengeschäft soll sich ausschließlich an der Börse vollziehen.

Den Banken und Bankiers ist es verboten, gegen Hinterlegung von Devisen oder ausländischen Banknoten Vorschüsse in türkischer Währung zu leisten (§ 31). Diese Maßnahmen sollen in erster Linie dem Schutz der heimischen Währung dienen. Das Gesetz über Effektenbörsen vom 30. Mai 1929 enthält ferner die einschneidende Bestimmung, daß die Börsenmakler türkische Staatsangehörige sein müssen (§ 6).

Organisation.

Die Börse untersteht dem Finanzministerium. Die Kontrolle und die oberste Leitung liegt in Händen von einem Regierungskommissar. Der Börsenkommissar vermittelt den Verkehr zwischen Börse und Finanzministerium und wohnt allen Beratungen und Sitzungen des Börsenkomitees bei. Ferner beaufsichtigt er die Wahlen zu diesem Komitee. Das heute geltende Gesetz vom 30. Mai 1929 teilt die Mitglieder der Börse in zwei Klassen:

a) ordentliche Mitglieder (das sind die Agenten bzw. Börsenmakler),

b) die eingetragenen Mitglieder. Diese setzen sich zusammen aus Jobbern, Banken, Bankiers, Sarafs, Coulissiers und den Gesellschaften, deren Aktien an der Börse notiert sind (§ 4).

---

des Consignataires zu spielen und die Beträge der von den türkischen Exporteuren verkauften Waren einzutreiben. Außerdem hat die Sonderorganisation der „Iş Limited“ die Aufgabe, die türkischen Waren in Deutschland und den Nachbarländern bekanntzumachen und ihren Absatz zu fördern“.

Die unter a aufgeführten Agenten wählt das Komitee, sie werden aber auf Vorschlag des Börsenkommissars vom Finanzminister ernannt. Ohne ihre Vermittlung darf niemand, selbst die Banken nicht, Börsengeschäfte tätigen. Die Agenten müssen eine Bürgschaft von 15.000 T. Pf. leisten, dürfen aber nicht auf eigene Rechnung handeln, sie können überhaupt keinen anderen Beruf ausüben, dürfen sich nicht mit Handel beschäftigen und bei Aktien- und anderen Gesellschaften weder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied noch als Direktor oder Beamter eine Stellung annehmen, und unter sich keine Gesellschaften bilden. Dagegen können sie sich mit außenstehenden Personen associieren. Der Börse gegenüber sind sie jedoch allein verantwortlich (§ 8 ff.).

Die Zulassung der Coulissiers ist eine Nachahmung der Londoner Börseneinrichtung[203]*). Das Vorhandensein der Jobbers ist in der Türkei bereits durch das Reglement vom 6. August 1906 (§ 15), dem Vorläufer des neuen Gesetzes vom 30. Mai 1929, anerkannt worden. Die Jobbers haben einen jährlichen Beitrag von 75 T. Pf. (§ 12) zu zahlen und müssen außerdem eine Summe von 500 T. Pf. als Bürgschaft bei einer Bank hinterlegen.*

An Stelle der bisherigen Courtiers, die ihre Tätigkeit einstellen müssen, treten nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes (§ 16) sogenannte „Coulissiers", deren Tätigkeit mit der bisherigen der „Courtiers" fast identisch sein wird[204]*).*

Das Budget der Börse wird seitens des Finanzministeriums geprüft und durch das Kabinett genehmigt.

Die Zahl der an der Börse notierten Werte beträgt nicht mehr als 120, fast alle diese Papiere sind einheimische Werte, die nur in der Türkei notiert werden. Lediglich die auswärtigen Anleihen des türkischen Staates sind auch an den großen ausländischen Börsen zugelassen. Deshalb stehen die Kurse der international notierten türkischen Werte mehr oder weniger unter dem Einfluß der großen ausländischen Börsen [204a]).

Die Kotierung von ausländischen Aktien und Obligationen außer den allgemeinen Werten bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums.

Termingeschäfte in Wertpapieren beschränken sich an der Istanbuler Börse auf innere Anleihepapiere, auf die unifizierte Staatsschuld (unifié), Rumelische Eisenbahnen, Anatolische Eisenbahnen usf.

---

203) Börsenhandbuch, Itanbul 1928, S. 280.

204) Coulissiers befinden sich in den Börsen-„coulisses" und können Orders (ordino) an die Agenten geben, nur um auf eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen. Sie zahlen einen jährlichen Beitrag von 10 T. Pf. (§ 16 des Gesetzes vom 27. Mai 1929).

204a) Die Ottomanbank veröffentlicht monatlich ein Zirkular, das die Nachrichten bzw. Berichte über den Geldmarkt und den Handel enthält. In diesem Zirkular sind Angaben über die Notierung der wichtigsten türkischen Aktien und Obligationen sowohl auf der heimischen Börse als auch den ausländischen Börsen aufgeführt.

Devisentermingeschäfte sind in der Türkei bis auf weiteres und Devisenspekulation überhaupt verboten. Solche Geschäfte dürfen nur auf Grund von anerkannten Bedürfnissen abgeschlossen werden [205]).

Art und Umfang der auf der Istanbuler Börse getätigten Geschäfte.

Es werden Staatspapiere, Aktien, Obligationen türkischer und ausländischer Gesellschaften und Devisen gehandelt. Die Registrierung der Börsenumsätze erfolgt durch die Makler. Die täglichen Kurse werden durch das offizielle Organ des Börsenkommissariats bekanntgegeben. Dieses enthält drei Teile:

1. Titres et Valeurs: In diesem Teil werden für jedes Wertpapier Eröffnungs- und Schlußkurse und die Maximal- und Minimalkurse für jeden Tag angegeben. Mit wenigen Ausnahmen werden fast sämtliche Werte in T. Pf. pro Stück und ohne Zinsberechnung notiert. Die Ausnahmen sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.

2. Devisen: Hier werden Kauf- und Verkaufspreise verschiedener ausländischer Devisen angezeigt. Auf dem Devisenmarkt erfolgt Mengennotierung.

3. Sorten: Dieser Abschnitt enthält Kurse verschiedener ausländischer Goldmünzen und ausländischer Banknoten. Wir lassen einige charakteristische Papiere, die auf der Istanbuler Börse gehandelt werden, folgen, da sie dazu geeignet sind, das Wirtschaftsleben der Türkei widerzuspiegeln:

Staatspapiere*)

	Zinssatz %	Ausgabe-Betrag	Emissions-Preis	Amortisations-Termin
Innere Anleihe	5	17.977.600	100 T. Pf.	1955 *)
Unifizierte Schulden	4	42.275.702	100 Lstg.	1961 **)
Eisenbahnobligationen	—	15.632.548	400 Frcs.	1974
Anleihe 1896	5	3.272.720	22 T. Pf.	1964
Zölle 1902	4	8.600.020	22 T. Pf.	1958
Staatsobligationen für Rüstung	4	2.640.000	22 T. Pf.	1961
Istanbuler Stadtverwaltung 1909	5	1.100.000	22 T. Pf.	1958
Istanbuler Stadtverwaltung 1913	5	1.100.000	500 Frcs.	1962

*) Nachstehend sind sowohl von den Staatspapieren als auch von anderen Papieren nur einige charakteristische Werte aufgeführt. Insgesamt werden gehandelt: Staatspapiere 23 Werte, Obligationen 13, Bankaktien 8, Aktien der Schiffahrtsgesellschaften 3, Aktien der Versicherungsgesellschaften 8 usw. (Entnommen aus dem Börsenhandbuch 1928 Istanbul).

**) Ohne Zinsberechnung.

205) Art. 2 des Dekrets Nr. 1: „pour la sauvegarde de la valeur de la monnaie turque" (Gesetz Nr. 1567 vom 25. Februar 1920) lautet: „Sont réputées

Obligationen

Sog. Anatolier (Anat. Eisenbahnen) I	4.5	80.000.000	500 Frcs.
„ II	4.5	80.000.000	500 Frcs.
„ III	4.5	60.000.000	500 Frcs.
Wasserversorgung der Stadt Üsküdar (bei Istanbul)	5	42.500.000	500 Frcs.
Kaigesellschaft Istanbul	4	23.875.000	22 T.Pf.

Einige Bankaktien.

Iş Bankasi	4.000.000	10 T.Pf.
Ottomanbank	250.000.000	500 Frcs.
	10.000.000	20 Lstg.
Salonikibank	30.000.000	500 Frsc.

Wir sehen in diesem Zuzammenhang davon ab, weitere Aktien aufzuführen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß außer den bereits erwähnten Papieren folgende Arten von Aktien noch gehandelt werden:

Privateisenbahn- (7), Bergwerks- (8), Gas- und Wasserversorgungs- (6), Kino- und Theater- (3), Tabakverwertungs- (3). Telefon- und Elektrizitäts- (5) und sonstige Gesellschaften (34).

Umsätze der Istanbuler Börse in Aktien usw. in T. Pf.[206]).

	1932	1933	1934
Januar	—	748.197	440.709
Februar	—	1.300.299	572.244
März	—	685.176	218.893
April	—	597.686	679.122
Mai	—	510.767	1 094.121
Juni	154.838	375.587	436.954
Juli	291.324	359.926	312.960
August	457.681	674.769	508.814
September	547.853	265.421	452.667
Oktober	690.143	453.394	—
November	539.713	805.604	—
Dezember	438.038	575.103	—

spéculations sur le change: les achats et ventes de devises ne répondant pas aux prescriptions de la liste des besoins de change établie et publiée par le ministère des finances en exécution de l'article 29 de la loi No 1447, ou ceux faits en dehors de la bourse, des banques et des guichets de banquiers munis de l'autorisation du ministère des finances, ou encore ceux effectués à découtert."

Später wurde dieser Beschluß gemildert, indem man das Spekulationsverbot auf die Devisen beschränkt und den Ein- und Ausgang der Aktien und Obligationen mit Rücksicht darauf, daß diese die Währung beeinflussen, weiterhin von der Genehmigung des Finanzministeriums abhängig machte.

206) Banque Centrale de la République de Turquie Bulletin No 12. Juillet-Septembre 1934, S. 35.

Es fällt auf, daß die Umsätze in verschiedenen Monaten starke Schwankungen aufweisen, diese Erscheinung dürfte im wesentlichen auf die Liquidation der Effektentermingeschäfte zurückzuführen sein. Ob Ereignisse politischer oder wirtschaftlicher Art sich auf die Umsätze ausgewirkt haben, ist zahlenmäßig keineswegs festzustellen, dürfte jedoch nicht ganz von der Hand zu weisen sein.

Über den Umfang der Devisengeschäfte (Käufe und Verkäufe) auf der Istanbuler Börse und bei den Banken im Jahre 1927 enthält das Türkische Börsenhandbuch folgende Angaben:

(Wir runden der besseren Übersicht halber die Zahlen ab und geben sie per 1000 Währungseinheiten an.)

	Innerhalb der Börse		Bei den Banken	
	Käufe	Verkäufe	Käufe	Verkäufe
Engl. Pf.	13.296	13.296	15.635	17.129
Dollar	4.850	4.850	25.631	24.077
Franz. Frcs.	85.031	85.031	154.018	203.421
Lire	59.205	59.205	86.993	107.080
Belga	5.080	5.080	13.626	17.594
Schw. Frcs.	4.454	4.454	19.066	25.547
Ägypt. Pf.	1	1	50	57
Holl. Gulden	417	417	3.713	3.749
Leva	8.652	8.652	13.283	25.007
Lei	36.322	36.322	64.161	90.864
Peseten	9	9	156	294
Tschech. Kr.	1.178	1.178	11.487	21.900
Drachmen	29.386	29.386	61.571	63.007
Dinar	542	542	3.390	6.826
Schwed. Kr.	—	—	94	197
Reichsmark	1.151	1.151	16.824	15.975
Zloty	—	—	—	23
Öst. Schilling	77	77	2.062	2.112
Tscherwonzen	—	—	29	48
Dän. Kr.	—	—	8	2

Vor dem Kriege hatte die Istanbuler Börse besonders für Werte von Rußland und den Balkanstaaten eine internationale Bedeutung, und das Moment der Kapitalbeschaffung trat dem spekulativen Charakter gegenüber wesentlich zurück.

Die neue türkische Regierung ließ bewußt den internationalen Charakter dieses Spekulationsmarktes zurückgehen, indem sie der türkischen Börse als Wertumschlagsplatz für einheimische Papiere mehr Bedeutung zu geben versuchte. Daß im Gesamtbild der türkischen Volkswirtschaft das Börsenwesen nur eine untergeordnete und ergänzende Rolle spielt, ergibt sich daraus, daß sich die Industriali-

sierung erst in den Anfängen befindet [207]). Gerade im Hinblick auf die weiter zu erwartende Erschließung der Bodenschätze des Landes und der industriellen Möglichkeiten wird die Bedeutung der Börse mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen mehr und mehr zunehmen.

Das Gesetz vom 30. Mai 1929 über Effektenbörsen soll zugleich als Richtschnur für weitere Gründungen von Wertpapierbörsen in der Türkei gelten. Ankara und Izmir sind als weitere Börsenplätze vorgesehen.

Warenbörsen:

Bis vor wenigen Jahren gab es in der Türkei keine Produktenbörsen. Zur Zeit sind solche in Istanbul (Getreide), Izmir (Feigen, Rosinen und Vallonae), Afyon-Karahissar (Opium), Mersin (Baumwolle), Samsun (Tabak), Gireson (Haselnüsse), ferner in Ankara, Adapazari, Eskischehir, Manisa, Brusa, Tarsus, Trabzon.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Warenbörsen sind dieselben wie die für die Effektenbörsen geltenden, wenn auch unter entsprechend veränderten Formen und in etwas milderem Grade. Auch die Warenbörsen unterstehen der Aufsicht eines Börsenkommissars. Die Kommissare dieser Börsen werden vom Finanzministerium ernannt. Sämtliche Geschäfte in der betreffenden Warengattung müssen über die Warenbörse geleitet werden.

IV. Abrechnungsstelle Istanbul.

Die Abrechnungsstelle Istanbul ist erst 1922 ins Leben gerufen worden. Die Zahl der teilnehmenden Banken betrug 15. Der von diesen im Wege der Kompensation abgerechnete Betrag erreichte im selben Jahre die Höhe von 288.000.000 T. Pf. (Gutschriften und Belastungen zusammen), was einem Monatsdurchschnitt von 24 Millionen T. Pf. entspricht.

Folgende Ziffern geben ein Bild über die Tätigkeit der im Jahre 1926 in der Türkei arbeitenden ausländischen Banken:

---

207) Die Bevölkerung hat sich auch an die Geldanlage in Form von Aktienbesitz noch nicht genügend gewöhnt, welcher Umstand der Bildung von „investment banks" nach amerikanischem Muster sehr hinderlich ist.

Namen der Banken	Debet T. Pf.	Kredit T. Pf.	Summe (Gesamt) T. Pf.
American Express Co. Inc.	11.379.452	19.884.429	31.263.881
Banca Commerciale Italiana . . .	21.249.476	24.070.458	45.319.934
Banca di Roma	9.384.312	9.467.651	18.851.963
Banque Belge pour l'Etranger . .	19.638.162	17.919.815	37.557.978
Banque de Salonique	14.651.460	21.346.875	35.998.335
Banque Francaise des Pays d'Orient	9.296.383	8.106.545	17.402.929
Banque Générale pour le Commerce Etranger	4.208.953	1.050.132	5.259.086
Hollandsche Bank voor de Middellandsche See	13.197.284	18.546.579	31.743.863
Banque Ottomane	68.270.240	30.421.016	98.691.257
Banque Marmorosch, Blank & Co. .	2.301.663	2.219.895	4.521.558
Credit Lyonnais	3.579.871	5.447.865	11.027.737
Deutsche Bank	7.798.474	8.125.435	15.923.910
Deutsche Orient-Bank	22.324.506	35.219.548	57.544.054
Ionian Bank Ltd.	11.033.729	18.487.723	29.521.453
Insgesamt	220.313.972	220.313.972	440.627.944

Die türkischen Banken nahmen bis 1929 an dem Abrechnungsverkehr nicht teil.

Erst die Ausdehnung ihres Geschäftsverkehrs im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Erholung des Landes ließ eine Teilnahme der heimischen Banken am Abrechnungsverkehr zweckmäßig erscheinen. In gleichem Maße ging der Geschäftskreis und die Betätigungsmöglichkeit der ausländischen Banken zurück, so daß sich die Gesamtzahl der Abrechnungsteilnehmer nicht vergrößerte, während der Umsatz eine stärkere Ausdehnung erfuhr.

Tabelle.[208])

Jahr	Zahl der Banken	Zahl der verrechneten Papiere	Jahresumsatz in Mill. T. Pf.	Monatsdurchschnitt
1922	15	—	287.6	23.9
1923	15	—	286.3	23.8
1924	16	—	341.6	28.7
1925	15	—	413.9	34.5
1926	14	—	440.6	36.7
1927	14	—	495.5	41.3
1928	14	—	376.2	31.3
1929	15	108 541[209])	610.2	50.3
1930	14	112 990	566.1	47.1
1931	14	89 824	427.8	35.8
1932	13	73 542	356.4	29.7
1933	11	78 155	323.6	26.9

208) Entnommen aus dem Bulletin de la Banque Centrale de la République Turque Nr. 10.

209) Eine statistische Erfassung der Stückzahlen der abgerechneten Papiere wurde erst vom Jahre 1929 vorgenommen.

Der Rückgang der Geschäfte für die ausländischen Banken in Istanbul spiegelt sich in den Ziffern wider, die vom Jahre 1927 auf 1928 eine Verminderung von nahezu 30% erfuhren. Infolge der allgemeinen Wirtschaftskrise haben die Banken auch in der Türkei stark gelitten. Die Umsätze der Istanbuler Abrechnungsstelle fielen im Jahre 1932 auf 356 Millionen gegen 427 Millionen T. Pf. im Jahre 1931 und 566 Millionen im Jahre 1930, obgleich die Bankeinlagen im Jahre 1932 wuchsen, haben die türkischen Banken bei der Kreditübergabe in dieser Zeit eher besondere Vorsicht ausgeübt [210]).

210) Aus dem engl. Bericht für 1932 von Oberst Wood.

Anlagen:

Das neue Bankgesetz.*)

Gesetz Nr. 2999 vom 9. 6. 1936.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen Banken, die nach türkischen Gesetzen errichtet wurden und errichtet werden, sowie Banken, die im Auslande sind und in der Türkei durch Eröffnung von Zweigstellen eine Tätigkeit ausüben oder in Zukunft aufnehmen werden.

Artikel 2.

Die in Artikel 1 angeführten Banken müssen in Form einer A.G., einer G.m.b.H. oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien errichtet sein.

Auf Grund besonderer Gesetze gegründete Banken sowie Istanbuler Spar- und Darlehenskasse (Emniyet Sandığı) und Banken, deren gesamtes Geschäftskapital vollständig einem fremden Staat gehört, sind von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Artikel 3.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die zwecks Ausübung von Bankgeschäften errichtet werden, unterliegen ebenfalls dem Konzessionsverfahren, wie es in Artikel 280 des Handelsgesetzbuches für Aktiengesellschaften vorgeschrieben ist. Diese Konzession wird den Bankgesellschaften in Gestalt von A.G., G.m.b.H. und Kommanditgesellschaft auf gemeinsamen Vorschlag des Finanzministers und des Wirtschaftsministers erteilt.

Ausländische Gesellschaften, die sich in der Türkei mit Bankgeschäften befassen wollen, und ausländische Banken mit Staatskapital sind gleichfalls verpflichtet, vor ihrer Niederlassung in der Türkei eine besondere Konzession einzuholen, die auf gemeinsamen Vorschlag der beiden Ministerien (Finanz und Wirtschaft) vom Ministerrat erteilt wird.

Gesellschaften, die die in den obigen Absätzen erwähnte Konzession nicht eingeholt haben, dürfen in ihrer Firmenbezeichnung weder das Wort „Bank" führen, noch Bankgeschäfte betreiben.

Artikel 4.

Banken, die nach türkischen Gesetzen errichtet worden sind oder errichtet werden, sowie im Auslande gegründete Banken, die in der Türkei

---

**) Der hier vorliegenden Übersetzung wurde die ursprünglich in einer in Istanbul in deutscher Sprache erscheinenden Zeitschrift veröffentlichte Übertragung zugrunde gelegt. Beim Vergleich mit dem türkischen Originaltext mußten wesentliche Berichtigungen vorgenommen werden. Da frühere Übersetzung auch in ein neueres, deutsches Handbuch unverändert aufgenommen worden ist, fühlt sich der Verfasser veranlaßt, im folgenden eine einwandfreie Übersetzung bieten zu müssen.*

durch Errichtung von Zweigstellen arbeiten oder arbeiten werden, sind verpflichtet, für jede Zweigstelle, die sie nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes errichten, im Rahmen der in Artikel 3 angeführten Bestimmungen eine Konzession einzuholen.

Artikel 5.

Die im Artikel 1 erwähnten Banken sind verpflichtet, soweit sie gegenwärtig bestehen, innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Gesetzes, soweit sie erst errichtet werden und in Tätigkeit treten, innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum ihrer Gründung an die beiden Ministerien (Finanz und Wirtschaft) je eine Erklärung einzureichen.

Die Erklärungen, die von diesen Banken eingereicht werden, haben folgende Angaben zu enthalten:

1. *Die nach türkischen Gesetzen gegründeten oder zu gründenden Banken werden in ihren Erklärungen folgendes angeben:*
   a) *Firmenbezeichnung und Gründungsdatum der Bank.*
   b) *Namen der Orte, in denen sich ihre Zweigstellen in der Türkei und im Auslande befinden.*
   c) *Höhe des Kapitals und Höhe der bereits eingezahlten und der noch nicht eingezahlten Kapitalsanteile.*
   d) *Höhe der Rücklagen verschiedener Art.*
   e) *Art der Geschäfte, mit denen sich die Bank befaßt.*
2. *Im Ausland gegründete Banken, die in der Türkei durch Eröffnung von Zweigstellen eine Tätigkeit ausüben oder in Zukunft — durch Eröffnung von Filialen — in der Türkei ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen müssen in ihren Erklärungen folgendes angegeben:*
   a) *Firmenbezeichnung und Hauptsitz der Bank sowie das Land, nach dessen Gesetzen sie gegründet worden ist.*
   b) *Sitze ihrer Zweigstellen in der Türkei und deren Eröffnungsdaten.*
   c) *Höhe des eingezahlten Kapitals, das nach Bestimmungen dieses Gesetzes für die Zweigstellen der betreffenden Bank in der Türkei zugewiesen wurde.*
   d) *Art der Geschäfte, mit denen sich die Bank befaßt.*
   e) *Gründungsdatum der Bank.*
   f) *Höhe des Kapitals und die Höhe der bereits eingezahlten und der nicht eingezahlten Kapitalsanteile.*
   g) *Höhe der Rücklagen verschiedener Art.*
   h) *Sitze der Zweigstellen in dem Lande, in dem sich ihr Hauptsitz befindet, sowie in anderen Ländern.*

Den Erklärungen sind beglaubigte Abschriften der Urkunden über die Errichtung der Zweigstellen beizufügen.

Das eingezahlte Kapital, das diese Banken gemäß Absatz c für ihre Zweigstellen in der Türkei bestimmen, wird in bar in türkische Währung umgewandelt und auf das Kapitalskonto eingetragen.

Artikel 6.

Ausländische Banken, die in der Türkei durch Errichtung von Zweigstellen Geschäfte betreiben, sind verpflichtet, innerhalb von anderthalb Monaten nach Veröffentlichung dieses Gesetzes, sowohl dem Finanzministerium als auch dem Wirtschaftsministerium je eine besondere Erklärung einzureichen und eine ihrer Zweigstellen in der Türkei als diejenige Verwaltungsstelle anzugeben, die befugt und ermächtigt ist, die übrigen zu

vertreten. Die obige Frist von anderthalb Monaten wird bei den ausländischen Banken, die zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als eine Filiale in der Türkei haben, mit der Veröffentlichung dieses Gesetzes zu laufen beginnen, für fremde Banken dagegen, die sich erst in Zukunft durch Eröffnung von mehr als einer Filiale betätigen werden, nach Eröffnung ihrer zweiten Filiale.

Artikel 7.

Auf Grund der gemäß Artikel 5 einzureichenden Erklärungen setzen das Finanz- und das Wirtschaftsministerium gemeinsam fest, ob jede einzelne Bank entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes befugt ist, Einlagen entgegenzunehmen, und machen hiervon den Banken innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Erklärung Mitteilung.

Artikel 8.

Für die Annahme von Einlagen ist es vorgeschrieben, daß der Betrag des eingezahlten Kapitals und aller Rücklagen der nach türkischen Gesetzen gegründeten Banken und die Höhe des eingezahlten Kapitals, das von den im Ausland gegründeten und in der Türkei durch Errichtung von Zweigstellen tätigen Banken für ihre Geschäftsstellen in der Türkei bestimmt ist, unter Ausschluß der Gründungsspesen folgende Mindesthöhe aufweist:

	In Türkpfund
In Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern mindestens . . .	1.000.000
In Städten mit 100 000—250 000 Einwohnern mindestens . .	500.000
In Städten mit 50 000—100 000 Einwohnern mindestens . . .	125.000
In Städten mit weniger als 50 000 Einwohnern mindestens . .	50.000

Die in diesem Absatz geforderte Kapitalshöhe für Banken, die in verschiedenen Städten Zweigstellen unterhalten, wird durch getrennte Errechnung und Zusammenlegung der Mindestgrenzen für Städte, in denen sich die Hauptgeschäftsstellen und die Zweigstellen der Bank befinden, festgelegt. Bei der Errechnung dieser Grenzen werden die Zweigstellen in einer und derselben Stadt als eine einzige Zweigstelle betrachtet.

II. Innere Organisation der Banken.

A. Verwaltung.

Artikel 9.

Die in der Form von Aktiengesellschaften gegründeten Banken müssen außer den im Handelsgesetzbuch vorgesehenen Verwaltungsorganen einen aus drei Personen bestehenden geschäftsführenden Ausschuß unterhalten, der die im vorliegenden Gesetz festgelegten Aufgaben zu erfüllen hat und sich aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von ihm selbst gewählt werden, und dem Generaldirektor zusammensetzt.

Der Generaldirektor der Bank ist de facto Mitglied des Verwaltungsrates.

Die dem Verwaltungsrat durch das Handelsgesetzbuch übertragenen Befugnisse bleiben vorbehalten.

Artikel 10.

Bei den Banken, die in der Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften auf Aktien gegründet sind, setzt

sich der geschäftsführende Ausschuß von zwei Personen, die von der Hauptversammlung oder von den Gesellschaftern auf Grund der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Banksatzungen gewählt werden, sowie aus dem Generaldirektor der Gesellschaft zusammen.

Für die — im Artikel 6 vorgesehene — Verwaltungsstelle der ausländischen Banken in der Türkei, wird ein besonderes Verwaltungsorgan aus drei Mitgliedern gebildet, von denen eines der Direktor der Zweigstelle sein muß. Dieses Verwaltungsorgan vereinigt in sich die Vollmachten und die Verantwortungen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses.

Artikel 11.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit des geschäftsführenden Ausschusses zu überwachen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist befugt, vom geschäftsführenden Ausschuß Auskünfte aller Art über die Tätigkeit des Ausschusses zu verlangen und jede ihm zweckmäßig erscheinende Kontrolle auszuüben.
durchgeführt. Es werden ferner zwei Ersatzmänner gewählt, die an die

Artikel 12.

Nach § 69 des Handelsgesetzbuches sind Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses in ein beglaubigtes Protokollbuch ohne freien Raum zwischen den Beschlüssen und ohne Einfügungen zwischen den Zeilen einzutragen, jeder Beschluß ist vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Artikel 13.

Die mit Einstimmigkeit gefaßten Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses werden unmittelbar, diejenigen Beschlüsse dagegen, die mit Stimmenmehrheit gefaßt werden, nach Zustimmung des Verwaltungsrates durchgeführt. Es werden ferner zwei Ersatzmänner gewählt, die an die Stelle von Ausschußmitgliedern treten, die verhindert sind, an irgendeiner Sitzung teilzunehmen. Die Ersatzmänner werden bei den Aktiengesellschaften vom Verwaltungsrat, bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien von der Generalversammlung oder von den Gesellschaftern ernannt.

Artikel 14.

Es ist den Vorsitzenden und den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des geschäftsführenden Ausschusses sowie den Rechnungsprüfern einer Bank ebenso wie deren Direktoren und zeichnungsberechtigten Angestellten verboten, sich von der Bank in irgendeiner Form, sei es unmittelbar, sei es auf Umwegen, zu eigenen Gunsten einen Kredit, eine Sicherheit oder eine Bürgschaft geben zu lassen oder die Gewährung von Krediten, Sicherheiten oder Bürgschaften zugunsten von Personen oder Firmen zu veranlassen, mit denen sie durch Interessen verbunden sind. Auch ist es den Banken verboten, solche Geschäfte zu machen.

Artikel 15.

Wenn die Personen, die dem Verwaltungsrat eines Unternehmens angehören, das von einer Bank gegründet ist, oder an dem die Bank mit mindestens 25% seines Kapitals beteiligt ist, auch dem Verwaltungsrat der betreffenden Bank angehören, ist es dem Unternehmen, dessen Verwaltungsrat diese Personen angehören, nicht verboten, mit dieser Bank Geschäfte zu machen.

Artikel 16.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und des geschäftsführenden Ausschusses einer Bank dürfen an den Beratungen über die Ansuchen betreffend Gewährung von Krediten, Sicherheiten oder Bürgschaften der Personen, mit denen sie in einer der in Artikel 245, Absatz 3 des Zivilprozeßgesetzes bezeichneten Art verwandt sind, nicht teilnehmen und dürfen auch nicht über derartige Angelegenheiten abstimmen.

Artikel 17.

Die Banken dürfen ihren Angestellten weder unmittelbar noch auf dem Wege der Simulation Darlehen gewähren oder Sicherheiten oder Bürgschaften zu ihren Gunsten leisten.

B. Rechnungsprüfer im Namen der Hauptversammlung der Aktionäre.

Artikel 18.

Im Falle, daß die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gewählten Rechnungsprüfer den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages zuwiderlaufende Handlungen der Vorsitzenden und Mitglieder des Verwaltungsrates und geschäftsführenden Ausschusses sowie der Direktoren und Angestellten der Bank feststellen, sind sie verpflichtet, diese an Hand von Beweismaterialien in dem der Generalversammlung der Gesellschaft zu erstattenden Bericht anzuzeigen.

III. Kreditgeschäfte und Gegenleistungen.

Artikel 19.

Eine Bank darf weder einer natürlichen noch einer juristischen Person einen Kredit in bar, in Waren, in Form einer Sicherheit oder Bürgschaft oder in irgendeiner anderen Form in Höhe von mehr als 10% ihres eingezahlten Kapitals und ihrer Rücklagen einräumen.

Diese Grenze kann jedoch auf 60% erhöht werden für Kredite, die gegen ein Pfand in Gold oder in inneren Anleihen gewährt werden, auf 20% für Kredite, die auf Ausfuhrpapiere eingeräumt werden, und auf 15% bei Krediten, die gegen Waren eröffnet werden.

Die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Geschäfte sind den oben angeführten Beschränkungen nicht unterworfen:

a) Beteiligungen an der nationalen Industrie in Gemeinschaft mit dem Staat mit solchen staatlichen Einrichtungen, die eine juristische Person darstellen, oder mit Banken, deren Kapital vom Staat aufgebracht ist.
b) Geschäfte, die die Banken mit den Unternehmungen machen, von denen sie mindestens 51% des Kapitals besitzen.
c) Geschäfte, die auf Grund der Bestimmungen von Sondergesetzen gemacht werden.
d) Geschäfte, die mit dem Finanzministerium gemacht werden.
e) Geschäfte, die sich auf die Diskontierung von Schatzanweisungen beziehen, die spätestens in zwei Jahren fällig werden.
f) Geschäfte, die sich auf Garantiebriefe mit Sicherheit in bar oder in inneren Staatsanleihen beziehen.
g) Geschäfte zwischen den Banken.
h) Garantiebriefe, die unter Gegengarantie der ausländischen Banken gegeben und vom Finanzministerium und vom Wirtschaftsministerium anerkannt werden.

Artikel 20.

a) Kredite, die einer natürlichen oder juristischen Person in bar, in Waren, in Form von Sicherheiten oder Bürgschaften oder in irgendeiner anderen Form gewährt werden, und deren Gesamthöhe 10% des eingezahlten Kapitals nicht übersteigt, die andererseits unter dem Betrage von 25.000 Türkpfund liegen, werden auf Grund der Bestimmungen und Bedingungen der Satzungen und der Geschäftsordnung der Bank von der Generaldirektion der Bank oder — im Rahmen der ihnen übertragenen Vollmachten — von den Leitern der Zweigstellen eröffnet.

b) Kredite, die einer natürlichen oder juristischen Person in bar, in Waren, in der Form von Sicherheiten oder Bürgschaften oder in irgendeiner anderen Form gewährt werden, und deren Gesamtbetrag höher als 25.000 Türkpfund und niedriger als 200.000 Türkpfund ist, ohne jedoch 10% des eingezahlten Kapitals zu überschreiten, werden auf schriftlichen Vorschlag des Generaldirektors der Bank und auf Beschluß des geschäftsführenden Ausschusses eröffnet.

c) Kredite, die einer natürlichen oder juristischen Person in bar, in Form von Waren oder in Form von Sicherheiten oder Bürgschaften oder in irgendeiner anderen Form gewährt werden, und deren Gesamtbetrag höher ist als 200.000 Türkpfund, werden ausschließlich auf Beschluß des Verwaltungsrates auf Grund eines schriftlichen Vorschlages des Generaldirektors gewährt.

Bei Banken, deren eingezahltes Kapital geringer ist als 200.000 Türkpfund, liegen die in den Absätzen a und b angegebenen Grenzen bei 2.000 und 5.000 Türkpfund

Artikel 21.

Offene Kredite, d. h. laufende Kreditkonten ohne Deckung, werden, unabhängig von der Höhe ihres Betrages, auf Beschluß des Verwaltungsrates auf Grund von Vorschlägen des Generaldirektors der Bank eröffnet.

Die Vollmachten zur Eröffnung von laufenden Schuldnerkonten gegen Sicherheiten oder Bürgschaften werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Artikel 22.

Die Banken dürfen sich in industrielle Geschäfte unmittelbar oder auf dem Wege der Beteiligung mit einem Betrage einlassen, der die Gesamthöhe ihres eingezahlten Kapitals und ihrer Rücklagen nicht überschreitet.

Dieser Beschränkung sind jedoch die Beteiligungen an der nationalen Industrie in Gemeinschaften mit dem Staat, staatlichen Einrichtungen, die eine juristische Person darstellen, oder mit Banken, deren Kapital vom Staat aufgebracht ist, nicht unterworfen.

Artikel 23.

Die Banken dürfen sich nicht mit dem An- und Verkauf von unbeweglichen Gütern zu Handelszwecken befassen und dürfen keine Vorschüsse auf unbewegliches Eigentum geben. Hypotheken auf unbewegliche Güter dürfen sie nur zum Zwecke der Sicherung ihrer Forderungen und als zusätzliche Garantie übernehmen.

Mit Ausnahme solcher unbeweglichen Güter, deren sie für ihre eigenen Geschäfte bedürfen, müssen die Banken solche unbeweglichen Güter, zu deren Erwerb sie zum Zwecke der Einziehung ihrer Forderungen gezwungen

werden, innerhalb von fünf Jahren nach dem Tage des Erwerbes realisieren.

Falls diese Veräußerung unmöglich oder für die Bank mit großen Verlusten verbunden ist, kann die angegebene Frist je nach den Erfordernissen des einzelnen Falles auf Beschluß des Wirtschaftsministeriums verlängert werden.

Zur Beleihung von unbeweglichen Gütern — auf Grund von Sondergesetzen — gegründete Banken und die Istanbuler Spar- und Darlehenskasse sind von den Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels befreit.

Artikel 24.

Mit Ausnahme jener Geschäfte mit dem Staate oder mit staatlichen Stellen, sowie solcher, die den Betrag von 500 Türkpfund nicht überschreiten und der Kredite gegen Verpfändung notierter Aktien, Schuldverschreibungen oder Gold, ferner der landwirtschaftlichen Kredite der Agrarbank, haben die Banken für die von ihnen zu eröffnenden Handelskredite und für die von ihnen zu gewährenden Sicherheiten und Bürgschaften vom Antragsteller seinen letzten Status mit Unterschriften der verantwortlichen Ausschüsse und der Zeichnungsberechtigten Vertreter zu fordern.

Artikel 25.

Die Banken haben in ihrer Buchführung die Spareinlagen von den anderen Einlagen zu trennen.

Als Spareinlagen werden alle — mit Ausnahme der im folgenden aufgezählten — Einlagen betrachtet, und zwar: Einlagen des Staates, staatlicher Stellen, Provinzial- und Gemeindeverwaltungen und der ihnen unterstellten Anstalten, öffentlichem Interesse dienender Vereinigungen sowie die Einlagen der Banken, Gesellschaften und Handlungsunternehmungen, also im allgemeinen die Einlagen von Vollkaufleuten.

Artikel 26.

Die Banken müssen außer den allgemeinen, der Deckung ihrer Verpflichtungen dienenden, Kassenhaltungen eine zusätzliche Deckung bilden, die mit Zustimmung des Finanzministeriums aus inneren Staatsanleihen oder von Wertpapieren des gleichen Ertrages bestehen soll. Die zusätzliche Deckung muß mindestens 15% aller in den vierteljährlichen Zwischenbilanzen ausgewiesenen Einlagen betragen.

Diese zusätzliche Deckung muß jedoch vom Tage der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes ab auf folgende Sätze gebracht werden:

3%	vom	Gesamtbetrag	der	Einlagen	bis	zum	Ende	des	1.	Kalenderjahres
6%	„	„	„	„	„	„	„	„	2.	„
9%	„	„	„	„	„	„	„	„	3.	„
12%	„	„	„	„	„	„	„	„	4.	„
15%	„	„	„	„	„	„	„	„	5.	„

Im Falle einer Verminderung der Einlagen wird der Teil der zusätzlichen Deckung, der flüssig gemacht werden soll, auf Verlangen der Bank von der Staatskasse zu dem von der Zentralbank der Republik bestätigten Kaufpreis in Bargeld umgewandelt.

Artikel 27.

Die Banken haben die im obigen Artikel vorgesehenen zusätzlichen Deckungen auf einem besonderen Konto zu buchen und in einer beson-

deren Kasse aufzubewahren. Sie dürfen sie weder verpfänden noch zu einem der Form und dem Wesen nach irgendwie gearteten Geschäft verwenden.

Artikel 28.

Die Gesamtsumme von Spareinlagen, die eine Bank annehmen kann, darf die im folgenden aufgeführten Verhältnisse zur Summe des eingezahlten oder für die Türkei zugewiesenen Kapitals samt Rücklagen nicht überschreiten, und zwar:

a) Das Dreifache bei Banken, bei denen diese Summe geringer als 500.000 Türkpfund ist
b) Das Fünffache der genannten Summe bei Banken, bei denen dieser Betrag zwischen 500.000 und 1 Million Türkpfund liegt.
c) Das Sechsfache des Betrages bei solchen Banken, bei denen der genannte Kapitalbetrag zwischen 1.000.000 und 4.000.000 Türkpfund liegt.
d) Das Siebenfache des Betrages bei solchen Banken, bei denen der genannte Kapitalbetrag größer ist als 4.000.000 Türkpfund

Artikel 29.

Einleger von Spargeldern werden bis 40% ihrer Einlagen als bevorrechtigte Gläubiger hinsichtlich aller Aktiven der Bank, bei der die betreffende Einlage erlegt wurde, angesehen.

Im Falle eines Konkurses der Bank wird der bevorrechtigte Teil der Spareinlagen den Berechtigten ausgezahlt, ohne daß das Ergebnis der Liquidation abgewartet wird.

Artikel 30.

Das Recht der Einleger, ihre Einlagen bei den Banken in bar abzuheben, sobald sie es wünschen, darf in keiner Weise eingeschränkt oder begrenzt werden. Von dieser Vorschrift bleiben die zwischen dem Einleger und der Bank vereinbarten Bedingungen über die Fälligkeit oder über die Kündigungsfristen unberührt.

IV. Risiko — Deckung.

Artikel 31.

Außer den in Artikel 462 des Handelsgesetzbuches und in ihren eigenen Satzungen vorgeschriebenen Rücklagen haben die Banken von ihrem jährlichen Reingewinn einen Betrag von 5% zur Deckung etwaiger Verluste zurückzulegen. Die auf diese Weise gebildeten Rückstellungen sind der Gewinnsteuer nicht unterworfen.

Diese Verpflichtung besteht solange, bis der Gesamtbetrag der Rücklagen die Höhe des eingezahlten oder für die Türkei bestimmten Kapitals erreicht hat. Im Falle von Verlusten sind neue Rücklagen vorzunehmen, und zwar in Höhe der Beträge, die den Deckungsbeträgen entnommen werden.

V. Vierteljährliche Zwischenbilanzen, Bilanzen und Bücher.

Artikel 32.

Die Banken haben ihre Zwischenbilanzen, aus denen ihre Lage am Vierteljahresschluß hervorgeht, sowie ihre Jahresbilanzen nach einem Schema aufzustellen, das gemeinsam vom Finanzministerium und vom Wirtschaftsministerium festgesetzt wird.

Die vierteljährlichen Zwischenbilanzen, die von den von der Hauptversammlung bestimmten Rechnungsprüfern zu bestätigen sind, sind von den Banken dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Ablauf der Periode, auf die sie sich beziehen, und die Jahresbilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen zusammen mit den Berichten des Verwaltungsrats und der Rechnungsprüfer innerhalb eines Monats nach dem Tage des Zusammentritts der Generalversammlung einzureichen. Die Bilanzen sind innerhalb des gleichen Zeitraumes in mindestens zwei Zeitungen zu veröffentlichen, von denen eine der Staatsanzeiger sein muß.

Artikel 33.

Die Jahresbilanzen sowie Zwischenbilanzen der Banken, die im Auslande gegründet sind und in der Türkei Zweigstellen eröffnet haben, sind in der Form aufzustellen, die gemeinsam vom Finanzministerium und vom Wirtschaftsministerium festgelegt wird, und haben über das für die Türkei bestimmte Kapital und die in der Türkei gemachten Geschäfte Aufschluß zu geben. Entsprechend den Bestimmungen des obigen Artikels haben diese Banken dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium ihre Jahresbilanzen, die sich auf die Türkei beziehen, und die Gesamtbilanz ihres Unternehmens, die getrennt aufzustellen sind, einzureichen und sie zu veröffentlichen.

Die vierteljährlichen Zwischenbilanzen, die Jahresbilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Banken sind von derjenigen Zweigstelle aufzustellen, die sie als Sitz der Geschäftsleitung angegeben haben, und sind von den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses und vom Leiter der Buchhaltungsabteilung zu unterzeichnen und von den Rechnungsprüfern zu bestätigen.

Artikel 34.

Die Banken haben ihre Bücher und Bilanzen in türkischer Währung zu führen bzw. aufzustellen.

Artikel 35.

Die auf Grund türkischer Gesetze gegründeten Banken, die Zweigstellen im Ausland eröffnet haben, müssen in ihrer Gesamtbilanz das für ihre Zweigstellen im Auslande bestimmte Kapital sowie die Geschäftsdaten ihrer Zweigstellen gesondert aufführen.

Artikel 36.

Die auf Grund türkischer Gesetze gegründeten oder noch zu gründenden Banken dürfen einen Teil ihres Kapitals in fremden Ländern verwenden, jedoch unter der Bedingung, daß dieser Teil des Kapitals eine von beiden Ministerien (Finanz und Wirtschaft) festgesetzte und genehmigte Höhe nicht überschreitet. Diese Genehmigung kann fallweise getrennt oder für jede Bank generell bis zu einer bestimmten Grenze erteilt werden. Im Einvernehmen zwischen den beiden Ministerien (Finanz und Wirtschaft) und den türkischen Banken, die bis zur Veröffentlichung dieses Gesetzes im Auslande Filialen eröffnet haben, wird bestimmt, welchen Betrag die betreffende Bank aus den Kapitalien, die sie dafür zugewiesen hat, diesen Zweigstellen belassen darf. Die im Auslande gegründeten Banken, die in der Türkei Zweigstellen besitzen, dürfen das Kapital, das sie für diese Zweigstellen zugewiesen haben, und sämtliche Banken, die Einlagen,

*die sie entgegengenommen haben, ohne Zustimmung der beiden Ministerien (Finanz und Wirtschaft) weder in Form von Anlagen noch als Depositengelder im Auslande, noch zum Erwerb von an den türkischen Börsen nicht notierten Wertpapieren verwenden, auch nicht zur Eröffnung von Krediten gegen derartige Papiere benutzen. Das von den auf Grund türkischer Gesetze gegründeten Banken für ihre Zweigstellen im Auslande bestimmte Kapital ist von ihrem Grundkapital abzuziehen und der Restbetrag als Grundlage für die Berechnung der im Artikel 28 vorgesehenen Sätze zu nehmen *).*

Artikel 37.

Die Banken dürfen ihre Bilanzen nicht abschließen, bevor sie nicht Übereinstimmung ihrer Konten mit denen ihrer Filialen und ihrer Korrespondenten im Inlande erzielt haben. Ebenso müssen sie vor Abschluß ihrer Bilanz diejenigen Auszüge aufstellen, aus denen die Konkordanz der gegenseitigen Konten mit ihren Korrespondenten im Auslande hervorgeht.

Artikel 38.

Es ist den Banken, deren Bilanzsumme den Betrag von 10 Millionen Türkpfund überschreitet, gestattet, die im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Kopierhefte durch Maschinenschriftkopien ihrer Korrespondenten zu ersetzen, die, nach laufenden Nummern und Daten geordnet, aufzubewahren und am Ende des Jahres einzubinden sind.

VI. Vereidigte Rechnungsprüfer.

Artikel 39.

Beamte, die den Titel „Vereidigte Rechnungsprüfer" führen, werden vom Finanz- und Wirtschaftsministerium gemeinsam in genügender Zahl ausgewählt und ernannt, um damit beauftragt zu werden, die Durchführung des vorliegenden Gesetzes zu überwachen. Diese Rechnungsprüfer werden vor dem Ministerrat vereidigt.

Die Voraussetzungen und Eigenschaften, denen die vereidigten Rechnungsprüfer zu entsprechen haben, sowie ihre Arbeitsweise werden vom Finanz- und Wirtschaftsministerium festgestezt.

Artikel 40.

Die vereidigten Rechnungsprüfer dürfen von den Banken keinesfalls die Angabe der Namen der Einleger verlangen. Ebensowenig dürfen sie von den Banken Auskünfte über die Einzelheiten der Kredite, Sicherheiten, Bürgschaften und sonstigen Geschäfte und Dienstleistungen der Banken oder über die Namen und Konten der Beteiligten verlangen.

VII. Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 41.

Für die Einlagen in bar oder Naturalien sowie für die Guthaben aller Art in Form von Hinterlegungen (Emanet) und laufenden Konten, die bei den Banken und anderen Unternehmungen geführt werden, die Hinter-

---

**) In dem offiziell veröffentlichten Gesetzestext ist irrtümlicherweise 26 statt 28 gedruckt worden.*

legungen (Emanet) oder Einzahlungen auf laufende Konten entgegennehmen dürfen, sind die betreffenden Banken und Unternehmungen — es sei denn, daß das Gegenteil verlangt wird — gehalten, Kontoauszüge auf den Namen der Berechtigten zu Beginn eines jeden Jahres zu schicken. Die Einlagen in Form von Wertpapieren, Hinterlegungen (Emanet) und Guthaben dieser Art, die von ihren Inhabern nicht nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Anforderung oder des letzten Geschäfts, angefordert werden, sind von den Banken oder sonstigen Unternehmungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf der erwähnten Frist an die Zentralbank der Republik zu überweisen, um zur Verfügung des Finanzministeriums gehalten zu werden, und zwar zugleich mit einem Verzeichnis, auf dem Name und Identität der Berechtigten, ihre Anschrift und der Betrag ihres Guthabens mit den Zinsen anzugeben sind. Diese Bestimmung gilt für alle Guthaben in der Form von Einlagen, Hinterlegungen und laufenden Konten, die von den Banken und sonstigen Unternehmungen vom Tage der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes ab geführt werden, und die seit 10 Jahren nicht Gegenstand eines Geschäftes waren oder von den Verfügungsberechtigten angefordert worden sind.

Die Guthaben dieser Art, die der Zentralbank der Republik mit einem Verzeichnis einzureichen sind, werden von dieser Bank für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Einreichung, aufbewahrt. Zu gleicher Zeit, während die Berechtigten oder ihre Erben gesucht werden, haben im Namen der Besitzer zu Beginn eines jeden Jahres Bekanntmachungen zu erfolgen, und die Inhaber der betreffenden Einlagen oder ihre Erben sind durch Anzeigen in den Zeitungen aufzufordern, sich an die Bank zu wenden. Die Guthaben in Form von Wertpapieren, Hinterlegungen und laufenden Konten, deren Inhaber bzw. Erben sich nicht bis zum Ende der beiden Jahre gemeldet haben, fallen dem Staat zu.

Falls die Banken, die ihre Tätigkeit in der Türkei ausüben, ihre Geschäfte auflösen wollen, haben sie zu diesem Zweck in den Zeitungen Bekanntmachungen zu erlassen, den Inhabern der Einlagen eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen und ihnen innerhalb von zwei Monaten die Guthaben aller Art, auch diejenigen, die noch nicht fällig sind, ohne den Fälligkeitstermin abzuwarten, zurückzuerstatten und der Zentralbank der Republik zur Verfügung des Finanzministeriums diejenigen Einlagen und Guthaben aller Art in bar oder in Form von Sacheinlagen zu überweisen, deren Inhaber sich nicht innerhalb der angegebenen Frist gemeldet haben. Die Zentralbank der Republik verfährt dann für die ihr auf diese Weise überwiesenen Werte entsprechend den Fristen von zehn bzw. zwei Jahren, wie sie in diesem Artikel angegeben sind.

Artikel 42.

Der Gesamtbetrag der Spareinlagen, die von der Landwirtschaftsbank und von der Istanbuler Emniyet Sandigi entgegengenommen werden dürfen, wird nach dem Gesamtbetrag des Kapitals und der Rücklagen dieser beiden Banken berechnet, und die beiden Banken werden im Hinblick auf die Annahme von Einlagen als eine einzige Bank betrachtet.

Artikel 43.

Mit der gewrbsmäßigen Annahme von Einlagen darf sich, mit Ausnahme derjenigen, die auf Grund des vorliegenden Gesetzes zu derartigen Geschäften ermächtigt sind, keine Privatperson und keine Firma befassen.

Artikel 44.

Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1711 über die Sparkassen, des Gesetzes Nr. 2284 über die Volksbank und die Volkskassen sowie des Gesetzes Nr. 2336 über die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften bleiben unberührt. Kassen, die von Behörden oder von amtlichen und privaten Unternehmungen und Gesellschaften zu dem ausschließlichen Zweck gegründet sind, ihren Beamten und Angestellten eine soziale Hilfe oder eine Unterstützung in Krankheitsfällen, Rücklagen für Notfälle und Ersparnisse zu sichern, dürfen ausschließlich von ihren Mitgliedern Einlagen annehmen.

Die Kassen dieser Art haben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Satzungen auszuüben, sind jedoch gehalten, denjenigen Teil der bei ihnen erfolgten Einzahlungen, der über 500 Türkpfund hinausgeht, den nationalen Banken zu überweisen.

Als „nationale Banken" gelten diejenigen auf Grund der türkischen Gesetze gegründeten Banken, deren Kapital in türkischer Währung aufgebracht ist und zum größten Teil Türken gehört, und deren Kapital von Türken kontrolliert wird.

Artikel 45.

Alle Gesellschaften, gleichgültig ob sie Konzessionsgesellschaften sind oder nicht, die gegenwärtig oder in Zukunft in der Türkei tätig sind, sind ebenso wie die Banken verpflichtet, den gesamten Betrag an Rücklagen, die sie ihrem jährlichen Reingewinn der Geschäftsjahre 1935 und der folgenden auf Grund des Artikels 462 des Handelsgesetzbuches zu entnehmen haben, nach Annahme und Genehmigung ihrer Jahresbilanz durch die Hauptversammlung auf Grund des Artikels 26 in beweglichen Werten anzulegen.

Wenn diese Banken und Gesellschaften später gezwungen sind, diese Werte zu verkaufen, um ihre Verluste zu decken, so werden die betreffenden Werte von der Staatskasse auf Grund des Artikels 26 in Bargeld umgewandelt.

Die Rücklagen, die auf Grund des Artikels 31 dieses Gesetzes gemacht werden, sind den Bestimmungen dieses Artikels gleichfalls unterworfen.

VIII. Verantwortlichkeiten und Strafen.

Artikel 46.

Wer den Bestimmungen des Artikels 3, Absatz 2 und 3, und der Artikel 17, 26, 27, 28 und 34 zuwiderhandelt oder sich nicht an die Verpflichtungen hält, die in Artikel 4 und Artikel 5, Absatz 1, enthalten sind, wird zu einer Geldstrafe von 100 bis zu 1.000 Türkpfund verurteilt.

Artikel 47.

Wer den Verpflichtungen nicht nachkommt, die sich aus Artikel 6 ergeben, wird zu einer Geldstrafe nicht unter 1.000 Türkpfund verurteilt.

Artikel 48.

Die Vorsitzenden und Mitglieder der geschäftsführenden Ausschüsse, die Beschlüsse unterzeichnen, die mit den in Artikel 12 aufgeführten Bedingungen nicht übereinstimmen, werden zu einer Geldstrafe von 50 bis 500 Türkpfund verurteilt.

Wenn diese Handlungen ein Vergehen darstellen, das auf Grund allgemeiner Bestimmungen mit einer schwereren Strafe bedroht ist, so ist die für das betreffende Vorgehen vorgesehene Strafe zu verhängen.

Artikel 49.

Wer den Bestimmungen des Artikels 14 zuwiderhandelt, wird zu einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten und zu einer Geldstrafe von 100 bis 1.000 Türkpfund verurteilt.

Artikel 50.

Wer den Bestimmungen der Artikel 16 und 18 zuwiderhandelt, wird zu einer Geldstrafe von 50 bis 500 Türkpfund verurteilt.

Artikel 51.

Wer den Bestimmungen des Artikels 19 nicht nachkommt, wird zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und zu einer Geldstrafe bis zu 500 Türkpfund verurteilt.

Im Wiederholungsfalle wird die oben vorgesehene Strafe verdoppelt.

Artikel 52.

Wer den Bestimmungen des Artikels 23 zuwiderhandelt, wird zu einer Gefängnisstrafe bis zu einem Monat und zu einer Geldstrafe nicht unter 500 Türkpfund verurteilt.

Artikel 53.

Wer den Bestimmungen des Artikels 24 nicht nachkommt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

Artikel 54.

Wer Gerüchte in Umlauf setzt, die der Wahrheit nicht entsprechen und geeignet erscheinen, den Kredit einer Bank zu beeinträchtigen, oder wer wissentlich falsche Nachrichten verbreitet, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe von 25 bis zu 200 Türkpfund geahndet.

Wenn diese Handlungen mit Hilfe der im Pressegesetz angegebenen Mittel der Veröffentlichungsorgane vorgenommen werden, so wird eine Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und eine Geldstrafe von 100 bis zu 1.000 Türkpfund verhängt.

Artikel 55.

Wenn jemand vom Personal einer Bank ohne stichhaltigen Grund Geheimnisse verrät, von denen er auf Grund seiner Eigenschaft und Tätigkeit als Bankangestellter Kenntnis erlangt hat, wird er zu Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 100 Türkpfund verurteilt.

Wenn die im vorangegangenen Absatz erwähnten Personen die Geheimnisse zu dem Zweck verraten, sich selbst oder Dritten einen Gewinn zu verschaffen, so werden sie zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und zu einer Geldstrafe von 100 bis zu 1.000 Türkpfund verurteilt.

Artikel 56.

Die vereidigten Rechnungsprüfer, die ohne stichhaltigen Grund Geheimnisse verraten, von denen sie kraft ihres Amtes Kenntnis erlangt haben, werden zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre verurteilt. Außerdem werden sie nicht mehr im Staatsdienst verwendet.

Artikel 57.

Verantwortliche Bankbeamte, die die vom Finanz- oder Wirtschaftsministerium oder von den vereidigten Rechnungsprüfern auf Grund der Be-

stimmungen dieses Gesetzes geforderten Auskünfte nicht erteilen oder die vereidigten Rechnungsprüfer an der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes hindern, werden das erstemal zu einer Geldstrafe von 100 bis 1.000 Türkpfund verurteilt. Im Wiederholungsfall wird diese Strafe verdreifacht.

Artikel 58.

Wer den Bestimmungen des Artikels 41 zuwiderhandelt, wird zu einer Geldstrafe nicht unter 100 Türkpfund verurteilt. Außerdem sind die betreffenden Banken oder sonstigen Unternehmungen verpflichtet, die Guthaben, die sie zurückzuerstatten hätten, mit einer Erhöhung der angegebenen Werte um 100% auszuzahlen.

Artikel 59.

Wer den Bestimmungen des Artikels 43 zuwiderhandelt, wird zu einer Geldstrafe von 100 bis 1.000 Türkpfund verurteilt. Im Wiederholungsfalle ist er zu Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr und zur dreifachen Geldstrafe zu verurteilen.

Artikel 60.

In den nachstehend aufgeführten Fällen kann den Banken die Ermächtigung zur Entgegennahme von Einlagen durch einen Beschluß entzogen werden, der vom Finanz- und Wirtschaftsministerium gemeinsam zu fassen ist:

a) Im Wiederholungsfalle bei solchen Banken, denen diejenigen Personen angehören, die auf Grund von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 26, 27 und 28 mit im Artikel 46 vorgesehenen Strafen verurteilt worden sind.

b) Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen trotz schriftlicher Warnung, die vom Wirtschaftsministerium an eine Bank ergangen ist, die sich nicht an die Bestimmungen des Artikels 31 hält.

c) Wenn die Banken, denen diejenigen Personen angehören, die auf Grund des Artikels 57 bestraft worden sind, weiterhin Handlungen begehen, die mit der erwähnten Strafe geahndet werden.

Artikel 61.

In den nachstehend aufgeführten Fällen beschließen die Gerichte auch die Schließung der Bank:

a) Wenn die Bank innerhalb von drei Monaten nach dem Tage der Einreichung der Erklärung das eingezahlte Kapital, das sie gemäß dem letzten Absatz des Artikels 5 für ihre Zweigstellen in der Türkei bestimmt hat, nicht in türkisches Geld umwandelt und nicht auf das Kapitalkonto verbucht.

b) Wenn der Sitz der Verwaltung nicht innerhalb der in Artikel 6 vorgesehenen Frist angegeben wird.

c) Wenn die Bank, der diejenigen Personen angehören, die auf Grund des Artikels 46 verurteilt worden sind, nachdem infolge von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 34 auf eine Strafe erkannt worden ist und diese Strafe verbüßt worden ist, sich wieder die gleichen Handlungen zuschulden kommen läßt.

d) Wenn die Bank die in der Übergangsbestimmung Nr. 3 vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Artikel 62.

Im Falle eines Konkurses einer Bank werden, wenn Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes seitens der Vorsitzenden und Mitglieder des Verwaltungsrates und des geschäftsführenden Ausschusses oder seitens der Direktoren oder Angestellten der Bank, durch deren Unterschrift die Bank verpflichtet wird, den Konkurs herbeigeführt haben, auf Verlangen des Finanz- und Wirtschaftsministeriums oder der diese Ministerien vertretenden Behörden die betreffenden Personen selbst ebenfalls in Konkurs erklärt, und die Bestimmungen der Kapitel 5, 6 und 7 des Gesetzes über den Konkurs und die Zwangsvollstreckung finden gegen sie Anwendung.

Artikel 63.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Verantwortlichkeit bleiben unberührt.

Artikel 64.

Die Durchführung von Verfolgungen wegen Vergehen, die im vorliegenden Gesetz erwähnt sind, ist an einen schriftlichen Antrag gebunden, der vom Finanz- und Wirtschaftsministerium oder von den diese Ministerien vertretenden Behörden an die Staatsanwaltschaft zu stellen ist.

Wenn die Staatsanwaltschaft beschließt, daß keine Veranlassung vorliegt, die Verfolgung aufzunehmen, sind die oben angegebenen Behörden berechtigt, gegen diesen Beschluß, der ihnen gemäß Artikel 165 des Strafprozeßgesetzes bekanntzugeben ist, Einspruch zu erheben.

Artikel 65.

Wenn die Personen, die für die in diesem Gesetz genannten Vergehen verantwortlich sind, nicht persönlich benannt werden, so fällt die strafrechtliche Verantwortung den Vorsitzenden und Mitgliedern des Verwaltungsrates und des geschäftsführenden Ausschusses, die mit der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen beauftragt sind, und den Direktoren und Angestellten zu, die ermächtigt sind, die Bank durch ihre Unterschrift zu verpflichten, und die sich strafbare Vergehen haben zuschulden kommen lassen, sich daran beteiligt oder entsprechende Weisungen erteilt haben.

Schlußbestimmungen.

Artikel 66.

Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1715 über die Organisation, die Geschäfte und die Überwachung der Zentralbank der Republik bleiben unberührt.

Artikel 67.

Das Gesetz Nr. 2243 über den Schutz der Einlagen und Artikel 8 des dazu erlassenen Abänderungsgesetzes Nr. 2806 treten außer Kraft.

Übergangsbestimmung 1.

Die bereits vorliegenden Geschäfte, die von den Vorsitzenden und Mitgliedern des Verwaltungsrates, von den Rechnungsprüfern, Direktoren und

Angestellten der Banken mit ihrer eigenen Bank gemacht worden sind, und die laut Artikel 14 und 17 verboten sind, sind innerhalb von fünf Jahren nach dem Tage der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes zu liquidieren.

Die Vorsitzenden und Mitglieder des Verwaltungsrates und die Rechnungsprüfer können jedoch die laut Artikel 14 und 17 verbotenen Geschäfte, die sie mit ihrer eigenen Bank eingeleitet haben, drei Jahre lang unter der Bedingung fortführen, daß diese Geschäfte den Betrag nicht überschreiten, der für den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes in bar, in Waren, in Form einer Sicherheit oder Bürgschaft oder in irgendeiner anderen Art und Weise festgesetzt worden ist. Diese Geschäfte sind mit dem Beginn des vierten Jahres einzustellen, und ihre Auflösung ist bis zum Ende des fünften Jahres abzuschließen.

Übergangsbestimmung 2.

Die bestehenden Banken haben ihre Angelegenheiten innerhalb von fünf Jahren gemäß den Bestimmungen der Artikel 22 und 23 dieses Gesetzes zu ordnen. Unberührt davon bleiben nur die Fälligkeiten aus bestehenden Hypothekenverträgen.

Übergangsbestimmung 3.

Mit Ausnahme der im vorliegenden Gesetz eingeräumten Fristen haben alle Banken ihre Satzungen und ihre innere Organisation den Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes, anzupassen.

Übergangsbestimmung 4.

Die Ermächtigung zur Entgegennahme von Einlagen auf Grund des Gesetzes Nr. 2243 über den Schutz der Einlagen gilt weiter bis zur Erfüllung der in Artikel 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Formalitäten.

Artikel 68.

Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 69.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Ministerrat beauftragt.

Schema für Zwischen- und Jahresbilanzen.

Aktiv

- Kasse
  - Banknoten
  - Gold
  - Silber
  - Scheidemünze
  - Schecks
  - Fremde Geldsorten
- Fällige Coupons
- Banken im Inland
- Banken im Ausland
- Reportgelder
- Schatzanweisungen
- Wechsel
  - bis zu drei Monaten fällig
  - nach drei Monaten fällig
- Wertpapiere
  - notiert
  - nicht notiert
- Vorschüsse
  - gegen Wertpapiere
    - a) notierte
    - b) unnotierte
  - gegen Waren und Dokumente
  - gegen Wechsel
  - gegen sonstige Sicherungen
- Kontokorrent-Debitoren
  - Blankokredite
  - Kredite mit Personalgarantie
  - Sachgedeckte Kredite (dingl. gesicherte Kredite)
- Debitoren aus übernommenen Akzeptverbindlichkeiten
- Sonstige Debitoren
- Hypothekarkredite
- Beteiligungen
  1. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Kreditinstituten
  2. Sonstige Beteiligungen
- Mobilien
- Immobilien
  - Bankgebäude
  - andere Immobilien
- Errichtungskosten (per Saldo)
- Comptes d'ordre*)
- (Jahres)-Verlust

*) Dieser Posten umfaßt: Wertberichtigungsposten (Bewertungsposten), Eventualverbindlichkeit, durchlaufende Posten.

Passiv

Aktienkapital
Reserven { ordentliche Reserven / außerordentliche Reserven
Banken
Einlagen
Kontokorrent-Kreditoren
Spareinlagen
unbefristet:
befristet:
bis zu einem Monat
von einem Monat bis zu einem Jahr
mehr als ein Jahr
Zahlungsanweisungen
Sonstige Kreditoren
Langfristige Schulden
Reservestellungen für bestimmte Zwecke
Akzeptverbindlichkeiten (eigene)
Abschreibungen
Unerhobene Dividenden
Comptes d'ordre
Gewinn

Gewinn- und Verlustrechnung.

Aufwendungen:	**Erträge:**
Spesen	Einnahmen aus Zinsen und Provisionen
Gehälter und Löhne	Sonstige Einnahmen
Verwaltungskosten	Provisionen aus bankmäßigen Dienstleistungen
Steuern und Abgaben	Kursgewinne
Sonstige Spesen	Einnahmen aus Beteiligungen
Gezahlte Zinsen	Gewinnvortrag vom Vorjahre
Gezahlte Provisionen	
Verschiedene Verluste	
Abschreibungen	
Rückstellungen	

Zu dem vorstehenden Schema:

Da bis zum Jahre 1933 in der Türkei keine behördlich vorgeschriebene Bilanzformel bestand, hat die Regierung zunächst einmal eine weniger detaillierte Form vorgeschrieben, die der bisherigen Praxis ziemlich ähnlich ist und von der bisherigen Gliederung wenig abweicht.

Gegenwärtig wird von den beiden interessierten Ministerien ein besser gegliedertes Schema ausgearbeitet, das voraussichtlich ab 1. Juni 1937 in Kraft treten wird.

Die Banken in der Türkei[1]). (In tausend T. Pf.)

Nationale Banken.

Laufende Nr. 1932	Laufende Nr. 1933	Namen	Sitz	Gegr.	Jur. Form	Anzahl der Filialen 1932	Anzahl der Filialen 1933	Nominal-Kapital 1932	Nominal-Kapital 1933	Eingezahltes Kapital 1932	Eingezahltes Kapital 1933	Reserve-Fonds 1932	Reserve-Fonds 1933	Kassenbestand und Guthaben bei Banken 1932	Kassenbestand und Guthaben bei Banken 1933	Eff. Port. Beteiligung u. Untern. 1932	Eff. Port. Beteiligung u. Untern. 1933	Anlage-Vermögen[2]) 1932	Anlage-Vermögen[2]) 1933	Wechsel- u. Schatzscheine 1932	Wechsel- u. Schatzscheine 1933	Debitoren 1932	Debitoren 1933	Kreditoren 1932	Kreditoren 1933	Gewinn 1932	Gewinn 1933	Verlust 1932	Verlust 1933	Bilanz-Summe 1932	Bilanz-Summe 1933
1	1	Landwirtschaftsbank	Ankara	1888	A.-G.	259	260	30.000	30.000	27.299	27.826	1.000	1.000	22.997	22.978	2.636	4.782	5.135	5.650	2.006	3.732	50.358	50.823	49.251	53.151	—	—	—	—	171.606	166.559
2	2	Immobilien- und Mündelbank	Ankara	1928	A.-G.	2	3	20.000	20.000	8.400	9.292	1.100	138	2.455	2.408	802	977	4.073	4.201	1.454	1.667	10.951	10.151	9.780	9.617	336	386	—	—	55.654	79.632
—	3	Sumer Bank[3])	Ankara	1933	staatlich	—	1	—	20.000	—	10.691	—	351	—	934	—	11.806	—	580	—	247	—	3.794	—	2.333	—	1.518	—	—	—	31.002
3	—	Bank für Industrie und Bergwerke[4])	Istanbul	1925	staatlich	—	—	8.971	—	8.971	—	139	—	585	—	9.296	—	452	—	151	—	3.201	—	1.765	—	1.559	—	—	—	22.380	—
4	4	Iş Bankasi (Geschäftsbank)	Ankara	1924	A.-G.	45	45	5.000	5.000	5.000	5.000	2.400	2.540	11.404	12.607	8.065	11.334	3.034	2.450	9.128	8.418	22.805	29.627	53.717	55.616	606	617	—	—	77.065	88.474
5	5	Handelsbank von Adapazar	Adapazar	1914	A.-G.	23	25	1.200	1.200	1.200	1.200	112	119	736	1.150	294	317	171	375	2.470	921	1.087	1.899	3.416	4.028	136	122	—	—	6.642	7.562
6	6	Bank von Akschehir	Akschehir	1916	A.-G.	4	4	1.000	1.000	1.000	1.000	66	69	151	191	10	10	68	67	237	202	853	711	197	129	60	46	—	—	1.461	1.374
7	7	Gewerbe- und Volksbank von Izmir	Izmir	1928	A.-G.	7	6	1.000	1.000	767	791	28	55	689	533	19	20	32	35	717	507	381	361	953	536	98	41	—	—	2.847	2.354
8	8	Bank der Tabakbauern von Akhisar	Akhisar	1924	A.-G.	1	—	1.000	1.000	625	625	48	56	198	116	13	78	31	51	270	155	384	437	109	43	72	38	—	—	1.544	1.469
9	9	Wiederaufbaubank	Istanbul	1928	A.-G.	—	—	1.000	1.000	313	500	13	17	277	217	10	20	13	13	143	99	358	560	460	342	34	60	—	—	2.416	2.962
10	10	Handelsbank von Akseki	Izmir	1927	A.-G.	2	2	500	500	372	401	22	27	97	144	4	4	38	49	451	351	65	87	293	276	50	25	—	—	1.175	1.162
11	11	Bank von Eskischehir	Eskischehir	1927	A.-G.	—	—	500	500	227	250	10	13	65	99	4	9	4	15	179	194	79	63	74	75	28	22	—	—	699	726
12	12	Handelsbank von Konya	Konya	1920	A.-G.	—	—	500	500	101	101	18	18	2	2	4	2	2	2	—	—	149	136	13	4	—	—	—	—	564	547
13	13	Spar- und Darlehnsbk. v. Adapazar	Adapazar	1919	A.-G.	2	2	400	400	351	351	9	12	99	155	1	2	5	5	584	152	—	457	255	339	59	45	—	—	953	1.073
14	14	Bank der Weinbauern von Manisa	Manisa	1917	A.-G.	1	—	300	300	198	300	18	20	6	32	3	97	20	26	80	178	343	58	134	44	20	8	—	—	618	520
15	15	Wirtschaftsbank von Denizli	Denizli	1927	A.-G.	—	—	250	250	195	199	14	21	76	121	3	7	14	17	66	131	187	90	126	132	27	11	—	—	812	614
—	16	Hilfsbank von Zonguldak	Zonguldak	1933	G.m.b.H.	—	—	—	250	—	152	—	—	—	15	—	4	—	2	—	124	—	87	—	61	—	13	—	—	—	391
16	17	Wirtschaftsbank von Alyonkarahisar	dortselbst	1926	A.-G.	—	—	200	200	172	174	15	17	40	107	—	10	1	1	166	127	18	3	16	40	26	21	—	—	289	311
17	18	Volksbank von Konya	Konya	1917	A.-G.	—	—	200	200	170	170	12	12	6	18	—	4	3	16	130	113	43	33	12	5	—	—	—	—	284	293
18	19	Nationale Wirtschaftsbank v. Konya	Konya	1912	A.-G.	—	—	150	150	150	150	29	30	49	63	12	16	23	25	17	7	231	229	59	71	—	—	—	—	337	341
19	20	Bank der Bauern von Karaman	Karaman	1925	A.-G.	1	1	150	150	150	113	10	10	33	15	17	16	13	14	65	73	27	4	16	7	—	—	—	—	366	249
20	21	Bank d. gewerbl. Wirtschaft v. Istanb.	Istanbul	1925	A.-G.	—	—	100	100	100	100	5	5	6	4	—	—	10	9	132	133	41	42	199	209	—	—	49	7	811	786
21	22	Handelsbank von Mersin	Mersin	1929	A.-G.	—	—	100	100	100	100	2	6	2	18	2	4	25	27	25	18	107	96	33	31	18	12	—	—	196	195
22	—	Bank von Üsküdar[5])	Istanbul	1929	A.-G.	—	—	100	—	100	—	1	—	17	—	—	—	7	—	19	—	102	—	43	—	3	—	—	—	166	—
23	23	Bank der Bauern u. Kaufl. v. Nigde	Nigde	1926	A.-G.	—	—	100	100	100	100	7	9	22	40	—	—	9	9	102	94	20	—	28	20	17	13	—	—	154	154
24	24	Nationalbank von Aydin	Aydin	1914	A.-G.	—	—	100	100	100	100	35	41	48	79	5	7	25	33	68	72	154	222	129	175	17	16	—	—	378	455
25	25	Bank von Newschehir	Newschehir	1927	A.-G.	—	—	100	100	100	100	7	8	30	27	1	1	1	1	78	76	9	21	5	4	13	11	—	—	128	126
26	26	Volksbank von Kodja-eli	Izmit	1927	A.-G.	—	—	100	100	100	100	8	10	24	38	1	3	4	4	79	86	45	37	45	52	18	12	—	—	264	275
27	27	Nationalbank von Karaman	Karaman	1913	A.-G.	—	—	100	100	100	100	9	9	1	—	1	—	1	1	—	49	107	57	2	1	1	—	—	—	128	139
28	28	Bank der Landwirte u. Kfl. v. Bor	Bor	1922	A.-G.	—	—	100	100	100	100	6	7	11	8	8	9	13	13	—	—	114	111	27	24	16	12	—	—	149	142
29	29	Bank von Scharki Kara-agatsch	dortselbst	1928	A.-G.	—	—	100	100	75	76	4	5	1	20	—	—	—	—	—	—	90	71	3	5	9	5	—	—	117	117
30	30	Volksbank von Aksaray	Aksaray	1926	A.-G.	—	—	100	100	48	50	2	2	2	9	—	3	1	1	55	—	4	57	12	15	—	8	—	—	117	126
31	31	Volksbank von Ermenak	Ermenak	1927	A.-G.	—	—	100	100	50	50	2	2	6	27	—	1	1	1	9	13	31	39	31	26	8	6	—	—	91	84
32	32	Wirtschaftsbank von Elaziz	Elaziz	1929	A.-G.	—	—	100	100	50	50	1	2	17	13	3	3	14	14	64	66	15	2	50	39	8	4	—	—	169	153
33	33	Bank von Diyaribekir	Diyaribekir	1931	A.-G.	—	—	75	75	20	22	1	1	3	—	—	—	23	28	—	—	—	3	—	—	6	4	—	—	87	90
34	34	Immob.- u. Darlehnsbank v. Istanbul	Istanbul	1914	A.-G.	—	—	60	60	15	15	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	166	100	77	99	—	—	—	1	217	240
35	35	Bank vom Schwarzen Meer	Trabzon	1928	G.m.b.H.	—	—	50	50	50	50	7	7	32	2	1	1	1	1	73	42	19	16	42	3	11	3	—	—	130	67
36	36	Bank von Trabzon	Trabzon	1928	G.m.b.H.	—	—	50	50	50	50	5	1	9	5	—	—	1	1	53	51	—	—	—	—	8	5	—	—	64	60
37	37	Bank d. gewerbl. Wirtschaft von Bor	Bor	1928	A.-G.	—	—	50	50	33	50	1	2	1	4	—	—	—	—	—	—	79	91	36	36	12	—	—	—	99	97
38	38	Handelsbank von Lüleburgaz	Lüleburgaz	1929	A.-G.	1	—	40	50	39	50	—	2	5	18	—	—	1	2	39	47	22	7	35	17	6	3	—	—	113	89
39	39	Handelsbank von Kirschehir	Kirschehir	1931	A.-G.	—	—	50	50	43	43	1	1	—	7	—	—	—	—	43	32	11	8	5	—	5	4	—	—	62	55
40	40	Bank von Kastamonu	Kastamonu	1930	A.-G.	—	—	50	50	24	28	—	1	—	—	—	—	—	—	40	32	—	1	14	4	4	2	—	—	68	58
41	41	Bank von Istanbul	Istanbul	1911	A.-G.	—	—	44	44	44	44	—	—	—	—	3	3	3	3	12	13	—	—	13	11	—	—	5	6	72	82
42	42	Kleine Kreditbank von Istanbul	Istanbul	1923	A.-G.	2	2	30	30	30	30	14	16	101	32	14	6	1	1	308	243	—	—	237	222	3	3	—	—	432	289
43	43	Bauern- und Handelsbank von Ürküp	Ürküp	1928	A.-G.	—	—	30	30	30	30	1	1	3	—	—	—	—	1	—	—	51	35	14	1	9	4	—	—	55	37
—	44	Städtebank	Ankara	1933	staatlich	—	—	—	15.000	—	2.325	—	—	—	2.990	—	—	—	3	—	—	—	15	—	—	—	55	—	—	—	16.176
						Insgesamt		74.150	100 339	57.162	63.049	5.184	4.663	40.306	45.255	21.229	29.556	3.273	13.747	20.413	18.465	90.879	95.696	111.929	121.223	3 303	3.155	54	14	351.979	407.707
44	45	Öfftl. Spar- u. Darlehnsk. v. Istanbul	Istanbul	1868	Sparkasse	—	—	1.747	1.747	1.747	1.747	—	—	11.772	11.055	210	610	438	496	—	—	8.849	9.159	20.877	20.653	—	9	—	—	23.127	23.032
45	46	Ottomanbank	Istanbul	1863	A.-G.	75	75	10.000	10.000	5.000	5.000	1.250	1.250	3.929	4.292	2.110	1.472	638	637	5.601	5.558	7.667	8.145	12.945	13.139	100	102	—	—	20.962	20.891
46	47	Salonikibank	Istanbul	1888	A.-G.	9	9	30.000	30.000	30.000	30.000	3.075	3.075	44.541	55.866	3.241	3.043	212	1.133	17.182	21.477	106.556	108.777	118.963	125.239	—	—	875	938	173.607	393.710

Ausländische Banken.

1	1	Banca Commerciale Italiana	Istanbul	1894	A.-G.[8])	—	1	—	1.500	—	1.500	—	—	—	3.718	—	1.213	—	200	—	1.416	—	3.473	—	6.808	—	57	—	—	—	17.733
2	2	Banco di Roma	Istanbul	1911	A.-G.[8])	—	3	—	1.500	—	1.500	—	—	—	3.824	—	44	—	166	—	2.329	—	3.555	—	4.399	—	—	—	23	—	14.561
3	3	Dt. Orientbank, Fil. d. Dresd. Bank	Istanbul	1916	A.-G.[8])	—	1	—	1.500	—	1.500	—	—	—	3.027	—	72	—	—	—	558	—	3.697	—	3.750	—	—	—	122	—	10.621
4	4	Dt. Bk. u. Disc.-Ges., Fil. Istanbul	Istanbul	1916	A.-G.[8])	—	—	—	1.100	—	1.100	—	—	—	904	—	78	—	—	—	343	—	2.565	—	2.471	—	28	—	—	—	4.438
5	5	Hollandsche Bank Unie	Istanbul	1920	A.-G.[8])	—	—	—	1.000	—	1.000	—	—	—	1.939	—	106	—	9	—	255	—	2.581	—	3.384	—	—	—	47	—	5.055
6	6	Bank f. Außenhandel der U.d.S.S.R.	Istanbul	1922	A.-G.[8])	—	—	—	100	—	100	—	—	—	215	—	63	—	17	—	668	—	660	—	—	—	—	—	57	—	3.442
7	7	Banque Chrissoveloni	Istanbul	1920	A.-G.[8])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	93	—	12	—	20	—	144	—	232	—	—	—	17	—	577
						Insgesamt		—	6.700	—	6.700	—	—	—	13.702	—	1.669	—	404	—	5.589	—	16.675	—	21.044	—	85	—	266	—	56.427
8	8	Commercial Bank of the Near East[9])	London	1922	Limited	—	—	200	200	200	200	—	—	35	42	74	111	2	1	204	142	232	209	361	309	—	—	13	1	690	643

1) Für die Aufstellung dieser Tabelle wurden die Angaben des Bulletins der Zentralbank Nr. 12 (Juli—September 1934) verarbeitet.
2) Ohne Beteiligungen.
3) Auf Grund des Gesetzes vom 3. 6. 1933 ist die Sumer Bank an die Stelle der Industriekreditbank getreten.
4) Auf Grund des Gesetzes vom 7. 7. 1932 ist die Bank für Industrie und Bergwerke in die Industriekreditbank umgewandelt worden.
5) Diese Bank vereinigte sich im Oktober 1933 mit der Handelsbank von Adapazar.
6) Die Beträge sind in Sterling angegeben.
7) Die Beträge sind in französischen Franken angegeben.
8) Die Konten wurden bis zum Jahre 1932 in fremden Währungen geführt.
9) Das Kapital und die Konten sind in Sterling angegeben.

Literatur.

Allgemeines.

v. Becherath: Geld und Kapitalmarkt, Berlin 1916.

Fazil, Ibrahim: Iktisad (Lehre von Wirtschaft), in türkischer Sprache bisher 2 Bde.; I. Bd. Istanbul 1927, 536 S., II. Bd. I. Teil, dortselbst 1933, 303 S.

Ferid, Hasan: Geld und Kredit, in türkischer Sprache, Istanbul 1919, 3 Bde. 1914—1919; I. Bd. Münzwesen, 392 S., 2. Bd. Banknoten, 352 S., 3. Bd. Bankwesen, 660 S.

Haase, H., u. Butze, F.: Bankbuchhaltung (Bücherei für Bank und Börse), Berlin 1926, 243 S.

Hamel, Joseph: Banques et Opérations de banques, Paris, Rousseau & Co., 1933, 1097 S.

Hecht, Felix: Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten, 1819—1875, Jena 1880.

Kalveram, Wilhelm: Bankbilanzen (Glockners Handels-Bücherei) Bd. 71, I. Teil: Die Bilanzen der Kreditbanken, Leipzig 1922, 127 S.

— Bankbuchhaltung (Gloeckners Handels-Bücherei Bd. 117/18), Leipzig 1926, 196 S.

Kohn, Hans: Die Europäisierung des Orients, 356 S., Berlin, Schocken 1934.

Kuske, Bruno: Bedeutung Europas für die Entwicklung der Weltwirtschaft, Köln 1924.

Leitner, Friedr.: Das Bankgeschäft und seine Technik, Frankfurt a. M. 1903, 324 S.

De Marco, A., u. De Viti: Die Funktionen der Bank, Wien 1935, 75 S.

Rozumek, Paul: Das Kreditgeschäft im Bankbetriebe, Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1933, 427 S.

Somary, Felix: Bankpolitik, 3. neubearb. Aufl., Tübingen 1934, 353 S.

Weber, Max: Die Börse. I. Zweck und äußere Organisation der Börsen; II. Der Börsenverkehr, 2. Bd., 4./5. Heft, Göttinger Vandenhoeck u. Ruprecht, 1896, Göttinger Arbeiterbibliothek, herausgeg. von Fr. Naumann.

Monographien, die Türkei betreffend:

Biliotti, Adrien: La banque Impériale Ottomane, 340 S., Paris 1909.

Böttger, Leonhard: Die Entwicklung des Fremdenrechts in der Türkei bis in die Gegenwart, Gießen 1925, 53 S.

Brandt, Orhan: Le Développement de la Turquie et ses richesses minières, Istanbul 1933, Editions Rizzo, 173 S.

Eichmann, F. E.: Die Reformen des osm. Reiches, Berlin 1858.

Faik Kourdoglou: La Turquie Economique, 1928.

Geister, Paul: Die Türkei im Rahmen der Weltwirtschaft. Dissertation, Greifswald 1907, 192 S.

Grunzel, Joseph: Die wirtschaftlichen Verhältnisse Kleinasiens, Wien 1897, Verlag A. Dorn, 63 S.

Hans, J.: Geld und Gold in Asien. (Vorwort von Gerh. Vissering.) Wien 1930, Selbstverlag, 148 S., 1 Tafel.

Heyersberg, F. A.: Maschinenverwendung im Wirtschaftsleben der Türkei, Berlin 1934, 136 S.

Krüger, Karl: Kemalist Turkey and the middle east, London 1932, 223 S.

Krauß, Jakob: Deutsch-türkische Handelsbeziehungen seit dem Berliner Vertrag. Phil. Dissertation, Erlangen 1900, 115 S.

Makai: Gründungswesen und Finanzierung (Ungarn, Bulgarien, Türkei), Berlin 1916, 377 S.

Mehmed, Nihad: Das Papiergeld in der Finanz- und Währungsgeschichte der Türkei von 1839—1909, Istanbul 1930. Dissert., Freiburg, 213 S.

Morawitz, Charles: Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen, Berlin 1903, 510 S.

Muhiddin, Ahmed: Die Kulturbewegung im modernen Türkentum, Leipzig, Gebhardts Verlag, 1921, 72 S.

Mußler, Wilh. Jul.: Die Türkei. Volkswirtschaftliche Studien. Dissert., Freiburg, 135 S.

Naim, A.: Die Stellung Smyrnas im Weltverkehr und Welthandel, Berlin 1935, 120 S.

Raschid, Schewket: Die türkische Landwirtschaft als Grundlage der türkischen Volkswirtschaft, Berlin und Leipzig 1932, 198 S.

Safvet, Réchid: Bilan économique et financier de la Turquie en 1926, Constantinople (ohne Datum), 96 S.

Saim, Jusuf: Das landwirtschaftliche Kreditwesen in der Türkei, Berlin 1934, 176 S.

Saka, Remzi: 1927 Senesinde anonim sa'y ve sermay (Kapitalgesellschaften im Jahre 1927, Istanbul 1928, 52 S.

Saka, Remzi, u. Tahsin, Hamid: Sermayenin Sirketlerdeki hareketi (türkisch) (Kapitalbewegung in den Gesellschaften), Istanbul 1929, 162 S.

— — Kapitalbewegung (türkisch), Istanbul 1930, 559 S. u. 8 Tafeln.

Sait, Cemil: Das türkische Aktienrecht. Dissertation, Heidelberg 1932.

Salty, Vitali: Industriewirtschaft der modernen Türkei. Eine kritische Betrachtung des kulturellen und wirtschaftlichen Aufstiegs unter besonderer Berücksichtigung der türkischen Wirtschaftspolitik. Dissertation, Hamburg 1934, 90 S.

Stern, R., Herlt, G., Schultze, E.: Geld, Industrialisierung und Petroleumschätze der Türkei, in: Das Wirtschaftsleben der Türkei. Beiträge zur Weltwirtschaft und Staatenkunde, herausg. im Auftrag der Deutsch. Vorderasien-Gesellschaft von Hugo Grothe, Berlin 1918, 175 S.

Sudi, Süleyman: Defter-i-muktasid (Finanzgeschichte der Türkei), bisher 3 Bde., 1891, 1. Bd. 2. Aufl., 142 S.; 2. Bd. 144 S.; 3. Bd. 208 S.

— Das Münzwesen der Türkei und des Auslandes (in türkischer Sprache), Istanbul 1895, 247 S.

Sureyya, Şevket: Cihan Iktisadiyatinda Türkiye (Die Türkei in der Weltwirtschaft), Ankara 1931, 169 S.

Schäfer, Carl Anton: Ziele und Wege für die jungtürkische Wirtschaftspolitik, Karlsruhe 1913, 182 S.

Şükrü, Refii: La Banque Centrale de la République de Turquie, vers la stabilisation de la livre turque. Dissertation, Lausanne 1933, 156 S.

Du Velay, A.: Essai sur l'histoire financière de la Turquie depuis le règne du Sultan Mahmoud II jusqu'à nos jours, Paris 1903, 722 S.

Wiedenfeld, Kurt: Die deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten. Duncker-Humblot, 1915, 80 S.

Zihni, Burhan: La balance des compte de la république turque. Dissert., Lausanne 1932, 252 S.
Ziya, Halid: Kadastro ne idi nedir? ne olacaktir? Istanbul 1928, 200 S.

Monographien, andere Länder betreffend.

Andreades, Andreas Michael: A History of Greek Public Finance. Volume I. revised and enlarged edition translated by Carroll M. Brown. Cambridge Harvad University Press 1933, 412 S.
— History of Greek finances. Übersetzung aus dem Neugriechischen, Cambridge 1932.
Jaffé, Edgar: Das englische Bankwesen, Leipzig, Duncker & Humblot, 1910, 370 S.
Kaufmann, Eugen: Das französische Bankwesen, mit besonderer Berücksichtigung der drei Depositengroßbanken, in: Archiv f. Sozialwissensch. und Sozialpol. Ergänzungsheft I, herausg. von Edgar Jaffé, Tübingen, Mohr, 1911, 372 S.
Plenge, Johann: Die erste Anlagebank. Gründung und Geschichte des Crédit mobilier, Baedeker, Essen a. d. Ruhr 1921, 119 S.
Prion, W.: Die internationalen Geld- und Kapitalmärkte nach dem Kriege, 1918.
— Die deutschen Kreditbanken im Kriege und nachher (Finanzw. Zeitfragen 41—45), 1917.
— Artikel: Bank, Börsenwesen im Handwörterbuch der Staatswissensch.
Sayous, André: Les banques de dépot, les banques de crédit et les sociétés financières (Cours libre professé à la Faculté de droit de l'Université de Paris), Paris 1901, 344 S.
Schulze-Gaevernitz: Die deutsche Kreditbank, Tübingen 1922, 189 S.
Schumacher, Herm.: Geschichte der deutschen Bankliteratur im 19. Jahrhundert, Leipzig 1908.
— Le marché financier américain et sa ricente crise monétaire, Paris 1909 (aus dem Deutschen übersetzt), 88 S.
Strasser, Karl: Die deutschen Banken im Ausland. Zweite, vermehrte Aufl., München 1925, 196 S.
Tourpolis: Das griechische Bankwesen. Dissertation, Leipzig 1933.
Weber, Adolf: Depositenbanken und Spekulationsbanken. — Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens, München u. Leipzig 1915, 384 S.
Ziebarth, Erich: Der griechische Kaufmann im Altertum, München 1934, 34 S.

Berichte, Zeitschriften und Zeitungen.

Bulletin de la Banque Centrale de la République de Turque, Ankara.
Industrie-Kongreß 1930. Berichte, Beschlüsse, Protokolle. Hrsg. Zentrale der Vereinigung für Wirtschaft und Spartätigkeit (türkisch), Ankara, Druck, Stambul 1930, 887 S.
Iktisadi vaziyetimize dair rapor, Ankara 1930, 195 S. (Berichte des Wirtschaftsministeriums über die gute Wirtschaftslage in 1929).
Bulletin de la chambre de commerce et d'industrie de Stambul, 1926/33.
Deutsche Bergwerkszeitung.
Deutsche Orientbank, Filiale der Dresdner Bank, Türkische Wirtschaftsberichte, Berlin 1924/35.
Wirtschaftl. Mitteilungen der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft.

L'Economiste d'Orient. Organe des intérêts économiques et financiers de la Turquie. Hrsg. von Réchid, Istanbul 1919/35.
Enzyklopädie des Islams, 2 Bde., Leipzig 1927.
Hayat (Das Leben), Istanbul 1927/30, Wochenzeitschrift.
Kadro, Zeitschrift, hrsg. von Dr. Wedad Nedim, Ankara 1931/33.
Milliyet, Tageszeitung in Istanbul.
Oriente moderno.
Türkische Wirtschaft, hrsg. von der türk. Handelskammer für Deutschland in Berlin), 1928/30, ab 1931 Mitteilungen der türk. Handelskammer für Berlin.
Halbmonatliche Wirtschaftsausgabe der Türkischen Post. Tageszeitung für den Nahen Osten, Istanbul 1930/35.
Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin, Bd. 3 u. 4, Berlin 1900 und 1901. Artikel: Padel, Wilh.: Das Grundeigentum in der Türkei nach der neueren Gesetzgebung, S. 102 ff.
Orient-Rundschau, hrsg. vom Bund der Orientfreunde, Berlin 1919/35.
Der deutsche Ökonomist, Berlin.
Türkische Post (Tageszeitung in deutscher Sprache), Istanbul.
Jeni Türk mecmuasi, Monatszeitschrift, Istanbul.
Der deutsche Volkswirt, Sonderheft, hrsg. von Dr. Ewald Kimenkowski, 20. VII. 1934: Deutschland und die Türkei.
Wirtschaftsdienst (Weltwirtschaftliche Nachrichten), Hamburg.
Iktisadiyat mecmuasi (Wirtschaftszeitschrift), Istanbul 1916/17.
Zeitschrift für internationales Recht, Abt. II: Internationales Privatrecht, München u. Leipzig 1914. Artikel: Erich Nord (Konstantinopel), Die Reform des türkischen Liegenschaftsrechtes, 137 S.
Jahresberichte der Agrarbank, der Iş Bankasi, der Sumer Bank und der Hypothekenbank.

Gesetze, Lexika, Handbücher und Statistiken.

Code commercial Turc: Constantinople 1926, Ed. Rizzo.
Dierschke-Müller: Notenbanken der Welt, 2 Bde., Berlin 1926.
Safvet, Réchid: Bilan économique et financier de la Turquie en 1926, Constantinople 1927, 96 S.
Palyi u. Quittner: Handwörterbuch des Bankwesens, Berlin 1933.
Borsa rehberi (Börsenführer) in türkischer Sprache, Istanbul 1928, 698 S.
Düstur: Türkische Gesetzsammlung.
Frey, Ulrich: Vorder- und Südasien in Natur, Kultur und Wirtschaft. I. Türkei und Zypern, in: Handbuch der geographischen Wissenschaft. Die Länder der Erde in Natur, Kultur und Wirtschaft. Heft 1/2, 62 S., 4 Taf., 54 Bilder, Potsdam, Akadem. Verlagsges. Athenaion.
Schaube, Adolf: Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge, in: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Hrsg. von v. Below u. Meinecke, Berlin-München 1906.
Vasmer, R.: Piaster. Artikel in: Wörterbuch der Münzkunde. Hrsg. von Friedr. Frhr. v. Schrötter, Berlin-Leipzig, de Gruyter, 1930, S. 514/16.
Suhle: Livre turque. Artikel in: Wörterbuch der Münzkunde, 1930, S. 357.
Statistisches Jahrbuch (in türkischer und franz. Sprache), publications de l'office central de statistique, Ankara.
v. Waltershausen, A. Sartorius: Zeittafel zur Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., Halberstadt 1924, 111 S.
Young, George: Corps de droit ottoman, 7 Bände, Oxford 1905/06.

Bearbeitet von Dr. A. Halid

In Üsküdar bei Istanbul als Sohn des Oberlehrers Ahmet Şakir aus Tĭrnava und dessen Ehefrau Ayşe Sĭddĭka Necib aus Cypern geboren, genoß ich in den heimatlichen Schulen der früheren Hauptstadt meine erste Ausbildung.

Im Sommer 1928 wurde ich an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin als Student immatrikuliert und besuchte, soweit es meine gleichzeitig nebenherlaufende praktische Tätigkeit zuließ, Vorlesungen bzw. Seminare aus Philosophie, Nationalökonomie und juristischen Fächern bei den Professoren Nicolai Hartmann, W. Prion, Werner Sombart, Eduard Spranger, Hermann Schumacher, v. Gierke und noch anderen, bis ich dann mit der mündlichen Prüfung im Juni 1936 und der vorliegenden Arbeit meine akademischen Studien abschloß.